

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Michael Walter</i>	Von einem realen zu einem imaginären Kriminalitätsverständnis? Über den Wandel kriminologischer Blickrichtung und dessen kriminalpolitische Folgen	67
<i>Gerhard P. Bunk/ Michael Stentzel</i>	Modelle der Berufserziehung straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender	73
<i>Walter Sigel</i>	Alternative Überlegungen zur Verbesserung der Gefangenenentlohnung	81
<i>Peter Bierschwale/Bernd Detmer/ Wolfgang Köhler/Jörg Kramer</i>	Freizeitgestaltung im niedersächsischen Justizvollzug 10 Punkte für ein „Projekt Freizeit“	83
<i>Michael Skirl</i>	Zur Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Drogenkonsum eines Strafgefangenen	93
<i>Georg Wagner</i>	Behandlung im Justizvollzug: Etikett, Ideologie, Faktum	96
	Aktuelle Informationen	102
	Aus der Rechtsprechung:	
	OLG Koblenz v. 2.12.1993 – 3 Ws 286/93 –: Respektierung religiöser Speisegebote, hier: muslimischer Gefangener .	111
	KG v. 29.6.1994 – 4 VAs 10/94 – Verlegung aus dem Normalvollzug in die Sozialtherapie eines anderen Bundeslandes	112
	OLG Karlsruhe (6. Zivilsenat) v. 18.1.1994 – 6 W 92/93 –: Kein Pfändungsschutz in bezug auf Eigengeld nach §§ 850 ff. ZPO	114
	VG Berlin v. 23.9.1993 – VG 6/A 298.89 –: Taschengeld für Untersuchungsgefangene	115
	Hanseat. OLG Hamburg v. 3.1.1994 – 2 Ws 584-585/93 –: Aussetzung des Strafrestes, hier: versäumte Unterbrechung der Strafvollstreckung	116
	Für Sie gelesen	119
	Neu auf dem Büchermarkt	127
	Leser schreiben uns	128

Unsere Mitarbeiter

<i>Prof. Dr. Michael Walter</i>	Kriminologische Forschungsstelle des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Universität zu Köln Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln
<i>Prof. Dr. rer. oec. Gerhard P. Bunk</i>	Ordinarius für Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik der Justus-Liebig-Universität Gießen Schillerstraße 40, 35423 Lich
<i>Dr. phil. Michael Stentzel M.A.</i>	Assistent am Lehrstuhl für Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik der Justus-Liebig-Universität Gießen Jenaer Straße 57, 35415 Pohlheim
<i>Dr. iur. Walter Sigel</i>	Ministerialrat im Justizministerium Baden-Württemberg Postfach 10 34 61, 70029 Stuttgart
<i>Peter Bierschwale</i>	Dipl.-Pädagoge, Oberlehrer Vorsitzender der LAG der Lehrerinnen und Lehrer in Niedersachsen, JVA Celle I Trift 14, 29221 Celle
<i>Bernd Detmer</i>	Studienrat Leiter der Schulabteilung, Schriftführer der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer, JA Hameln Tündernsche Straße, 31789 Hameln
<i>Wolfgang Köhler</i>	Oberlehrer Justizvollzugsschule des Landes Niedersachsen, Schriftführer der LAG der Lehrerinnen und Lehrer in Niedersachsen Am Herzogtore 9, 38300 Wolfenbüttel
<i>Jörg Kramer</i>	Oberlehrer, Leiter der Sportabteilung, JVA Uelzen Breidenbeck 15, 29525 Uelzen
<i>Michael Skirl</i>	Regierungsdirektor, JVA Hagen Gerichtsstraße 5, 58097 Hagen
<i>Prof. Dr. Georg Wagner</i> <i>Lutz Gretenkord</i>	Mozartstraße 7, 82256 Fürstenfeldbruck Ltd. Dipl.-Psychologe, Klinik für gerichtliche Psychiatrie 35114 Haina (Kloster)
<i>Olaf Heischel</i>	Rechtsanwalt Hauptstraße 19, 10827 Berlin
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Sürther Hauptstraße 200a, 50999 Köln
<i>Dr. Hubert Kolling</i> <i>Dr. phil. Rainer Möhler</i>	Bahnstraße 2, 96231 Staffelstein Fachbereich Grundlagen- und Gerichtswissenschaften der Universität des Saarlandes Postfach 11 50, 66041 Saarbrücken
<i>Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Gebäude 31, Postfach 11 50, 66041 Saarbrücken
<i>Rudolf Baumeister</i>	Assessor, JVA Rheinbach Aachener Straße 47, 53359 Rheinbach
<i>Frank Fraikin</i>	Regierungsdirektor, JVA Rheinbach Aachener Straße 47, 53359 Rheinbach

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Sozialamtsrat Klaus-Dietrich Janke, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, Am Waterlooplatz 5 A, 30169 Hannover Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Universität des Saarlandes, 66041 Saarbrücken Stellvertretende Schriftleiter Prof. Dr. Max Busch t., Hollerbornstr. 20, 65197 Wiesbaden Ministerialdirigent Harald Preusker, Staatsministerium der Justiz, Postfach, 01076 Dresden Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Sürther Hauptstraße 200 a, 50999 Köln Rektor Manuel Pendon, JVA Zweibrücken, Johann-Schwebel-Straße 33, 68482 Zweibrücken		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. – Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug Jahresabonnement	10,50 39,00	Ausland: Einzelbezug Jahresabonnement 11,00 39,80
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse): Jahresabonnement Inland		Jahresabonnement Ausland 23,50 23,50
	Buchhandel	28,50	– Alle Preise incl. Versandkosten. –
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!		
Konten	Stadtparkasse Hannover, Konto Nr. 483 176 (BLZ 250 500 80) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 14 10 62-600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Winfried Hartmann, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, 30169 Hannover, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Dr. Georg Gerhart, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Rudolf Schmuck, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Von einem realen zu einem imaginären Kriminalitätsverständnis?

Über den Wandel kriminologischer Blickrichtung und dessen kriminalpolitische Folgen

Michael Walter

I. Entwicklungslinien kriminologischer Forschung

1. Schrittweise Ausdehnung kriminologischer Fragestellungen

Den Ausgangspunkt der vorherrschenden kriminologischen Forschungen im ausgehenden 19. Jahrhundert bildete die Täterpersönlichkeit. Dabei ging man von den Menschen aus, die durch das Strafrechtssystem als Täter identifiziert worden waren und in den Strafanstalten untersucht werden konnten. Obwohl die Existenz eines Dunkelfeldes grundsätzlich bekannt war, verwertete man diese Kenntnis nicht für die Theoriebildung, sondern sah darin vorwiegend einen Störfaktor, der gewisse Ungenauigkeiten in die Rechnungen brachte. Das Bestreben war, die Relevanz der Kriminologie für die Strafrechtspraxis herauszustellen. Die aber hatte ja nur mit dem Hellfeld zu tun. Erst weit nach dem Zweiten Weltkrieg, zu Ende der 60er Jahre, als die deutsche Kriminologie wieder Anschluß an die internationale Entwicklung gefunden hatte, erhob sich mit dem „labeling approach“ die Frage, unter welchen Bedingungen denn ein bestimmtes Ereignis gesellschaftlich als „Kriminalität“ konstituiert werde. Wie wir heute wissen, sind an diesem Prozeß nicht nur Berufskontrolleure (von der Polizei bis zu den Vollzugsbediensteten) beteiligt, vielmehr noch „Laien“, die ein Ereignis als „kriminell“ wahrnehmen und durch die Einschaltung der Polizei verarbeiten. Damit war eine gänzlich neue Perspektive eröffnet, die die Selektions-, Instanzen- und auch die Sanktionsforschung hervorgerufen beziehungsweise belebt hat.

Ein weiterer weitreichender Schritt bestand in der Wiederentdeckung des Verbrechensopfers in den 70er Jahren. Sie erweiterte die duale Täter-Justiz-Beziehung zu einem Dreieck: Täter-Opfer-Justiz. Auch diese Perspektiverweiterung erwies und erweist sich immer noch als überaus fruchtbar, für das materielle Strafrecht ebenso wie für die gesamte Gestaltung kriminalrechtlicher Reaktionen (insbes. Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs, s. §§ 10 Abs. 1 Nr. 7, 45 Abs. 2, 3, 47 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 JGG, 46 Abs. 2, 46a StGB; vgl. a. AE-WGM).

Der neueste Schritt, mit dem sich die folgenden Ausführungen befassen, besteht in einer erkennbaren Hinwendung vom realen zum potentiellen Opfer. Dieser Trend kommt vorwiegend in einer Reihe von Untersuchungen zur Kriminalitätsfurcht zum Ausdruck.¹⁾ Damit sind nunmehr praktisch alle Menschen in die Forschung einbezogen, denn für wen dürfte schon gesagt werden, bei ihm bestehe kein Viktimisierungsrisiko oder ein Gefühl ungetrübter Sicherheit! Kurz und pointiert könnte man sagen, durch die gesamte Forschungsentwicklung sei der Täter und seine Seele vom Opfer und dessen Furcht abgelöst oder verdrängt worden.

2. Gründe für die kriminologische Entwicklung

Die naheliegende Frage, wie solche Entwicklungen zu erklären sind, vermag kaum abschließend beantwortet zu werden. Einerseits gibt es so etwas wie eine forschungsimmanente Logik, andererseits ist unverkennbar, daß auch externe, insbesondere allgemein politische Entwicklungen oder Entwicklungen in anderen Wissenschaftsbereichen einflußreich sind. Auf die Bedeutung des umfassenderen politischen „Klimas“ und korrespondierende „Bewegungen“ (law and order) hat bereits Arzt zu Mitte der 70er Jahre hingewiesen.²⁾ Dabei macht die Schilderung der damaligen Situation in den USA deutlich, daß der Artikulation von kriminalitätsbedingten Unsicherheits- und Bedrohtheitsgefühlen eine erhebliche kriminalpolitische Schubkraft zukommen kann, die auf die gesamte Strafrechtswirklichkeit ausstrahlt.

Ein Gesichtspunkt, der die Beachtung subjektiver Einstellungen und Sorgen bedingt, hängt mit Veränderungen im Staatsverständnis zusammen: Der Staat wird nicht mehr als vorgegebene obrigkeitliche Ordnung gedacht. Er erscheint verstärkt als Leistungsträger. Intervenierende Eingriffe bedürfen der grundsätzlich überprüfbaren Rechtfertigung. Als Instrument des Rechtsgüterschutzes reklamiert das Strafrecht Leistungen für die Bürger. Service-Leistungen müssen aber auf die Bedürfnisse der „Konsumenten“ abheben. Erforderlich ist mithin so etwas wie Strafrechts-Marketing. Auf einer ähnlichen Linie liegt das Bestreben, die Bewertung einzelner sozialer Maßnahmen vor einem breiteren Hintergrund der Lebensqualität vorzunehmen. Zur Lebensqualität gehören neben der beruflichen Sicherheit ferner das Gefühl der Sicherheit vor kriminellen Übergriffen, das auch als Ausdruck etwa einer Wohnzufriedenheit (Sicherheit vor Einbruch) verstanden werden kann.³⁾

Forschungslogische Zusammenhänge werden exemplarisch an einer Untersuchung Kerners aus den 70er Jahren ersichtlich.⁴⁾ Ausgehend von der Unvollkommenheit der Polizeilichen Kriminalstatistik, wollte er im Verbund mit dem Bundeskriminalamt nach besseren Meßinstrumenten von „Kriminalität“ Ausschau halten. Es wurde schließlich ein Begriff der „inneren Sicherheit“ gebildet, der neben objektiven Komponenten zugleich das subjektive Sicherheitsgefühl umfaßte und von daher Fragen nach der Kriminalitätsfurcht veranlaßte.⁵⁾ Forschungslinien lassen sich darüber hinaus aus den viktimologischen Opferbefragungen (repräsentative crime surveys) ablesen.⁶⁾ Derartige Angaben beruhen meist auf Haushaltsbefragungen, in denen Opfersituationen aus der jüngeren Vergangenheit erkundet werden. Bietet sich nun die Chance zu entsprechenden Datenerhebungen (schriftlich, telefonisch oder durch direkte Interviews), ist der Schritt zur Einbeziehung von Fragen zur Kriminalitätseinschätzung bis hin zur Beurteilung der Strafverfolgungspraxis fast schon getan.

II. Komponenten subjektiver Kriminalität

1. Justizkriminalität und Medienkriminalität

Die Sorge oder Befürchtung, nachts auf der Straße überfallen, bestohlen oder Opfer eines Wohnungseinbruchs zu werden, beruht auf Wirklichkeitsvorstellungen und Überlegungen, die jedem geläufig sind. Sie gehören gleichsam zum gewöhnlichen seelischen Haushalt. Diese subjektive

Wirklichkeit charakterisiert freilich nicht alle Seiten der „subjektiven“ Kriminalität im Kopfe der Menschen. Denn Kriminalitätsvorstellungen sind oft auch mit konträren Emotionen verbunden: Das Verbotene lockt, erregt, fesselt und reißt uns aus dem oft als so langweilig empfundenen Alltag. Während dieser letztgenannte Aspekt im kriminologischen Schrifttum derzeit keine Konjunktur hat, spielt der „Nervenkitzel“ in den Massenmedien, sowohl in den Printmedien als auch auf den Bildschirmmedien eine ebenso bedeutende Rolle wie die Furcht oder Angst vor Kriminalität. Anders als aus diesem voyeuristischen Verlangen wären die detaillierten Tatschilderungen, etwa bei bestimmten Sexual- oder auch Raubdelikten, nicht erklärlich.

Während die Medienkriminalität mit ihren folglich teils attraktiven und teils angstbesetzten Seiten die Menschen jeden Tag begleitet⁷⁾, zum Leben eines jeden hinzugehört, spielt sich die alltägliche Justizkriminalität in abgetrennten Räumen ab. Die engere Klientel besteht hauptsächlich aus sozial benachteiligten und gescheiterten Menschen. Es dominiert nicht das Gewaltdelikt. Im Vordergrund stehen Variationen der Eigentums- und Vermögensdelikte, allen voran der Diebstahl.⁸⁾ Mit diesem „Geschäft“ hat der Durchschnittsbürger kaum Berührung. Kontakt mit der Justiz besitzt Ausnahmecharakter und wird gemieden.

Ein Vergleich beider Bereiche ergibt, daß die Medienkriminalität als das von den Medien in die Köpfe der Menschen vermittelte Bild von „der“ Kriminalität und des Umgangs mit ihr eine ungleich größere praktische Relevanz besitzt als die Justizkriminalität. Kriminalität beinhaltet deswegen in erster Linie eine subjektive Wirklichkeit, auf die die Justiz nur einen begrenzten Einfluß hat, da ja auch über tatsächlich erfolgte Verhandlungen und Entscheidungen selektiv, verkürzt und aus bestimmten Vorverständnissen „berichtet“ wird. Eigenes Deliktserleben bleibt insgesamt selten, während das weit gefächerte Angebot der Medienkriminalität tagtäglich auf fast alle Menschen einströmt. So gesehen ist es verwunderlich, wenn wir erst jetzt diesen Phänomenen auf die Spur zu kommen versuchen.

2. Verbrechenfurcht

Das Konzept der Verbrechenfurcht bezieht sich auf sehr komplexe innerpsychische Befunde. Die Konstrukte der Forschung, die einzelne Furchtaspekte von anderen unterscheiden, liefern ein Bild, das die Realität vereinfacht und damit zugleich leicht verzerren kann. Jedenfalls sind die bislang verwendeten Einteilungen und Unterteilungen nur strukturierende Hilfsmittel und nicht unumstößlich.

Als sinnvoll hat sich eine Unterscheidung der eigenen Lageeinschätzung im Vergleich zu allgemeinen Urteilen über „die“ Kriminalität erwiesen. Einmal spielt das direkte persönliche Erleben eine dominante Rolle, das andere Mal ist ein Befragter auf Sekundärinformationen angewiesen. Des weiteren wird unterschieden zwischen einer eher rational vorzunehmenden Risikoeinschätzung, in näherer Zukunft (etwa in den nächsten 12 Monaten) Opfer eines Delikts zu werden⁹⁾, und einer eher emotional eingefärbten Furcht vor bestimmten Angriffen. Typischerweise wird insoweit nach der Furcht allein abends im Dunkeln auf der Straße (oder auch allein in der Wohnung) gefragt.¹⁰⁾ Zu berücksichtigen sind hier freilich denkbare Abhängigkeiten, nämlich der Furcht vom Risiko-

urteil. Allerdings stellt die Angst nicht lediglich einen emotionalen Ausdruck eines Gefahrenurteils dar. Neben dem Hypochonder gibt es den furchtlosen, aber stark Gefährdeten (z.B. Süchtigen). Schließlich muß unterschieden werden zwischen Gefühlen, Einstellungen und Einschätzungen einerseits und tatsächlichem Verhalten andererseits. Die Furcht bleibt zwar zunächst im innerseelischen Bereich und somit subjektiv. Sie kann indessen – muß jedoch nicht – sehr handgreifliche Folgen haben: Vermeideverhalten, passive oder aktive Aufrüstung – bis hin zum Wahlverhalten. (Man spricht hier häufiger im Anschluß an den amerikanischen Soziologen Thomas vom „Thomas-Theorem“, nach dem für real Gehaltenes in den Konsequenzen auch real wird.)

III. Einige Ergebnisse der Furchtforschung

1. Ausmaße der Verbrechenfurcht

Seit den ersten Untersuchungen aus den 70er Jahren wissen wir, daß auf entsprechende Fragen hin von vielen eine gewisse Sorge, durch Kriminalität geschädigt zu werden, geäußert wird. In der Stuttgarter Opferbefragung von Stephan gab die Mehrheit der Befragten derartige Befürchtungen im Hinblick auf persönliche Angriffe, Einbruch und Diebstahl an.¹¹⁾ Offene Fragen – ohne Antwortvorgaben – zeigten aber, daß andere persönliche Sorgen klar im Vordergrund standen, bei den Jüngeren etwa hinsichtlich der beruflichen und wirtschaftlichen Entwicklung, bei den Älteren spielten Gesundheit und Altersversorgung eine erhebliche Rolle.¹²⁾ Im Vergleich zu anderen sozialen Problemen – damals etwa Wohnungs-, Verkehrs- oder Umweltprobleme – hatten Kriminalitätsgefahren eine untergeordnete Bedeutung.

Früher wie heute weist die Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung eine ungleiche Verteilung auf. Frauen, ältere Menschen und Menschen mit geringerer Bildung sind deutlich furchtsamer.¹³⁾ Das ist ein vielfach bestätigter und recht gut abgesicherter Befund.

Derzeit liegt national wie international eine Reihe neuerer Untersuchungen aus den letzten 80er und beginnenden 90er Jahren vor.¹⁴⁾ Sie bestätigen erneut die unterschiedliche Verteilung der Furcht und lassen zugleich erkennen, daß bestimmte Subgruppen, etwa jüngere Frauen in Großstädten, besonders betroffen sind.¹⁵⁾ Glaubt man den jüngsten Meinungsumfragen in der Bundesrepublik aus dem Jahre 1994, bedrückt die Menschen die Arbeitslosigkeit mit Abstand am meisten. In einer EMNID-Umfrage im September 1994 wird die Bekämpfung der Kriminalität von (nur) 5 % der Westdeutschen und 7 % der Ostdeutschen als die wichtigste politische Aufgabe angesehen.¹⁶⁾ Bei einer Erfragung der „wichtigsten Probleme“ ohne Vorgabe von Antwortkategorien rangierten aber Antworten, die der Sammelrubrik „Ruhe und Ordnung“ zugerechnet werden konnten, im Osten – mit erheblichem Abstand nach der Arbeitslosigkeit – immerhin an zweiter Stelle. Im Westen, wo gleichfalls die Arbeitslosigkeit voranstand, nahm diese Kategorie hingegen erst den siebenten Platz ein. Ein neuer Allensbacher Bericht¹⁷⁾ stellt unter der Überschrift „Sorgen und Ängste der Deutschen“ folgendes fest: Während im Westen die Furcht, immer stärker verseuchte Lebensmittel zu verzehren, an der Spitze der ängstigenden Momente stehe, sei dies im Osten Deutschlands die Kriminalität. 58 % der Befragten in den neuen Bundesländern hätten Angst, daß bei ihnen zu Hause eingebro-

chen werde, 56 % fürchteten sich davor, überfallen und beraubt zu werden, 51 % machten sich fortwährend Sorgen, daß jemand aus der Familie oder Freunde Opfer eines kriminellen Anschlags werden könnten.

Insgesamt ist die Kriminalitätsfurcht im Osten wesentlich größer als im Westen.¹⁸⁾ Trotz durchaus unterschiedlicher Entwicklungen scheint sie aber auch im Westen in Teilbereichen längerfristig angestiegen zu sein. So wird berichtet, daß sich etwa im Jahre 1979 17 % der Bevölkerung geängstigt habe, Opfer eines Raubüberfalls zu werden, daß die gleiche Frage im Jahre 1994 aber immerhin von 36 % der Befragten bejaht worden sei.¹⁹⁾

2. Welche Bedingungen rufen Kriminalitätsfurcht hervor?

a) Medieneinfluß

Die Zusammenhänge zwischen dem Medienkonsum und bestimmten Kriminalitätsvorstellungen sind sehr diffizil, so daß ein schlichtes Kausalmodell, wonach die Medien in den Menschen etwas Bestimmtes bewirken, die tatsächlichen Abläufe nicht angemessen erfaßt. Zunächst wirken die Medien nicht auf gleichsam unbeteiligte Dritte, sondern die meisten Medienbenutzer bevorzugen Zeitungen oder Sendungen, die ihren Grundauffassungen entsprechen.²⁰⁾ Gegenteilige Mitteilungen werden schon gar nicht wahrgenommen. Umgekehrt müssen die Medien, um bei den Verbrauchern „anzukommen“, die Einstellungen und Meinungen der Leser oder Zuhörer oder Zuschauer zumindest mitberücksichtigen.

Positive Zusammenhänge zwischen dem Medienkonsum und der Kriminalitätsfurcht konnten in mehreren Untersuchungen festgestellt werden.²¹⁾ Für Zürich wurden beispielsweise höhere emotionale Furchtwerte („nachts allein“) bei intensiverem Verfolgen von Kriminalitätsnachrichten im Fernsehen oder Radio gemessen.²²⁾ Für Ostdeutschland berichtet Boers ebenfalls mehr Kriminalitätsfurcht bei denen, die angaben, sehr häufig Kriminalitätsberichte in der Tagespresse zu lesen oder die Sendung „Aktenzeichen XY ... ungelöst“ anzuschauen.²³⁾ Damit ist freilich noch keine Wirkungsweise – oder genauer: Wirkrichtung – dargetan. Es könnte sein, daß Kriminalitätsnachrichten die Furcht steigern; es könnte aber auch sein, daß Menschen, die sehr furchtsam sind, an Kriminalitätsnachrichten besonders interessiert sind und daher mehr davon in sich aufnehmen. Eher schon in die Richtung medialer Beeinflussung geht der ebenfalls ostdeutsche Befund, daß das emotionale Unsicherheitsgefühl positiv mit der Einschätzung korrelierte, die „Haltung zu Kriminalität und Strafe“ sei überwiegend durch Alltagsmedien beeinflusst.²⁴⁾ Im Laborexperiment zeigte sich eine Abhängigkeit der Reaktion des Informationsempfängers von der Auswahl der Informationen und der Schwerpunktsetzung. Auf die Taten begrenzte Schilderungen riefen auch ohne emotionalisierende Zusätze heftigere Aussonderungsbedürfnisse hervor als Darstellungen, die die Tathintergründe und die Tätersituation mitbeleuchteten.²⁵⁾

Berücksichtigt man die Befunde der allgemeineren Medienwirkungsforschung, kann an einem erheblichen Einfluß der Medien schwerlich gezweifelt werden. Sie haben vor allem die Macht des agenda setting, d.h. sie können die Themen festlegen, die das Aktuelle, Drängende bezeichnen.²⁶⁾ Außerdem haben sie durch die Notwendigkeit, aber auch Möglichkeit

der Nachrichtenselektion eine erhebliche Macht, wie auch das zuvor geschilderte Laborexperiment verdeutlicht. Die Informationen – oder eben Nichtinformationen – betreffen nicht allein Fakten, vielmehr zugleich immer Verständnisangebote und Deutungsmuster.²⁷⁾ In der kriminologischen Literatur werden insbesondere unzutreffende Meinungen über einen vermeintlichen Kriminalitätsanstieg als Beleg für einen ungunstigen Medieneinfluß angesehen.²⁸⁾ Während nämlich die Entwicklung im selbst erlebten Nahraum ganz überwiegend als undramatisch und im wesentlichen konstant geschildert wird, besteht hinsichtlich der Kriminalität im allgemeinen die fast unumstößliche Auffassung, daß „alles immer schlimmer“ werde. Hinter solchen Vorstellungen steht – so die plausible Interpretation – der Zwang der Medien, durch die ständige Behauptung von neuen Superlativen die Absatzmärkte gegenüber der Konkurrenz zu erhalten oder sogar noch auszubauen.

Konkrete Wirkungen für das Erleben des einzelnen sind am ehesten zu erwarten, wenn die persönliche Sphäre des Nachrichtenempfängers erreicht wird.²⁹⁾ Furcht vermag etwa durch die Identifikation mit dargestellten Opfern und durch Betroffenheitsgefühle bei bestimmten Bevölkerungsgruppen hervorgerufen oder gesteigert zu werden.³⁰⁾ Freilich ergab eine inhaltsanalytische Untersuchung der gedruckten Kriminalitätsberichterstattung, daß die Masse der Berichte die Opferschicksale wenig erfaßt und dem Publikum insofern kaum Identifizierungsmöglichkeiten anbietet.³¹⁾

b) Opfererfahrungen

Ausgehend von der Bedeutung des persönlichen Erlebens liegt es nahe, die Kriminalitätsfurcht als Reaktion auf eigene Erfahrungen zu verstehen. Ein derartiger theoretischer Ansatz wird jedoch von den empirischen Daten nur sehr bedingt bestätigt. In einigen Untersuchungen konnten keine signifikanten Unterschiede zwischen der Kriminalitätsfurcht von Opfern und Nichtopfern festgestellt werden.³²⁾ Vor allem das eher emotional geprägte Sicherheitsgefühl resultiert offenbar kaum aus direkten persönlichen Erfahrungen.³³⁾ Inzwischen dürfte aber aufgrund auch international vergleichender Studien geklärt sein, daß hauptsächlich die kognitive Risikoeinschätzung, aber in geringerem Ausmaß auch die Angst vor künftigen Verletzungen nach einer Viktimisierung ansteigen. So hielten Opfer eines Wohnungseinbruchs einen künftigen Einbruch für wahrscheinlicher als Nichtopfer.³⁴⁾ Eine Züricher Untersuchung stellte sogar einen starken Zusammenhang zwischen Opfererfahrung und zukünftiger Risikobeurteilung fest.³⁵⁾ In einem deutsch-deutschen Ost-West-Vergleich zeigte sich ferner, daß in beiden Untersuchungsbereichen nach einer Viktimisierung das Unsicherheitsgefühl gestiegen war.³⁶⁾ Vor allem von Opfern ernster Gewaltdelikte werden anschließende Ängste berichtet.³⁷⁾ Trotz dieser Befunde kann man die Kriminalitätsfurcht insgesamt nicht als Folge oder Produkt entsprechender Erfahrungen begreifen.³⁸⁾ Insbesondere das Sicherheitsgefühl ist kein Reflex objektiver Ereignisse.³⁹⁾ Denn Komponenten der Verbrechensfurcht sind viel weiter und stärker verbreitet als die berichteten eigenen Opfererfahrungen.⁴⁰⁾

c) Persönlichkeitseinfluß

Die Annahme einer Eigengesetzlichkeit der Kriminalitätsfurcht stützt man auch und gerade auf Forschungen zum

Einfluß von Persönlichkeitsvariablen. Bereits die Stuttgarter Opferbefragung aus den 70er Jahren ergab Anhaltspunkte für die Abhängigkeit von Persönlichkeitsmerkmalen, die Stephan zu der Aussage veranlaßten, daß „Personen, die ausweislich der psychologischen Erhebungen als eher pessimistisch, unsicher, ängstlich und irritierbar einzustufen“ seien, eine größere Kriminalitätsfurcht entwickelten.⁴¹⁾ In der Züricher Untersuchung aus der Mitte der 80er Jahre gelangt Schwarzenegger zu ähnlichen Feststellungen. Seiner Ansicht nach glauben pessimistische Menschen mit wenig Vertrauen in sich selbst und andere deutlich mehr an eine zukünftige Viktimisierung, vor allem durch Gewaltdelikte.⁴²⁾ Gelegentlich tragen entsprechende Aussagen freilich tautologische Züge. Eine Studie betont beispielsweise die Bedeutung des persönlichen Wohlbefindens und der Gesundheit. Danach steigt die Furcht mit schlechteren seelischen Gesundheitswerten.⁴³⁾ Die seelische Gesundheit wurde an geringerer psychologischer Bedrängnis (psychological distress) und körperlichen Aktivitäten außer Haus (outdoor physical activities) gemessen. In Telefoninterviews ergibt sich prompt, daß diejenigen, die erhöhte Merkmale psychischer Bedrängnis angaben und sagten, sie würden wenig Spaziergänge im Freien unternehmen, zugleich mehr Furcht hatten. Das Problem einer derartigen Untersuchung steckt in Teilüberschneidungen bei unabhängigen und abhängigen Variablen: Insbesondere der Rückzug in die eigene Wohnung ist nicht nur Ausdruck seelischer Schwierigkeiten, sondern zugleich ein nahezu klassisches Beispiel für „outdoor fear“ oder Kriminalitätsfurcht.

Als Schlüsselvariablen der Persönlichkeit sind das Geschlecht und das Alter anzusehen. Beide haben für die Kriminalitätsfurcht besondere Bedeutung. Als erstes ist hervorzuheben, daß sich in allen Untersuchungen und bei sehr vielen Einzeldifferenzierungen die Frauen als deutlich furchtsamer darstellen.⁴⁴⁾ Daneben steigt die Kriminalitätsfurcht auch bei Männern im Alter an.

Hinsichtlich der Frauen und der Älteren ist häufig auf einen scheinbar paradoxen Befund hingewiesen worden: Die Furcht stellt sich als erhöht dar, obwohl die Opferbelastungsraten bei ihnen niedriger liegen als bei den jüngeren Männern.⁴⁵⁾ Aus dieser Sicht kann man leicht zu der Meinung gelangen, die Furcht sei ein Stück weit übertrieben oder trage vielleicht sogar hysterische Züge. Das mag in Einzelfällen durchaus so sein. Doch fragt sich, ob solches aus dem ermittelten Paradox abgeleitet werden kann. Das ist hingegen nicht der Fall. Man darf nämlich die Gefahr, auf die sich die Furcht bezieht, nicht mit einem Schaden – als der realisierten Gefahr – gleichsetzen. Wenn wir die Opferbelastung heranziehen, dann vermag das für die Beurteilung der Gefahrenlage nur eine indizielle Bedeutung zu haben. Zwar läßt sich aus vielen Schäden/Delikten auf entsprechend viele vorherige Gefahrlagen rückschließen. Nicht jedoch kann man aus dem Umstand, daß weniger Schäden eingetreten sind, weniger vorherige Gefahrlagen folgern. Um auf die Furcht – vor allem der Frauen – zurückzukommen: Soweit sie aus Furcht schützende Vorkehrungen getroffen, etwa bestimmte Besuche oder andere Außenkontakte vermeiden haben und deswegen nicht angegriffen oder überfallen worden sind, also für eine geringere Opferbelastung gesorgt haben, mag sehr wohl eine Gefährdung vorgelegen haben. Die Gefahren hätten sich bei derartigen Konstellationen nur

wegen des Schutzverhaltens nicht zu Schädigungen verdichtet. Insoweit war die Furcht berechtigt – und hat darüber hinaus sinnvoll „funktioniert“, indem sie Schutzreaktionen hervorgerufen hat. Dieses Beispiel zeigt, daß sehr umsichtige Untersuchungen nötig sind, sollen Kurz- oder Fehlschlüsse vermieden werden.

Allerdings erscheint die erhöhte Furcht von Frauen und älteren Männern auch nicht geeignet, Kriminalitätsfurcht im entgegengesetzten Sinne als korrespondierende Antwort auf objektive Gefahren zu begreifen. Furcht setzt, wie zuvor erwähnt, keinen einschlägigen Erfahrungshorizont voraus und unterliegt eigenen Regeln. Dabei können mitunter persönliche von eher sozialen Momenten kaum klar geschieden werden. Das zeigt sich anschaulich an Ost-West-Vergleichen, die nach der Wiedervereinigung durchgeführt worden sind. Gemäß relativ zuverlässiger Haushalts-Opfer-Befragungen war das Risiko, Opfer eines Gewaltdelikts (Wohnungseinbruch, Raub, sexuelle Belästigung, tätlicher Angriff) zu werden, im Osten keineswegs höher, eher niedriger als im Westen.⁴⁶⁾ Dennoch lagen die Furchtwerte im Osten erheblich höher, teilweise doppelt so hoch.⁴⁷⁾ Der emotionale Anteil (Sicherheitsgefühl) ging dabei noch über die mehr rationale Risikoeinschätzung hinaus.⁴⁸⁾

Wie wenig Furcht und Ängste mit realen Gefährdungen parallel laufen müssen, zeigen nicht zuletzt Vergleiche mit anderen Fragestellungen. Routinemäßige Befragungen des Allensbacher Instituts zu Krankheitsrisiken haben ergeben, daß beispielsweise im Herbst des Jahres 1991 ca. 74 % der Westdeutschen Angst vor Krebs und AIDS/HIV äußerten. Entsprechende Befragungen im Frühjahr 1994 ergaben „lediglich“ noch einen Wert von ca. 39 %.⁴⁹⁾ Zwischenzeitlich gab es indessen keinerlei Anzeichen für eine spürbare Risikoverringerung. Erklären lassen sich solche Schwankungen am ehesten durch die Annahme sozialer „Furchtwellen“, die mit der Medienberichterstattung (agenda setting!) zu tun haben, nach einem Aufbrausen wieder zurückgehen und teilweise von neuen furchterregenden Bewegungen abgelöst werden.

3. Ansätze zur theoretischen Erfassung der Verbrechensfurcht

Die bisherigen Forschungsergebnisse liefern einerseits Belege für eine gegenüber objektiven Gefahrmomenten selbständige Kriminalitätsfurcht. Andererseits gibt es ebenso Belege dafür, daß vorfindliche und erlebte Gefahren oder Schädigungen die Furcht beeinflussen. Daraus folgt zunächst, daß die Kriminalitätsfurcht nicht etwa als bloßes Phantasieprodukt angesehen werden kann. Aber als wirklichkeitsbezogene Größe ist sie entscheidend von subjektiven Wahrnehmungsprozessen abhängig. Die Wahrnehmung wird von einer Reihe von Einflußfaktoren mitbedingt⁵⁰⁾, deren Eigenarten und jeweiliger Stellenwert noch über weite Strecken unbekannt sind. Neben Persönlichkeitsmerkmalen, Lebens- und Informationsgewohnheiten oder -stilen dürfte der gesamte persönliche Erfahrungsbereich eine Rolle spielen.

Zur Integration der einzelnen Befunde am ehesten geeignet erscheint eine Theorie der Vulnerabilität oder (dt.) Verletzlichkeit.⁵¹⁾ Killias hat drei „key factors“ herausgearbeitet, aus denen Verletzlichkeitsvorstellungen und -gefühle erwachsen und die zur Entstehung von Kriminalitätsfurcht kumulativ

zusammentreffen müssen: (1) das Ausgesetztsein (exposure) gegenüber nicht vernachlässigbaren Risiken, (2) ein Kontrollverlust als Mangel an effektiver Verteidigungsfähigkeit oder an Fluchtmöglichkeiten, (3) die gedankliche Vorwegnahme (anticipation) ernster Konsequenzen.⁵²⁾

Dieser Ansatz kann auch für die historisch einmalige Situation in der ehemaligen DDR und für die Erklärung der Kriminalitätsfurcht der Ostdeutschen verwendet werden: Der soziale Umbruch hat fraglos eine Fülle von neuen Unsicherheiten und Verletzlichkeiten hervorgerufen. Die Wahrnehmung wurde des weiteren durch die bis dahin weitgehend unbekannte marktschreierische und die Ereignisse – gerade auch Deliktsanstiege – dramatisierende Presse „überhört“. So konnten vor dem Bild einer bedrohlichen Zukunft Gefühle des Ausgeliefertseins und der Ohnmacht entstehen.⁵³⁾

4. Folgen der Kriminalitätsfurcht

Obwohl die Furcht innerseelisches Erleben betrifft, kann sie externe Verhaltensfolgen haben („Thomas-Theorem“). Insgesamt deuten die bislang durchgeführten Untersuchungen auf eine Furchtverarbeitung „auf eigene Kosten“ hin. Es dominieren größere Vorsicht, Selbstrestriktionen und verschiedene Formen des Vermeideverhaltens, z.B. die Meidung bestimmter Orte nach Einbruch der Dunkelheit.⁵⁴⁾ Die Stuttgarter Opferbefragung hatte ergeben, daß die Furcht vor persönlichen Angriffen – nach entsprechendem Erleben – nicht in einer besonderen Anzeigefreudigkeit zum Ausdruck gekommen war.⁵⁵⁾ Opfer schwerer Taten entwickelten allerdings verstärkt Schutzmaßnahmen.⁵⁶⁾ Wiederholt war festzustellen, daß Opfer von Straftaten keine rigideren oder schärferen Strafen fordern.⁵⁷⁾ Auch erhöhte Furcht macht nicht punitiver. Im Hinblick auf die Frauen ist sogar das Gegenteil der Fall: Obwohl sie furchtsamer sind, zeigen sie in Befragungen eine restitutivere und weniger punitive Haltung als Männer.⁵⁸⁾ Hiervon zu trennen ist freilich die andere Frage, inwieweit manche Politiker, Journalisten oder auch Staatsanwälte im Anschluß an das indirekte Erleben von Straftaten ein strengeres Reagieren fordern.

Daß Opfer von Straftaten regelmäßig nach keiner schärferen Strafjustiz rufen, ist nicht unverständlich. Als Verletzte haben sie häufig mit dem Strafverfahren keine guten Erfahrungen gemacht. Ihre persönliche Lage und ihre Probleme waren im Grunde irrelevant, die Geschädigten wurden überwiegend für Beweis Zwecke instrumentalisiert, ohne Rücksicht auf die Wirkungen, die das Tatnacherleben auslöste.⁵⁹⁾ Außerdem geht das Opfererleben weit über das rechtlich relevante Geschehen hinaus. Es kann insoweit durchaus auch positive Aspekte umfassen. Opfer von Gewaltdelikten geben dem gesamten Geschehen in der Rückbesinnung nicht nur negative Attribute. Sie haben teilweise Solidarität und Mitmenschlichkeit erlebt, neues Selbstvertrauen gewonnen oder ihr gesamtes Leben an neuen Zielen ausgerichtet.⁶⁰⁾ Manche Opferberichte erinnern an die Wiedergabe von Kriegserlebnissen, die ja auch kaum einseitig negativ geschildert werden, trotz der vielen Schrecken.

Der Bestrafungswunsch von Viktimisierten scheint eine Art Ersatz für die primär ersehnte Entschädigung oder Genugtuung zu sein. Denn eine Untersuchung der Sanktionseinstellungen von Deliktsoffern hat ergeben, daß diejenigen, die

sich nicht ausreichend entschädigt fühlten, hochsignifikant häufiger einen Bestrafungswunsch äußerten.⁶¹⁾

IV. Kriminalpolitische Konsequenzen und Gefahren

1. Erweiterung des kriminalpolitischen Betätigungsfeldes

Mit der kriminologischen Entdeckung der Verbrechensfurcht ist neben den Kampf gegen die Kriminalität der gegen die Kriminalitätsfurcht hinzugetreten. Das Bestreben, die Lebensqualität zu verbessern, wird von dem Bemühen begleitet, die Menschen von Ängsten und Sorgen zu befreien. Damit eröffnen sich neue Tätigkeitsfelder, und es gelangen neue Mittel zum Einsatz. Der neue Betätigungsbereich besteht in den Köpfen der Menschen, liegt bei ihren Vorstellungen, Gedanken und Gefühlen. Dort werben auf der einen Seite Agenten der erblühenden privaten Sicherheitsindustrie. Zugleich aber werden Journalisten und Politiker aktiv, sobald das Kriminalitätsthema aus der Expertennische heraustritt und zu einem allgemeinen wird. Die Mittel, die zum Einsatz gelangen, sind in erster Linie die Medien. Im Kampf gegen die Verbrechensfurcht werden außerdem schnell Gesetzesinitiativen, die den Kontrolleuren mehr Vollmachten geben, sowie Umorganisationen bei Polizei und Justiz und schließlich technische Aufrüstungen erwogen.

2. Größere Erfolgchancen

Während sich das Bestreben, die Kriminalität in Grenzen zu halten, bisher nicht als besonders erfolgreich darstellen konnte, scheinen die Chancen, die Kriminalitätsfurcht zu bekämpfen, vergleichsweise aussichtsreicher zu sein. Die Furchtbekämpfung kann auf die Seelen der Menschen eingestellt und begrenzt werden, steht deshalb nicht einem so komplexen und überdies schwer zugänglichen Bedingungsgefüge gegenüber. Erreichbar sind gewisse Beruhigungseffekte, die zwar nicht die objektive Gefahrenlage entschärfen, wohl aber Unsicherheitsgefühle. Damit haben Politiker die Möglichkeit, positive Eindrücke zu vermitteln, die über die tatsächliche Lage hinwegtäuschen. Das sei an zwei Beispielen veranschaulicht.

Die Furchtforschung hat u.a. gezeigt, daß es bestimmte optische Signale gibt, die bei vielen Menschen Kriminalitätsassoziationen wachrufen. Dazu gehören etwa leere unordentliche Hausruinen, Graffiti-Malereien, Müllberge auf der Straße, Trunkenbolde im Straßenbild u.ä.m. (social and physical incivilities).⁶²⁾ Man kann nun die Beseitigung derartiger Mißstände nicht mehr nur als Beitrag zur städtischen Ordnung betrachten, sondern zugleich als Kampf gegen das Verbrechen erklären. Zwar wird durch entsprechende Aktivitäten der Sicherheitsstandard kaum beeinflusst, sehr wohl aber das allgemeine Sicherheitsgefühl. Somit sind relativ leicht Erfolgsgefühle ohne objektives Substrat herstellbar. Dieser scheinbare Erfolg läßt sich vor allem auch denen vermitteln, die keinen privaten Schutz bezahlen können.

Ein zweites Beispiel betrifft die Polizeistreifen. Aus mehreren Praxisprojekten wissen wir, daß verstärkte Streifengänge von Polizisten das Kriminalitätsniveau nicht nennenswert verringern. Doch sie erhöhen in erheblichem Maße das Sicherheitsgefühl der Bürger⁶³⁾ und werden auch aus diesem Grunde anempfahlen⁶⁴⁾. Beispielhaft erscheint ein Beitrag

von Feltes/Gramckow.⁶⁵⁾ Nachdem zunächst auf die Verbrechenfurcht eingegangen worden ist, die weder ausgedrückt noch als ganz unberechtigt qualifiziert werden könne, heißt es: „Hier müssen die Modelle für kommunale Kriminalprävention ansetzen... Dabei geht es vorrangig darum, das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger zu stärken und ihnen das Gefühl zu vermitteln, daß ihre Probleme, Ängste und Schwierigkeiten gesehen werden...“⁶⁶⁾ Es entsteht der Eindruck, daß sich staatliche Institutionen verstärkt der Gefühle und weniger der Risikologen annehmen. Auf einer ähnlichen Linie liegen Vorschläge der „Anti-Gewaltkommission“⁶⁷⁾, die bemüht war, Ängste vor Umweltschädigungen u.a.m. symptomatisch abzubauen.

3. Gefahren isolierter Furchtbekämpfung

Wie problematisch der neue Gefühls-Ansatz ist, zeigt sich, wenn man die Strategie zu Ende denkt. Ein Mittel, und vermutlich ein recht wirksames, dürfte der Aufbau einer anderen Gefahr sein, die dann sozusagen für die alte Furcht keinen Raum mehr läßt, die Welle verdrängt. Nun könnte freilich eingewendet werden, daß die Anstößigkeit einzelner Mittel noch nicht das Ziel diskreditieren könne. Man muß jedoch das Täuschungsmoment sehen, das in einer isolierten Furchtbekämpfung steckt. Die Bürger werden, wenn der Eindruck objektiver Wirksamkeit hervorgerufen wird, letztlich getäuscht und gerade nicht als mündige behandelt.

Eine große Gefahr steckt des weiteren in der neu entstehenden Abhängigkeit der Maßnahmen von den alltagstheoretischen Auffassungen und Meinungen der Menschen. Über einen kriminalpolitischen Ansatz bei der Furcht werden die Umstände handlungsrelevant, die die Menschen nach ihrem Verständnis mit Kriminalität in Verbindung bringen. Verbreitete empirische Kurzschlüsse und Irrtümer, die die Furcht bedingen, können solchermaßen nicht ausgeräumt werden, sondern werden umgekehrt für „bare Münze“ genommen. Auch falls Kriminalitätssignale im oben genannten Sinne bloße Einbildungen darstellen, sind sie als solche doch reale Furchtproduzenten. Bei neuen gesellschaftlichen Wahnvorstellungen würde dieser Logik gemäß nicht der Wahn analysiert und offengelegt, sondern es müßten die neuen Hexen verbrannt werden, eben um das Volk zu beruhigen. Angesichts dieser Perspektiven erscheint eine „Versubjektivierung“ der Kriminalpolitik unvermeidbar. Angesagt ist vielmehr eine Aufklärung der Bevölkerung über die tatsächlichen Risikozusammenhänge und die Möglichkeiten wirksamen Schutzes.

Ein gezielter Umgang mit der Kriminalitätsfurcht braucht schließlich nicht in eine einseitige Furchtverringerung einzu-münden. Je nach den politischen Absichten kann auch ein Interesse daran bestehen, vorhandene Ängste zu kanalisieren, um bestimmte Phänomene als bekämpfungsbedürftige zunächst einmal aufzubauen, kriminalrechtliche Feindbilder zu entwickeln. Sie wiederum bieten die Chance zu politischen Bekenntnissen und Abgrenzungen, organisatorischen Forderungen (z.B. Ressourcenverstärkung) oder zu symbolischen Akten (z.B. Verschärfung von Strafandrohungen).⁶⁸⁾ Zu entsprechenden inneren Feindbildern, denen eine besondere – stets „neue“ – kriminelle Qualität zugeschrieben wird, gehören zur Zeit etwa die „Russenmafia“ oder der dunkelhäutige „Dealer“.⁶⁹⁾ Selbst gegenüber so anschaulichen und scheinbar eindeutigen Tätertypisierungen muß die nüchterne kriminologische Analyse greifen und künstliche

Grenzziehungen oder Artefakte bloßstellen. Sie muß zugleich den Blick freihalten für andere bedrohliche Erscheinungen, auch und gerade falls diesen nicht die gleiche öffentliche Aufmerksamkeit zuteil wird.

Anmerkungen

- 1) Zusammenfassend bis zum Ende der 80er Jahre K. Boers: Kriminalitätsfurcht, 1991.
- 2) G. Arzt: Der Ruf nach Recht und Ordnung, 1976.
- 3) S. H. Arnold: Kriminalität, Viktimisierung (Un-) Sicherheitsgefühl und Wohnzufriedenheit, i. G. Kaiser/H. Kury (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 90er Jahren, 1993, S. 1-33.
- 4) H.-J. Kerner: Kriminalitätseinschätzung und innere Sicherheit, 1980.
- 5) S. Kerner – wie Fn. 4) – S. 41 f. (49).
- 6) Zusammenfassend J.J.M. van Dijk: On the Use of Local, National and international Crime Surveys, i. G. Kaiser/H. Kury/H.-J. Albrecht (Hrsg.): Victims and Criminal Justice, 1991, S. 235-264.
- 7) Vgl. a. M. Walter: Gedanken zur Bedeutung von Kriminalität in den Medien, i. FS für Horst Schüler-Springorum, 1993, S. 189-201.
- 8) Von der Im Jahre 1993 im gesamten Bundesgebiet registrierten Kriminalität waren laut der Polizeilichen Kriminalstatistik 61,5 % Diebstahlsdelikte, 8,6 % Sachbeschädigungen und 7,8 % Betrugsdelikte.
- 9) S. etwa den Interviewbogen i. H. Kury/U. Dörmann/H. Richter/M. Würger: Opfererfahrungen und Meinungen zur Inneren Sicherheit in Deutschland, 1992, S. 501 f. (533).
- 10) S. z.B. den Fragebogen von C. Schwarzenegger: Die Einstellungen der Bevölkerung zur Kriminalität und Verbrechenkontrolle, 1992, S. 349.
- 11) E. Stephan: Die Stuttgarter Opferbefragung, 1976, S. 325.
- 12) S. Kerner – wie Fn. 4) – S. 380 f.
- 13) S. Stephan – wie Fn. 11) – S. 341; H.-D. Schwind: Fear of Crime in Germany: A Report About Three Population Surveys: 1975/1986/1989, i. G. Kaiser/H. Kury/H.-J. Albrecht (Hrsg.): Victims and Criminal Justice, 1991, S. 655-679 (674).
- 14) S. Fn. 1), 9), 10) und 13) sowie etwa K. Boers: Kriminalitätsfurcht, MschrKrim 76 (1993), S. 65-82; ders.: Kriminalität und Kriminalitätsfurcht im sozialen Umbruch, Neue Kriminalpolitik 6 (1994), H. 2, S. 27-31; M. Heiskanen/R. Lättilä/S. Seppänen: Fear of Crime – Interim Results of a Finnish National Survey, i. G. Kaiser/H. Kury/H.-J. Albrecht (Hrsg.): Victims and Criminal Justice, 1991, S. 595-616; G. Kräupl/H. Ludwig: Wandel kommunaler Lebenslagen, Kriminalität und Sanktionserwartungen, 1993; H. Kury/M. Würger: Opfererfahrung und Kriminalitätsfurcht, i. G. Kaiser/H. Kury/ (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 90er Jahren, 1993, S. 411-462; R.L. Lagrange/K.F. Ferraro/M. Supancic: Perceived Risk and Fear of Crime: Role of Social and Physical Incivilities, JResCrim 29 (1992), S. 311-334; S. Lamnek: Fear of Victimization, Attitudes to the Police and Mass Media Reporting, i. G. Kaiser/H. Kury/H.-J. Albrecht (Hrsg.): Victims and Criminal Justice, 1991, S. 638-653; C. Mirrlees-Black/N. Aye Maung: Fear of Crime: From the 1992 British Crime Survey, i. Home Office Research and Statistics Department, Research Findings, No. 9, 1994.
- 15) S. Heiskanen/Lättilä/Seppänen – wie Fn. 14) – S. 614 f.
- 16) Mitteilung des EMNID-Instituts Bielefeld v. 13.9.1994.
- 17) Nr. 14/1994.
- 18) S. Boers – wie Fn. 14) (1994); Kury u.a. – wie Fn. 9) – S. 262 f.
- 19) Wie Fn. 17).
- 20) T. Feltes/C. Ostermann: Kriminalitätsberichterstattung, Verbrechenfurcht und Stigmatisierung: Anmerkungen zu den (unterstellten) Folgen von massenmedialen Verbrechen Darstellungen für Täter, Opfer und Bevölkerung, MschrKrim 68 (1985), S. 261-268.
- 21) Vgl. etwa P. Williams/J. Dickinson: Fear of Crime? Read All about It? The Relationship between Newspaper Crime Reporting and Fear of Crime, BritJCrim 33 (1993), S. 33 f.
- 22) S. Schwarzenegger – wie Fn. 10) – S. 337.
- 23) Wie Fn. 14) – (1994) S. 30.
- 24) Kräupl/Ludwig – wie Fn. 14) – S. 44.
- 25) S. M. Förster/J. Schenk: Der Einfluß massenmedialer Verbrechen Darstellungen auf Verbrechenfurcht und Einstellung zu Straftätern, MschrKrim 67 (1984), S. 90-104.
- 26) S. etwa M. Schenk: Medienwirkungsforschung, 1987, S. 194 f.
- 27) S. S. Lamnek/J. Luedtke: Kriminalpolitik im Sog von Öffentlichkeit und Massenmedien, demnächst i.Bd. zum 3. Kölner Symposium über Jugendkriminalrecht.
- 28) Schwarzenegger – wie Fn. 10) – S. 342 f.; Schwind – wie Fn. 13) – S. 675; Stephan – wie Fn. 11) – S. 127 u. S. 323.
- 29) Boers – wie Fn. 1) – S. 164 f.
- 30) Vgl. Lamnek – wie Fn. 14) – S. 651 f.
- 31) S. U. Baumann: Die Darstellung von Verbrechenopfern in der

Presse, i. G. Kaiser/H. Kury (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 90er Jahren, 1993, S. 35-43 (40).

32) S. etwa *Schwind* – wie Fn. 13) – S. 675 für die zweite Bochumer Untersuchung aus 1986.

33) S. *Kräupl/Ludwig* – wie Fn. 14) – S. 44.

34) *Kury/Würger* – wie Fn. 14) – S. 436, 437.

35) S. *Schwarzenegger* – wie Fn. 10) – S. 335 u. 338.

36) S. *Kury/Würger* wie Fn. 14) – S. 438.

37) *Stephan* – wie Fn. 11) – S. 288 f. u. 302 f.; *Schwarzenegger* – wie Fn. 10) – S. 334 f.

38) S.a. *Stephan* – wie Fn. 11) – S. 341; *H.-J. Albrecht/H. Arnold*: Research on Victimization and Related Topics in the Federal Republic of Germany, i. G. Kaiser/H. Kury/H.-J. Albrecht (Hrsg.): Victim and Criminal Justice, 1991, S. 19-36 (27).

39) S. insbes. *K.-H. Reuband*: Die Kriminalitätsfurcht der Bundesbürger 1965-1987, ZfSoz 18 (1989), S. 470-476.

40) *W.G. Skogan/M. Maxfield*: Coping with Crime. Individual and Neighborhood Reactions, 1981 S. 69 f.

41) *Stephan* – wie Fn. 11) – S. 341.

42) *Schwarzenegger* – wie Fn. 10) – S. 338.

43) *C.E. Ross*: Fear of Victimization and Health, JQuantCrim 9 (1993), S. 159-175.

44) Zusammenfassend *Albrecht/Arnold* – wie Fn. 38) – S. 27; s.a. *Boers* – wie Fn. 1) – S. 67 f.

45) S. *Boers* – wie Fn. 1) – S. 57 f.; *Lamnek* – wie Fn. 14) – S. 641 f. u. 650 f.; ferner *Heiskanen/Lättilä/Seppänen* – wie Fn. 14) – S. 614.

46) S. *Kury* u.a. – wie Fn. 9) – S. 157 f.

47) S. *Kury* u.a. – wie Fn. 9) – S. 262 f.; *Boers* – wie Fn. 14) – (1994) S. 27 f.

48) S. *Boers* – wie Fn. 14) – (1994) S. 29.

49) Allensbacher Bericht Nr. 14/1994.

50) Instrukтив *H. Müller-Dietz*: Die soziale Wahrnehmung von Kriminalität, NStZ 13 (1993), S. 57-65.

51) S. *Skogan/Maxfield* – wie Fn. 40) –; hinzuweisen ist auch auf ein „interaktives Modell zum Verständnis der Kriminalitätsfurcht“ von *Boers* – wie Fn. 1) – S. 207 f.

52) S. *M. Killias*: Vulnerability and Fear of Crime, i. G. Kaiser/H. Kury/H.-J. Albrecht (Hrsg.): Victims and Criminal Justice, 1991, S. 617-635.

53) Vgl. a. *Boers* – wie Fn. 14) – S. 30.

54) S. *Kury/Würger* – wie Fn. 14) – S. 435; *Kräupl/Ludwig* – wie Fn. 14) – S. 45; *M. Killias*: Swiss Research in Victimology in the 1980ies, i. G. Kaiser/H. Kury/H.-J. Albrecht (Hrsg.): Victims and Criminal Justice, 1991, S. 55-70 (65).

55) *Stephan* – wie Fn. 11) – S. 314, 315.

56) S. *E. Tov*: Verbrechenverarbeitung bei Opfern schwerer Kriminalität, i. G. Kaiser/H. Kury (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 90er Jahren, 1993, S. 255-285 (281).

57) S. etwa *Schwarzenegger* – wie Fn. 10) – S. 347; *C. Pfeiffer*: Opferperspektiven – Wiedergutmachung und Strafe aus der Sicht der Bevölkerung, i. FS für Horst Schüler-Springorum, 1993, S. 53-80 (79).

58) S. *K. Sessar*: Wiedergutmachen oder strafen, Einstellungen in der Bevölkerung und in der Justiz, 1992, S. 246; in der Hamburger Untersuchung von *Boers* – wie Fn. 1) – S. 344 zeigte sich, daß die furchtsameren Probanden weniger restriktiv, nicht aber wesentlich punitiver (hinsichtlich der schwereren Eigentums- und Gewaltkriminalität sowie gegenüber Körperverletzungsdelikten) reagierten.

59) *H.J. Schneider*: Viktimologie, 1975, S. 182 f.

60) *K. Aromaa*: Notes on the Victimization Experience – Interviews with Victims of Violence, i. G. Kaiser/H. Kury/H.-J. Albrecht (Hrsg.): Victims and Criminal Justice, 1991, S. 589-609 (603).

61) S. *M. Kilchling*: Viktimisierung und Sanktionseinstellung. Tatschwere und deren Einfluß auf das Sanktionsbedürfnis, i. G. Kaiser/H. Kury (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 90er Jahren, 1993, S. 105-165 (156).

62) S. *Lagrange/Ferraro/Supancic* – wie Fn. 14).

63) S. *Schwind* – wie Fn. 13) – S. 674.

64) Zusammenfassend *Van Dijk* – wie Fn. 6) – S. 242.

65) *T. Feltes/H. Gramckow*: Bürgernahe Polizei und kommunale Kriminalprävention, Neue Kriminalpolitik 6 (1994), H. 3, S. 16-20.

66) A.a.O. S. 19.

67) Die vielen Vorschläge zusammenfassend *J. Baumann*: Ergebnisse der (Anti-)Gewaltkommission der Bundesregierung, ZRP (1990), S. 103-109; *H.-D. Schwind/M. Winter*: Die (Anti-)„Gewaltkommission“ der Bundesregierung – Auftrag, Arbeitsweise und Ergebnisse im Überblick, NStZ 10 (1990), S. 105-112.

68) Vgl. a. S. *Quensel*: Opfererfahrungen, Verbrechenfurcht und die deutsche Einheit, MschrKrim 77 (1994), S. 62-66.

69) S.a. *M. Walter/M. Kubink*: Ausländerkriminalität – Phänomen oder Phantom der (Kriminal-)Politik? MschrKrim 76 (1993), S. 306-319 (315).

Modelle der Berufserziehung straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender

Gerhard P. Bunk, Michael Stentzel

1. Problem

Günter Machura, ein Heranwachsender, der im Alter von 24 Jahren autobiographisch seine „kriminelle Karriere“ und den erlebten Jugendstrafvollzug beschrieb, bekannte: „Mit Abstand haßte ich das Wort ‚Erziehung‘ am meisten.“¹⁾ Nur ein paar Jahre später veröffentlicht die Jugendstrafvollzugskommission ihre Grundvorstellungen zum Jugendstrafvollzug, worin es heißt: „Ziel und Aufgabe des Jugendstrafvollzuges sind maßgebend vom Erziehungsgedanken geprägt“, u.a. durch „schulische und berufliche Bildung“.²⁾ Mit dieser Zielsetzung hebt sich die Kommission grundsätzlich vom Gedanken einer bloßen Arbeitserziehung als Disziplinierungsmittel ab. Als Formen der Erziehung werden mithin Bildung und Berufsbildung als Voraussetzung und Medium einer Resozialisation und einer beruflich-gesellschaftlichen Integration eingeschätzt. Problem bleibt, in welcher Art, in welchem Umfang, unter welchen Bedingungen und mit welchen Erfolgen der Erziehungsansatz im Strafvollzug für Jugendliche und Heranwachsende realisiert wird und unter welchen Alternativen dies möglich ist. Die Verfasser haben sich diesem Problem unter besonderer Berücksichtigung der Berufserziehung in einer 1987-1989 durchgeführten dreistufigen empirischen Untersuchung genähert.³⁾

2. Gegenstand und Methode

Gegenstand der Untersuchung ist die Berufserziehung straffälliger Jugendlicher (14-18 Jahre) und Heranwachsender (18-25 Jahre), letztere, sofern sie nach dem Jugendstrafrecht verurteilt wurden. Der Aspekt der Untersuchung erstreckt sich auf drei Institutionen des Strafvollzuges und der Straffälligenhilfe: Berufserziehung straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender (1) in staatlichen Jugend-Justizvollzugsanstalten, (2) in privaten Initiativen der Straffälligenhilfe und (3) in sozialpädagogisch betreuten Beschäftigungsprojekten der Straffälligenhilfe. Ziel der dreistufigen Untersuchung ist, Auskunft über Einsatz und Erfolg berufserzieherischer Maßnahmen bei straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden in unterschiedlichen Institutionen/Modellen zu erhalten. Als Methoden der quantitativen Analyse sind schriftliche und mündliche Befragung sowie Dokumentenanalyse eingesetzt worden. Die Auswertung der Daten erfolgte unter Anwendung des Statistical Package for the Social Sciences (SPSS), einem auf die Sozialwissenschaften zugeschnittenen Computer-Auswertungsprogramm.

3. Erste Stufe der Untersuchung:

Berufserziehung in den staatlichen Justizvollzugsanstalten für Jugendliche und Heranwachsende in der Bundesrepublik Deutschland

Für den Strafvollzug Jugendlicher und Heranwachsender, die nach dem Jugendstrafrecht verurteilt worden waren, sind in der alten Bundesrepublik 27 Jugendstrafvollzugsanstalten

zuständig. Diese wurden mittels standardisierten Fragebogens befragt. 26 haben zum Teil mit weiterem individuellem Schriftverkehr und Material geantwortet, womit eine Vollerhebung erreicht worden ist. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen.

3.1 Haftanstalten – Haftplätze – Haftdauer

Von den 26 Jugendstrafvollzugsanstalten nehmen 20 männliche und sechs weibliche Inhaftierte auf.

Für die männlichen Straffälligen stehen zum Zeitpunkt der Untersuchung 5.268 Haftplätze zur Verfügung, wovon 4.215 Plätze, was 80 % entspricht, besetzt waren. Hingegen waren alle Vollzugsanstalten für heranwachsende Straffällige überdurchschnittlich besetzt. Für weibliche Straffällige stehen in den Jugendstrafvollzugsanstalten insgesamt 331 Haftplätze zur Verfügung, wovon zum Untersuchungszeitpunkt 198, was 60 % entspricht, belegt waren. In beiden Fällen reicht die Streuung bis zu über 90 %.

Die Angaben über die Haftdauer reichen bei männlichen Inhaftierten von fünf bis zu 30 Monaten; durchschnittlich knapp 13 Monate. Die Haftdauer bei weiblichen Inhaftierten reicht von fünf bis zu 16 Monaten; durchschnittlich 8,5 Monate.

3.2 Bildungsstand der Inhaftierten

Über den Bildungsstand der inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden gibt Tabelle 1 Auskunft. Auffällig ist, daß sowohl von den männlichen als auch von den weiblichen Inhaftierten über die Hälfte keinen Schulabschluß besitzt. Die übrigen Schulabschlüsse entsprechen einander, wobei die Qualität der vorfindbaren Schulabschlüsse bei den weiblichen Inhaftierten etwas höher liegt als bei den männlichen. Von den befragten Jugendstrafvollzugsanstalten geben 12 mit männlichen Insassen belegten an, daß die Mehrzahl der Straffälligen schon vor der Inhaftierung berufliche Erfahrungen sammeln konnte. Gleiches berichtete eine Anstalt für weibliche Inhaftierte.

Tabelle 1: Bildungsstand straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender aus 20 von 27 Jugendstrafvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland

Schulabschluß	männlich		weiblich	
	abs.	%	abs.	%
ohne Abschluß	2 401	56,95	107	59,80
Sonderschule	409	9,70	4	2,40
Hauptschule	1 300	30,85	58	32,20
Realschule	101	2,40	10	5,40
Abitur	4	0,10	1	0,20
	4 215	100,00	180	100,00

3.3 Allgemeinbildende Maßnahmen

Allgemeinbildende Maßnahmen in Jugendstrafvollzugsanstalten konzentrieren sich auf die Nachholung eines schulischen Bildungsabschlusses für Sonderschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien.

3.3.1 Männliche Inhaftierte

3.3.1.1 Angebote – Belegung – Erfolgsquoten

Von den 20 Jugendstrafvollzugsanstalten für männliche Inhaftierte sind zwei rein offene Anstalten, die bei ihrem Bil-

dungsangebot auf externe Träger zurückgreifen. In den übrigen 18 Anstalten werden insgesamt 613 Plätze zum Erwerb eines allgemeinen Bildungsabschlusses angeboten (siehe Tabelle 2). Das Angebot konzentriert sich mit 52,7 % auf den Hauptschulabschluß, gefolgt vom Sonderschulabschluß mit 33,8 %. Realschulabschluß und Gymnasialabschluß (Abitur) mit insgesamt 13,5 % nehmen sich dagegen bescheiden aus. Bei den Angaben dieser Durchschnittszahlen ist aber zu beachten, daß nur in einer Jugendstrafvollzugsanstalt alle Schulabschlüsse angeboten werden; dagegen wird in sieben nur ein einziger Schulabschluß angeboten, in den übrigen mehrere in verschiedener Zusammensetzung.

Die angebotenen Bildungsplätze können nicht immer besetzt werden. Über die durchschnittlichen Besetzungsquoten gibt Tabelle 2 Auskunft. Die Auslastung liegt bei über 80 %; dabei ist der gymnasiale Bereich, der übrigens nur von drei Anstalten angeboten wird, mit 60 % unterbesetzt.

Die einzelnen Bildungsmaßnahmen werden mit unterschiedlichem Erfolg abgeschlossen. Auch hierüber gibt Tabelle 2 Auskunft. Im Hauptschulbereich und im Sonderschulbereich liegt die Erfolgsquote durchschnittlich bei über 80 %, im Realschulbereich und im Gymnasialbereich mit erheblichem Abstand nur bei über 60 %.

Da es sich jeweils um Durchschnittswerte handelt, sind die zum Teil erheblichen Streuungen zwischen den einzelnen Anstalten nicht erkennbar.

Auf den ersten Blick erscheinen die Ergebnisse durchaus respektabel. Diese Respektabilität besagt, daß in Anspruch genommene Bildungsmaßnahmen quantitativ mit recht guten Erfolgen genutzt worden sind. Aber haben denn auch alle Inhaftierten überhaupt die Möglichkeit bzw. die Absicht, an einer Bildungsmaßnahme teilzunehmen? Hierüber sagt das Verhältnis von Bildungsplätzen zu Haftplätzen etwas aus.

3.3.1.2 Verhältnis von Allgemeinbildungsplätzen zu Haftplätzen

Für die männlichen Inhaftierten ergibt sich aus Tabelle 2 ein Soll von 613 Bildungsplätzen. Demgegenüber steht ein Soll von 4.950 Haftplätzen. Das heißt, von den Kapazitäten her könnten von den männlichen Inhaftierten nur 12,4 % an einer allgemeinbildenden Maßnahme teilnehmen. Vergleicht man die Istzahlen, so ändert sich an der Teilnehmerquote wenig; von den zum Untersuchungszeitpunkt tatsächlich 3.940 männlichen Inhaftierten haben nur 528 wirklich auch an einer allgemeinen Bildungsmaßnahme teilgenommen; das sind 13,4 %.

3.3.2 Allgemeinbildende Maßnahmen bei weiblichen Inhaftierten

Von den sechs Jugendstrafvollzugsanstalten für weibliche Jugendliche und Heranwachsende scheidet in der folgenden Auswertung eine wegen ihres offenen Strafvollzuges aus. In den verbleibenden fünf Anstalten werden zum Untersuchungszeitpunkt den weiblichen Inhaftierten 66 Plätze zum Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses angeboten, davon 46 Plätze für die Hauptschule und 20 für die Realschule. Hinsichtlich der Erfolgsquote ergeben sich nur geringe Unterschiede gegenüber den männlichen Inhaftierten. Anders ist das Verhältnis von Bildungsplätzen zu Haft-

Tabelle 2: Allgemeinbildende Maßnahmen in Jugendstrafvollzugsanstalten (JVA) für männliche Inhaftierte

Schulform	Anzahl der anbietenden JVAen	Haftplätze	Anzahl der Bildungsplätze		Durchschnittliche Belegung		Erfolgsquote
			abs.	%	abs.	%	
Grundschule	10		207	33,8	181	87,4	89,5
Hauptschule	16		323	52,7	278	86,1	84,3
Realschule	6		68	11,1	60	88,2	66,8
Abitur	3		15	2,4	9	60,0	66,5
	18	4950	613	100,0	528	86,1	83,8

plätzen. Den 306 möglichen Haftplätzen stehen 66 mögliche Bildungsplätze gegenüber; das entspricht einer Soll-Quote von 21,6 %. Tatsächlich waren zum Untersuchungszeitpunkt 180 weibliche Jugendliche und Heranwachsende inhaftiert, von denen 48 an einer allgemeinbildenden Maßnahme teilnahmen; das entspricht einer Ist-Quote von 26,7 %. Die Allgemeinbildungsquoten der weiblichen Inhaftierten sind damit fast doppelt so hoch wie die der männlichen.

3.4 Berufsbildende Maßnahmen

Berufsbildende Maßnahmen in Jugendstrafvollzugsanstalten konzentrieren sich auf berufsvorbereitende, berufsbildende, berufsausbildende und berufsfortbildende Maßnahmen. Maßnahmen der Anlernung gehören hier nicht her; sie werden weiter unten gesondert behandelt. Zu den berufsvorbereitenden Maßnahmen zählen die Grund- und Förderlehrgänge der Arbeitsverwaltung und davon getrennt das Berufsvorbereitungsjahr.

3.4.1 Männliche Inhaftierte

3.4.1.1 Maßnahmenangebote – Belegung – Erfolgsquoten

In den 19 Jugendstrafvollzugsanstalten werden insgesamt 2.232 Plätze für berufsbildende Maßnahmen angeboten (siehe Tabelle 3). Maßnahmen zur Berufsausbildung (Lehre) sind im Angebot von allen 19 Anstalten enthalten, berufsvorbereitende Lehrgänge hingegen nur in 13 Anstalten. Alle übrigen berufsbildenden Maßnahmen werden nur von wenigen Anstalten angeboten. Die durchschnittliche Belegungsquote macht 82,3 % aus (siehe Tabelle 3). Allerdings ist die Belegung nicht gleich verteilt. Es gibt zum Beispiel eine Jugendstraf-

Tabelle 3: Berufsbildende Maßnahmen in Jugendstrafvollzugsanstalten (JVA) für männliche Inhaftierte

Berufliche Bildungsform	Anzahl der anbietenden JVAen	Haftplätze	Anzahl der Bildungsplätze		Durchschnittliche Belegung		Erfolgsquote
			abs.	%	abs.	%	
Vollzeit-Berufsschule	2		32	1,4	30	93,8	92,5
Berufsvorbereitende Lehrgänge	13		562	25,1	480	85,4	84,4
Berufsvorbereitungsjahr	3		50	2,2	31	62,0	70,0
Berufsgrundbildungsjahr	5		192	8,6	172	89,6	77,0
Berufsausbildung	19		1 196	53,5	961	80,4	76,4
Berufsfortbildung	6		205	9,2	181	88,3	80,0
	19	5 177	2 237	100,0	1 855	82,3	79,0

vollzugsanstalt, in der die Ausbildungsplätze überbelegt sind, während in einer anderen sie nur zu 37,5 % belegt sind. Auch die durchschnittliche Erfolgsquote von 79 % ist ansehnlich (siehe Tabelle 3). Hierzu ist jedoch anzumerken, daß es auch hier erhebliche Unterschiede gibt. Eine Anstalt meldet in der Berufsausbildung 100 %igen Erfolg, während es bei einer anderen lediglich 20 % sind. Erschwerend kommt hinzu, daß

möglicherweise der Begriff „Erfolg“ von den Befragten nicht einheitlich aufgefaßt worden ist: Erfolg als Abschluß einer Berufsausbildung mit Prüfung versus Erfolg als normales Fortschreiten in der Berufsausbildung auch ohne Abschluß bzw. ohne Abbruch. Gemäß Tabelle 3 gelingt es offenbar in den Jugendstrafvollzugsanstalten am besten, eine rein berufsschulische Maßnahme mit Erfolg abzuschließen, während die Erfolge von Maßnahmen zur Berufsausbildung demgegenüber deutlich niedriger liegen.

Im Hinblick auf die haftentlassenen männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden und den Arbeitsmarkt ist es sicherlich von Interesse, auf welchen Berufsabschluß die 1.196 Berufsausbildungsplätze hinführen bzw. in welchen Berufsfeldern sie angeboten werden. Von den 19 Jugendstrafvollzugsanstalten werden 51 verschiedene Berufsausbildungslehrgänge insgesamt 180mal angeboten, davon am häufigsten die Ausbildung in Metalltechnik, Holztechnik und Raumgestaltung. Tabelle 4 liefert einen Überblick über das weitere Angebot und dessen Verteilung.

Noch differenzierter wird das Bild, wenn man die Verteilung der Berufe in den einzelnen Berufsfeldern berücksichtigt. In den meisten Berufsfeldern findet man nur einen oder maximal zwei überdurchschnittlich häufig angebotene Berufe vor. Im Berufsfeld Metalltechnik sind dies der Schlosser und der Kfz-Mechaniker, auf die 28 % des Angebots im Berufsfeld Metalltechnik entfallen; im Berufsfeld Elektrotechnik der Elektroinstallateur mit 57 %, im Berufsfeld Bautechnik der Maurer mit 65 %, im Berufsfeld Holztechnik der Tischler mit 94 %, im Berufsfeld Farbtechnik und Raumgestaltung der

Maler und Lackierer mit 68 % und im Berufsfeld Agrarwirtschaft der Gärtner mit 54 %. Diese sieben Berufe, also lediglich 14 % aller angebotenen Berufsausbildungsgänge, machen allein 43 % des gesamten Berufsausbildungsangebotes aus. Bezieht man das Angebot von 179 Ausbildungsgängen auf die 19 Jugendstrafvollzugsanstalten, so werden je Anstalt im Durchschnitt je neun Berufe angeboten. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich jedoch, daß die Angebotsbreite von vier bis zu 18 Berufsausbildungsgängen reicht.

Tabelle 4: Angebotene Ausbildungsberufe je Berufsfeld in den Jugendstrafvollzugsanstalten (JVA) für männliche Inhaftierte

Berufsfelder	Anzahl der angebotenen Berufe je Berufsfeld			Häufigkeit der angebotenen Berufe			Anzahl der anbietenden JVA		
	abs.	%	Rang	abs.	%	Rang	abs.	%(n=19)	Rang
Metalltechnik	19	37,2	1	68	37,8	1	19	100,0	1
Textiltechnik	6	11,8	2	8	4,5	8	4	21,1	8
Bautechnik	5	9,8	3	20	11,1	3	13	68,5	4
Farbtechnik und Raumgestaltung	5	9,8	3	21	11,7	2	15	78,9	3
Elektrotechnik	5	9,8	3	14	7,8	6	12	63,2	5
Ernährung und Hauswirtschaft	3	5,9	6	15	8,3	5	9	47,4	6
Agrarwirtschaft	3	5,9	6	13	7,2	7	8	42,1	7
Holztechnik	2	3,9	8	17	9,4	4	16	84,2	2
Drucktechnik	2	3,9	8	2	1,1	9	2	10,5	9
Körperpflege	1	2,0	10	2	1,1	9	2	10,5	9
Wirtschaft und Verwaltung	0			0			0		
	51	100,0		180	100,0				

3.4.1.2 Verhältnis von Berufsbildungsplätzen zu Haftplätzen

In den 19 Jugendstrafvollzugsanstalten stehen den 5.177 Haftplätzen 2.237 Berufsbildungsplätze gegenüber; das entspricht einer Soll-Quote von 43,2 %. Während des Untersuchungszeitpunktes tatsächlich belegt waren 4.125 Haftplätze und 1.855 Berufsbildungsplätze; das entspricht einer Ist-Quote von 45,0 %. Daraus ist ersichtlich, daß nur für die knappe Hälfte der männlichen Inhaftierten eine berufsbildende Maßnahme möglich ist.

3.4.2 Berufsbildende Maßnahmen bei weiblichen Inhaftierten

In fünf Jugendstrafvollzugsanstalten für weibliche Inhaftierte werden insgesamt 166 Plätze für berufsbildende Maßnahmen angeboten, davon über 60 % für berufsvorbereitende Lehrgänge und etwa 30 % für die Berufsausbildung selbst. Letztere ist in vier der fünf Anstalten möglich. Rein berufsschulische Maßnahmen werden hingegen von keiner Anstalt angeboten. Die übrigen berufsbildenden Maßnahmen treten nur sporadisch auf.

Im Durchschnitt sind insgesamt 52 % der Plätze für alle berufsbildenden Maßnahmen belegt; die Berufsausbildungsplätze aber sind mit etwa 15 % am wenigsten in Anspruch genommen. Im übrigen schwanken die Belegungsquoten von Anstalt zu Anstalt erheblich, so daß ein einheitliches Bild nicht gezeichnet werden kann.

Da die Angaben der Anstalten über Erfolge sehr unvollständig sind, läßt sich auch hier keine Gesamtaussage machen. Bei der stärksten Gruppe, den berufsvorbereitenden Lehrgängen, soll die Erfolgsquote bei 94 % liegen.

Das Verhältnis von Berufsbildungsplätzen zu Haftplätzen stellt sich bei den Haftanstalten für weibliche Jugendliche und Heranwachsende in Durchschnittswerten wie folgt dar: Den 306 Haftplätzen stehen 116 mögliche Berufsbildungsplätze gegenüber; das ist eine Soll-Quote von 37,9 %. Den tatsächlich belegten 186 Haftplätzen stehen 60 tatsächlich in Anspruch genommene Berufsbildungsplätze gegenüber; das ist eine Ist-Quote von 33,3 %. Gegenüber diesen Durchschnittswerten schwanken die Einzelwerte von Anstalt zu Anstalt erheblich. So übersteigen zum Untersuchungszeit-

punkt in zwei Anstalten die angebotenen Berufsausbildungsplätze die Zahl der weiblichen Inhaftierten. Hingegen haben in einer anderen Anstalt nur 19 % der weiblichen Inhaftierten an einer berufsbildenden Maßnahme teilgenommen.

Das Angebot an Ausbildungsberufen für weibliche Inhaftierte beschränkt sich weitgehend auf herkömmliche frauentypische Berufe: Bekleidungsberufe, Textilreinigerin, Friseurin, aber auch Gärtnerin, Köchin, Bäckerin und Malerin. Hier ergeben sich starke Unterschiede von Anstalt zu Anstalt: eine Anstalt bietet überhaupt keinen Ausbildungs-

beruf an; fünf von den genannten Berufen bietet nur eine Anstalt an; alle oben genannten Ausbildungsberufe werden von keiner Anstalt angeboten.

3.4.3 Anlerntätigkeiten bei männlichen und weiblichen Inhaftierten

In Abhebung von berufsbildenden Maßnahmen sollen unter „anderen Tätigkeiten“ hier jene eng umgrenzten Tätigkeiten verstanden werden, bei denen die Inhaftierten nach einer relativ kurzen Einweisungs- und Einarbeitungsphase die Handhabung bestimmter Arbeitsinstrumente beherrschen und eine Arbeitsaufgabe selbständig ausführen können. Für männliche Inhaftierte werden in den 19 Jugendstrafvollzugsanstalten insgesamt 553 Plätze für andere Tätigkeiten angeboten, wovon im Durchschnitt 503 Plätze besetzt sind, was einer Belegungsquote von 91 % entspricht. Bezogen auf die belegten Haftplätze aller Anstalten, unabhängig davon, ob diese Anlerntätigkeiten anbieten oder nicht, könnten hingegen nur 14 % der Häftlinge mit Anlerntätigkeiten beschäftigt werden. Für weibliche Inhaftierte werden in den fünf Jugendstrafvollzugsanstalten 38 Plätze in anderen Tätigkeiten angeboten, wovon im Durchschnitt 24 Plätze besetzt sind, was einer Belegungsquote von 63,2 % entspricht. Bezogen auf die belegten Haftplätze aller Anstalten könnten hingegen nur etwas über 21 % der Inhaftierten mit Anlerntätigkeiten beschäftigt werden.

3.4.4 Beruflicher Werdegang nach der Haftentlassung

Der berufliche Werdegang der männlichen Straftentlassenen ist den Jugendstrafvollzugsanstalten weitgehend unbekannt; 12 Anstalten ist er gänzlich unbekannt. Soweit etwas über das Berufsschicksal bekannt ist, beruht dies zum größten Teil auf geschätzten Werten bzw. auf Auswertungsinterpretationen. Sofern in dieser Weise bekannt, ist das häufigste Schicksal der strafentlassenen Jugendlichen und Heranwachsenden die Arbeitslosigkeit. Etwa ein Drittel der Entlassenen soll nach der Haft eine berufliche Tätigkeit oder eine Berufsausbildung aufnehmen bzw. fortsetzen können.

Ein ähnliches Bild bietet sich bei den weiblichen Haftentlassenen. Allerdings sollen sich aufgrund der Erfahrungen von zwei Anstalten die weiblichen Haftentlassenen um einiges

besser in die Arbeitswelt integrieren lassen als ihre männlichen Kollegen.

3.5 Das Bildungs- und Beschäftigungsangebot der Jugendstrafvollzugsanstalten

Legt man die ermittelten Daten während des Untersuchungszeitraumes zugrunde, kann man davon ausgehen, daß etwa 60 % der Haftplätze auch gleichzeitig Bildungsplätze sein können. Damit erheben sich zwei Fragen: Welche Bildungsmöglichkeiten haben die Inhaftierten, die bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen? Was geschieht mit den Inhaftierten, die wegen Platzmangels an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Maßnahme nicht teilnehmen können oder die an Bildungsmaßnahmen nicht teilnehmen wollen?

4. Zweite Stufe der Untersuchung: Berufserziehung in privaten Initiativen der Straffälligenhilfe

4.1 Modell, Fragestellung, Methode und Durchführung

Modell der zweiten Untersuchungsstufe sind alle privaten Initiativen der Straffälligenhilfe in der alten Bundesrepublik. Meistens handelt es sich dabei um gemeinnützige Vereine, die einem der großen Wohlfahrtsverbände – z.B. Caritas, Diakonisches Werk, Arbeiterwohlfahrt, Paritätischer Wohlfahrtsverband – angehören, wobei der Anbindungsgrad an den Dachverband und der Spezialisierungsgrad in der Sozialarbeit recht unterschiedlich ausgeprägt sind. Zudem gibt es zahlreiche Gruppierungen, die keinem Dachverband angehören, meistens wegen des damit befürchteten Verlustes an Autonomie. Private, also außerstaatliche Initiativen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, Haftentlassenen sowie Straffälligen bei deren gesellschaftlicher und beruflicher Integration zu helfen, gibt es schon seit Beginn bzw. Mitte des letzten Jahrhunderts in Deutschland (*Theodor Fliedner*, Kaiserswerth 1800-1864; *Johann Hinrich Wichern*, Hamburg 1808-1881). Derartige private oder freie Initiativen, die insbesondere seit Beginn der siebziger Jahre unseres Jahrhunderts gegründet worden sind, füllen Lücken, die der staatliche Strafvollzug und die Strafgefangenenfürsorge offenlassen. Der Personenkreis der Initiativen ist heute weiter gezogen und differenzierter. Er umfaßt:

- Strafgefährdete, d.h. Personen, bei denen ein Abgleiten in die Kriminalität zu befürchten ist;
- nichtinhaftierte Straffällige, d.h. Personen mit Aussetzung der Haftstrafe auf Bewährung, Arreststrafen, Arbeitsauflagen u.ä.;
- inhaftierte Straffällige;
- haftentlassene Straffällige.

Hierbei ist noch nach dem Alter zu unterscheiden, und zwar in Jugendliche bis zu 18 Jahren, Heranwachsende von 18 bis 25 Jahren und Erwachsene über 25 Jahre. Haftentlassene bzw. nicht inhaftierte straffällige Jugendliche und Heranwachsende sind außer über die Jugendgerichtshilfe oder die Bewährungshilfe der staatlichen Aufsicht weitgehend entzogen; von daher legitimieren sich private bzw. freie Initiativen in der Straffälligenhilfe. Diese Initiativen bieten als Integrationshilfe Arbeit und Berufsausbildung an; denn Bildungs-

bemühungen für Jugendliche und Heranwachsende dürfen ihrer Meinung nach nicht erst mit dem Vollzug beginnen, sie dürfen auch nicht mit der Entlassung enden. Aus dieser Sicht ergibt sich folgende Fragestellung: In welcher Weise engagieren sich private Initiativen der Straffälligenhilfe im allgemeinen und mit welchen Berufsbildungs- und Beschäftigungsangeboten im besonderen?

Die oben beschriebenen Initiativen wurden mittels Fragebogen befragt. Unter Zuhilfenahme einer Adressenkarte der „Aktion Junge Menschen in Not e.V., Gießen“ konnten über 280 Initiativen in der alten Bundesrepublik ausfindig gemacht werden. Nach Aussortierung offensichtlich nicht für diese Untersuchung relevanter Gruppen wurde 1987 248 Initiativen der Fragebogen zugesandt, wovon 107 antworteten, was einem Rücklauf von 43 % entspricht. Da die Antwortbereitschaft unterschiedlich ausgeprägt war, mußte bei der Ergebniserhebung mit unterschiedlichen Grundgesamtheiten gerechnet werden. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt darstellen.

4.2 Allgemeine Aktivitäten

Die Aktivitäten der Initiativen sind nicht einheitlich: Sie unterscheiden sich hinsichtlich der betreuten Altersgruppen, der Grade der Straffälligkeit, der Inhaftierung, Nichtinhaftierung bzw. der Haftentlassenen sowie der Geschlechter. Auch das Verhältnis von Betreuern und Betreuten läßt sich nicht einheitlich darstellen. Soviel sei hier gesagt: Zum Zeitpunkt der Untersuchung bemühten sich die Initiativen um über 8.000 Personen, davon 2.800 Erwachsene. Jede Initiative beschäftigt im Durchschnitt fünf hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter und sechs ehrenamtliche Helfer. Tendenziell wächst mit der Zahl der Betreuten auch die Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiter. Art und Umfang der Tätigkeitsbereiche geht aus Tabelle 5 hervor. Am häufigsten bieten die Initiativen ihren Betreuten eine allgemeine Beratung bei der Bewältigung alltäglicher Probleme an, wie Arbeits- und Wohnungssuche, Rechtsberatung u.ä. (siehe Tabelle 5). Neben diesem Beratungsangebot wirken kaum weniger Initiativen intensiver und konkreter bei der Bewältigung anfallender Probleme mit. Über 60 % verfügen zudem über eigene Wohnplätze, und neben Beratung, Unterstützung und Anbieten von Wohnplätzen können 15 % der Initiativen auch eigene Beschäftigungsplätze anbieten. In ebenfalls 15 % der Initiativen ist zusätzlich zur allgemeinen und intensiven Unterstützung auch eine psychotherapeutische Beratung durch ausgebildete Fachkräfte möglich. Über die Hälfte der Initiativen engagiert sich in der Kriminalpolitik, und 12 Initiativen betreiben wissenschaftliche Forschung im Bereich der Kriminologie.

Tabelle 5: Tätigkeitsbereiche privater Initiativen der Straffälligenhilfe

Tätigkeitsbereiche	Private Initiativen		
	abs. (n=89)	%	Rang
Allgemeine Beratung	82	92,1	1
Intensive Unterstützung	79	88,8	2
Wohnplätze	55	61,8	3
Kriminalpolitik	46	51,7	4
vereinseigene Beschäftigungsplätze	13	14,6	6
Psychotherapie	13	14,6	6
Kriminologie	12	13,5	7

4.3 Besondere Aktivitäten auf dem Gebiet von Bildung und Berufsbildung

Allgemeinbildung und Berufstätigkeit stehen bei den Betreuten in einem Zusammenhang. In den beiden letzten Jahren vor der Untersuchung verfügte von 15.000 Personen aus 64 Initiativen allenfalls die Hälfte über einen allgemeinbildenden Schulabschluß, überwiegend über den Hauptschulabschluß. 12.500 Strafgefährdete und Straffällige aus 55 Initiativen waren im gleichen Zeitraum in der Lehrzeit mit gelegentlichen Arbeiten beschäftigt; kaum weniger waren vor ihrer Betreuung durch die Initiativen ohne berufliche Erfahrung.

Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen während der Betreuung ergeben sich aus Tabelle 6; die Angaben beruhen auf 59 Initiativen, die in den letzten beiden Jahren vor der Untersuchung über 13.000 Personen betreut haben. Eine eindeutige Tendenz ist allerdings nicht erkennbar. So werden Gelegenheitsarbeiten wiederum am häufigsten genannt. Allerdings steigt der Anteil derer, die einer geregelten Arbeit nachgehen und nimmt die Zahl jener ab, die sich nicht beruflich oder berufsbildend engagieren. Dies gilt auch im wesentlichen für jene Initiativen, die sich nicht ausschließlich mit Erwachsenen, und jene, die sich nicht mit Strafgefährdeten beschäftigen. Allerdings ist im Falle der Erwachsenen noch ein Anwachsen der Gelegenheitsarbeiten festzustellen.

Etwas weniger als die Hälfte der Betreuten bricht die Maßnahmen bzw. die Beschäftigung vorzeitig ab. Als häufigster Grund für den Abbruch wird eine geringe Motivation bzw. ein geringes Interesse angeführt, bei 84,6 %. Darüber hinaus hatten viele auch Probleme mit den Arbeitsbedingungen, wie Betriebsklima, Arbeitszeit, Entlohnung, 67,3 %. Vielfach wird auch die durch eine Straftat bedingte Einweisung in eine Justizvollzugsanstalt (42,3 %) oder auch durch mangelnde Eignung für die Maßnahme bzw. Beschäftigung (38,5 %) als Grund für den Abbruch angegeben. Andere Gründe sind gesundheitliche Probleme mit 9,6 % und der Wohnortwechsel mit 3,8 %.

Von 84 Initiativen unterstützen 74 ihre Betreuten zumindest bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz. Über drei Viertel dieser Initiativen (58) wird zudem auch bei der Vermittlung selbst aktiv, indem Kontakte zu Firmen hergestellt werden. Von diesen 58 Initiativen können 43 ihre Betreuten an mindestens ein sozialpädagogisch betreutes Beschäftigungsprojekt vermitteln, sei es an ein vereinseigenes oder vereinsfremdes und sei es speziell für Strafgefährdete und Straffällige oder für andere.

Wegen der erzieherischen Relevanz soll aus dem Paket der Hilfsmaßnahmen das Angebot sozialpädagogisch betreuter Ausbildungs- und Arbeitsplätze näher untersucht werden. Um eine Einschätzung aller Initiativen zu dieser besonderen Form beruflicher und sozialer Integration zu ermitteln, wurden die in der Resozialisierungshilfe tätigen Initiativen gezielt befragt. Danach finden folgende Aussagen deutliche Zustimmung in folgender Reihenfolge: Sozialpädagogisch betreute Ausbildungs- und Arbeitsplätze

- sollen zur Stabilisierung der Persönlichkeit beitragen,
- sollen eine Verdienstmöglichkeit bieten,
- stellen ein gutes Übungsfeld für den späteren Berufseinstieg dar,
- sollen allgemeine, übergreifende berufliche Qualifikation vermitteln,
- erleichtern den Übergang in die reale Arbeitswelt,
- sind ein geeignetes pädagogisches Mittel zur Resozialisierung,
- sollen zumindest eine Berufsausbildung beinhalten,
- sollen eine langfristige Beschäftigungsmöglichkeit bieten.

Abgelehnt wurde die Aussage, wonach sozialpädagogisch betreute Ausbildungs- und Arbeitsplätze dazu dienen, allein nur Arbeitstugenden zu vermitteln. Hier kommt es auf das „allein“ an, um Mißverständnisse auszuschalten. Obwohl die Gesamteinstellung zu diesen Projekten positiv ist, haben von den 79 befragten Initiativen der Straffälligenhilfe erst 13 ein eigenes Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekt eingerichtet; das sind 16,6 %. Deren Aussage, die auf eigener Erfahrung beruhen, haben besonderes Gewicht. Über die in diesem Projekt angestrebten berufserzieherischen Ziele gibt Tabelle 7 Auskunft. Als wichtigstes Ziel wird auch hier

Tabelle 6: Teilnahme an Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen während der Betreuung in privaten Initiativen nach Rangfolge

Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen	n	Teilnehmer an Betreuungsmaßnahmen					+/- 0 Wert
		keiner (0 %)	weniger als ein Drittel (1 = 33 %)	etwa die Hälfte (34 = 65 %)	mehr als zwei Drittel (66 = 99 %)	alle (100 %)	
		Anzahl der Privat-Initiativen					
Gelegenheitsarbeit	59	13	25	17	4	–	2,2
geregelte Arbeit	59	12	34	11	2	–	2,1
Besuch einer berufsbildenden Maßnahme des Arbeitsamtes (Grundausbildungs-, Förder-, Berufsfundungslehrgang etc.)	59	12	42	3	2	–	1,9
keine berufsbildenden Maßnahmen oder beruflichen Aktivitäten	59	24	23	10	2	–	1,8
Beschäftigung an einem sozialpädagogisch betreuten Ausbildungs- oder Arbeitsplatz (Arbeitsprojekt)	59	23	32	4	–	–	1,7
Beginn einer Berufsausbildung	59	18	38	3	–	–	1,7
Nachholen eines allgemeinbildenden Schulabschlusses	59	24	31	3	1	–	1,7
Abschluß einer Berufsausbildung	59	31	28	–	–	–	1,5
Besuch eines berufsvorbereitenden (BVJ) oder berufsbefähigenden Berufsschuljahres	59	44	15	–	–	–	1,3
Besuch eines Berufsgrundschuljahres (BGZ)	59	47	12	–	–	–	1,2

die Stabilisierung der Persönlichkeit genannt; alle weiteren genannten Ziele sind zwar auch bedeutsam, haben aber bei weitem nicht das gleiche Gewicht. Elf Initiativen vergüten die Beschäftigung, andere nicht. Hier sei die Anmerkung gestattet: Bei allen pädagogischen Zielen darf das Entgelt als Motivationsfaktor gerade auch bei jungen Menschen als nicht zu gering veranschlagt werden.

In den Projekten ist neben Ausbildern und Facharbeitern in der Mehrzahl zumindest eine pädagogische Fachkraft beschäftigt.

Arbeitsbereiche und Gegenstände sozialpädagogisch betreuter Ausbildungs- und Arbeitsplätze sind überwiegend die Holzwerkstatt und erst danach mit Abstand die Metallwerkstatt. Die Renovierung von Häusern ist ebenso Projektinhalt wie Transport und Umzüge. Anzutreffen in den Initiativen sind auch Projekte in einer Druckerei, Fahrradwerkstatt, im Recycling, im Garten- und Landschaftsbau und in der Hauswirtschaft. Wo Ausbildungsordnungen es zulassen, wird eine Berufsausbildung ermöglicht.

Tabelle 7: Angestrebte berufspädagogische Ziele in Arbeitsprojekten nach Häufigkeit und Wichtigkeit

Angestrebte berufspädagogische Ziele in Arbeitsprojekten	Private Initiativen				Rang
	Häufigkeit abs.	% (n=12)	Wichtigstes Ziel abs.	% (n=11)	
Stabilisierung der Persönlichkeit	12	100,0	8	72,7	1
Vermittlung von Arbeitstugenden	10	83,3	1	9,1	2
Berufsvorbereitung	8	66,7	1	9,1	3
Beschäftigung im erlernten Beruf	3	25,0	0	0	4
Berufsausbildung	3	25,0	1	9,1	5

5. Dritte Stufe der Untersuchung:

Berufserziehung in sozialpädagogisch betreuten Beschäftigungsprojekten von privaten Projekten der Straffälligenhilfe

5.1 Gegenstand und Methode

Die vorhergehende Untersuchung hat gezeigt, daß sozialpädagogisch betreute Ausbildungs- und Arbeitsprojekte bei allen privaten Initiativen eine hohe Akzeptanz besitzen und von einigen mit Erfolg betrieben werden. Nach diesen Grundfeststellungen sollen nun auf der dritten Stufe ausgewählte Projekte mit Methoden der gerichteten Beobachtung, der mündlichen Befragung und der Dokumentenanalyse untersucht werden.

Einige ausgewählte Initiativen wurden 1989 besucht, um deren Beschäftigungsprojekte in der Realität kennenzulernen und analysieren zu können. Im folgenden hierzu zwei Beispiele:

5.2 Projekt Esslingen

Diese Initiative, ein eingetragener Verein, angelehnt an das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche Württemberg, bietet in eigener Regie zahlreiche Ausbildungs- und Arbeitsplätze an, die ungeachtet ihrer unterschiedlichen Inhalte folgende gemeinsame Merkmale aufweisen:

- Zielgruppenmischung, d.h. straffällige und strafgefährdete junge Menschen arbeiten mit Nichtbetroffenen zusammen, um so von vorneherein eine Ausgrenzung der Betroffenen zu verhindern.
- Sozialpädagogische Betreuung, d.h., ein Sozialpädagoge bzw. eine Sozialpädagogin steht der Zielgruppe bzw. jedem einzelnen Gruppenmitglied fürsorgerisch zur Verfügung.
- Lernunterstützung, d.h., ein projektbegleitendes Angebot, bei dem alle in dem Projekt beschäftigten Jugendlichen und Heranwachsenden, die noch die Berufsschule besuchen, einen individuellen Stützunterricht bei ausgebildeten Berufsschullehrern in Anspruch nehmen können.
- Erfolgserlebnisse, d.h., Aufgabenstellung und Betreuung sichern das Gelingen von Teil-Arbeitsaufgaben und steigern so das Selbstwertgefühl.
- Vermittlung von fachlichen Kenntnissen, Fertigkeiten und vor allem Einübung in Arbeitstugenden (Pünktlichkeit, Fleiß, Sorgfalt, Kollegialität usw.); letztere erscheinen den Projektbetreuern als wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche berufliche und soziale Integration.

Folgende Projekte sind nach den oben genannten Grundsätzen ausgestaltet:

- In der Hauswirtschaft arbeiten weibliche Auszubildende unter Anleitung einer Hauswirtschaftsmeisterin mit dem Ziel des Berufsbildungsabschlusses zumindest als Haushaltshelferin und später als Hauswirtschafterin.
- In der Druckerei arbeiten männliche Jugendliche unter Anleitung eines Meisters an Produkten für den freien Markt. Ernstarbeit und Ertrag müssen die Existenz dieses Betriebes sichern. Vollgültiger Berufsabschluß und Rentabilität werden angestrebt.
- In der Schreinerei arbeiten zwei berufserfahrene Gesellen mit Jugendlichen zusammen und vermitteln diesen die Grundfertigkeiten des Schreiner- und Glaserhandwerks. Die Arbeitsaufgaben betreffen Sanierungen. Auch hier werden vollgültiger Berufsabschluß und Rentabilität angestrebt.
- Ein Raumausstatterprojekt arbeitet wie Druckerei und Schreinerwerkstatt, hat aber auch die gleichen Probleme der Finanzierung und damit der Existenzhaltung.
- Eine eingerichtete Fahrradreparaturwerkstatt fand nicht den Zuspruch der Bevölkerung und mußte wegen finanzieller Unterdeckung geschlossen werden.
- In einem Recycling-Projekt sind eine Stamarbeitskraft und zwei Jugendliche mit der Sammlung von Weißblech beschäftigt. Die Arbeit wird im öffentlichen Auftrag erledigt, womit die Finanzierung sichergestellt ist. Berufspädagogisch gesehen kann es sich hier allerdings nur um eine vorberufliche Phase handeln, der eine anerkannte Berufsausbildung mit welchen Abschlüssen auch immer folgen muß.
- Neben den vereinseigenen Arbeiten werden stets Auftragsarbeiten von und mit verschiedenen Firmen von draußen gesucht und erledigt. Diese Aktivität dient dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Abbau von Vorurteilen.

Die mitgeteilten Erfahrungen des Vereins mit sozialpädagogisch betreuten Beschäftigungsprojekten und die daraus gezogenen Folgerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Einübung in Arbeitstugenden kann nicht hoch genug veranschlagt werden; führt doch eine positive Arbeitshaltung der Jugendlichen zu einer größeren Übernahmebereitschaft der Betriebe.
- Die Zusammenarbeit mit Betrieben – unter anderem durch Teamarbeit – ist unerlässlich und dient nicht nur der sozialen Erziehung der Jugendlichen, sondern auch dem Abbau von Vorurteilen gegenüber straffällig gewordenen jungen Menschen.
- Arbeitsprojekte ohne Berufsausbildung soll es in Zukunft nicht mehr geben. Angestrebt wird eine stufenweise Qualifizierung über eine Fachwerkerausbildung bis hin zu einem anerkannten Vollberuf. Dazu werden Stütz- und Förderungsmaßnahmen zur Bewältigung der Berufsschulforderungen organisiert.
- Betreuung im Schonraum der Vereinsinitiative und Beschäftigung im Ernstraum der Wirtschaft sollen sich individuell ergänzen.

5.3 Projekt Bremen

Diese Initiative, ein eingetragener Verein und Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, betreut benachteiligte Jugendliche und Heranwachsende, Obdachlose bzw. Nichtseßhafte, Strafgefangene und Straftlassene, Suchtkranke, Psychisch Kranke sowie Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger. Diese Mischung soll eine einseitige Selektion der Problemgruppe mindern. (Anmerkung: Ob man eine solche Mischung überhaupt so vornehmen und konzentrieren sollte, muß dahingestellt bleiben.) Neben dem sozialpädagogischen und therapeutischen Ansatz werden als Medien der Integration arbeitsmarktorientierte Projekte verfolgt. Ein solches Projekt ist u.a. der im folgenden skizzierte Ausbildungsverbund.

Im Projekt Ausbildungsverbund übernehmen mehrere sich ergänzende Betriebe die Ausbildung der „Problemjugendlichen“ in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemeinsam. Der Verein tritt als zwischenbetrieblicher Organisator auf und schließt mit den beteiligten Betrieben Kooperationsverträge. Insgesamt sind 20 Betriebe ständig am Ausbildungsverbund beteiligt. Wenn es der berufliche Einzelfall erfordert, wirken auch weitere Betriebe in diesem Ausbildungsverbund mit. Konkrete Ausbildungsangebote erstrecken sich auf Berufe aus dem Berufsbild Metall, Wirtschaft und Verwaltung sowie auf weitere Einzelberufe, z.B. Gärtnerin. Zur Sicherstellung des Ausbildungserfolges stehen den jeweils 30 beteiligten Auszubildenden ein Sozialpädagoge, zwei Diplom-Betriebswirte bzw. -Betriebswirtinnen und zwei Lehrer für die soziale Betreuung – auch in den Betrieben – für Stützunterricht und Freizeit zur Seite.

Aus den mitgeteilten Erfahrungen und Konsequenzen verdienen folgende besonders hervorgehoben zu werden:

- Die konkrete Einbindung der Jugendlichen und Heranwachsenden in Betriebe außerhalb des Vereins wirkt sich äußerst positiv auf die angestrebte berufliche Integration aus.
- Der Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzwechsel wirkt sich im Hinblick auf die soziale Integration positiv aus. Dem stehen allerdings nachteilig unterschiedliche Anforderungen und wechselnde Bezugspersonen gegenüber.

- Auf Grund bisheriger Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, daß rund 85 % der Auszubildenden, die die Problemzeit überstehen, auch den Lehrabschluß erreichen und von etwa einem Drittel der Betriebe auch übernommen werden.
- Einer Verlängerung der Ausbildungszeit für diese Personengruppe stehen die Vertreter des Vereins skeptisch gegenüber.
- Eine Ausbildung unterhalb des Facharbeiterniveaus lehnt der Verein ab.
- Wegen der Stigmatisierungsgefahren befürwortet der Verein auch in Zukunft Zielgruppenmischung und lehnt Ausbildungsprojekte z.B. speziell für Straffällige ab.
- Ein großes Problem sehen die Vertreter des Vereins in der Finanzierung dieser Projekte.

6. Diskussion der Ergebnisse und Schlußfolgerungen:

Berufserziehung und Entkriminalisierung

Die bisher durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, daß von staatlichen und privaten Initiativen für straffällige und haftentlassene Jugendliche und Heranwachsende besondere berufserzieherische Maßnahmen zum Zwecke der Resozialisation und der beruflichen Integration in unterschiedlicher Weise durchgeführt werden. Die Bemühungen der staatlichen Justizvollzugsanstalten sind keinesfalls lückenlos und einheitlich. Das Verhältnis von Haftplätzen und Berufserziehungsplätzen ist bei weitem nicht ausgeglichen. Sofern einzelne Maßnahmen von den Inhaftierten in Anspruch genommen werden, sind die Erfolge recht gut. Hingegen sind die Erfolge der beruflichen Integration nach der Haft weit weniger zufriedenstellend. Insofern ist ein Mißverhältnis von Maßnahmeerfolg und Integrationserfolg zu konstatieren. Des weiteren ist ein defizitäres Verhältnis von Teilnahmefähigkeit und Teilnahmewilligkeit von straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden an berufserzieherischen Maßnahmen festzustellen.

Die privaten Initiativen der Straffälligenhilfe wollen offenbar die soeben genannten Schwächen des staatlichen Vollzuges überwinden. Ihr Ansatz wurzelt in der betont sozialpädagogischen Betreuung zum Zwecke der Resozialisation in der individuell gestalteten beruflichen Integration. Welch starker verhaltensbeeinflussender positiver Wert eine sozialpädagogische Zuwendung für die Persönlichkeitsstabilisierung haben kann, läßt sich am Beispiel des bereits oben genannten *Günter Machura* belegen (Seite 132). Welch motivierende Kraft von sozialpädagogisch betreuten Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekten ausgehen kann, haben einige private Initiativen der Straffälligenhilfe erfolgreich erproben und durchführen können. Mit anderen Worten: Bildungs- und Beschäftigungsprojekte dürfen nicht erst im Vollzug beginnen und auch nicht mit der Entlassung aus dem Vollzug enden. Zudem ist zu berücksichtigen, daß nur der geringste Teil der straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird. Auch für die verbleibende große Zahl straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender ist – falls notwendig – ein ausreichendes und adäquates Bildungs- und Beschäftigungsangebot zur Verfügung zu stellen.

Doch stehen all diese Erfahrungen und Teilerfolge auf unsicherem Grund. Aus diesen und weiteren Untersuchungen

sowie aus dem Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen wissen und folgern die Verfasser, daß ein großes Hindernis für eine dauerhafte Resozialisierung und Integration die Kriminalisierung ist. Das heißt, Jugendliche und Heranwachsende, die ein normwidriges Verhalten zeigen, das heute als straffällig, aber nicht als besserungsnotwendig bezeichnet wird, sollten nicht in die Hand der Justiz fallen, sollten nicht verurteilt, aktenkundig und damit abgestempelt werden. Einschlägig Betroffene gehören eher in die Obhut und Fürsorge sozialer Einrichtungen, die Maßnahmen zur allgemeinen Bildung und Berufsbildung, aber auch zur Jugendpflege unter sozialpädagogischer Betreuung mit ausreichendem Finanzrahmen durchführen können. Vor allem aber gehören auch Betriebe dazu, die so ausgebildeten „Problemjugendlichen“ und Heranwachsenden Beschäftigungschancen einräumen und bereit sind, sie individuell zu betreuen und zu stützen. Welch unheilvolle Rolle eine zu frühe Verurteilung und damit Stigmatisierung im Leben eines Jugendlichen spielen kann, belegt in typischer Weise der Bericht des schon mehrmals genannten *Günter Machura*.

Literatur

Machura, Günter und Stirn, Hans: Eine kriminelle Karriere, Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden 1978 (Theorie und soziale Praxis, herausgegeben von *Peter Orban* und *Joachim Hulder*, Band 9)

Der Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission, Bundesanzeiger Verlags GmbH, Köln 1980

Stentzel, Michael: Berufserziehung straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender, Peter Lang, Frankfurt/Main-Bern-New York-Paris 1990 (Beiträge zur Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik, hrsg. von *Gerhard P. Bunk*, Band 9)

Alternative Überlegungen zur Verbesserung der Gefangenenentlohnung

Walter Sigel

I. Ausgangssituation

Aus verschiedenen Gründen wird derzeit allenthalben über eine Verbesserung des Arbeitsentgelts der Gefangenen, die über die jährliche Dynamisierung der Eckvergütung in § 200 StVollzG weit hinausgehen müßte, diskutiert.¹⁾ Die Möglichkeiten hierzu dürfen bei genauer, realistischer Betrachtungsweise aber als sehr eingeschränkt angesehen werden:

Mehrere Anläufe zur Erhöhung der Bemessungsgrundlage in § 200 StVollzG sind in der Vergangenheit gescheitert, vor allem wohl deshalb, weil sie früher immer mit der gleichzeitigen Einbeziehung der Gefangenen in die Krankenversicherung und die Rentenversicherung verbunden waren. Diese Verbindung ist aber – auf der Grundlage von § 200 StVollzG – rechtlich und auch sachlich nicht zwingend notwendig. 1988/89 war eine – isoliert verfolgte – Lohnerhöhung bereits „beschlossene Sache“: Ein fertiger Gesetzentwurf (Bundratsdrucksache 10/3694) sah eine Anhebung der Bemessungsgrundlage von 5 auf 6 % und damit im Ergebnis eine 20prozentige Lohnerhöhung für die Gefangenen vor. Das mit der deutschen Wiedervereinigung verbundene Ende jener Parlamentsperiode und der Grundsatz der Diskontinuität vereitelten jedoch den Erfolg. Die Landesjustizverwaltungen hatten dabei im Strafvollzugsausschuß der Länder zunächst mehrheitlich eine Erhöhung auf 10 % angestrebt, sich dann aber wegen des hohen finanziellen Mehraufwandes letztlich auf 6 % geeinigt.

Nach der Neukonstituierung des Bundestages hat 1991 das Bundesministerium der Justiz die Landesjustizverwaltungen erneut um Mitteilung gebeten, inwieweit sie einer Erhöhung der Gefangenenentlohnung nochmals zustimmen würden. Außer Baden-Württemberg haben sich sodann nur noch Bayern, Bremen, Hamburg und Hessen für eine Anhebung der Bemessungsgrundlage in § 200 StVollzG auf 6 % ausgesprochen. Damit ist keine weitere Gesetzesinitiative mehr ergriffen worden und auch in nächster Zeit – jedenfalls „von selbst“ – nicht in Sicht.

Die in den letzten Jahren immer nachdrücklicher geforderte Alternative einer Systemänderung hin zu einer regelrechten Tarifentlohnung der Gefangenen, die ipso iure mit einer vollen Sozialversicherung verbunden wäre, hat sich jedenfalls mit dem im mehrheitlichen Auftrag der Landesjustizverwaltungen erstellten Gutachten über „Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Aspekte einer tariforientierten Gefangenenentlohnung“ als auf absehbare Zeit nicht realisierbar erwiesen. Jede Annäherung an eine tarifliche Gefangenenentlohnung müßte in erheblichem, derzeit nicht leistbarem Maße aus Haushaltsmitteln der Länder alimentiert werden.²⁾

Somit bleibt als realistische Grundlage der anhaltenden Diskussion die Erwartung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Bekanntlich hat ein bayerischer Strafgefangener, der als sogenannter unechter Freigänger (ohne

freies Beschäftigungsverhältnis) eingesetzt und entlohnt wurde, 1992 Verfassungsbeschwerde erhoben. Die Landesjustizverwaltungen wurden in diesem Verfahren zu umfangreichen Stellungnahmen aufgefordert. Mit einer Entscheidung in Karlsruhe dürfte im Laufe des Jahres 1995 zu rechnen sein.

II. Alternative Überlegungen zu einer verbesserten Gefangenenentlohnung

Das Bundesverfassungsgericht könnte im Hinblick auf § 200 Abs. 2 StVollzG eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage und damit eine pauschale Verbesserung im Rahmen des bestehenden Vergütungssystems vorgeben. Es könnte auch (daneben) am „Freigänger-Paragrafen“ – § 39 StVollzG – ansetzen und freie Beschäftigungsverhältnisse in größerem Umfang als bislang praktiziert vorschreiben. Beide Wege stünden dann vor dem bekannten Finanzierungsproblem.

Deshalb soll in die anhaltende Lohndiskussion noch eine praktische, kostenverträgliche Alternative eingebracht werden. Die Überlegungen hierzu setzen an der Strafvollzugsvergütungsordnung an, die aufgrund des § 48 StVollzG als Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrats erlassen worden ist. Sie legt fünf Vergütungsstufen fest, wobei „Eckvergütung“ die Vergütungsstufe III ist. Diese fünf Vergütungsstufen sind – wie bei einem Lohntarifvertrag – fünf unterschiedlichen, globalen Tätigkeitsbeschreibungen zugeordnet, bei denen auf Art und Anforderungen der Arbeit, nötige Vorkenntnisse, Anlernzeiten, berufliche Qualifikationen und Verantwortung abgestellt wird. Zu dem danach sich ergebenden Grundlohn können noch verschiedene Zulagen gewährt werden, von denen die sogenannte Leistungszulage die wichtigste ist. Sie kann im Zeitlohn bis zu 30 % und im Leistungslohn (Akkordarbeit) bis zu 15 % des Grundlohns betragen. Da die Vorgaben der Strafvollzugsvergütungsordnung insoweit recht pauschal sind, besteht hier ein erheblicher Ermessensspielraum der Betriebsleiter.

Beim derzeitigen Lohnsystem mit diesen fünf Vergütungsstufen gibt es in zweierlei Hinsicht Handlungsbedarf:

Zum einen erweisen sich die fünf Eingruppierungsmöglichkeiten mit den 1976 formulierten Tätigkeitsbeschreibungen als mittlerweile nicht mehr ausreichend. Während der letzten 20 Jahre hat sich auf dem Arbeitsmarkt ein enormer Wandel vollzogen, der sich in wesentlich differenzierteren Arbeitsplatzprofilen in der gewerblichen Wirtschaft niedergeschlagen und damit auch entsprechend differenziertere Lohntarifverträge nötig gemacht hat. Die Arbeitsverwaltungen des Justizvollzugs müssen demgegenüber noch sehr summarisch eine Fülle verschiedener Tätigkeiten jeweils einer Vergütungsstufe zuordnen. Dies führt zu objektiven oder jedenfalls seitens der Gefangenen subjektiv so empfundenen Ungerechtigkeiten, die die Betriebsleiter dann im drängenden Einzelfall durch unrealistische Höhergruppierungen oder durch unvertretbar hohe, dauerhafte Leistungszulagen zu lösen versuchen. Nötig sind deshalb weitere Differenzierungsmöglichkeiten: *statt bislang fünf Eingruppierungsmöglichkeiten künftig neun.*

Zum anderen haben sich auch – spiegelbildlich zur Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt – berufliche Qualifikation,

Leistungsvermögen und individuelle Leistungsbereitschaft der Gefangenen weiter auseinanderentwickelt. Die Palette reicht von sozial abgeglittenen, völlig arbeitsentwöhnten Verurteilten bis zu gut qualifizierten und auch leistungsbereiten Fachkräften. Letztere sind die Stützen und Leistungsträger unserer handwerklich ausgerichteten, produktiven Eigenbetriebe. Entsprechendes gilt – vor allem bei den jungen Gefangenen – für die persönliche Eignung und Motivation zu einer beruflichen Förderung, insbesondere einer Ausbildung. Hier kann nicht geleugnet werden, daß die guten Leute tatsächlich eine bessere Bezahlung „verdienen“ würden und dann wahrscheinlich auch noch mehr geben würden. Letzteres gilt insbesondere auch für die Motivation und das Durchhaltevermögen bei der beruflichen Ausbildung, wo unsere sächliche und personelle Kapazität eine Steigerung durchaus verkraften könnte. Deshalb ist es nötig, für die guten Arbeitskräfte eine höhere Bezahlung zu ermöglichen: über die bislang bestehende Höchststufe von 125 % hinaus eine *Vergütung bis zu 150 % der Eckvergütung* sowie eine *Anhebung der Ausbildungsbeihilfe*.

Diese Ziele können durch eine *Änderung der Strafvollzugsvergütungsordnung* erreicht werden, die gerechter und wesentlich kostengünstiger ist als die pauschale Anhebung der Bemessungsgrundlage in § 200 StVollzG, welche undifferenziert allen Gefangenen eine Lohnerhöhung von mindestens 20 % – so die letzte gescheiterte Gesetzesinitiative (vgl. oben) – bringen würde (Gießkannenprinzip).

Drei Modelle kommen hierfür in Betracht:

Modell 1

Es werden neun Vergütungsstufen/Tätigkeitsprofile definiert, nämlich mit 75 %, 82 %, 88 %, 94 %, 100 %, 112 %, 125 %, 138 % und 150 % der Eckvergütung.³⁾ Bis zur (neuen) Vergütungsstufe 5, die also genau der Eckvergütung entspricht, wären die Differenzierungen sicher kostenneutral. Die Vergütungsstufen 6 und 7 würden indirekte und die Vergütungsstufen 8 und 9 direkte Kostensteigerungen mit sich bringen – ganz grob geschätzt dürften sich diese zusammen auf etwa 5 % der Lohnsumme belaufen. Der Haushaltsmittelmehrbedarf wäre damit nur ein Viertel so hoch wie bei der geplant gewesenen Änderung des § 200 StVollzG. Im übrigen würden wahrscheinlich hier bessere Motivation und höhere Arbeitsproduktivität tatsächlich Mehreinnahmen gewährleisten, die den Zuschußbedarf sukzessive mindern.

Modell 2

Bei vorgegebener Gesamtkostenneutralität werden von den (neuen) neun Vergütungsstufen die unteren vier mit 50 %, 63 %, 75 % und 88 % der Eckvergütung angesetzt, ab Vergütungsstufe 5 wird wie bei Modell 1 höhergruppiert. Durch die unterhalb 75 % weiter erfolgende Abgruppierung bis auf 50 % erfolgt eine echte Kosteneinsparung, die die Höhergruppierung in den oberen Vergütungsstufen ausgleichen könnte. Problematisch bei diesem Modell ist, daß § 43 StVollzG, der 75 % der Eckvergütung grundsätzlich als Mindestentgelt vorschreibt, entsprechend geändert werden müßte (auf 50 %) und daß diese Verschlechterung wohl kaum die politische Akzeptanz finden dürfte. Im übrigen wäre auch mit negativen innervollzuglichen Auswirkungen zu rechnen.

Modell 3

Es werden neun Vergütungsstufen/Tätigkeitsbereiche wie bei Modell 1 definiert. Um eine vorgegebene Kostenneutralität zu erreichen oder jedenfalls einen Mehrkostenaufwand zu minimieren, werden die pauschalen Leistungszulagen abgeschafft. Die betriebliche Praxis zeigt in jahrelanger Erfahrung, daß die Leistungszulagen – aus den oben geschilderten Gründen – vielfach zu „Dauereinrichtungen“ geworden sind; nach einigen Monaten hat sich der Gefangene quasi einen Besitzstand erworben, der ihm auch aus psychologischen Gründen nur mehr schwer wieder weggenommen werden kann. Dies führt eigendynamisch zu einer Nivellierung auf hohem bis höchstem Niveau.

Als Ausgleich für die weggefallene Leistungszulage können zunächst die zusätzlichen vier neugeschaffenen Vergütungsstufen angesehen werden, die – im unteren Tarifbereich als Zwischenstufen – Verbesserungen bringen. Als echte Alternative soll sodann aber ein *Prämien*system eingeführt werden, wie es die gewerbliche Wirtschaft seit einiger Zeit anstelle pauschaler Leistungszulagen praktiziert. Dabei werden einmalige Prämien ganz konkret erfolgsbezogen für spezielle (heikle) Aufträge, Einhaltung von Ausführungsfristen, herausragende Einzelleistungen, überdurchschnittlich gute Betriebsergebnisse etc. gewährt. Mit einem solchen Prämien-system sind viel eher eine Identifizierung des Gefangenen mit dem aktuellen Betriebsziel und eine Produktivitätssteuerung durch die Betriebsleiter zu erreichen. Finanziell und haushaltstechnisch ist erheblich mehr Flexibilität als bei den festgeschriebenen pauschalen Dauer-Leistungszulagen gewährleistet. Insbesondere kann die Höhe der Prämien ohne weiteres direkt von den aktuellen Einnahmen, also der jeweiligen Arbeitsproduktivität des Vollzuglichen Arbeitswesens (VAW), abhängig gemacht werden. Dies würde besonders dann gelten, wenn das VAW als Landesbetrieb nach § 26 LHO mit eigenem Wirtschaftsplan organisiert wäre. Grundsätzlich hätten wir damit wieder ein weiteres Stück „privatwirtschaftliche Methoden“ für das Vollzugliche Arbeitswesen gewonnen⁴⁾ und damit dem Angleichungsgebot des § 3 Abs. 1 StVollzG, das für den Bereich des VAW in § 149 Abs. 2 StVollzG noch konkretisiert ist, Genüge getan.

Dieses Modell 3 sollte deshalb favorisiert werden. Es kann als ein „Schritt in die Richtung leistungsgerechter Entlohnung“ verstanden werden, wie ihn *Jehle* resümierend in der Möglichkeit sieht, „das Arbeitsentgelt stärker an das Betriebsergebnis bzw. die Produktivität der Betriebe zu binden und eine größere Binnendifferenzierung der Individuallöhne nach Leistungskriterien zuzulassen“⁵⁾.

Anmerkungen

1) Vgl. dazu *Jehle* ZfStrVo 1994, 259 ff.

2) Neu „Gutachten“, Zusammenfassung und Schlußfolgerungen.

3) Ein entsprechendes Arbeitspapier mit entwurfsmäßig formulierten Tätigkeitsprofilen bzw. „Lohntarifen“ liegt bereits vor. Es umfaßt die Einstufung der beruflichen Förderung und ordnet z.B. die Vollausbildung im dritten Lehrjahr der (neuen) Vergütungsstufe VII zu, was einen Grundlohn von 125 % ausmachen würde.

4) Vgl. *Sigel* ZfStrVo 1993, 85 ff.: „Marketing-Erfordernis und interner Handlungsbedarf“.

5) *Jehle* a.a.O. 266.

Freizeitgestaltung im niedersächsischen Justizvollzug

10 Punkte für ein „Projekt Freizeit“

Peter Bierschwale, Bernd Detmer,
Wolfgang Köhler, Jörg Kramer

I. Ausgangspunkt

Auf einer gemeinsamen Tagung von Anstaltsleitern, Lehrern und Vertretern der Aufsichtsbehörden des niedersächsischen Justizvollzuges wurde u.a. auch die Freizeitgestaltung in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten thematisiert.¹⁾ Ausgangsvermutung der Tagungsteilnehmer war u.a.

- eine abnehmende Bereitschaft der Gefangenen, Freizeitangebote in den Anstalten anzunehmen, dies nicht zuletzt wegen der seit einigen Jahren zugelassenen „Einzelfern-seher“, und
- damit korrespondierend ein Freizeitangebot der Anstalten mit geringer Tiefe und Breite.

Bei den Tagungsteilnehmern wurde Einvernehmen darüber erzielt, vor einer Erörterung konzeptioneller Fragen zunächst eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Zu diesem Zweck wurde noch auf der Tagung eine vierköpfige Arbeitsgruppe der LAG (Landesarbeitsgemeinschaft) der Lehrer und Lehrerinnen gebildet.²⁾

II. Rahmen

Da die Bestandsaufnahme möglichst realitätsnah erfolgen sollte, wurden in einer Kombination von Fragebogenversendung und persönlichen Gesprächen mit den Kollegen vor Ort die Freizeitangebote der Anstalten abgefragt.³⁾ Die persönlichen Nachfragen sollten die vermutete Tendenz der Anstalten, die Praxis zu „schönen“, abschwächen. Die Resonanz der befragten Anstalten und der Rücklauf der Fragebögen war ausgezeichnet, ja nahezu vollständig:

Von den in Niedersachsen – ohne die Jugendarrestanstalten – vorhandenen 5880 Haftplätzen wurden durch die Befragung immerhin 5639 erreicht, was bedeutet, daß 96 Prozent aller niedersächsischen Haftplätze abgefragt wurden. Es handelte sich also nicht um eine repräsentative Untersuchung, sondern um eine nahezu vollständige Bestandsaufnahme.⁴⁾ Die Haftplätze setzten sich – gerundet – wie folgt zusammen:

23 %	U-Haft Männer
43 %	geschlossener Vollzug Männer
18 %	offener Vollzug Männer
12 %	Jugendliche
4 %	Frauen

III. Ergebnisse

Zuallererst stellte sich die Frage nach dem allgemeinen Verhältnis zwischen dem traditionellen Freizeit- und dem Sportangebot. Für eine Position, die sich Ansätzen sinnvoller Freizeitpädagogik verpflichtet fühlt, mag das Ergebnis zunächst einen vernichtenden Eindruck machen:

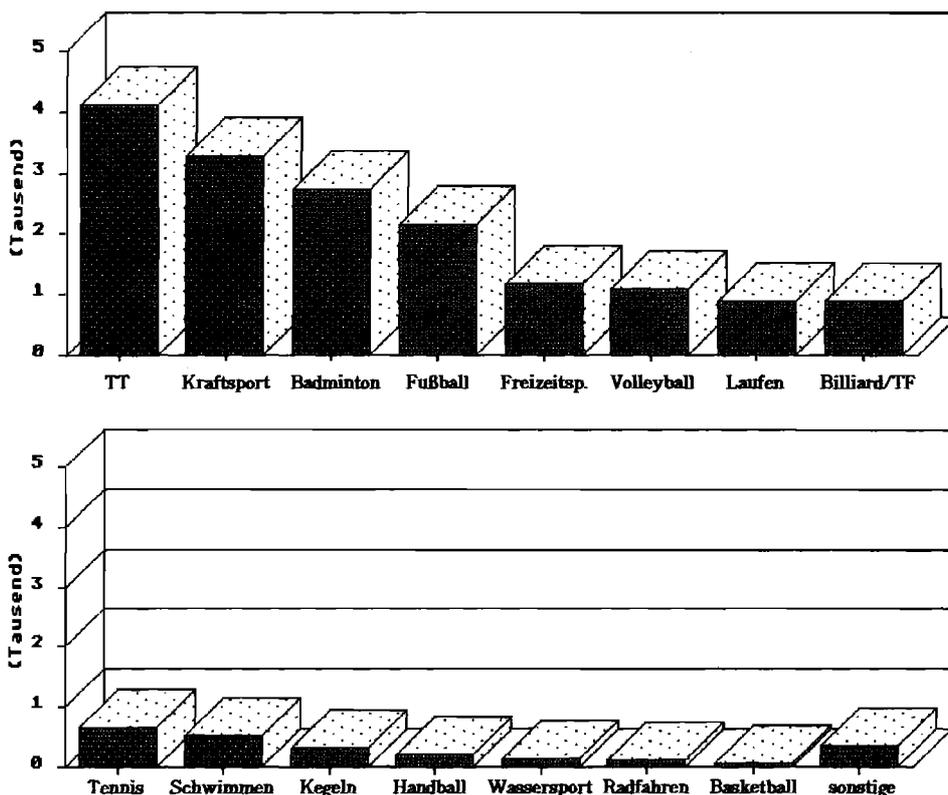
1. Im Verhältnis zum Sport spielt das übrige Freizeitangebot des Vollzuges nur eine untergeordnete Rolle: Weniger als 20 Prozent des Freizeitangebotes gehören nicht zu der Rubrik Sport!⁵⁾

Um es nicht in einem schiefen Licht erscheinen zu lassen: Wir werden dies noch differenzierter beleuchten. Und es darf nicht vergessen werden, daß der Sport in Niedersachsen durch erhebliche Stellenvermehrungen für Sportübungsleiter und -lehrer unterstützt worden ist. Aber zunächst soll einmal ganz einfach dargestellt werden, was überhaupt angeboten und angenommen wird:

Insgesamt wurden 170 Freizeit- und 250 Sportangebote benannt, zusammen also immerhin 420, die allerdings unterschiedlich häufig und mit einer unterschiedlichen Anzahl von Teilnehmern angeboten werden.⁶⁾

Dies ergibt folgende Übersicht, zunächst für den Sport, geordnet nach den Teilnehmerstunden der Sportarten (vgl. Abb. 1 und 2):

Abb. 1 + 2: Bedeutung der Sportangebote – Teilnehmerstunden –



Es fällt auf, daß von der zeitlichen Bedeutung her die eher „szenetypischen“ Sportarten Tischtennis und Kraftsport allein fast 40 Prozent des Angebotes ausmachen. Neben den 15 Prozent Badminton ergeben die Mannschaftssportarten Fußball und Volleyball sowie Freizeitsport (der überwiegend diesen Sportarten zugerechnet werden kann) zusammen weitere 24 Prozent des Angebots.

2. Mit „Tischtennis, Kraftsport, Badminton, Fußball und Volleyball“ sind nahezu 80 Prozent des tatsächlichen Sportangebotes erfaßt

„Exotische“ Sportarten oder sozialpädagogisch ambitionierte Sport-Projekte, von denen zuweilen berichtet wird,

spielen in der alltäglichen Praxis des Vollzuges also nur eine unauffällige Rolle.

Bei den „nichtsportlichen“ Freizeitangeboten verhält es sich ähnlich. Um das zahlenmäßige Verhältnis nicht zu verzerrern, wurde derselbe Maßstab wie bei der Darstellung des Sports verwendet (vgl. Abb. 3 und 4).⁷⁾

Auch bei den Freizeitangeboten ist auffällig, daß mit Brettspielen und Basteln bereits rund 35 Prozent des Angebotes abgedeckt sind. Bei diesen Angeboten sind die Gefangenen in der Regel untereinander beschäftigt, so daß sich sagen läßt:

3. Nur bei höchstens 12 Prozent der in den Vollzugsanstalten vorhandenen Freizeitmaßnahmen handelt es sich um Freizeitgruppen-Angebote nicht-sportlicher Art

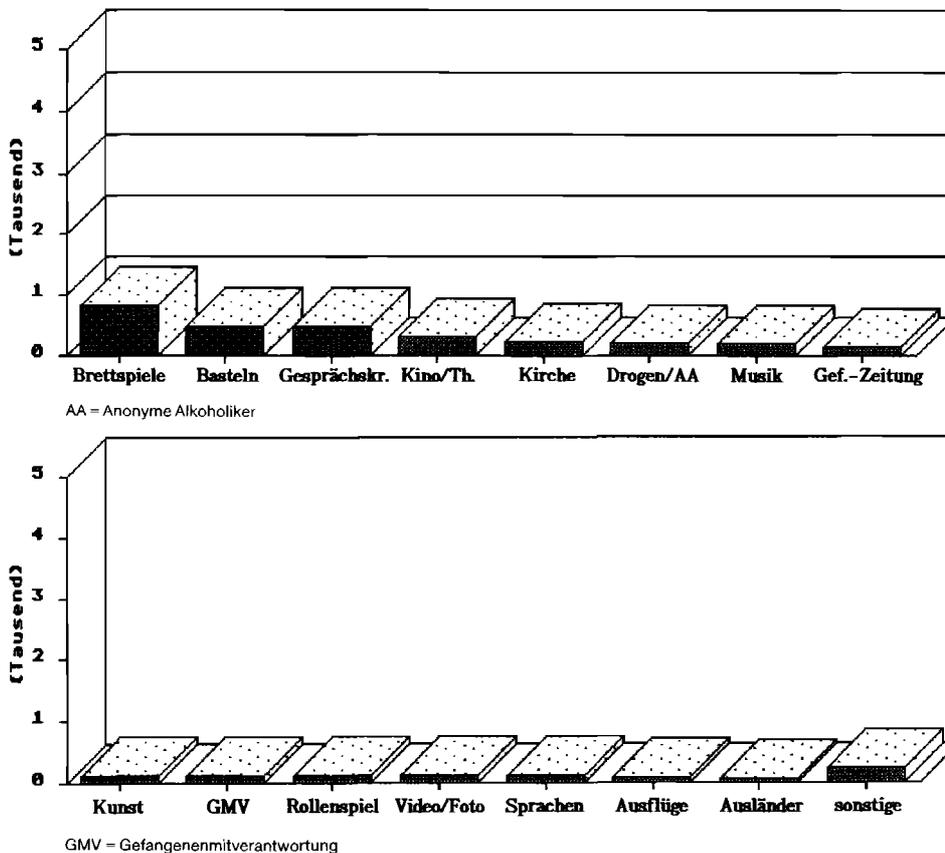
Es ist erfahrungsgemäß einfacher, irgendwo eine Tischtennisplatte hinzustellen, als Gefangene für Politik oder Ernährungsfragen zu interessieren. Daß die Gefangenen

daher mehr Zeit am Sportgerät als in Freizeitgruppen verbringen, versteht sich von selbst. Nun sagt aber ein pädagogischer Erfahrungsgrundsatz, daß eine positive – wie natürlich auch negative – Beeinflussung von Persönlichkeitsmerkmalen insbesondere durch einen personalen, einen „pädagogischen Bezug“ zu erzielen ist, auch im Vollzug in Richtung „Resozialisierung“. (Sonst könnte man ja auch Bücher austeilen ...) Nicht nur der „Beamte wirkt durch sein Vorbild“, der Vollzug ist auch immer bemüht gewesen, „Ehrenamtliche“ in das Freizeitangebot (und das Bildungsangebot insgesamt) einzubeziehen. Andererseits kann es ja durchaus positive Gesichtspunkte haben, wenn Gefangene „selbstorganisiert“ GMV-Sitzungen (GMV = Gefangenenmitverantwortung) oder Trainingsprogramme durchführen. Letztlich dürfte es von der persönlichen Wertung und den konkreten Bedingungen abhängen, ob man mehr Selbstorganisation

oder mehr Subkultur, beziehungsweise mehr Betreuung als Bevormundung vermutet. Wenn man die Untersuchungsergebnisse unter diesem Blickwinkel befragt, ergibt sich das aus Abb. 5 ersichtliche Bild.

Der große Umfang des Sportbereichs erklärt sich also zunächst aus seinem vergleichsweise geringen Personalbedarf: Gerade Tischtennis und Kraftsport (teilweise auch andere Sportarten wie Fußball) werden überwiegend – auch in kleineren Abteilungen der U-Haft und des offenen Vollzuges – von den Gefangenen in Eigenregie betrieben. Zwar findet meist eine stichprobenartige Beaufsichtigung statt, aber keine Anleitung oder fachkundige Betreuung. Über 60

Abb. 3 + 4: Bedeutung der Freizeitangebote – Teilnehmerstunden –



Prozent des Sportangebotes wird von den Gefangenen im wesentlichen selbständig abgewickelt, wobei natürlich zumindest im „Hintergrund“ (Sport-)Beamte aufschließen, Material beschaffen, für Teilnehmerlisten sorgen müssen etc. Aber im Sportbereich macht sich auch der Einsatz von Sportübnungsleitern und -lehrern bemerkbar, denn die Zahl der durch Beamte betreuten Teilnehmerstunden ist beim Sport rund viermal so hoch wie in der übrigen Freizeit. Demgegenüber ist nun allerdings die Bedeutung der ehrenamtlichen Mitarbeiter im Freizeitbereich trotz des geringeren Angebotes rund dreimal so hoch!

4. Während beim Sport zwei Drittel der Angebote unbetreut laufen und das restliche Drittel überwiegend von den Sportbediensteten betreut wird, werden in der übrigen Freizeit jeweils ein Drittel der Angebote von Ehrenamtlichen oder von Justizbeamten geleitet

Wenn man dann nach einzelnen Angeboten differenziert, so werden erhebliche Unterschiede deutlich (vgl. Abb. 6 und 7).

Beim Sport springt der hohe Betreuungsgrad bei Fußball, Freizeitsport, Volleyball, Laufen und „sonstige“ (= Handball, Basketball, Tennis, Kegeln, Radfahren, Unbeschäftigte, Schwimmen, Sauna, Wassersport, Wintersport, Lehrgänge, Sondergruppen u.a.) ins Auge. Dies ist nicht überraschend, da die Durchführung beispielsweise der „sonstigen“ Sportarten überwiegend von der Anwesenheit Bediensteter abhängig ist.

Bei den Freizeitveranstaltungen versteht sich fast von selbst, daß „Drogengruppen“ ausschließlich betreut statt-

finden, ebenso, wie es nur wenige selbstorganisierte Gesprächskreise gibt, zumindest solche, die offiziellen Charakter haben. Bei den „sonstigen“ ist der Betreuungsanteil so hoch, weil es sich auch hier überwiegend um Gruppen handelt, die fachkundiger Anleitung und/oder Beaufsichtigung bedürfen: Computer, Video, Zeichnen, Kochen, Ausflüge/Freizeiten, Yoga/Autogenes Training, Umwelt, Projekte, Sprachen, Rollenspiel, Ausländer u.a. Wenn man sich die vielfältigen Gruppen ansieht, so mag dies befriedigen, jedoch zeigt allein ihre Subsumierung unter „sonstige“, daß diese Vielfältigkeit keine Reichweite hat.

Wenn man nun den Umfang der Freizeit- und Sportangebote nach den Vollzugsformen in Relation zu den jeweils vorhandenen Haftplätzen aufschlüsselt, so erscheinen die Unterschiede auf den ersten Blick als gering (vgl. Abb. 8).

Auffällig, aber nicht überraschend ist zunächst nur das geringe Interesse der weiblichen Inhaftierten am Sport. Der Umfang des Angebotes ist im Jugendvollzug natürlich am größten und im offenen Männervollzug am geringsten – was aber täuschen könnte: Eine sehr schwer festzustellende Anzahl von Gefangenen des offenen Vollzuges nutzt selbständig Sport-, Freizeit- und Bildungsangebote außerhalb des Vollzuges. Gottesdienste zum Beispiel werden im offenen Vollzug praktisch nicht angeboten, da die Gefangenen bis auf Ausnahmen die umliegenden Kirchen aufsuchen dürfen. Wenn außerdem ein inhaftierter Arzt während seines Regelurlaubs (!) eine Fortbildungsveranstaltung aufsucht, ein Freigänger mit Urlaub nach § 15 (4) StVollzG am Spielbetrieb seines Fußballvereins teilnimmt oder ein Ausgänger ins Kino geht: Im offenen Vollzug braucht er die Justiz bei solchen Gelegenheiten oftmals nicht um Erlaubnis zu fragen, so daß es schwer ist, verlässliche Daten zu erhalten. Aber selbst dann, wenn der Gefangene besonders zu einem solchen Zweck eine Vollzugslockerung beantragt hat, wird diese nicht speziell mit Angabe des Zwecks vermerkt. Hier bedürfte es einer eigenen Untersuchung, um einschätzen zu können, in welchem Umfang vom offenen Vollzug aus Freizeitangebote während Vollzugslockerungen genutzt werden. Der offene Vollzug würde dann vermutlich zumindest etwas zu den anderen Vollzugsarten „aufschließen“.

Eine Summe von rund 20.000 Teilnehmerstunden, bezogen auf 5.600 Gefangene, sieht nur auf den ersten Blick wegen der großen Zahlen günstig aus. Wenn man jedoch rückwärts rechnet, was beim einzelnen Gefangenen „ankommt“, sieht es anders aus. Wenn man beispielsweise mit „Gesprächs-

gruppen“ und „kirchliche Gruppen“ die traditionellen Angebote zusammenzählt, ergeben sich für diese Gruppen 736 Teilnehmerstunden.

Wenn man die Gesprächsgruppen anteilig auf die verschiedenen Vollzugsformen berechnet, so fällt zunächst auf, daß es im offenen Erwachsenenvollzug verhältnismäßig wenige, im Jugendvollzug relativ viele Gesprächsangebote gibt. Dann muß man fragen, wieviele Gefangene prozentual von den Gesprächsgruppen erreicht werden: Bei einer durchschnittlichen Gruppengröße von neun Personen, einer Sitzungsdauer von zwei Stunden und einer absoluten Anzahl von rund 40 Gruppen werden durch die weltlichen und kirchlichen Gesprächsgruppen wöchentlich etwa 360 Gefangene zwei Stunden lang erreicht; das sind nur rund sechs Prozent!

Wenn man alle rund 4.000 Freizeit-Teilnehmerstunden gegen die Haftplätze aufrechnet, kommt man auf eine Quote von 0,7 – was bedeutet, daß pro Gefangenem rein rechnerisch nicht ganz eine Stunde Freizeitangebot „vorhanden“ ist. Da die rund 170 Angebote jedoch im Durchschnitt drei Stunden dauern (einschließlich Ausflügen und Freizeiten) und jeweils im Mittel acht Gefangene teilnehmen, ergibt sich, daß für rund 25 Prozent der Gefangenen ein Angebot vorhanden ist, allerdings einschließlich „Brettspielen“ u.ä.

5. Wenn man die Maßnahmen zusammenfaßt, die die Bezeichnung Freizeit-Angebot verdienen, so erreichen diese bei rund 2.100 Teilnehmerstunden etwa 12 Prozent der Gefangenen (= allerdings mit erheblichen Unterschieden von Anstalt zu Anstalt)

Beim Sport verhält es sich folgendermaßen:
Bei insgesamt knapp 17.000 Sport-Teilnehmerstunden bildet

sich eine Quote von 3,0 – also entfallen auf jeden Gefangenen zunächst drei Stunden Sport. Das ist sicher positiv und eine ganze Menge. Wenn aber einbezogen wird, daß auch Sportveranstaltungen (einschließlich Turniere, Schwimmveranstaltungen, Wanderungen u.a.) durchschnittlich über zweieinhalb Stunden dauern, bleibt zunächst für jeden Gefangenen rechnerisch eine Sportveranstaltung übrig. Schwierig abzuschätzen ist jedoch, wie oft ein sportinteressierter Gefangener wöchentlich Sport treibt. Die Durchschnittswerte weisen beispielsweise aus, daß Sportmaßnahmen durchschnittlich 3,7 mal wöchentlich angeboten werden; unglücklich-rechnerischer Mittelwert beispielsweise zwischen „einem Handballtraining wöchentlich“, „außer sonntags täglich Tischtennis“ und „montags und mittwochs je zwei Laufgruppen“.

6. Ausgehend von dem Erfahrungswert, daß sportinteressierte Gefangene in der Regel mindestens jeden zweiten Tag Sport treiben, kann die These abgeleitet werden, daß vom gesamten Sportangebot im Landesdurchschnitt etwa 25 Prozent angesprochen werden, vom intensiver betreuten Sport-Angebot (also ohne TT, Kraftsport und Badminton) etwa zehn Prozent, ebenfalls mit starken Schwankungen von Anstalt zu Anstalt

Das mag auf den ersten Blick als wenig erscheinen, jedoch gibt es viele Anstalten ohne Sporthallen und viele kleinere Abteilungen mit sehr begrenzten materiellen und personellen Bedingungen. Daß der Sport trotz seiner vielen Stunden nicht viel mehr Gefangene erreicht, hängt damit zusammen, daß „Gruppensitzungen“ meist einmal wöchentlich stattfinden, während die Sportstätten dem Interessierten in der Woche vielfach zur Verfügung stehen.

Unter den Gefangenen gibt es meist solche, die sich aktiv am Anstaltsleben, an Gruppensitzungen und am Sport beteiligen, während der erheblich größere andere Teil „nichts“ macht. Bei der Gesamtschau von Sport und Freizeit muß daher beachtet werden, daß die Prozentzahlen nicht addierbar sind, da die aktiven Gefangenen wöchentlich an mehreren Angeboten der Freizeit und des Sports teilnehmen. Und: rund 9.000 brauchbare Teilnehmerstunden für die Freizeitgestaltung sollten den Einfluß des Fernsehens überdecken: Bei sicher nicht zu hoch angesetzten zwei Fernsehstunden werktags plus drei am Wochenende kommen die niedersächsischen Gefangenen leicht hin auf über 100.000 „Fernseh-Teilnehmerstunden“! (300.000 sind möglicherweise realitätsgerechter ...) Schließlich muß auch der Umkehrschluß ausgesprochen werden:

Abb. 5: Freizeitangebot – nach „Betreuung“ –

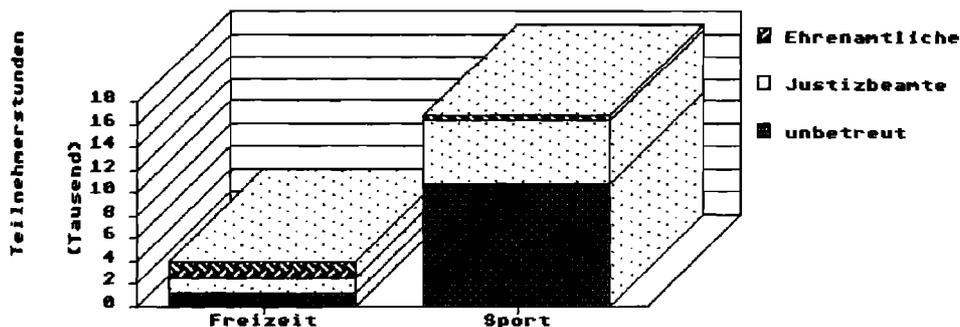
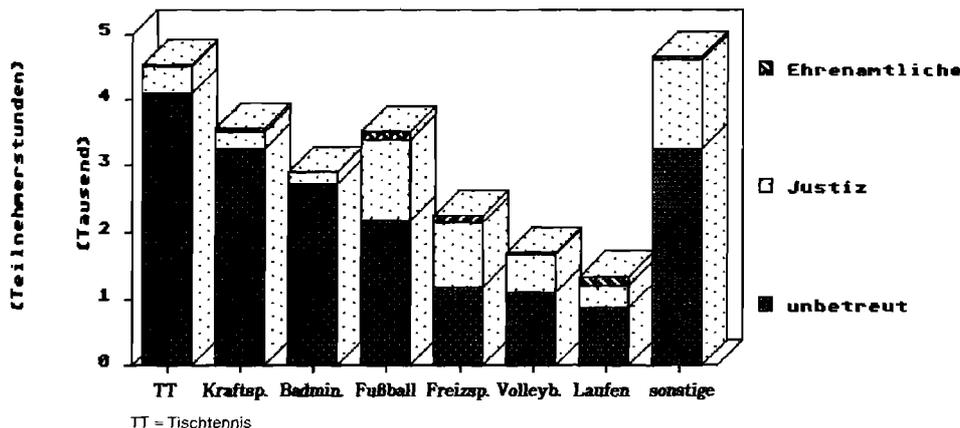


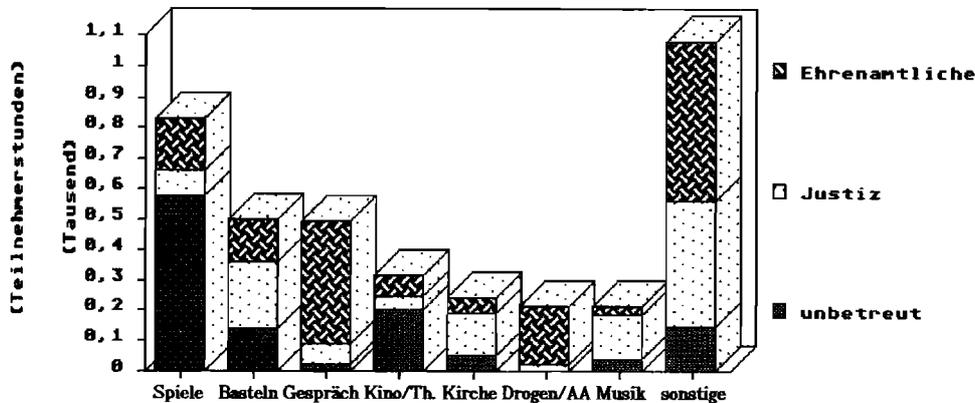
Abb. 6: Betreuung der Sportangebote



TT = Tischtennis

Abb. 7: Betreuung der Freizeitangebote

Betreuung der Freizeitangebote



7. Je nach Einschätzung des Sachverhaltes erreichen die engagierten Sport- und Freizeitangebote – bezogen auf den gesamten niedersächsischen Vollzug – 70 bis 80 Prozent der Gefangenen nicht!

Wenn man nun jedoch noch weiter nach den verschiedenen Vollzugsarten differenziert, indem man die Mittelwerte jeweils auf die Anstaltsgrößen bezieht und außerdem zwischen offenem und geschlossenem Jugendvollzug unterscheidet, werden die Unterschiede zwischen den Vollzugsarten gravierender. In der folgenden Graphik wurden aus Platzgründen zwei unterschiedliche Sachverhalte gleichzeitig dargestellt. Zunächst ist der Blick auf die linke Hälfte der Graphik und die dazugehörigen Zahlen zu lenken. In der Rubrik „Freizeit“ wurden aufsteigend nach Vollzugsarten geordnet und, je gewichtet nach Haftplätzen, die dort jeweils vorhandenen Angebotsstunden (= Quote) pro Haftplatz – für die Anstalten je einzeln berechnet – dargestellt. Es läßt sich unschwer erkennen, daß im offenen Vollzug bei Jugendlichen wie Männern das Freizeitangebot um das Dreifache des geschlossenen Jugendvollzugs niedriger ist (vgl. Abb. 9).

8. Das gesamte Freizeitprogramm des offenen Vollzuges erreicht nur etwa 15 Prozent der dortigen Gefangenen, die engagierteren Angebote höchstens sechs bis acht Prozent. Beim geschlossenen Jugendvollzug sieht es erheblich günstiger aus, da das gesamte Freizeitprogramm fast fünfzig Prozent der Gefangenen erreicht; die engagierteren Angebote demzufolge etwa 25 Prozent. Da beim Sportprogramm etwa von einer wöchentlichen „Vierfachnutzung“ auszugehen ist, sind hier die Verhältnisse ähnlich, jedoch sind die Ausschläge – von „Frauen“ abgesehen – nach oben und unten nicht so stark; Einzelheiten können der Graphik entnommen werden.

Auf den rechten beiden Kolonnen wurden die betreuten Angebote aufgelistet. Auffällig sind die hohen Betreuungsquoten im Frauen- und Jugendvollzug sowie die niedrigen Werte für U-Haft und offenen Männervollzug. Bei der Durchsicht der Zahlen fiel das geringe Freizeitangebot der kleinen Abteilungen auf: 11 von 21 Abteilungen mit 50 oder weniger Haftplätzen bieten kein Freizeitprogramm an!

Um dies etwas näher betrachten zu können, wurden die Stunden pro Haftplatz auf die Anstaltsgröße – unabhängig von der Vollzugsart – berechnet. Es wurde unterschieden zwischen Anstalten bis 50, bis 149 und ab 150 Haftplätzen. Die Quote pendelt bei allen drei Größen um die Mittelwerte, ist also nicht weiter auffällig. Nun ist jedoch zu unterscheiden zwischen „Angeboten“, bei denen beispielsweise einfach Gerät hingestellt wird, wie zum Beispiel Trimm-Gerät oder Bastelwerkzeug, und solchen, bei denen mit Gefange-

nen gearbeitet wird, solchen, in denen die Gefangenen pädagogisch für sinnvoll angesehene Erfahrungen sammeln könnten, also Angebote, die nicht nur Erholungs- oder Ausgleichsfunktion haben, sondern auch hinsichtlich des Vollzugszieles positive Auswirkungen auf die Identitätsentwicklung der Gefangenen haben könnten: Für die „Freizeit“ bedeutete das zum Beispiel, Brettspiele, Basteln u.ä. sowie unbetreute Veranstaltungen herauszunehmen, beim „Sport“ wurden die Mannschaftssportarten wegen ihrer unterstellten sozialpädagogischen Wirksamkeit und die betreuten Maßnahmen stehengelassen, wobei aber auch Sportarten wie „Fahrradfahren“ mitgerechnet wurden, weil sie wegen ihres Ausflugscharakters stets von einem Bediensteten begleitet werden. Trotz dieses großen Maßstabes ist das Ergebnis nicht überwältigend (vgl. Abb. 10).

Man sieht bei dieser Graphik links hinter „Freizeit“ und „Sport“ noch einmal die Quoten der Angebotsstunden pro Haftplatz; die Unterschiede sind verhältnismäßig unauffällig. Anders sieht es bei der Frage nach den pädagogischen Angeboten (päd. Sport und päd. Freizeit) aus: Die Angebote der kleinen Anstalten, selbst bei „Freizeit“ in den großen Anstalten, sind verschwindend:

In den kleinen Anstalten werden nur etwa fünf Prozent der Gefangenen von ernstzunehmenden Freizeitangeboten und etwa neun Prozent von Mannschaftssportarten, Projekten o.ä. erreicht, aber auch in den großen Anstalten erreicht das Freizeitangebot nur etwa neun Prozent, das entsprechende Sportangebot fünf Prozent.

9. In den kleinen wie den großen Anstalten erreicht ein Freizeit- und Sportangebot, das als pädagogisch förderlich angesehen werden könnte, 90-95 Prozent der Gefangenen nicht. Und wenn man das Angebot der „mittleren“ Anstalten günstig abrechnet, erreicht auch hier das Angebot 80 bis 90 Prozent der Gefangenen nicht!

These 9 ist keine Wiederholung, sondern eine Bestätigung des zuvor Gesagten, da hier anders berechnet wurde. Das heißt: Egal, auf welchem Weg gerechnet wird – für einen pädagogischen Anspruch des Vollzuges sind dies vernichtende Zahlen. Wenn man nun noch forderte, jeder Gefangene hätte zwei Freizeitgruppen anzugehören, wäre das Ergebnis noch spärlicher!

Abb. 8: Dichte der Freizeit- und Sportangebote – Teilnehmerstunden pro Haftplatz –

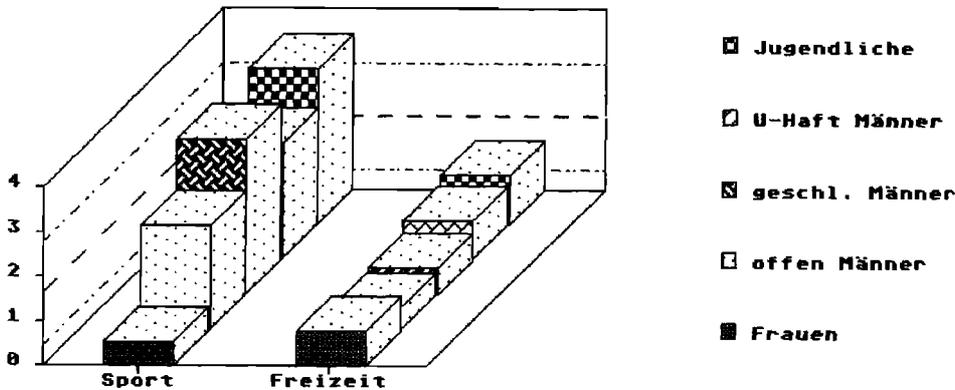


Abb. 9: Freizeit und Sport – Stunden und Betreuung pro Haftplatz –

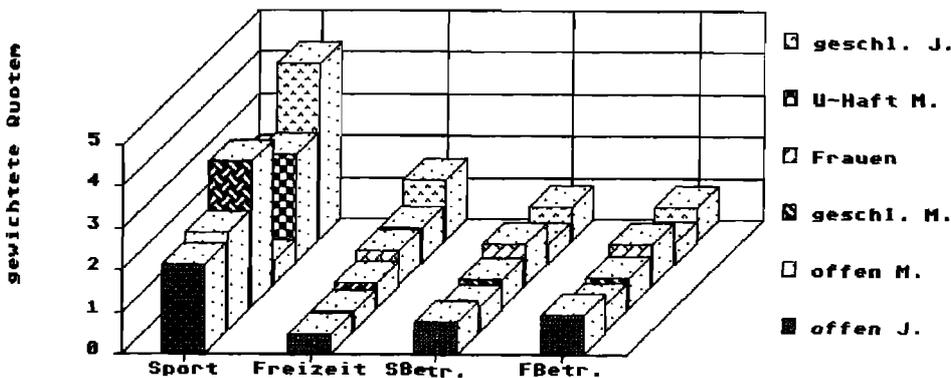
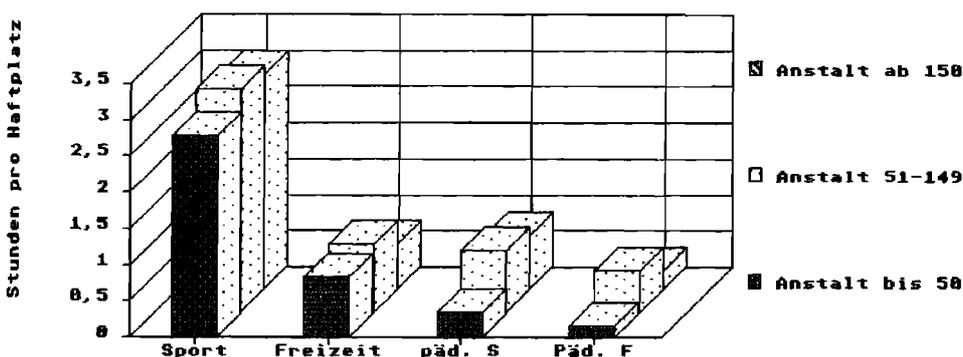


Abb. 10: Anstalten verschiedener Größen – Quote/pädagogische Angebote –



10. Bei allen „Mittelwerten“ darf jedoch nicht übersehen werden, daß bei den meisten Vollzugsarten Extreme vorhanden sind, also Anstalten und Abteilungen praktisch ohne Sport- oder Freizeitangebot, sowie solche mit einem sehr umfangreichen Angebot. Die Korrelationen sind nicht sehr groß, was bedeutet, daß hinsichtlich der Unterschiede zwischen Vollzugsformen oder Anstaltsgrößen nur Schwerpunkte festgestellt werden konnten. Wichtigster Faktor für das unterschiedliche Angebot der Anstalten dürfte jedoch das unterschiedliche Engagement der Bediensteten und die Personaldecke vor Ort sein.

IV. Arbeit und Freizeit in Industriegesellschaften

„Welche Unsummen könnten überall für den Privat- und Gemeindehaushalt erspart und nützlich verwendet werden, wenn man das Schnaps- und Biertrinken, die jetzt gebräuchlichste Volkserholung, einzuschränken vermöchte!“ (Victor Böhmert 1893)⁸⁾

Spätestens mit der öffentlichen Diskussion über die 35-Stunden-Woche, aktuell aber auch durch die hohe Arbeitslosigkeit ist weithin sichtbar geworden, daß die zentrale Rolle der Arbeit für breite Bevölkerungskreise abnimmt und die Bedeutung der Freizeit in mehrfacher Hinsicht seit rund einhundert Jahren kontinuierlich wächst. Bei einem durchschnittlichen Arbeitnehmer beträgt der Anteil der Arbeit nur etwa ein Drittel des Zeitbudgets eines Jahres! Nach Schätzungen für das Jahr 2000 werden wir dann nur noch etwa 6,5 % unserer gesamten Lebenszeit mit Erwerbsarbeit verbringen!⁹⁾

V. Ansatzpunkte für eine Freizeitpädagogik

Die Zunahme der Freizeit hat in mehrfacher Hinsicht auch eine Zunahme an Freiheit bewirkt, so unter anderem – zumindest für die unteren Bevölkerungsschichten – die Emanzipation von der Totalität der Berufsrolle und vom „Milieu“ als lebenslangem sozialem Schicksal.¹⁰⁾ „Die arbeitsfreie Zeit bleibt ... nicht länger auf die Restfunktion der Wiederherstellung der Arbeitskraft und des Ausgleichs für erfahrenes Arbeitsleid beschränkt, sondern kommt als einer der Ausgangspunkte geistiger und körperlicher Selbstentfaltung und demokratischer Selbstbestimmung erst richtig zu ihrem Recht.“¹¹⁾ Diese Chance auf Selbstbestimmung und Selbstentfaltung wird jedoch gerade von den Unterschichten – und dazu gehören fast alle Strafgefangenen – nur wenig genutzt. Hier besteht die Freizeit weniger aus gestalteten Tätigkeiten denn aus passivem Konsum von Alkohol, Drogen oder „Pillen“, Fernsehen/Videos, Sportveranstaltungen (passiv!) oder von kostenintensiven Angeboten der Freizeitindustrie und insgesamt: einer beängstigenden Leere und Langeweile!

Versuche der Freizeitpädagogik jedoch, gerade die Unterschichten durch „Erziehung zu sinnvoller Freizeitbeschäftigung“ zu führen, „... ein pädagogisch motiviertes Programm gegen den Freizeit- und Konsummarkt durchzuhalten“¹²⁾, können als nachhaltig gescheitert angesehen werden: Vorbei sind die Zeiten, wo es ein „gutes“ Buch und ein „schlechtes“ Fernsehen gab ...

Das Problem der Freizeit steckt in ihren Freiräumen für die persönliche Identität: „Die Freizeit wurde zu einer Lebenszeit mit immer mehr Optionen (Wahlmöglichkeiten – im Hinblick auf die Verbringung der Zeit, die Wahl der Konsumgüter und auch normativ-sittliche Alternativen. Und die Fülle der Optionen wurde schließlich *das* Freizeitproblem. ... Das Freizeitsystem lieferte nämlich die Regeln und Maßstäbe, nach denen zu operieren sei, nicht mit.“¹³⁾ Giesecke will nun nicht „Gutes“ lehren, sondern Freizeitpädagogik dort einsetzen, wo biographisch und objektiv offensichtlich Probleme entstehen, beispielsweise, weil die Menschen mit ihren beschränkten finanziellen Mitteln einen tendenziell unbegrenzten Warenkorb ertragen und aushalten müssen. Eine solche Pädagogik dürfe nicht der Ablösung traditioneller Bindungen nachtrauern, sondern müsse diese Freiheiten als Chance zu „persönlicher Entfaltung, kultureller Variationsmöglichkeit und kommunikativer Spielart“¹⁴⁾ nutzen.

Man sollte die angebliche „Werte-Losigkeit“ allerdings nicht überbewerten: Zwar haben sich einerseits Traditionen gewandelt oder aufgelöst, andererseits dürften zu keinem Zeitpunkt der deutschen Geschichte die Wertmaßstäbe derartig fest- und niedergelegt sowie konsensfähig gewesen sein wie heute: Von den Menschen- und Grundrechten über die Fülle von gültigen Gesetzen, die beispielsweise so eigentlich intime Bereiche wie Jugend- und Scheidungsrecht regeln, bis hin zu Fragen des Umgangs zum Beispiel mit „Umweltschutz“, „Europa“, „Hygiene“ o.a. gibt es breite Übereinstimmungen in der Bevölkerung über gültige Wertmaßstäbe, die somit auch Gefangenen nahezubringen wären.

Opaschowski unterscheidet acht Zielfunktionen der Freizeit:¹⁵⁾

1. Rekreation (Erholung)
2. Kompensation (Ausgleich an Entbehrungen)
3. Edukation (soziales Lernen)
4. Kontemplation (Muße)
5. Kommunikation (Mitteilung und Partnerschaft)
6. Partizipation (Beteiligung und Engagement)
7. Integration (Sozialorientierung)
8. Enkulturation (kultur. Selbstentfaltung und Kreativität)

Diese Vielschichtigkeit hat die Freizeit für die Gefangenen im Vollzug sicher nicht, oder sie ist, wenn beispielsweise die Funktion „Partizipation“ auf „Knast-Subkultur“ gerichtet ist, ausgesprochen kontraproduktiv. Die Freizeit der Gefangenen erfüllt überwiegend die ersten beiden Funktionen: Rekreation und Kompensation, letztere beispielsweise durch imaginäre Aufwertung eines gestörten Selbstbewußtseins durch intensive Identifikation mit Fernsehhelden. Dieses Imaginäre des Fernsehens erhält bei Gefangenen jedoch besonderes Gewicht, da es in der ebenso künstlichen Gefängniswelt erlebt wird, während das Fernsehen beim „normalen“ Bürger (in der Regel!) in ein tragfähiges Berufs- und Familienleben

sowie reale andere Freizeitaktivitäten eingebettet ist. (Andererseits sollte an das Fernsehen nicht überkritisch herangegangen werden; schließlich hält der Gefangene über dieses Medium Zugang zur Außenwelt.)

VI. Freizeit im Justizvollzug

Man weiß aus eigener Erfahrung, daß man lernen muß, die verschiedenen Bedürfnisse in der Freizeit auf verschiedenen Ebenen und flexibel zu befriedigen und daß die erforderlichen Fähigkeiten mühsam erworben werden müssen. Bei Inhaftierten ist dieser Sozialisationsprozeß – unter Blick auf obige Punkte – in der Regel jedoch nahezu vollständig gescheitert. Inhaftierte, die ein „normales“ Freizeitverhalten an den Tag gelegt hätten, sind äußerst selten. Ob Dieb, Räuber, Vergewaltiger oder Totschläger: Kaum einer war Kleingärtner, Vorsitzender des Kaninchenzüchtervereins, Mitglied einer politischen Partei, einer Sportmannschaft mit Punktspielbetrieb, eines Elternrats; hat am Kulturbetrieb seiner Gemeinde teilgenommen, geschweige denn, selbst Kultur produziert, beispielsweise als Musiker. Empirisch besteht doch offensichtlich eine deutliche Verbindung zwischen Straffälligkeit und Freizeitverhalten.¹⁶⁾ Daß es außerdem wichtige Fähigkeiten und Qualifikationen gibt, die sowohl bei Arbeit wie Freizeit sehr hilfreich sind und hier wie da erworben werden können, sei nur am Rande erwähnt. Eindimensionalität wird der Sache nicht gerecht: Beispielsweise wird jemand, der innere Selbstsicherheit durch die Leitung eines Vereins gewonnen hat, dies nicht bruchlos am Arbeitsplatz umsetzen können, aber es könnte dennoch für die weitere persönliche Entwicklung sehr hilfreich sein.

Freizeitprogramme, die sich gezielt und intensiv dieser Probleme annehmen, existieren kaum, und wenn, erreichen sie nur eine Minderheit. Auch ein Wohngruppenvollzug, der vieles übernehmen könnte, existiert praktisch nicht. Der Justizvollzug hat auf die Tendenz der Verwandlung unserer Industrie- in eine Freizeitgesellschaft bisher im wesentlichen passiv reagiert. *Im Strafvollzug wird kein relevantes Repertoire von Hobbys angeboten und herausgebildet, das dazu geeignet wäre, vor und nach der Entlassung Leerräume in der Freizeit befriedigend auszufüllen und Prinzipien unserer Gesellschaftsordnung mittels konkret erlebter Selbstbestimmung zu erfahren. Wie aber will der Strafvollzug nach dem „Entschwinden der Arbeitsgesellschaft“ (Dahrendorf)¹⁷⁾ seinem (Re-)Sozialisierungsanspruch gerecht werden, wenn er seinen Gefangenen für die Freizeit kaum tragfähige Orientierungsrahmen („Ideation“) und Techniken vermittelt? Kompetentes Freizeitverhalten erfordert Kenntnis und Übung. Dazu stellt der Justizvollzug den Gefangenen bisher kaum Hilfen bereit. Während Strafgefangene noch nicht einmal im kritischen (!) Umgang mit kommerziellen Angeboten wie „Spielhallen“ oder „Pauschalreisen“ geschult sind, diskutiert die Öffentlichkeit auf der nächsten Stufe bereits Fragen der Ökologie von Freizeit.¹⁸⁾*

Eine „Diskussionsgruppe“ oder eine „Bibelgruppe“ – soviel Akademiker auch davon halten mögen – stellen sicher kein Grundmodell des Freizeitverhaltens für einen Angehörigen der Unterschicht dar! Und wenn in bestimmten Kreisen auf einmal beispielsweise Töpfern „in“ ist, muß dies ja nicht auch für andere interessant sein. Von der Zielrichtung her sind die meisten Freizeitangebote der Anstalten nach wie

vor gedanklich „missionarischen“ Ansätzen verpflichtet, etwa so, wie seinerzeit die spanischen Eroberer ihre Kultur für die einzig mögliche und richtige hielten. Da fehlt häufig neben dem mitmenschlichen Erbarmen für den „armen“ Gefangenen ein pädagogisch-konstruktives Verständnis für die Lebenswirklichkeit des Gefangenen und die positiven Elemente seiner Kultur und Verhaltensstrategien. Es muß eine Wechselbeziehung eingeleitet werden zwischen Ziel- und Inhaltvorgaben der Institution einerseits sowie den Interessen und Bedürfnissen der Betroffenen andererseits.¹⁹⁾ Unter anderem sind folgende Gesichtspunkte stärker zu beachten:

a) Freizeitveranstaltungen sollten vorrangig die Möglichkeit bieten, Hobbys einzuüben, die aller Voraussicht auch *nach der Entlassung* für den Gefangenen bedeutsam sein könnten und

b) *konkrete Praktiken der Lebensgestaltung* vermitteln, die der „normale“ Bürger nebenbei erwirbt, so den Umgang mit einem Kochbuch oder die Aufzucht von Pflanzen; auch das ist „Enkulturation“! In solchen Gruppen würde quasi von selbst auch ein Bildungsprozeß ablaufen, der nicht hinterrücks den Teilnehmern wie ein Sack über den Kopf gestülpt werden müßte: Selbstbestimmung und -verantwortung, kooperatives Verhalten und Hilfsbereitschaft, Konfliktfähigkeit, Diskussionsbereitschaft und andere erwünschte Verhaltensweisen bilden sich in Freizeitgruppen selbstverständlich heraus. Schon die Jugendbewegung hatte dies anfangs unseres Jahrhunderts – ganz naiv – erkannt.

c) „*Freie Wahlmöglichkeit* und Eigenentscheidung“. (Bundesregierung 1974)²⁰⁾ „Das Erziehungsziel der Emanzipation impliziert also, daß ... *reale* Mitbestimmungsmöglichkeiten geschaffen werden, deren Ausnutzung weder sozial noch psychologisch verboten werden.“²¹⁾ Mitbestimmung und Emanzipation sind natürlich für den Vollzug heikle Begriffe, jedoch werden m.E. die Gestaltungsmöglichkeiten, die der Vollzug bieten kann, in der Regel unterschätzt oder weggeredet, das Stichwort „offener Vollzug“ mag als zusätzlicher Hinweis reichen.

d) „*Geselligkeit und informelle Gruppen*“. Eine inhaltlich für die Belange der Gefangenen offene Pädagogik darf sich nicht auf feste Sozialstrukturen festlegen. Die Tatsache, daß viele Freizeitgruppen in den Anstalten nach einiger Zeit einschlafen, muß nicht zwingend etwas mit dem „mangelnden Durchhaltevermögen“ der Gefangenen zu tun haben, denn das Interesse an diesen Freizeitgruppen dürfte ja deshalb erlahmt sein, weil das Geschehen dort nicht den Bedürfnissen der Teilnehmer entsprochen hatte. Bei der Freizeitgestaltung der Unterschicht – und von Jugendlichen – spielen informelle Gruppen („Cliques“) die besondere Rolle. Die Pädagogik insgesamt, aber auch der Vollzug, haben davon bisher nur unzureichend Notiz genommen. Die großbürgerliche Geselligkeit des letzten Jahrhunderts spielte sich in Salons ab, Sinnbild der Geselligkeit sind auch die englischen Clubs, wenn aber mehr als fünf Gefangene auf einem Haufen sitzen, scheucht sie der Vollzug auseinander, statt diese Geselligkeit zu kultivieren...

Gesellige Beziehungen hat der Gefangene nun eben nicht zum Vollzug, sondern zu seinen Freunden und Mitgefangenen. Die Berücksichtigung oder das Aufgreifen informeller

Strukturen und Gruppen kann eine Reihe praktischer Konsequenzen haben. Beispiele: Freizeitangebote werden in der Regel thematisch ausgeschrieben, so ist es im Bildungswesen Brauch: „Gitarrenkurs“. Statt dessen könnte man nicht-themenzentrierte, sondern auch personenorientierte Angebote entwickeln: Skatturnier, Kaffeetrinken, Video etc., gemeinsam geplant für bestimmte Gefangenen-Gruppen nach Sympathie – so wie im richtigen Leben... Hier wäre auch eine Schnittstelle zum entwicklungsbedürftigen Wohngruppenvollzug.

e) Grundsätzlich gilt auch: Die Gefangenen müssen motiviert werden. Zuerst muß Freizeit interessant sein. Freizeitangebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind nicht „wertvoll“, sondern „wertlos“ weil wirkungslos, da sie eben keinen interessieren. Freizeitanbieter sollten sich keine kulturelle Hochnäsigkeit zulegen. Ein Freizeitangebot, das nicht interessanter als das Fernsehprogramm ist, dem es nicht gelingt, die Gefangenen „hinter dem Ofen hervorzulocken“, ist überflüssig. Es ist absolut unschädlich, wenn Freizeitangebote wegen des unmittelbaren Nutzens wahrgenommen werden: Wer in die Videogruppe geht, kann sich im „Fernsehen“ bewundern und sich wichtig finden, wer in die Kochgruppe geht, hat etwas Ordentliches zu essen, und wer bastelt, kann sich ein Taschengeld verdienen, durch das er wiederum andere Hobbys finanzieren kann. Und wer Tapezieren und Lackieren lernt, kann die nächste Wohnung hübscher einrichten... Freizeit sollte aber auch viel mit Sport und Spiel zu tun haben.

VII. Einsatz von Haushaltsmitteln

Es könne nun ein wahrhaft phantastisches „Freizeit-Verbesserungs-Programm“ einschließlich der Beantragung entsprechender Haushaltsmittel und ABM- oder Planstellen konzipiert werden – und würde an diesem Punkt zumindest langfristig scheitern, denn Geld wäre vermutlich nicht da. Also mußte – bei wohl unstrittiger Wichtigkeit des Anliegens – eine „low-budget-version“ gefunden werden. Daraus könnte jedoch auch eine Chance werden.

VIII. Brachliegende Kapazitäten: die Hobbys der Bediensteten

In den Anstalten liegt eine Kapazität von Qualifikationen brach, die enorm ist: die der Kollegen aus dem allgemeinen Vollzugsdienst, der zahlenmäßig bedeutendsten Gruppe, aber natürlich auch der anderen Berufsgruppen. Da sind Kollegen, die gelernte Tischler, Köche, Maurer oder Radio- und Fernstechniker sind, die in der Freizeit einen Spielmannszug leiten, Vorsitzende eines Kleingartenvereins sind, einem Gemeinderat angehören oder eine Tischtennismannschaft der Kreisklasse trainieren. Diese Kollegen müssen sich oftmals täglich acht Stunden überwiegend mit Routineaufgaben betätigen; ihre besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten sind selten gefragt. Die Einbeziehung der Kollegen des AVD böte eine Reihe von Vorteilen, die hier aus Platzgründen nur in Stichworten genannt werden können:

- | | |
|------------------|-------------------------|
| 1. Sicherheit | 5. Arbeitszufriedenheit |
| 2. Kontinuität | 6. Flexibilität |
| 3. Reichweite | 7. Kosten |
| 4. Fachkompetenz | |

Die Betreuungssituation wird sich nur dann deutlich verbessern, wenn die Bediensteten einen attraktiven Anreiz für Betreuungstätigkeit erhalten, den sie nicht zurückweisen mögen. Alles andere wäre Illusion. Natürlich müßten die Kollegen auch sicher sein können, daß solches Tun nicht „karriereschädlich“ wäre. Und wenn die Rahmenbedingungen stimmen, sollte es auch den Bediensteten Freude bereiten können, ihre Kenntnisse in den Vollzug einzubringen. Alle anderen Modelle laufen sich erfahrungsgemäß mittelfristig tot.

IX. Vorschläge für die Einführung eines „Freizeitprojektes“

Nach Abschluß der Untersuchung und der theoretischen Vorarbeiten hat die Arbeitsgruppe dem niedersächsischen Justizministerium die Ergebnisse vorgetragen und als Ergebnis daraus auch die Durchführung eines „Freizeitprojektes“ angeregt, das erste Erfahrungen hinsichtlich der Verbesserung des Freizeitangebotes vermitteln könnte. Einige Vorschläge daraus sollen hier ausgeführt werden:

- Wenn es für sinnvoll gehalten wird, gerade den AVD für die Gestaltung der Freizeit in den Vollzugsanstalten zu gewinnen, so muß man sich im klaren sein, daß eine Mitarbeit für die Kollegen eine erhebliche Mehrbelastung bedeutet. Da ist Vorbereitung, Materialbeschaffung, Teilnehmeransprache. Und *jede* Veranstaltung, besonders mit Gefangenen, verursacht „Streß“! Und wenn man eine Freizeitgruppe ernst nimmt und sie kontinuierlich betreuen will, dann fährt man auch noch abends oder am Wochenende nach dem normalen Dienst nochmals in die Anstalt. Dem unterziehen sich auch die idealistischsten Kollegen nur dann, wenn dies vom Dienstherrn anerkannt und honoriert wird. Das könnte folgendermaßen aussehen:

1. Die Leitung jeder Freizeitveranstaltung ist „Dienst“.
2. Vorbereitungs- und Anfahrtszeiten werden anerkannt, beispielsweise in der Form, daß auf jede durchgeführte Gruppenstunde die Vorbereitungs- und Anfahrtszeit *angerechnet wird im Verhältnis 1:1* – als Richtwert –. Bei der konkreten Gestaltung wäre dann den Anstalten Spielraum zu belassen.
3. Die Freizeitgestaltung wird in das *Berufsbild* des AVD aufgenommen. Beim Thema „Berufsbild“ sollte folgendes bedacht werden: Alle praktischen Erfahrungsgrundsätze besagen, daß sich die alltägliche Arbeit mit Gefangenen im Vollzug erheblich unaggressiver und unproblematischer gestalten läßt, wenn man die Gefangenen nicht nur vom Büro oder vom Stationszimmer her kennt, sondern aus anderen Zusammenhängen, ob als Trainer von Mannschaften, Gruppen- oder Lehrgangsführer. Unter Sicherheitsgesichtspunkten kann daher die Betreuung von Gefangenen in der Freizeit außerdem „Sicherheit durch Betreuung“ schaffen.²²⁾

- Erfahrungsgemäß ist an den Wochenenden in den Anstalten „wenig los“. Wenn man jetzt auch Fachdienste oder Verwaltungskräfte dafür gewinnen könnte, sich an den Wochenenden zu engagieren, könnte dies weitere Verbesserungen bringen. Es könnte zum Beispiel erprobt werden,

für ein vierstündiges Projekt einen Werktag „frei“ zu erhalten; das entspräche der Praxis von Tarifverträgen. Manche niedersächsischen Anstalten experimentieren bereits mit entsprechenden Modellen.

- Die Erstellung eines „fertigen“ Freizeitcurriculums widerspräche dieser Konzeption, da wichtige Anstöße von den Gefangenen und den Freizeitgruppenleitern auszugehen hätten.

- Es dürfte sinnvoll sein, mit Modellversuchen ganz verschiedene Anstalten in ein solches Projekt aufzunehmen, also geschlossene wie offene, große wie kleine, Frauen, Jugendliche etc.

- Zunächst dürfte es nötig sein, mit Hilfe der betroffenen Anstaltsleitungen qualifizierte Kollegen für die Einrichtung eines solchen Projekts zu gewinnen; vielleicht könnte man sie als „Freizeitkoordinatoren“ bezeichnen. Deren Aufgabe wäre es nunmehr, in Absprache zwischen Leitung, potentiellen Gruppenleitern und Gefangenen (!) entsprechende Angebote einzurichten, solange wie nötig organisatorisch zu versorgen und Hilfestellungen zu geben. Das könnte nebenher durch eine begleitende anstaltsinterne – oder die Pilotanstalten umfassende – Fortbildung vertieft werden.

- Und man würde sich sicher auch Gedanken darüber machen müssen, wie man sinnvolle pädagogische Veranstaltungen vor dem Anstrich des „Hotelvollzuges“ bewahren könnte.

X. Zusammenfassung und abschließende Thesen

1. Das gegenwärtig bestehende Sport- und Freizeitangebot ist zwar – in absoluten Zahlen – beachtlich, erreicht aber nur einen kleinen Teil der Gefangenen. Pädagogisch engagierte Angebote erreichen im Durchschnitt sogar zwischen 80 und 95 Prozent der Gefangenen *nicht!* Besonders ungünstig sieht es in den kleinen Abteilungen, im offenen Vollzug und hinsichtlich betreuter Angebote aus.

2. Der Vollzug hat bisher kaum auf die Gewichtsverschiebung von „Arbeit“ auf „Freizeit“ reagiert und keine auf ihn zugeschnittene aktuelle „Freizeitpädagogik“ – als Teil einer Vollzugspädagogik – vorgelegt.

3. Es ist ein Zusammenhang zwischen Straffälligkeit und Freizeitgestaltung zu vermuten, so daß eine erfolgreiche Freizeitpädagogik Straffälligkeit reduzieren helfen könnte, zumal dabei die in erheblichem Maße vorhandenen Sozialisationsdefizite aufgearbeitet würden.²³⁾

4. Durch Freizeitpädagogik muß einseits eine beratende Heranführung an selbstbestimmte und bedürfnisorientierte Freizeitgestaltung erfolgen, andererseits müssen auch reale Freiräume hinsichtlich der Inhalte und der Sozialstrukturen eingeräumt werden, wo dies ohne Beeinträchtigung von Sicherheitsbelangen möglich ist.

5. Unter den gegenwärtigen Bedingungen können Fortschritte im Vollzug nur mit kostengünstigen Modellen erreicht werden.

6. Über den Werk- und Vollzugsdienst und dessen Qualifikationen kann das Freizeitangebot erheblich verbessert werden, weil er fachlich und pädagogisch wegen seiner Nähe zu den Gefangenen dafür geeignet ist. Aber auch die anderen Dienstgruppen sollten in die Freizeitgestaltung einbezogen werden.

7. Der flächendeckenden Einführung eines solchen Konzepts sollten verschiedenartige Pilotprojekte, verbunden mit Fortbildungs- und anderen Begleitmaßnahmen, vorgeschaltet werden.

8. Wenn die wesentlichen Merkmale der Freizeit die Wahlmöglichkeiten, die Eigenentscheidungen und die informellen Sozialstrukturen und die dadurch entspannten Umgangsformen sind, würde dies nicht nur entsprechenden Niederschlag im Freizeitangebot, sondern auch in der Zusammenarbeit von Gefangenen und Bediensteten finden, so daß – auch – „Sicherheit durch Betreuung“ erzeugt würde.

9. Wenn auch die Untersuchung in Niedersachsen durchgeführt worden ist, so handelt es sich bei der Feststellung der geringen Reichweite der Freizeitangebote des Vollzuges sicher nicht um ein spezifisch niedersächsisches Problem. Es spricht im Gegenteil manches dafür, daß sich Niedersachsen im Bundesdurchschnitt nicht am unteren, sondern eher am oberen Ende der Skala befindet und es sich um ein allgemeines Problem des Vollzuges handelt.

10. Das niedersächsische Justizministerium hat die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sehr offen und interessiert, aber auch etwas überrascht aufgenommen und prüft gegenwärtig, in welcher Form die Anregungen in den Vollzug eingebracht werden könnten. Da es sicher länger dauern wird, bis erste – hoffentlich positive – Entwicklungen zu verzeichnen sein werden, haben wir schon jetzt unsere Ergebnisse veröffentlicht, um auch andere zur Beschäftigung mit dieser Thematik anzuregen.

Anmerkungen

1) Über dieses Seminar ist in anderem Zusammenhang bereits in Heft 4/94 unter: *Peter Bierschwale*: „Die Pädagogische Abteilung“, berichtet worden.

2) Die Arbeitsgruppe der LAG der Lehrer/innen im niedersächsischen Justizvollzug hat unter diesem Titel eine Schrift verfaßt und dem nds. Vollzug vorgelegt. Diese Schrift ist dann von *Peter Bierschwale* zum vorliegenden Artikel überarbeitet und gekürzt worden.

3) Solange der Kontext nichts anderes ergibt, schließt „Freizeit“ den Sport mit ein.

4) Dennoch sind einige Unschärfen entstanden, die hier kurz erwähnt werden sollen:

Um den Aufwand der Untersuchung in Grenzen zu halten, wurde bei der Befragung nicht zwischen den Jahreszeiten unterschieden. Da die Untersuchung überwiegend in der Übergangszeit des Frühjahres erfolgte, dürften sich etwaige jahreszeitlich bedingte Schwankungen gegenseitig egalisiert haben; aber das läßt sich nur vermuten.

Um den Blickwinkel nicht von vornherein einzuengen, wurden die Fragen nach den Freizeitangeboten offen gestellt, was zwar die erwünschte Vielfalt erbracht, andererseits aber auch zu Ungenauigkeiten und Unsicherheiten geführt hat: Beispielsweise haben kleinere Anstalten auch ihre Freistunden als „Sportangebote“ deklariert oder auch Bücherei-Leihzeiten als Freizeitangebote.

Da die absoluten Zahlen bei „Frauen“ und „Jugendlichen“ recht gering sind und mancherorts verschiedene Vollzugsformen dicht nebeneinander vollzogen werden, wurde hier auf eine weitere Differenzierung verzichtet.

Und ein weiteres Problem kann nur angedeutet werden: Viele Freizeitangebote profitieren davon, daß Gefangene in verschlossenen Hafträumen üblicherweise jede Gelegenheit nutzen, um „rauszukommen“. Wenn jetzt beispielsweise eine U-Haft-Anstalt großzügige Aufschlußzeiten einführt, kann

es passieren, daß manche Freizeitgruppen einschlafen oder überflüssig werden, da zur Durchführung bestimmter Aktivitäten keine antragsabhängigen „Gruppen“ mehr erforderlich sind, beispielsweise Tischtennis, Basteln, oder GMV-Sitzungen. Das Freizeitprogramm sieht dann formal plötzlich viel ungünstiger aus, obwohl in Wahrheit eine Erweiterung und Verbesserung für die Gefangenen eingetreten ist...

5) Präzise waren es 81 % Sport zu 19 % Freizeit. Im übrigen muß erwähnt werden, daß die inhaltlichen und methodischen Maßstäbe an die vorgelegte Untersuchung nicht zu hoch angesetzt werden dürfen, weil der Arbeitsgruppe wegen der übrigen dienstlichen Belastungen ihrer Mitglieder nur sehr begrenzt Zeit zur Verfügung gestanden hat.

6) Dazu folgende Anmerkung: Es reicht nicht, nach der Anzahl der Angebote oder der Räume zu fragen, denn „ein Gruppenraum und ein Kraftsportraum“ klingt gleichwertig zwischen „Freizeit“ und „Sport“, ist es dann aber nicht, wenn sich in dem Gruppenraum vierzehntägig zwei Stunden lang jeweils vier Gefangene zum Rollenspiel treffen, im Kraftsportraum jedoch täglich an vier Terminen je zwei Gruppen zu je vier Gefangenen eine Stunde lang trainieren. Um diese Veranstaltungen vergleichbar zu machen, wurde mit „Teilnehmerstunden“ gerechnet, um zunächst die quantitative Reichweite erfaßbar zu machen: (Anzahl der Teilnehmer) × (Wochenstunden).

7) Einschränkend muß darauf hingewiesen werden, daß einige Unschärfen wegen der offenen Antworten möglich waren, außerdem gab es hier und da Probleme bei der Zuordnung, beispielsweise, wenn eine Gesprächsgruppe vom Anstaltspastor angeboten wird, ein „Sprachkurs für Ausländer“ oder die GMV eine Zeitung herausgibt. Die dadurch verursachten internen Verschiebungen dürften jedoch nur gering sein.

8) *Victor Böhmert* (1893): Die Erholungen der Arbeiter außer dem Hause, in: *Giesecke, Hermann*: Freizeit- und Konsumerziehung, 3. Auflage, Göttingen 1974, Seite 30-50, hier: Seite 48.

9) Institut für Freizeitwissenschaft und Kulturarbeit (Hg.): Freizeit-Barometer, Bielefeld 1992, Seite 3.

10) Vgl. *Giesecke, Hermann*: Leben nach der Arbeit, München 1983, Seite 65.

11) *Kohl, Heribert*: Freizeitpolitik, Frankfurt/M. 1976, Seite 17.

12) *Giesecke* 1983, Seite 113.

13) Ebd., Seite 116.

14) Ebd., Seite 130.

15) Vgl. *Opaschowski, Horst*: Der Freizeitberater, Düsseldorf 1973, Seite 118.

16) Ein Zusammenhang zwischen Straffälligkeit und Freizeitgestaltung besteht schon deshalb, weil Kriminalität zu einem großen Teil aus sog. „Armutskriminalität“ besteht, die im wesentlichen auf die Unterschicht bezogen ist. Und die gegenwärtige Zunahme der Kriminalität hat offenbar mehr mit Armutskriminalität zu tun als mit spektakulären Dingen, so daß diese Beziehung aktuell bleiben wird. Vgl. *Pfeiffer, Christian*: Politik der großen Zahl, in: DER SPIEGEL, Nr. 24/1994, Seite 53-57, hier: Seite 57, und: *Klingsst, Martin* und *Pfeiffer, Christian*: Tatort Deutschland, in: DIE ZEIT, Nr. 21/1994, Seite 15-17.

17) Zit. n. *Giesecke* 1983, Literaturverzeichnis.

18) Vgl. z.B. *Opaschowski, Horst*: Ökologie von Freizeit und Tourismus, Opladen 1991.

19) Vgl. z.B. *Hiller, Gotthilf*: Konstruktive Didaktik, Düsseldorf 1973.

20) Zit. n. *Kohl* a.a.O., Seite 173.

21) *Giesecke, Hermann*: Die Jugendarbeit, 2. Auflage, München 1973, Seite 150.

22) In diesem Sinne haben sich zwei Expertenkommissionen geäußert, die nach einer Geiselnahme in der JVA Celle I eingerichtet wurden („Albrecht“- und „Paustian“-Kommissionen).

23) In den USA diskutiert man bereits darüber, ob man angesichts andauernd hoher Arbeitslosenquoten von 30-50 % in den Slums die Menschen dort nicht besser zum Umgang mit „Muße und selbständiger Beschäftigung“ schulen sollte, statt sie durch Qualifizierungsprogramme auf den – dort kaum vorhandenen – Arbeitsmarkt zu orientieren.

Zur Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Drogenkonsum eines Strafgefangenen

Michael Skirl

I.

Der Konsum legaler wie illegaler Drogen durch Gefangene auch in geschlossenen Justizvollzugsanstalten nimmt zu, vielleicht eine ebenso verhängnisvolle wie unerwünschte Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes gem. § 3 Abs. 1 StVollzG.

In letzter Zeit haben die Oberlandesgerichte Hamm¹⁾ und Koblenz²⁾ zwei unterschiedliche Reaktionen der Vollzugsbehörden auf solche Verhaltensweisen von Gefangenen rechtlich überprüft. In beiden Fällen ging es um den Konsum von Cannabisprodukten, der jeweils durch die laborchemische Untersuchung einer Urinprobe nachgewiesen war, bei beiden Gefangenen nicht zum ersten Mal.

Während das OLG Koblenz a.a.O. meint, es bedürfe „keiner weiteren Ausführungen dazu, daß die Anstaltsordnung durch Betäubungsmittelkonsum einzelner Gefangener erheblich gestört“ werde, und daher besondere Sicherungsmaßnahmen gem. § 88 Abs. 3 StVollzG für zulässig hält, ist das OLG Hamm der Ansicht, der Konsum von Alkohol und anderen Stoffen mit berauschender Wirkung beeinträchtigt „offenkundig das geordnete Zusammenleben in einer Anstalt“ im Sinne von § 82 Abs. 1 S. 2 StVollzG und verstoße im übrigen auch gegen § 83 Abs. 1 StVollzG.

Beide Beschlüsse erlauben damit die abstrakte Vermutung, daß auch der bloße Drogenkonsum in der Anstalt eine (erhebliche) Störung der Anstaltsordnung darstelle; einer Konkretisierung der Störung oder gar ihres Nachweises bedarf es nach Ansicht beider Obergerichte demnach nicht. Das dem offenbar zugrundeliegende gedankliche Konstrukt ähnelt so der strafrechtlichen Figur des abstrakten Gefährdungsdelikt, z.B. der Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 StGB, und vermeidet wie jene Vorschrift schwierige, oft langwierige Beweisführungen hinsichtlich einer konkreten Gefährdung oder Störung.

Diese Auffassung mag einem Bedürfnis der Vollzugspraxis nach zügiger Sanktionierung solcher Verhaltensweisen von Gefangenen entgegenkommen, einem Bedürfnis, das wohl aus dem sicheren Wissen um ein großes Dunkelfeld in diesem Bereich und aus dem festen Glauben an Spezial- und Generalprävention auch bei Drogenabhängigen herrührt. Auffällig ist indessen, mit welcher Selbstverständlichkeit beide Senate eine Begründung dieser doch recht apodiktischen Feststellung für entbehrlich halten.

II.

Im Folgenden soll versucht werden, einige Hintergründe der Ausführungen des OLG Hamm zum Disziplinarrecht aufzubereiten.

Konsumiert ein Strafgefangener in der Anstalt Drogen, so kommen als tatbestandliche Voraussetzungen einer Disziplinarmaßnahme im Sinne von § 102 Abs. 1 StVollzG Verstöße gegen § 82 Abs. 1 S. 2 StVollzG (1.), gegen ein entsprechendes

Verbot in der Hausordnung bzw. als Einzelanweisung (2.) und gegen § 83 Abs. 1 StVollzG (3.) in Betracht.

1. § 82 Abs. 1 S. 2 StVollzG

a) Nach ihrem Wortlaut begründet § 82 Abs. 1 S. 2 StVollzG eine Pflicht des Gefangenen zur Rücksichtnahme auf Bedienstete, Mitgefangene und Dritte³⁾, will die Vorschrift die Interaktionen des Gefangenen mit anderen Menschen innerhalb der Anstalt regeln und läßt so einen Zusammenhang zur sogenannten Schrankentrias der Entfaltungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG erkennen.

Was konkret unter geordnetem Zusammenleben und dessen Störung zu verstehen ist, soll sich nach den *allgemeinen* gesellschaftlichen Normen richten: § 3 Abs. 1 StVollzG.⁴⁾ Problemlos ließe sich der Konsum weicher Drogen demnach als Verstoß gegen § 82 Abs. 1 S. 2 StVollzG einordnen, wenn auch der – hier allein nachgewiesene – bloße Konsum weicher Drogen bereits nach *allgemeinem* Recht strafbar wäre. Dies ist indessen unbestritten nicht der Fall.⁵⁾ Auch die verschiedenen äußerlichen Erscheinungsformen des Konsums wie Essen, Trinken, Schlucken, Schnupfen, Rauchen, Injizieren, Inhalieren, Schnüffeln etc. erfüllen für sich allein betrachtet weder den Tatbestand des Erwerbs noch den des Besitzes.

Da der strafbare Erwerb/Besitz dem Konsum aber vorausgeht, stellt sich die Frage nach der Abgrenzung zum straflosen Konsum. Mangels Herbeiführung und Aufrechterhaltung eines Herrschaftsverhältnisses liegt noch kein Besitz vor, wenn der Täter das BtM nur zum sofortigen Genuß erhält und es tatsächlich auch sofort zu sich nimmt. Strafbarer Besitz ist nicht jeder Zugang zu BtM, sondern nur dann, wenn dem Konsum eigene Verfügungsmacht bzw. eine Anlegung von BtM-Vorrat vorausgeht.⁶⁾

Auch das kurzfristige Mitziehen an einer von ihrem Besitzer gerauchten Haschischpfeife durch einen anderen im Beisein des Besitzers und die anschließende Rückgabe der brennenden Pfeife an diesen ist weder als verbotener Besitz noch als unerlaubtes Verschaffen einer Gelegenheit zum Verbrauch strafbar.⁷⁾

Problematisch ist in vielen Fällen im übrigen auch der *Nachweis* eines strafbaren Besitzes von BtM. Das Entdecken von Injektionsmalen am Körper eines Gefangenen, das Auffinden von BtM-Spuren im Urin bzw. von BtM-Anhaftungen an Drogenwerkzeugen, Hand oder Nase, können lediglich straflosen Konsum, nicht aber strafbaren Besitz nachweisen.⁸⁾ Liegen keine weiteren zweifelsfreien Anhaltspunkte vor, so kann in diesen Fällen nur von straflosem BtM-Konsum ausgegangen werden: in dubio pro reo. Danach wird allein durch den im Urin nachgewiesenen Cannabis-Konsum ein Tatbestand des BtMG nicht erfüllt, das geordnete Zusammenleben nicht schon dadurch gestört.

b) Eine systematisch-teleologische Interpretation von § 82 Abs. 1 S. 2 StVollzG führt m.E. zu folgenden weiteren Überlegungen: nach ihrer Stellung im 11. Titel des 2. Abschnitts des StVollzG bezweckt die Vorschrift die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung. Unter anderem sollen insoweit Gefahren für Personen abgewendet werden⁹⁾, seien es Gefahren für den betroffenen Gefangenen selbst, seien es solche für Bedienstete, Mitgefangene oder Dritte.

aa) Betrachten wir zunächst den Gesichtspunkt der Selbstgefährdung/-schädigung des Konsumenten: auch wenn es sich bei Cannabisprodukten „nur“ um sog. weiche Drogen handelt, können erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Konsumierenden nicht ernsthaft bestritten werden, wenn auch nicht im Sinne der Gefahr einer körperlichen, so aber doch einer psychischen Abhängigkeit.¹⁰⁾

Indessen wird die Selbstbeschädigung als isolierter Einzelakt – und damit wohl erst recht deren Vorstufe, die Selbstgefährdung – als tatbestandliche Voraussetzung einer Disziplinarmaßnahme entweder kategorisch abgelehnt¹¹⁾ oder nur bei Vorliegen bestimmter, hier nicht gegebener qualifizierender Umstände¹²⁾ angenommen. Einen solchen Pflichtverstoß ausgerechnet über eine Vorschrift zu konstruieren, die das Zusammenleben mit anderen ordnen will, wäre m.E. abwegig. Im übrigen kann eine dem Drogenkonsum ähnliche Gesundheitsgefährdung auch bei einer ganzen Reihe von Stoffen auftreten, mit denen der Gefangene *erlaubterweise* in Berührung kommt, ohne daß daran Sanktionen zu knüpfen wären: seien es Nikotin oder Koffein im anstaltsüblichen Übermaß, seien es Lösungsmittel an verschiedenen Arbeitsplätzen usw. Insgesamt scheidet danach m.E. die gesundheitliche Selbstgefährdung des Drogenkonsumenten als Grundlage einer Disziplinarmaßnahme aus.

bb) Ein anderer Ansatz, Drogenkonsum in der Anstalt stärker in seinen sozialen Auswirkungen auf andere zu erfassen und disziplinarrechtlich zu bewerten, könnte nach den Ausführungen des BVerfG a.a.O. in Folgendem gesehen werden:

Auch der bloße Drogenkonsum könnte gerade bei der Enge der Zwangsgemeinschaft Justizvollzugsanstalt mit der Folge z.T. erheblicher wechselseitiger Abhängigkeiten der Gefangenen untereinander fast schon zwangsläufig Weitergabe, Erwerb, Besitz etc. und damit die Begehung von Straftaten nach dem BtMG nach sich ziehen¹³⁾ und zu Verhältnissen wie „in Schulen, Jugendheimen, Kasernen oder ähnlichen Einrichtungen“¹⁴⁾ führen.

Ein erster solcher Schritt zur Vorverlagerung hoheitsrechtlicher Sanktionen „von einer konkreten Gefährdung oder gar Verletzung ... in den Bereich abstrakter Gefährdungen“¹⁵⁾, also ins Vorfeld der Kerntatbestände, bringt bereits das BtMG mit sich, indem es in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise¹⁶⁾ schon den Erwerb oder den Besitz kleiner Mengen Cannabisprodukte zum gelegentlichen Eigenverbrauch prinzipiell strafbar stellt. Die oben skizzierte Sichtweise im Disziplinarverfahren gegen Gefangene würde der strafrechtlichen Konstruktion, die den bloßen Konsum isoliert betrachtet, straflos stellt, nicht nur zuwiderlaufen; sie würde auch das Einsetzen staatlicher Sanktionen auf der Grundlage sehr abstrakter Vermutungen in einem Ausmaß vorverlagern, das mit dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip m.E. nur mehr schwer in Einklang zu bringen ist.¹⁷⁾

Ein weiteres Argument aus der Sicht des vollzugspraktischen Alltags: Müßte man – würde die bloße Vermutung abstrakter Gefährdungen ausreichen – nicht auch gemeinschaftliches Duschen oder gemeinschaftliche Sportveranstaltungen Gefangenen konsequenterweise untersagen, wo es doch bei diesen Veranstaltungen – wie jeder Vollzugspraktiker weiß – immer wieder zu Straftaten wie Bedrohung, Körper-

verletzung, Nötigung u.ä. kommt?

Um nicht mißverstanden zu werden: Lassen sich strafrechtlich relevante oder andere gravierende negative Auswirkungen eines Drogenkonsums nachweisen, steht m.E. straf- und vollzugsrechtlichen Sanktionen nichts im Wege. Fehlt es daran jedoch, so ist der Rückgriff auf die bloße abstrakte Gefahr m.E. rechtlich bedenklich.

cc) Nichts anderes scheint mir zu gelten für die denkbare These, als Ausdruck vielfältiger sozialer Aus- und Wechselwirkungen führe die Einnahme von Drogen zu Persönlichkeitsveränderungen unterschiedlichster nicht kalkulierbarer Art; insbesondere der Dauerkonsum von Cannabisprodukten bewirke Verhaltensstörungen, Lethargie, Gleichgültigkeit, Angstgefühle, Realitätsverlust und Depressionen.¹⁸⁾

Zwar mag in diesem Zusammenhang die Gefahr bestehen, daß sich der berauschte Gefangene sowohl gegenüber Mitgefangenen wie auch gegenüber Anstaltsbediensteten „gehen läßt“, sich etwa uneinsichtig, erregt, verständnislos, widersprechend/widersetzend, verbal aggressiv, also unterhalb der Schwelle zur Straftat unangemessen verhält. Demgegenüber ist indessen zu berücksichtigen, daß in einem behandlungsorientierten Vollzug auch das Austragen von Konflikten ein soziales Übungsfeld ist und nicht jede andere Meinung, nicht jede Unbotmäßigkeit, nicht jede Übertretung oder lästiges Verhalten eines Gefangenen schon einen Ordnungsverstoß darstellt.¹⁹⁾ Auch hier muß es m.E. auf den Einzelfall und damit auf die dem Gefangenen konkret vorzuhaltenden Begleitumstände und Folgerungen der Berauschung, nicht schon auf die in der Berauschung selbst liegende abstrakte Gefahr ankommen.

Zusammenfassend: Den nachgewiesenen bloßen Drogenkonsum eines Gefangenen kategorisch als Störung des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt anzusehen, ohne daß es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ankäme, ist m.E. rechtlich nicht unbedenklich.

2. §§ 161, 82 Abs. 2 S. 1 StVollzG

Nicht unproblematisch erscheint auch der augenscheinlich von der StVK bevorzugte Weg, den von § 102 Abs. 1 StVollzG geforderten Pflichtverstoß *ausschließlich* durch ein „Verbot des Umgangs mit Drogen durch Weisung ..., die auch in der Hausordnung aufgenommen werden könnte“ zu begründen. Dem steht zunächst die herrschende Auffassung entgegen, daß § 161 StVollzG den Vollzugsbehörden keine *selbständige* Eingriffsgrundlage gebe und die in der Hausordnung geregelten Einschränkungen stets aus anderen Vorschriften des StVollzG begründet sein müßten.²⁰⁾ Ein ähnliches Argument wird gleichermaßen dem Versuch entgegengehalten, ein anstaltsinternes Verbot von Drogenkonsum als Anordnung gem. § 82 Abs. 2 S. 1 StVollzG zu fassen.²¹⁾

3. § 83 Abs. 1 StVollzG

a) Auch diese vom Senat hilfsweise angenommene Eingriffsgrundlage sollte näher beleuchtet werden. Recht klar scheint m.E. in dieser Vorschrift ein – freilich kodifizierter – Aspekt des besonderen Gewaltverhältnisses alter Prägung durch: Grundsätzlich ist aller Gewahrsam des Gefangenen verboten, der nicht ausdrücklich erlaubt ist.²²⁾

Überdeutlich werden darin die doch prinzipiellen Unterschiede sichtbar, die der Gesetzgeber des StVollzG gegenüber dem Leben in Freiheit gesehen hat: Weit unterhalb der

Schwelle entsprechender Erlaubnisvorbehalte im allgemeinen Recht – etwa nach § 3 BtMG oder dem Waffengesetz – ist selbst der Besitz vergleichsweise banaler Gegenstände des alltäglichen Bedarfs, vgl. die Beispiele bei *Brühl* a.a.O., zustimmungspflichtig, sofern nicht die Ausnahme gem. § 83 Abs. 1 S. 2, 1. Halbsatz StVollzG greift, selbst diese steht aber § 83 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz StVollzG zufolge zur Disposition der Anstalt.

Dafür, daß vor diesem Hintergrund das dem BtMG eigene Privileg, die mit dem straflosen Konsum mindestnotwendig verbundenen Umgangsformen sanktionslos zu stellen, etwa auch auf die durch § 83 Abs. 1 StVollzG geregelten Bereiche auszudehnen wäre, spricht m.E. nichts.

Jenes Privileg folgt aus dem Prinzip der Straffreiheit von Selbstbeschädigungen – vgl. oben a.1) b)-aa) –, ist also aus der bewußten Schaffung einer Strafbarkeitslücke vor dem Hintergrund eines bestimmten Menschenbildes hervorgegangen, wogegen es sich bei § 83 Abs. 1 StVollzG um einen viel umfassenderen, allgemeinen Erlaubnistatbestand handelt, der profanen anstaltsorganisatorischen Gesichtspunkten, etwa der Enge des Haftraumes²³⁾, Rechnung tragen soll. Vielmehr ist m.E. der Gewahrsam oder Besitz von BtM gleichermaßen wie deren Annahme von Dritten gem. § 83 Abs. 1 StVollzG erlaubnispflichtig.

Da aber der nachgewiesene Konsum von einer bestimmten Wirkstoffkonzentration an Konsum etwa durch Passivrauchen ausschließt, entweder vorangegangenen Besitz oder vorangegangene Annahme zwingend voraussetzt, ist der Schluß von nachgewiesenem Konsum auf die gem. § 83 Abs. 1 StVollzG erlaubnispflichtigen Tatbestände zulässig. Fehlt es an einer solchen Erlaubnis, so hat der Gefangene gegen Pflichten verstoßen, die ihm aufgrund des StVollzG, nämlich durch § 83 Abs. 1, auferlegt sind.

b) Auch die Geringwertigkeitsklausel des § 83 Abs. 1 S. 2, 1. Halbsatz StVollzG steht dem im Ergebnis m.E. nicht entgegen. Zwar mag ein Großteil der im Vollzug jeweils im Einzelfall vorgefundenen Drogenmengen einen Handelswert von DM 20,- nicht überschreiten und insofern noch als geringwertig anzusehen sein²⁴⁾, indessen kann die Justizvollzugsanstalt gem. § 83 Abs. 1 S. 2, 2. Halbsatz StVollzG die Erlaubnispflicht von Annahme und Gewahrsam – z.B. auf Rauschmittel beschränkt – sozusagen wiederherstellen. Im Einzelfall wird sie dies durch eine Anordnung gem. § 82 Abs. 2 S. 1 StVollzG, als generelle Regelung durch die Aufnahme eines entsprechenden Verbots in die Hausordnung tun. Insofern ist die nicht sachentscheidende Feststellung am Ende des Beschlusses, auf eine entsprechende Einzelweisung oder die Hausordnung komme es im Zusammenhang mit Rauschmittelkonsum nicht an, einer Überprüfung wert.

4. Mit der Feststellung, daß ein Gefangener durch nachgewiesenen Drogenkonsum gegen § 83 Abs. 1 StVollzG verstoßen hat, sind die Voraussetzungen von § 102 Abs. 1 StVollzG indessen noch nicht erfüllt. Vielmehr muß der Pflichtenverstoß *schuldhaft* begangen werden.

Es besteht Einigkeit darüber, daß zur Prüfung dieses Tatbestandsmerkmals die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze heranzuziehen sind²⁵⁾, insbesondere sind die strafrechtlichen Schuldausschließungs- und -milderungsgründe oder mangelnde Verantwortlichkeit²⁶⁾ zu beachten. Zur Frage, ob der nachgewiesene Drogenkonsum als Ausdruck einer

Betäubungsmittelabhängigkeit nicht etwa die Voraussetzungen des § 21 StGB erfüllt, enthält der vorstehende Beschluß keinerlei Ausführungen, auch nicht dazu, daß zum Ausschluß solcher Zweifel, wie sie bei einem auch unter Haftbedingungen Konsumierenden nicht ganz fern liegen, zumindest der Anstaltsarzt zu hören sei.²⁷⁾

5. Das bisher gefundene Ergebnis ist indessen notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für die Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen. Denn wie bei § 11 Abs. 2 StVollzG handelt es sich bei § 102 Abs. 1 StVollzG um eine sog. Koppelungsnorm, bei der unbestimmte Rechtsbegriffe auf der Tatbestandsseite – hier: der oben erörterte schuldhafte Pflichtenverstoß – mit Ermessen auf der Rechtsfolgeseite gekoppelt sind.²⁸⁾ Innerhalb der dem Anstaltsleiter obliegenden Ausübungen dieses Ermessens sind auch grundsätzliche Wertungen des Gesetzgebers zu berücksichtigen, hier: der Grundsatz der Subsidiarität von Disziplinarmaßnahmen.²⁹⁾ Disziplinarmaßnahmen kommen danach zur Einwirkung auf den Gefangenen als sogenanntes letztes Mittel in Betracht. Als vollzugliche Reaktion auf nachgewiesenen Drogenkonsum steht in der Tat ein ganzes Bündel anderer Maßnahmen zur Verfügung, die ein Bedürfnis nach Disziplinarmaßnahmen fraglich erscheinen lassen.

In der Regel wird nachgewiesener Drogenkonsum Anlaß zur Überprüfung des vom Gefangenen bereits erreichten oder angestrebten Lockerungsstatus sein: Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 2 Abs. 1a zu § 10, VV Nr. 7 Abs. 2a) zu § 11, VV Nr. 4 Abs. 3b) zu § 13 StVollzG. Auch die Frage, ob der überführte Konsument nicht etwa auch andere Umgangsformen mit BtM verwirklicht hat, dürfte zu stellen sein: VV Nr. 2 Abs. 3 zu § 10, 7 Abs. 4 zu § 11, 4 zu § 13 StVollzG.

Auch für nicht oder noch nicht lockerungsg geeignete Gefangene kommt vorrangig die Überprüfung anderer vollzuglicher Maßnahmen in Betracht: Kann er weiter am sog. Auf-/Umschluß teilnehmen? Ist er weiter geeignet für bestimmte schlecht zu überwachende Gemeinschaftsveranstaltungen? Müßten er und sein Haftraum gar häufiger durchsucht werden?

Nach meiner Erfahrung erweisen sich solche Maßnahmen, wenn sie denn konsequent angewandt werden, als wesentlich wirkungsvoller als etwa die im vorliegenden Fall verhängte „Einkaufssperre“, die der Gefangene in aller Regel durch Verschuldung bei Mitgefangenen oder durch Refinanzierung bei Angehörigen ausgleicht und damit weitgehend leerlaufen läßt.

III.

Mein Ergebnis:

1. Der bei einem Strafgefangenen durch Urinprobe nachgewiesene Drogenkonsum erlaubt den Schluß auf „Gewahrsam“ an oder „Annahme“ von Drogen im Sinne von § 83 Abs. 1 StVollzG.
2. Die JVA kann Gewahrsam oder Annahme auch *geringwertiger* Mengen von Drogen zum Eigenkonsum oder durch Einzelweisung oder Hausordnung von ihrer Zustimmung abhängig machen.
3. Konsumiert ein Strafgefangener Drogen ohne Zustimmung der JVA, so verstößt er dadurch gegen Pflichten, die ihm durch § 83 Abs. 1 StVollzG auferlegt sind: § 102 Abs. 1 StVollzG.

4. Ob dieser Pflichtverstoß schuldhaft begangen wurde, ist im jeweiligen Einzelfall nach allgemeinem Strafrecht zu beurteilen.
5. Angesichts der Subsidiarität von Disziplinarmaßnahmen haben andere vollzugliche Reaktionen auf einen solchen Pflichtenverstoß regelmäßig Vorrang.

Anmerkungen

- 1) Beschluß vom 15. Sept. 1984 – 1 Vollz (Ws) 135/94.
- 2) Beschluß vom 7. Okt. 1984 – 2 Ws 580/94.
- 3) *Kühling* in *Schwind-Böhm* StVollzG 2. Aufl. § 82 Rdnr. 3.
- 4) *Calliess/Müller-Dietz* StVollzG 6. Aufl. § 82 Rdnr. 2; *Brühl* in *Alternativ-Kommentar zum StVollzG (AK)* § 82 Rdnr. 5.
- 5) Bundesverfassungsgericht NJW 1994, S. 1577 (BVerfG) S. 1581 li; *Körner* BtMG 3. Aufl. § 29 Rdnr. 578 ff.
- 6) *Körner* a.a.O. Rdnr. 580 u. 579.
- 7) *Körner* a.a.O. Rdnr. 581.
- 8) *Körner* a.a.O. Rdnr. 583 f.
- 9) *Calliess/Müller-Dietz* § 81 Rdnr. 4; *Kühling* a.a.O. § 81 Rdnr. 7b.
- 10) Hierzu ausführlich BVerfG S. 1579 f.; OLG Koblenz a.a.O. S. 8.
- 11) *Calliess/Müller-Dietz* § 102 Rdnr. 3 m.w.N.; *Brühl* AK § 102 Rdnr. 6c.
- 12) *Böhm* in *Schwind-Böhm* § 102 Rdnr. 7 m.w.N.
- 13) BVerfG allgemein S. 1582 li.
- 14) S. 1583 li.
- 15) BVerfG S. 1581 re.
- 16) BVerfG S. 1582.
- 17) BVerfG (Mindermeinung) a.a.O. S. 1585.
- 18) BVerfG a.a.O. S. 1580.
- 19) *Calliess/Müller-Dietz* § 81 Rdnr. 4.
- 20) *Calliess/Müller-Dietz* § 161; *Rotthaus* in *Schwind-Böhm* StVollzG 2. Aufl. § 161 Rdnr. 2.
- 21) *Calliess/Müller-Dietz* § 82 Rdnr. 2; *Kühling* in *Schwind-Böhm* § 82 Rdnr. 4.
- 22) *Kühling* in *Schwind-Böhm* § 83 Rdnr. 2; kritisch *Calliess/Müller-Dietz* Rdnr. 1; einschränkend *Brühl* AK Rdnr. 2.
- 23) *Calliess/Müller-Dietz* § 83 Rdnr. 1.
- 24) *Calliess/Müller-Dietz* § 83 Rdnr. 2 m.N.
- 25) *Brühl* AK § 102 Rdnr. 8.
- 26) *Böhm* in *Schwind-Böhm* § 102 Rdnr. 8.
- 27) *Böhm* a.a.O.
- 28) Grundlegend BGHSt 30, 320.
- 29) *Calliess/Müller-Dietz* § 102 Rdnr. 1; *Schwind-Böhm* § 102 Rdnr. 9.

Behandlung im Justizvollzug: Etikett, Ideologie, Faktum

Georg Wagner

Zusammenfassung und Anmerkungen zum 8. Bundeskongreß der Psychologen im Justizvollzug vom 10. bis 14. Oktober 1994 in Fischbachau

Schirmherrschaft: Bayerischer Staatsminister der Justiz Hermann Leeb

Tagungsleiter: Diplompsychologe Henner Wiencke, Regierungsdirektor, JVA Amberg, Werner von Siemensstr. 2, D 92224 Amberg

Veranstalter: Arbeitskreis der Psychologen e.V., Amberg

„Psychologie und Strafvollzugsreform“ war 1972 Thema des ersten Bundeskongresses der Psychologen im Justizvollzug. „Moderner Strafvollzug, d. h. (!) Behandlungsvollzug“, so im damaligen Kongreßbericht, „kann nur mit den Mitteln moderner Sozialwissenschaften gedacht und gestaltet werden.“ Straf- und Behandlungsvollzug in einem Atemzug, diese Selbstverständlichkeit ist Vergangenheit. Was in den 70er Jahren bei Politikern und in der Öffentlichkeit breite Zustimmung fand, stagnierte in den 80er.

„Mit den 90er Jahren“, so im Programm der Fischbachauer Veranstaltung, „ist der Ruf nach härteren Gesetzen, nach mehr und strengeren Strafen en vogue. Gesetzlich grundgelegte Behandlungsaufgaben werden in Frage gestellt. Eine jahrhundertalte Tradition in humaner und erfolgloser Abschreckung durch Gefängnis und Zuchthaus wird gegen eine allenfalls zwei Jahrzehnte währende, bei weitem nicht verbreitete Praxis des behandelnden Vollzugs ins Feld geführt. Die Gegenüberstellung führt vielfach zu dem absurden Schluß, daß weniger Behandlung und mehr an bloßer Verwahrung und Abschreckung an der Zeit sein könnten.“

Mit dem Strafvollzugsgesetz wurde Behandlung Gesetzesauftrag. Wo das Vollzugsziel der Resozialisierung jedoch in Frage gestellt wird, muß der Vorgang der Behandlung gegen Umdeutungen geschützt werden. Das vor allem war Intention des Bundeskongresses der Psychologen im Oktober letzten Jahres. Das Thema wurde in vier Referaten vor dem Plenum, in Workshops mit Gruppen von Teilnehmern und in einer abschließenden Podiumsveranstaltung umfassend behandelt. Nachfolgend ein Überblick des Inhalts der Referate und eines Großteils der Ergebnisse der Gruppenarbeit.

★★★

Georg Wagner: Zum Tagungsthema:

Behandlung im Justizvollzug ist meist Etikett, selten Faktum, die Ideologie einer Minderheit. Ideologie im Vollzug ist jedoch nicht auf Behandlung beschränkt, sie ist durchgängiges Element. Um „Tatschuld“ und „Sicherheit“ kristallisieren sich weitere Ideologien.

Schuldstrafvollzug verlangte nach Nr. 57 der vor 1977 geltenden Dienst- und Vollzugsordnung „dem Gefangenen zu der Einsicht zu verhelfen, daß er für begangenes Unrecht einzustehen hat“. Wie diese Einsicht zu erwecken, zu entwickeln und zu differenzieren sei, dafür gab es im Gegensatz zur Regelung vieler anderer Details keine Hinweise im weiteren Vorschriftenwerk.

Resozialisierung ist im Strafvollzugsgesetz Programm (§ 2 Satz 1). Zielpriorität der Behandlung vor anderen Aufgaben ist jedoch völlig unzureichend gesichert. Die im weiteren Gesetzeswerk angeordneten Verhaltensregeln und Vorgänge, die danach vorgesehene Organisation, personelle und materielle Ausstattung sind weitgehend behandlungsfremd.

Sicherheitsvollzug als sichere Internierung der Insassen wird durch eine große Anzahl einschlägiger Gesetzesbestimmungen in differenzierter und umfassender Weise gewährleistet. „Internierungssicherheit“ ist, ohne den programmatischen Rang des Vollzugszieles zu teilen, gesetzlich verwirklichte Ideologie. Sicherheitsvollzug gewährleistet jedoch keine Sicherheit vor Strafrückfälligkeit.

Rahmenbedingung Freiheitsstrafe

- *Freiheitsstrafe ist wenig effektiv:* Strafvollzugsgesetz ist als Grundlage für Resozialisierungsmaßnahmen bruchstückhaft und undifferenziert.
- *Prävention durch Freiheitsstrafe ist ungesichert:* Freiheitsstrafe und Kriminalitätsbewegung in historischer Gegenüberstellung belegen weder einen engen Zusammenhang noch eine zuverlässig verbrechensmindernde Funktion der Freiheitsstrafe.
- *Freiheitsstrafe ist die teuerste Sanktionsform:* Ein neuer Haftplatz im geschlossenen Vollzug kostet ca. 300000 DM, monatlicher Gesamtaufwand pro Insassen weit über 3000 DM, dazu Begleit- und Folgekosten ...
- *Freiheitsstrafe ist unverzichtbar:* Als Extrem der Strafe gewährleistet sie ganz grundsätzlich Funktion und Wirksamkeit vorgelagerter bzw. milderer Sanktionen, z.B. Bewährungs- und Geldstrafen.
- *Freiheitsstrafe ist variabel:* Das zeigt ihre historische Entwicklung von den Anfängen her. In dieser Variabilität liegen Chancen zur Anpassung an veränderte Bedingungen.

Behandlung als Faktum

Die gesetzlich unzureichend gestützte Behandlung bleibt auf anstaltsinterne Maßnahmen und Zufälligkeiten verwiesen. Es gibt im geschlossenen und offenen Vollzug „Inseln“ der Behandlung: Betreuungsgruppen, Veranstaltungen des sozialen Trainings, Entlassungsvorbereitungen, arbeitstherapeutische Veranstaltungen, sozialtherapeutische Einrichtungen gem. § 9 StVollzG u.a.m. Sie leisten sinnvolle Arbeit in ihrer Klientel. Diese „Inseln“ sind jedoch sporadisch, betreffen Minderheiten und bestimmen keine Wesenszüge der Institution Strafvollzug. Wiewohl Faktum, tragen sie doch zum Etikett „Resozialisierungsvollzug“ in einer im ganzen andersartigen Institution bei.

Ausblick

Die dargelegten Rahmenbedingungen der Freiheitsstrafe lassen den Weg zur Entwicklung des Justizvollzugs durch spezialpräventive Maßnahmen offen, ohne dabei notwendige Sicherungsaufgaben außer acht zu lassen. Repression ist fragwürdig und kriminalpolitisch nicht erfolgversprechend. Resozialisierung und dafür geeignete Behandlungsmethoden sind unerlässlich. Voraussetzung sind gesetzliche Änderungen. Das Strafvollzugsgesetz zählt die Weiterentwicklung der Behandlung zu den wesentlichen Funktionen der gesetzlichen Regelung. (*Calliess/Müller-Dietz: Strafvollzugsgesetz*, Nr. 20 Einl.)

Die Entwicklung von Behandlung im Justizvollzug verlangt eine gegen verbreiteten repressiven Trend „antizyklisch“ ausgerichtete Kriminalpolitik. Vor diesem Hintergrund könnte es während des Kongresses darum gehen, Rahmen und mögliche Inhalte von „Behandlung im Justizvollzug“ abzustecken.

★★★

Prof. Dr. Friedrich Lösel: Neuere Forschungsergebnisse über Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung im Strafvollzug (Überblick)

An einem reichhaltig gebotenen Material, an tabellarisch und graphisch dargestellten Ergebnissen zahlreicher bis in die jüngste Zeit reichenden Einzeluntersuchungen, an deren Vergleich und Integration, führte der Referent im wesentlichen folgendes aus:

Behandlungsforschung im Strafvollzug stand ursprünglich unter hoher Erfolgserwartung. Ihr wurden die Ergebnisse von Einzeluntersuchungen nicht gerecht. Sie zeigten in der Regel weder hohe noch durchgängige Erfolgsquoten und überzeugten daher wenig. *Robert Martinson* prägte unter anderem deswegen den Slogan „Nothing works“. Mit Durchführung von Meta-Analysen, die es gestatten, Ergebnisse vieler Untersuchungen unter Verwendung verbesserter statistischer Verfahren zu vergleichen und zu integrieren, zeichnet sich eine deutliche Wiederbelebung der Diskussion zur Straftäterbehandlung ab. Dabei geht es weniger um ein pauschales Pro oder Contra. Man fragt vielmehr: „What works?“ Zum Beispiel erweisen sich stärker strukturierte, verhaltensorientierte, an konkreten Fertigkeiten orientierte psychologische und pädagogische Trainingsmaßnahmen als relativ wirksam. Die Entwicklung und systematische Erprobung derartiger verbesserter Konzepte steht erst am Anfang. Die deutsche Behandlungsforschung stimmt insofern mit den neueren internationalen Befunden überein.

Eine allgemeinpolitisch eher repressiv und gegen den Behandlungsgedanken gestimmte Einstellung sowie manche ungünstigen Behandlungsergebnisse sorgen allerdings für Irritation. Letzteres gilt etwa für die empirische Studie des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Strafrecht in Freiburg von *Rüdiger Ortman*. Sie mißt die Erfolgsaussicht der Sozialtherapie in Deutschland u.a. an Persönlichkeitsfragebogen, selbstberichteter Delinquenz und an zweijähriger Legalbewährung der entlassenen Mitglieder einer Testgruppe aus zwei Anstalten (Düren und Gelsenkirchen). Die experimentelle Studie kommt zu dem Schluß, daß Sozialtherapie innerhalb des Strafvollzugs ineffektiv sei.

Eine 1993 erschienene andere Untersuchung des Freiburger MPI zur Sozialtherapie in Berlin-Tegel kommt bei einem zehnjährigen Zeitraum der Legalbewährung allerdings zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis. Für diese Unterschiede werden Gründe diskutiert. Wegen der vielfältigen Einflüsse auf derartige Einzelergebnisse ist eine umfassendere Meta-Analyse unverzichtbar. Danach ist trotz mancher ungünstiger Befunde der Trend insgesamt positiv. Zwar besteht nach den integrativen Befunden kein Anlaß zu übertriebenem Optimismus, doch scheiden behandelte Straftäter im Durchschnitt um ca. zehn Prozentpunkte besser ab als vergleichbare Gruppen des Regelvollzugs. Das entspricht einer Rückfallrate von z.B. 45 % statt 55 %.

★★★

Prof. Dr. Rudolf Egg: Therapie unter Bedingungen äußeren Zwangs

In einem einleitenden Teil werden zunächst allgemeine Aspekte von Freiwilligkeit und Zwang bei therapeutischen Maßnahmen angesprochen und anhand von Beispielen erläutert. Hier wird festgestellt, daß es bei der Therapie von Straftätern wie auch in vielen anderen Lebensbereichen unmöglich ist, ganz ohne Zwänge auszukommen. Vielmehr handelt es sich regelmäßig darum, ein Mehr oder Weniger an notwendigem Zwang oder Druck sorgsam abzuwägen.

Im zweiten Teil werden unterschiedliche rechtliche Regelungen bezüglich der Behandlung von Straftätern dargestellt. Im einzelnen sind dies die sog. Vollzuglösung (Therapie im Strafvollzug, insbesondere in sozialtherapeutischen Anstalten), die Bewährungslösung (Therapie im Rahmen von Straf- bzw. Strafrestaussetzungen zur Bewährung), die Maßregel-lösung (Therapie im Maßregelvollzug gem. §§ 63, 64 StGB) und – für Drogenabhängige – die Vollstreckungslösung (gem. § 35 BtMG). Neben Angaben zur Anwendungshäufigkeit der verschiedenen Lösungsformen werden auch damit verbundene wichtige praktische Fragen/Probleme erörtert.

Ein dritter Abschnitt befaßt sich mit der Evaluation von „Therapie unter Zwang“, aus zeitlichen Gründen eingeschränkt auf empirische Ergebnisse zur Behandlung drogenabhängiger Straftäter: § 64 StGB (Studie von *Stosberg* über die Klinik in Parsberg) und § 35 BtMG (KrimZ-Studie). Die Daten zeigen, daß es im Rahmen von „Zwangstherapien“ möglich ist, Personen zur Aufnahme und zum Durchhalten der angebotenen Behandlungsmaßnahmen zu motivieren; gleichwohl sollte die Reichweite der damit verbundenen Hilfeleistungen nicht überschätzt, sondern vor dem Hintergrund der schwierigen Ausgangslage (z.B. defizitäre Sozialisation, geringe Therapiebereitschaft, Problem der Nachsorge) und im Vergleich mit den gegebenen Alternativen gesehen werden. Den Abschluß des Vortrages bilden acht Thesen zu Grundkonzepten der Straftäterbehandlung, die auf wichtige Problemfelder und Lösungsmöglichkeiten aus der Sicht des Autors aufmerksam machen sollen, aber nicht als endgültige Aussagen zu verstehen sind.

Straftäterbehandlung – Grundkonzepte

1. Die Behandlung von Straftätern umfaßt verschiedenartige Felder als Ansatzpunkte für Hilfeleistungen zu einem straffreien Leben: Arbeit, Wohnen, Freizeit, Außenwelt, Einzelbetreuung, spezifische Trainings-/Therapie-maßnahmen.
2. Das konkrete Programm wird auf die individuellen Bedürfnisse und Wünsche, in enger Absprache mit dem Betroffenen, abgestimmt und in Form eines für beide Seiten bindenden Kontrakts festgelegt.
3. Hauptziel ist nicht die Korrektur abweichenden/störenden Verhaltens, sondern der Aufbau und die Förderung positiver Aspekte.
4. Straftäterbehandlung ist nicht Abkehr von der Welt, sondern soll an der Realität anknüpfen und zu ihr hinführen: Prinzip der Selbstversorgung, alltagsnahe Gestaltung von Arbeit, Wohnen, Freizeit.
5. Es geht nicht um das Funktionieren in der Anstalt/Klinik oder Gruppe, sondern um die Bewältigung des Lebens in Freiheit: Vermittlung sozialer Kompetenzen, Förderung von Außenkontakten.

6. Hilfsmöglichkeiten der natürlichen Umwelt haben Vorrang vor Spezialverfahren.
7. Lockerungen sind keine Vergünstigungen bei Wohlverhalten, sondern feste Bestandteile des Programmplanes.
8. Neben psychotherapeutischen und pädagogischen Maßnahmen sind auch reale Hilfen (Geld, Wohnung, Arbeit) wichtig.

Prof. Dr. Udo Rauchfleisch: Zur Frage der Motivation bei Therapien von Delinquenten

Psychotherapie bei Delinquenten wird häufig als aussichtslos abgelehnt. Ihre psychische Problematik wird, so beispielsweise von *Otto Kernberg*, zu den Störungen gezählt, für die Psychotherapie nicht indiziert ist. Dieser Sichtweise stellt der Referent die Erfahrungen seiner eigenen Praxis der psychotherapeutischen Behandlung von Delinquenten entgegen. Seine Ausführungen über bestehende Behandlungsmöglichkeiten knüpft er an zahlreiche Beispiele, die allerdings im vorliegenden kurzen Überblick nicht gebracht werden können.

Durch Delinquenz auffällige Persönlichkeiten weisen frühe traumatische Schädigungen und eine ausgeprägte Ich-Pathologie auf. Narzißtische Störungen liegen vor. Die Abwehrstruktur ist von überwertigen Ängsten und Wünschen bestimmt. Häufig zeigt sich Beziehungsunfähigkeit. Soziale Defizite familiärer und beruflicher Art ergeben sich mit gewisser Zwangsläufigkeit auch auf Grund der speziellen kriminellen und strafrechtlichen Auffälligkeit.

Die Motivation zur Psychotherapie ist bei den aufgeführten Persönlichkeitsmerkmalen beeinträchtigt. Patienten zeigen aggressiv besetztes Selbst- und Fremdbild mit starker Ambivalenz zwischen der Sehnsucht nach und der Angst vor sozialen Beziehungen. Psychotherapie impliziert narzißtische Kränkung dieser Patienten. Daraus resultieren erhebliche Störungen zwischen Therapeuten und Patienten und mangelnde Behandlungsmotivation.

Thesen zur psychotherapeutischen Arbeit

- Im Unterschied zur Psychotherapie sonstiger Patienten sollte der Therapeut die soziale Alltagsrealität nicht ausklammern, sondern sie einbeziehen, d.h. an sie anknüpfen. So könnten Probleme der Schuldenregulierung durchaus Gegenstand der Erörterung werden.
- Regressionsfördernde Aspekte in den Behandlungsstunden sind zu vermeiden. So rät der Referent beispielsweise davon ab, das therapeutische Gespräch mit Patienten im Liegen (auf der Couch) durchführen zu lassen.
- Autonomieeinschränkende Aktivitäten sind zu vermeiden. Strikte terminliche Voraussetzungen der Behandlung in einer längeren Anfangsphase provozieren das Scheitern der Behandlung. Dagegen empfiehlt sich eine letztlich nicht auf strikter Einhaltung bestehende Arbeitsallianz.
- Institutioneller Hintergrund und Zwang (z.B. Psychotherapie als Bewährungsaufgabe) mindern narzißtische Kränkung und erleichtern Behandlung.

Psychotherapie bei delinquenten Patienten ist Grenzarbeit. Sie bezieht den Hintergrund der sozialen Realität

mit ein, bedingt also nicht dessen Ausblendung im Sinne psychotherapeutischer Abstinenz. Die bei anderen psychischen Störungen von Anfang an erwartete Behandlungsmotivation wird nicht zwingend vorausgesetzt. Vielmehr ist deren Entwicklung ein erstes Therapieziel. Nach bisherigen Erfahrungen lassen sich etwa zwei Jahre für diese Phase veranschlagen. Das weitere Behandlungsziel besteht in der Entwicklung anderer, stabilerer, weniger selbst- und fremd-destruktiver Formen der Lebensbewältigung.

★★★

Workshops: Schlaglichter, Zusammenfassungen und unvermeidbare Verkürzungen

von Ergebnissen der Arbeitsgruppen, die Berichte zusandten. Zunächst Anlässe zum Pessimismus, über die große Masse der Insassen, die Behandlungsmängel erleben, zu langen Freiheitsstrafen Verurteilte und von Behandlungsmaßnahmen Ausgegrenzte. In der Folge die Erörterung von Ambitionen.

1. Vollzug langer Freiheitsstrafen

Thomas Schübler, Petra Wachter,
Psychologischer Dienst, JVA Bruchsal

Schwierigkeiten der psychologischen Arbeit mit „Langstrafigen“ resultieren aus institutionellen Rahmenbedingungen mit kaum personell versorgten Sicherungsverwahrten, sogenannten „Totenstationen“; einer winzigen Palette von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, besonders in Frauenabteilungen; mangelnder Kontinuität der Betreuungsarbeit im Regelvollzug und schwieriger Nachbetreuungssituation; Arbeitsüberlastung aufgrund der Zuständigkeit für eine zu große Zahl von Gefangenen; aus einer pathologisierenden Knastssituation.

Vollzugsplangestaltung: Dilemma besteht zwischen Zeitpunkt der Inhaftierung und Behandlungsplanung: Gerade bei zu erwartender langer Haftstrafe (z.B. bei Tötungsdelikten) wären therapeutische Bemühungen während der Untersuchungshaft günstig. Inhaftierte erweisen sich dann ansprechbarer als nach dem Strafurteil.

Sinn und Zweck des Vollzugsplanes ist strittig, u. a. wegen fehlender differentialdiagnostischer Entscheidungshilfen für Behandlungsangebote, die sich auf kriminogene Faktoren beziehen.

Überlange (mehr als zehnjährige) Haftstrafen bedingen „Löcher“ in der Vollzugsplangestaltung. Besonders fatal wirken sich hierbei die real äußerst beschränkten Angebote von kleineren Anstalten, beispielsweise von Frauenabteilungen, aus.

Psychohygiene: Die alltägliche berufliche Situation wird als künstlich, befremdend, grotesk und pathologisierend wahrgenommen. Darüber hinaus werden immer wieder auch Konflikte und Schwierigkeiten „mit nach Hause genommen“, d. h., die bestehenden Arbeitsbedingungen provozieren das bekannte „burn-out“-Syndrom. Supervision fehlt.

2. Ausgegrenzte Gruppen im Strafvollzug

Cornelia Wigand, Diplompsychologin, JVA Kaisheim

„Unbehandelt“ bleiben die meisten Gefangenen. Besonders Hilfsbedürftige, oft mangels Fähigkeit, Behandlungsfähige, oft mangels Willigkeit, *bleiben* ausgeschlossen.

„Selbstaussgrenzer“ (nicht Behandlungswillige) verhalten sich legitim, sei es, daß sie Behandlungsmaßnahmen nicht bedürfen, sei es, daß sie von ihrem Recht auf persönliche Entscheidung Gebrauch machen.

Postulate: „Selbstaussgrenzer“ nicht ausgrenzen – regelmäßige Beratungsgespräche mit dem Ziel einer „permanenten Einladung“ – Angebote auch an negativ reagierende Gefangene.

Kontroverse: Wie weit kann der Behandlungsauftrag zu offensivem Vorgehen, ja zu massivem Druck mittels negativer Konsequenzen verpflichten? Wie weit ist bei „gefährlichen“ Tätern der Schutz künftiger Opfer handlungsleitend?

Begrenzung: Versuch eines in die Persönlichkeit eingreifenden Zwanges ist unzulässig.

Zwei Behandlungskonzepte für psychisch auffällige Minderbegabte, psychopathische Störer und sonstige Hochauffällige: Spezifisch angepaßte Behandlungsformen für möglichst homogene Zielgruppen (Nachteil der hohen Störanfälligkeit) und alternativ die Integration einzelner „Problemfälle“ in gut funktionierende „normale“ Gruppen (unspezifische Förderung sozialer Kompetenzen).

3. Wohngruppenvollzug

Markus Weiß, Diplompsychologe, Psych.-Oberrat,
Jugendanstalt Hameln

Wohngruppe ist ein Feld der komplexen Hilfs- und Behandlungsangebote, in der ein Aufbau oder die Förderung positiver Aspekte des Erlebens und Verhaltens der Gefangenen gegenüber sich selbst und anderen erfolgen kann.

Die *idealtypisch ausgestattete* Wohngruppe erfordert:

- ausreichend ausgestattete Einzelzellen und Funktionsräume sowie Dienstzimmer,
- eine fachlich fundierte Behandlungskonzeption,
- Regeln für die Aufnahme in die, sowie für evtl. Rückverlegung aus der Wohngruppe,
- eine Obergrenze von acht Wohngruppenmitgliedern,
- Leitung durch ein Team aus Fachdiensten und allgemeinem Vollzugsdienst mit fester Zuordnung,
- weitestgehende Selbstversorgung und Selbstverantwortung der Gefangenen,
- die Delegation weitestgehender Entscheidungskompetenzen in vollzuglichen und andere die Wohngruppe betreffenden Fragen auf die Teammitglieder seitens des Anstaltsleiters,
- die Erklärung weitergehender individueller Behandlungsbedürfnisse von Wohngruppenmitgliedern durch andere Behandlungsmaßnahmen außerhalb der Wohngruppe,
- Supervision für die Teammitglieder der Wohngruppe.

Grenzen des Hinnehmbaren: Überschreitung der Gruppengröße auf über 20 Gefangene, wenig und fachlich gering qualifiziertes Personal, fehlende Freizeit- und andere Funktionsräume, unzureichende organisatorische und auf Entscheidungen bezogene Abgrenzungen gegenüber der Gesamtanstalt als Wohngruppenvollzug zu bezeichnen ist *Etikettenschwindel*, weil fehlende Voraussetzungen zu erheblichen subkulturellen Entwicklungen führen; nur oberflächlich kann dies als liberal, offen und fortschrittlich bezeichnet werden.

4. Tiefenpsychologische Behandlung

Willi Pecher, Diplompsychologe, JVA München

Zwei Deliktformen:

- Eine umfaßt die ganze Breite der Persönlichkeit mit behandlungsbedürftigen Anteilen (z.B. bei Beziehungsdelikten), Bearbeitung durch „szenisches Verstehen“ (Lorenzer) als „Spiegelbildphänomen“ mit Parallelen zwischen Lebensgeschichten, Delikt, Verhalten und Erleben in Haft.
- Andere Delikte betreffen eine Facette der Persönlichkeit (z.B. Einbrüche, Diebstahl), Klienten mit wenig Erklärungsbedarf. Er, der Klient, meint vielfach zu wissen, warum er straffällig wurde („Ich brauchte Geld“). Weitgehende Deutungen erhöhen den Widerstand.

Rollenkonflikte: Trennung zwischen behandelndem und prognostizierendem Psychologen ist günstig. Grundsätzlich dem Klienten Rollentransparenz verdeutlichen, z.B. Prognosegutachten, etwa nach nicht erhaltenen Lockerungen, besprechen und sich ergebende Konsequenzen in der Therapie bearbeiten. Vor auftretenden Konflikten und Enttäuschungen sollte bereits tragfähige Beziehung zustande gekommen sein. Ähnlicher Balanceakt bildet die Rollenkombination Behandler-Leiter. Gruppentherapien mit mehr Problemen des „Hier und Jetzt“ sind gegen Rollenkombinationen weniger störanfällig. Doch auch hier ist Rollentransparenz herzustellen.

(Treffen tiefenpsychologisch orientierter Psychologen im Justizvollzug, Herbst 1995, Anfragen und Meldungen an: Willi Pecher, Connollystraße 16, 80809 München, Telefon: (089) 6992 2394 oder (089) 354 1437).

5. Drogenabhängige

Henner Wiencke, Diplompsychologe, Reg.-Direktor, JVA Amberg

Die Zahl Drogenabhängiger bzw. -gefährdeter ist weitaus größer als die nach BtMG Verurteilter. Laut BKA ist fast jeder zweite Diebstahl in/an/aus Kfz, jeder dritte Gebäude- bzw. Wohnungseinbruch und jeder fünfte Raub Beschaffungskriminalität (BKA Jahresbericht 1991). Wesentliche Aufgabe des Strafvollzuges ist die Motivation süchtiger Gefangener zur Therapie. Es gibt Hinweise auf niedrigere Abbruchquoten und langfristig größere Stabilität unter justitiellen Zwängen als bei Therapien ohne diese Einwirkung (siehe dazu Referat von Egg, vgl. Bühringer, 1991).

Im Rahmen dieser Motivationsarbeit hat der Vollzug folgendes zu leisten:

- Durchführung des körperlichen Entzugs,
- bisher noch nicht mit Drogen konfrontierte Gefangene vor dem Kontakt mit Rauschgift zu schützen,
- gefährdete, aber nicht abhängige Inhaftierte so zu stabilisieren, daß sie keine Drogen nehmen und
- suchtkranke Gefangene zu einer an den Strafvollzug anschließenden Langzeittherapie befähigen.

6. Sexualtherapie

Renate Maschwitz, Diplompsychologin, Sozialtherapeutische Abteilung für Sexualtäter, JVA München

Teilnehmer behandelten persönliches Bild vom Sexualtäter nach Fremdbildform des Gießen-Tests. Trotz Auffassung, daß es nicht „den“ Sexualtäter gibt, zeigten sich dennoch

Tendenzen in Richtung auf eine negativ resonante, depressive, retentive und im sozialen Kontakt impotente Persönlichkeitsstruktur.

Dem Bedeutungsgehalt des Symptoms „Sexualdelikt“ liegt ein psychodynamisches Verständnis zugrunde. Im Zentrum liegen Konflikte auf der Beziehungsebene; d.h. das Sexualdelikt dient nicht-sexuellen Bedürfnissen und Motiven. Die Straftat kann – analog zu *Stoller* – als Reinszenierung früherer traumatischer Erlebnisse verstanden werden mit dem damit verbundenen Wunsch, das Trauma zu überwinden und somit ungeschehen zu machen.

Im Delikt werden grundlegende Regeln des menschlichen Zusammenlebens verletzt. Therapie beginnt bei Sozialisationsbedingungen, d.h. bereits beim alltäglichen Umgang der Geschlechter miteinander. Ein Gruppentherapieprotokoll veranschaulichte, wie auch auf einer Mikroebene, d.h. in alltäglichen Situationen Beziehungsmuster auftreten, die immer mit dem Delikt in Verbindung stehen.

Der der Sexualstraftat zugrundeliegende Konflikt drückt sich als Wunsch und dessen Abwehr auf der Beziehungsebene zu den Therapeutinnen und Therapeuten, zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialtherapeutischen Einrichtung, etc. aus und läßt sich in der Gegenübertragung erfahrbar machen. Aus diesem Grunde ist ein besonderes, wichtiges Kriterium für die Therapie mit Sexualtätern eine profunde Selbsterfahrung der Therapeutinnen und Therapeuten, sowie eine kontinuierliche Supervision der Tätigkeit.

7. Leitungsfunktionen

Wilhelm Röttger, Jörg Alisch, Diplompsychologen, JVA Neumünster

Psychologen arbeiten als Abteilungs- und Anstaltsleiter. In einzelnen Bundesländern werden sie jedoch als solche nicht eingesetzt. Viele Psychologen streben Leitungsaufgaben nicht an. In Aufsichtsbehörden sind Psychologen in allen relevanten Bereichen tätig. Dennoch gibt es auch hier wiederum große Unterschiede zwischen den Bundesländern.

Unbefriedigend: Es bestehen keine vorgegebenen Wege für Psychologen in Leitungsfunktionen. Während für andere Mitarbeiter des höheren Dienstes Arbeitsgebiete definiert sind, sind bei Psychologen keine oder sehr eingeschränkte berufliche Perspektiven vorgegeben. Nach Ländervergleich scheint ein langjähriges unregelmäßiges „Hindurcharbeiten“ von kleineren zu umfassenderen Leitungsfunktionen üblich, so sich jemand dafür entscheidet.

Ausweitung des Tätigkeitsbereichs von Psychologen: Hinzu kommen die Ausarbeitung von Vollzugskonzepten für spezielle Bereiche und ganze Anstalten, Öffentlichkeitsarbeit, „alte Zöpfe in Frage zu stellen“ u. a. m. Erforderlich erscheint, den Sicherheitsbegriff, der traditionell dem Behandlungsbegriff entgegengesetzt wird, neu zu definieren. Polarisierung ist schädlich für die zunehmende Differenzierung und Öffnung nach innen.

Vorschläge: Einweisungszeiten für Psychologen wie auch für andere Mitarbeitergruppen, u. a. bei der Oberbehörde bzw. in der Anstaltsleitung anderer Anstalten. Verbindliche Einweisungspläne für Psychologen. Einführung in Leitungsfunktionen für Psychologen in allen Bundesländern.

Alle Teilnehmer vereinbarten die Fortführung der Arbeitsgruppe „Leistungsfunktion“ bei weiteren Kongressen.

8. Systemische Ansätze

Jörg Jesse, Diplompsychologe, JVA Hameln

Systemisch orientierte Begegnung mit Gefangenen geht u. a. von vollzugsspezifischen Annahmen aus:

- Es ist unmöglich, ein „wahres“ Abbild von der (Vollzugs-) Wirklichkeit zu erlangen.
- Da man nicht beobachten kann, ohne selbst daran beteiligt zu sein, gibt es folglich eine Vielzahl von beobachterabhängigen (Vollzugs-) Wirklichkeiten (Gefangene – Mitarbeiter – Mitarbeiter in unterschiedlichen Funktionen und mit unterschiedlichen Aufträgen pp.).
- (Vollzugs-) Wirklichkeit(en) werden konstruiert. Unterschiedliche Konstruktionen eröffnen unterschiedliche Möglichkeiten, Chancen und Grenzen.
- Die Konstruktion der Wirklichkeiten geschieht über Sprache: „Alles, was gesagt wird, wird von einem Beobachter gesagt.“ (Maturana) Konsensuelle Realitäten entstehen durch gemeinsame oder ähnliche Wirklichkeitsbeschreibungen unterschiedlicher Personen.
-

Genannte Annahmen legen unter anderem folgende Maßnahmen für die Begegnung mit dem Gefangenen nahe:

Klärung des Begegnungskontextes: Wer kommt zu mir – wie kommt er zu mir?

Klärung der Interventionsebene: Was ist hier zu tun, bin ich der richtige Adressat für diese Form der Intervention, erziehe ich, obwohl ich glaube zu therapieren?

Therapie hat das Ziel, Lebensprobleme zu lösen. Der Klient bestimmt in einem zeitlich begrenzten Raum die Ziele selbst. *Erziehung* ist als zeitlich eher unbegrenzter Prozeß zu sehen, indem von außen bestimmte Ziele möglichst erfolgreich an einem „Zögling“ vollzogen werden (Verhaltenspsychologie). *Beratung* meint das Aufzeigen von mehreren Alternativen. Diese werden in einem zeitlich begrenzten Rahmen zur Verfügung gestellt, der zu Beratende entscheidet über die Auswahl.

Begleitung ist ein zeitlich meist offenes – weder therapeutisches noch erzieherisches – Stützungs- und Stärkungsverhalten.

Klärung des Beziehungsmusters: Wie stellt sich mir der Gefangene als Ergebnis der ersten Sitzung dar?

★★★

Podiumsdiskussion am 14.10.1994 (Abschlußveranstaltung) mit:

Dipl.-Psychologin *Astrid Barth*, Leiterin der Sozialtherapeutischen Anstalt Bergedorf, Hamburg; *Prof.Dr. Rudolf Egg*, Stellvertretender Direktor der Kriminologischen Zentralstelle e.V., Wiesbaden; *Prof.Dr. Friedrich Lösel*, Leiter des Instituts für Psychologie I der Universität Erlangen; *Prof.Dr. Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz*, Universität Saarbrücken; *Prof.Dr. Georg Wagner*, Psychologisches Institut der Universität München; Dipl.-Psychologin *Cornelia Wigand*, Justizvollzugsanstalt Kaisheim.

Moderation:

Dipl.-Psychologe *Henner Wiencke*, Justizvollzugsanstalt Amberg

Zwei Kurzdarstellungen zu Beginn, aus einer Anstalt des Regelvollzugs (Kaisheim, Bayern), sowie aus einer Sozialtherapeutischen Anstalt (Bergedorf, Hamburg) zeigten Polaritäten auf, innerhalb derer Behandlung im Justizvollzug stattfindet.

Wigand: Regelvollzug verschiebt Vollzugsziel der Resozialisierung zu dem der Sicherheit und der Sühne. Das hat traditionell Konsens bei Personal und Gefangenen. Behandlung ist dagegen nicht konsensfähig. Es gibt „Inseln der Behandlung“, „Wasser dazwischen“ ist Alltag der Gefangenen, der sich den gesetzlichen wie den informellen Zwecken der Institution entzieht. Fazit: Behandlungsideologie modifizieren, „ehrlicher“ gestalten, im Rahmen des Möglichen, in Richtung auf Angleichung (s.u.), auf Minderung von Haftschäden und auf Humanität.

Barth: Sozialtherapie in Bergedorf (mit ca. 30 Sexualtätern) vertritt als Basisphilosophie unter anderem folgende Regelungen: Vollzugsgestaltung im Alltag sieht keine Trennung zwischen dem Leben der Insassen und dem des Personals vor. Besuch von Angehörigen in Hafträumen, sexuelle Kontakte möglich. Gefangene verfügen über eigenes Geld. Keine Beruhigungszellen. Entlassungen werden gem. § 124 StVollzG mit einem Sonderurlaub aus der Anstalt bis zu einem halben Jahr eingeleitet. Das gem. § 3 Abs. 1 StVollzG „den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen“ Anstaltsleben ist therapeutischer Ort, an dem Behandlung in Form von Einzeltherapie durchgeführt wird.

Zu dem Beispiel einer in traditionellen Zielen befangenen Institution und einer primär am Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) orientierten sozialtherapeutischen Einrichtung werden folgende Perspektiven entwickelt:

Müller-Dietz: Vollzug ist Spiegelbild der Gesellschaft. Probleme der Gesellschaft (Drogen, Aids, soziale Benachteiligung, ethnische Konflikte ...) treffen sich focusartig unter Bedingungen der Ausgrenzung. Die Absicht, unter solchen Umständen zu behandeln, ist paradox. Das wurde mir 1969 mit dem Buchtitel „Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug“ deutlich. Einsperrung läuft grundsätzlich dem Ziel der Resozialisierung entgegen. Es gibt allerdings Täter, bei denen eine sinnvolle Alternative zum geschlossenen Vollzug fehlt. Die Frage, ob wir Freiheitsentzug auf Dauer brauchen, ist offen. Vollzug kann seine Zukunft nur in einer zunehmenden Öffnung sehen. Was für die Strafrechtsprechung im 19. Jahrhundert Errungenschaft war, nämlich das öffentliche Strafverfahren, ist analog die Zukunft des heutigen Strafvollzugs, nämlich der offene Vollzug. Vier kollektive Erwartungen – Rache, Sühne, Sündenbockreaktion, Vergeltung – sind dabei als gegenläufige Strömungen zu betrachten.

Egg relativiert vollzuglichen Zwang unter Hinweis auf seine Untersuchungen. Der dargelegte Regelvollzug (*Wigand*) repräsentiere das „geheime Ziel des Strafvollzugs“, das Weggeschlossenwerden der gefaßten Straftäter.

Barth: Die Sozialtherapeutische Anstalt sollte Modellcharakter für den sog. Normalvollzug erhalten. Die Sündenbock-

funktion des Straftäters und damit die Funktion der Strafe sei bei allem nicht aufzuheben.

Lösel: Vollzug kann nicht allen gerecht werden. Ein Konsens über den Behandlungsgedanken ist Utopie. Er sollte jedoch *nicht* zugunsten Humanität aufgehoben werden. Über humane Verwahrung hinaus sollte Behandlung als Angebot erhalten bleiben.

Egg plädierte wie *Lösel* dafür, nicht auf Humanität als abschließliches Vollzugsziel zu rekurrieren. Behandlungsziel müsse anders verortet, doch nicht zurückgenommen werden.

Müller-Dietz weist auf die Gestaltungsgrundsätze gem. § 3 StVollzG als auch im internationalen Vergleich gelungenste Errungenschaft des Strafvollzugsgesetzes hin. Dagegen stehe das Vollzugsziel der Resozialisierung in der Gefahr der Effizienzfalle. Es wäre zu erörtern, ob es nicht als „sinnvoller Umgang“ mit dem Gefangenen interpretiert werden sollte.

Wagner: Das Strafvollzugsgesetz sei ein Gesetz für Insassen einer Sprache. Neben den erörterten Problemen der Behandlung erforderten die seit Jahren bestehenden Sprachunterschiede unter Insassen ebenfalls gesetzliche Änderungen.

Der Bundeskongreß endet mit positiven Stimmen: Eine Teilnehmerin aus dem Publikum riet zu nüchterner und gelassener Betrachtung struktureller Konflikte. Der Glaube an durchgreifende Änderungen dürfe nicht die alltägliche Berufspraxis beeinträchtigen. *Heinz Müller-Dietz* sieht keinen Anlaß zu Pessimismus. Es bestehe einiger Grund zu beruflichem Selbstbewußtsein bei Psychologen, so *Astrid Barth*. *Rudolf Egg*, ans Publikum gewandt: Mut machen Sie sich selbst genug. *Friedrich Lösel:* Auch er habe nicht mehr wie in früheren Jahren den Eindruck des Jammerns, sondern den des Standhaltens.

Aktuelle Informationen

Justizvollzug in Berlin – Zahlenspiegel 1994 (1. November 1994)

1. Einrichtungen des Vollzuges

Berlin verfügt über sieben Justizvollzugsanstalten, ein Justizvollzugskrankenhaus mit Krankenpflegeschule, zwei Sozialtherapeutische Einrichtungen, die den o.g. Justizvollzugsanstalten angeschlossen sind, sowie eine Justizvollzugsschule.

2. Haftplätze

In den Vollzugseinrichtungen des Landes sind ausgewiesen:

Haftplätze insgesamt*	davon	
	geschlossener Vollzug	offener Vollzug
4.274	3.413	861

* einschließlich 181 Krankenhausbetten

3. Durchschnittsbelegung

Jahr	insgesamt	davon	
		geschlossener Vollzug	offener Vollzug
1989	3.106	2.605	501
1990	3.054	2.490	564
1991	3.421	2.739	682
1992	3.597	2.862	735
1993	3.917	3.180	737

Zum Vergleich jedoch am Stichtag 31.03.1994:

insgesamt	geschlossener Vollzug	offener Vollzug
4.146	3.404	742

4. Belegung nach Haftarten am 31. März (Stichtag)

	1990	1991	1992	1993	1994
Untersuchungsgefangene	674	924	1.026	1.201	1.295
erwachsene Strafgefangene	2.141	2.151	2.298	2.407	2.531
Jugendstrafgefangene	174	174	188	244	248
Sicherungsverwahrte	13	11	9	9	10
Sonstige	28	31	44	60	49
Jugendarrestanten	9	7	5	10	13
insgesamt	3.039	3.298	3.570	3.931	4.146

5. Zahl der Inhaftierten

Bestand am 01.01. d.J.	+	Erstaufnahmen	=	Gesamtzahl der verwahrten Gefangenen
1990:	2.828	+	7.144	= 9.972
1991:	3.176	+	7.832	= 11.008
1992:	3.421	+	8.654	= 12.075
1993:	3.917	+	9.771	= 13.401

6. Ausländische Gefangene

am 15.04. d.J., ab 1991 geänderter Erfassungszeitraum 01.04. d.J.

	1990	1991	1992	1993	1994
Ausländer insgesamt	690	746	1.003	1.151 ¹⁾	1.352 ²⁾
darunter in U-Haft	353	339	525	593	715
Anteil in % an Gesamtbelegung	23,36	22,13	28,10	29,38	32,88
Anteil in % an U-Gefangenen	51,50	36,77	51,20	50,08	55,21

1) darunter

Türken	= 365	Rumänen	= 67
Polen	= 189	Bulgaren	= 38
„Jugoslawen“	= 137	Vietnamesen	= 33
Libanesen	= 80	Bürger aus Republiken d. ehem. Sowjetunion	= 23

2) darunter

Türken	= 428	Rumänen	= 68
Polen	= 185	Bulgaren	= 27
„Jugoslawen“	= 148	Vietnamesen	= 34
Libanesen	= 94	Bürger aus Republiken d. ehem. Sowjet- union	= 31

7. Verurteilungen

	1990	1991	1992	1993
Verurteilte insgesamt	30.828	34.453	41.248	47.313
Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung	1.874	2.015	2.044	2.142
mit Strafaussetzung zur Bewährung	3.527	3.371	3.912	4.686
Jugendstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung	196	201	203	275
mit Strafaussetzung zur Bewährung	298	359	407	511
Geldstrafe	22.468	26.335	31.935	36.432

8. Urlaub und Lockerungen

	1990	1991	1992	1993
Urlaub				
Beteiligte Gefangene nicht zurückgekehrt	2.070 164 = 9,92 %	2.061 175 = 8,49 %	1.877 135 = 7,19 %	1.966 103 = 5,24 %
Beurlaubungen insg. Mißbrauchsquote	28.870 179 = 0,62 %	29.673 204 = 0,69 %	25.577 139 = 0,54 %	23.937 105 = 0,44 %
(bezogen auf die Zahl der Beurlaubungen)				
Ausgang				
Beteiligte Gefangene nicht zurückgekehrt	1.746 189 = 10,82 %	2.461 237 = 9,63 %	1.878 175 = 9,32 %	2.035 180 = 8,85 %
Ausgänge insg. Mißbrauchsquote	27.093 194 = 0,72 %	32.850 241 = 0,73 %	36.921 183 = 0,50 %	43.205 189 = 0,44 %
(bezogen auf die Zahl der Ausgänge)				
Freigang				
Beteiligte Gefangene nicht zurückgekehrt	1.027 65 = 6,33 %	1.048 58 = 5,53 %	1.045 39 = 3,73 %	1.025 69 = 6,73 %
Freigänge insg. Mißbrauchsquote	1.053 66 = 6,27 %	1.067 59 = 5,53 %	1.076 42 = 3,90 %	1.069 70 = 6,55 %
(bezogen auf die Zahl der Freigänge)				
Freiheitsvergaben				
Beteiligte Gefangene nicht zurückgekehrt	4.843 418 = 8,63 %	5.570 470 = 8,44 %	4.800 349 = 7,27 %	5.026 352 = 7,00 %
Freiheitsvergaben insg. Mißbrauchsquote	57.006 439 = 0,77 %	63.590 504 = 0,77 %	63.574 364 = 0,57 %	68.211 364 = 0,53 %
(bezogen auf die Zahl der Freiheitsvergaben)				

Am 31. März 1994 waren 338 = 12,12 % der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten zum Freigang zugelassen.

9. Entweichungen

	1990	1991	1992	1993
insgesamt	72	95	63	83
darunter aus geschlossenem Vollzug	4	2	11	7

10. Selbsttötungen

	1990	1991	1992	1993
insgesamt	5	2	9	5

11. Schulische Bildung

	1990	1991	1992	1993
Gesamtzahl der Abschlüsse	17	7	9	13
darunter				
- Hauptschule	17	6	9	13
- Realschule	-	1	-	-

12. Berufliche Aus- und Fortbildung

	1990	1991	1992	1993
Teilnehmer insgesamt	169	157	226	246
mit:				
- Facharbeiterprüfung (IHK)				
- Gesellenprüfung Handwerkskammer				
- Anlernmaßnahmen und berufliche Kurz- lehrgänge ohne Abschluß, jedoch mit Teilnahmebeschei- nigung				
Allgemeinbildende Lehr- gänge ohne Quali- fika-tionsabschluß	-	204	213	206

13. Arbeitssituation

	1990	1991	1992	1993
Beschäftigungsquote	71 %	70 %	70 %	65 %
Leistungen und Erzeug- nisse aus der Beschäf- tigung der Gefangenen im Wert v. Mio. DM	18,5	19,7	21,3	25,4

14. Personalstellen am 1. Januar 1994

(einschl. Stellen für Angestellte und Arbeiter, jedoch ohne Anwärter)

Höherer Verwaltungsdienst	24
Ärzte	35
Psychologen	33
Lehrer	13
Sozialarbeiter	159
Gehobener Justizverwaltungsdienst	83
Mittlerer Justizverwaltungsdienst	157
Allgemeiner Vollzugsdienst	1.969
Werkdienst	117
Krankenpflegedienst	226
Stellen für Angestellte	127
Stellen für Arbeiter	79
insgesamt	<u>3.022</u>

15. Kosten des Vollzuges

	1990	1991	1992	1993
Nettokosten in Mio. DM	168,6	185,6	200,9	208,8
Kosten eines Gefangenen je Hafttag in DM	150,89	148,35	152,18	149,86

(Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Justiz Berlin – Pres-sereferat – 159/94 vom 30. Dez. 1994)

20 Jahre Brücke-Stiftung

Im November 1974 gründete ein Rechtsanwalt aus Hannover eine private Stiftung, um Straffälligen in Niedersachsen insbe-

sondere bei der Regulierung ihrer Schulden behilflich sein zu können. Dieser bundesweit erste Entschuldungsfonds erhielt den Namen „Die Brücke-Stiftung, Eingliederungshilfswerk Hannover“ und kann nun auf das zwanzigjährige Bestehen zurückblicken. In einer Feierstunde konnte Bilanz gezogen werden.

Insgesamt konnten 861 Entschuldungen durchgeführt werden. Dabei wurden Gesamtschulden von 28,32 Mio. DM bei 5 145 Gläubigern durch Vergleiche von 4,24 Mio. DM abgelöst. Dies entspricht einer Vergleichsquote von durchschnittlich 15 %. Der allergrößte Teil der Darlehen ist zurückgezahlt worden; die völligen Ausfälle sind ausgesprochen gering. Dies liegt wohl auch daran, daß immer darauf geachtet wurde, daß die Schulden derart reduziert wurden, daß der Hilfeempfänger die restlichen Schulden in einem überschaubaren Zeitraum von etwa drei Jahren zurückzahlen konnte.

Das Kuratorium der Brücke-Stiftung hatte von Anfang an festgelegt, daß den ausgewählten Straffälligen Darlehen aus eigenen Mitteln zinslos gewährt werden sollen. Die Verhandlungen mit den Gläubigern wurden stets direkt von der Stiftung geführt. Die Entschuldungen konnten aber nur erfolgreich verlaufen, da eine gute Zusammenarbeit mit der Betreuungsperson (meist Bewährungshelfer/innen) bestand, die die Betreuung des Straffälligen während der Entschuldung durchführte.

Die Brücke-Stiftung wurde auch häufiger von Inhaftierten gebeten, die Regulierung der Schulden schon während der Haftverbüßung durchzuführen. Dies wurde lediglich bei einigen Freigängern ermöglicht. Generell besteht die Auffassung, daß während der Haftverbüßung nicht nur kein ausreichendes Einkommen zur Verfügung steht, sondern außerdem auch keine gesicherte Prognose abgegeben werden kann, ob der Antragsteller nach der Entlassung dauerhaft wirtschaftlich in der Lage ist, Schulden abzahlen und ob es ihm gelingt, seine verschiedenen Probleme erfolgreich zu bearbeiten.

Es wurde festgestellt, daß ein Entschuldungsfonds auch in Zukunft benötigt wird, um einzelnen überschuldeten Straffälligen entsprechend helfen zu können. In Zukunft wird aber die Bedeutung einer Schuldnerhilfe wachsen, die überschuldeten Menschen Beratung und Betreuung anbietet, ohne immer das Ziel einer völligen Beseitigung des Schuldenproblems anzustreben. Aus diesem Grund hat die Brücke-Stiftung 1992 eine Beratungsstelle eingerichtet, in der straffälligen Personen aus Stadt und Landkreis Hannover Hilfe beim Schuldenproblem angeboten wird. Es wurde bedauert, daß für die Schuldnerhilfe die Finanzierung nicht gesichert ist, da nach Ablauf der Förderung des Arbeitsamtes nur Absagen der öffentlichen Stellen eintrafen.

Die Brücke-Stiftung hat zum 20jährigen Bestehen eine kleine Broschüre herauszugeben, die gegen 3 DM Porto angefordert werden kann. Die Anschrift lautet: Die Brücke-Stiftung, Deisterstraße 64, 30449 Hannover.

Zur Entwicklung des niedersächsischen Justizvollzugs

Nachdem im Jahr 1990 die Belegung der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten mit durchschnittlich 4 939 Personen ihren niedrigsten Stand seit 1971 erreicht hatte, ist die Belegung in den drei folgenden Jahren um 557 angewachsen und erreichte 1993 einen Durchschnitt von 5 496 Personen. Diese Entwicklung scheint abgeschlossen zu sein: In den ersten zehn Monaten des Jahres 1994 lag die Durchschnittsbelegung bei 5 475 Gefangenen. Dies ist auf die Stabilisierung der Zahl der Untersuchungsgefangenen bei etwa 1 300 sowie auf den leichten Rückgang der Zahl der Abschiebungsgefangenen und der Jugendstrafgefangenen zurückzuführen. Trotz dieses Anstiegs der Gefangenenzahlen liegt Niedersachsen mit 72 Gefangenen je 100.000 Einwohner deutlich unter der Vergleichszahl der übrigen alten Bundesländer (88).

Die Zahl der ausländischen Gefangenen hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt (von 615 am 31.3.1990 auf 1 414 am 31.3.1994), erheblich zugenommen hat die Zahl der Gefangenen aus ost- und südosteuropäischen Ländern.

Die Kosten des Vollzuges je Gefangenen und Tag beliefen sich im Jahr 1993 auf DM 116,55 (ohne Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten).

„Psychisch gestörte Rechtsbrecher und struktureller Wandel der Gesellschaft“ *

Daß die Polen den Deutschen nicht unvoreingenommen gegenüberstehen, ist nachzuvollziehen; jeder fünfte polnische Staatsbürger – insgesamt sechs Millionen Menschen – wurde Opfer der Nationalsozialisten. Dennoch hat es Beziehungen zwischen Polen und Deutschen bereits kurz nach dem Krieg gegeben, auch zwischen Psychiatern. Aus diesen Kontakten heraus, die Mitte der achtziger Jahre zunahm, kam es zur Gründung der „Deutsch-Polnischen Gesellschaft für Seelische Gesundheit e.V.“ in Münster, deren Vorsitzende Prof. Dr. Adam Szymusik, Krakau, und als sein Vertreter Prof. Dr. Dr. Klaus Dörner, Gütersloh, sind. In Zusammenarbeit mit der „Abteilung für Soziale Pathologie des Lehrstuhls für Psychiatrie, Collegium Medicum der Jagiellonischen Universität Krakau“ und dem „Europäischen Forschungsverbund Forensisch-Soziale Psychiatrie“ wurde in Krakau ein wissenschaftliches Kolloquium zu Themen der forensischen Psychiatrie veranstaltet, wobei das Organisationskomitee unter dem Vorsitz von Dr. Josef K. Gierowski (Krakau) vorbildliche Arbeit leistete.

Die Teilnehmerliste enthält die Namen von ca. 120 Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen, Soziologinnen und Soziologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Juristinnen und Juristen sowie Fachleuten aus der Verwaltung und dem Polizeidienst, davon 77 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Polen, 29 aus Deutschland, fünf aus den Niederlanden, je vier aus Litauen und der Ukraine sowie je eine(n) aus England und Österreich. Inhaltlich wurde das intensive zweitägige Programm hauptsächlich von etwa viertel- bis halbstündigen Referaten in polnischer oder deutscher Sprache ausgefüllt, wobei simultan in die jeweils andere Kongreßsprache übersetzt wurde.

In seinen Begrüßungsworten und dem Eröffnungsreferat wies Szymusik darauf hin, daß seit der Demokratisierung in Polen 1989 bestimmte Probleme zugenommen haben, nämlich Alkohol- und Drogenkonsum, Selbstmorde und Kriminalität. In Polen habe es – anders als in der Sowjetunion – keinen politischen Mißbrauch der Psychiatrie gegeben; allerdings seien die Menschenrechte nicht immer beachtet worden. Ein Gesetz, das die Zwangsunterbringung regelt, sei erst jetzt fertiggestellt worden, es werde 1995 in Kraft treten. Auch von Gorski und Florkowski (Lodz) wurde über den Anstieg der Kriminalität, über Massenarbeitslosigkeit, Pauperisierung einzelner Bevölkerungsgruppen und die Änderung der Moralvorstellungen seit der Wende 1989 berichtet. Malec (Warschau) stellte anhand einer Analyse der Tötungsdelinquenten des Jahres 1991 Überlegungen an, wie Tötungsdelikte, die sich in den letzten vier Jahren fast verdoppelt hätten und bei denen oft Alkohol im Spiel gewesen sei, verhindert werden könnten.

Zur gegenwärtigen Lage der forensischen Psychiatrie in Polen referierten Heitzman und Rutkowski (Krakau), Ciszewski (Pruszkow), Kocur und Florkowski (Lodz). Es gibt gut 900 dieser Patienten, die in 30 psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht sind, spezielle Häuser oder Abteilungen für diese Klientel gibt es bislang nicht. bei den Diagnosen überwiegt die Schizophrenie (56 %), eine Persönlichkeitsstörung ist nur in 1,2 % der Fälle die Hauptdiagnose. Gewalt- und Sexualdelikte sind vorherrschend, der Anteil der Tötungsdelikte beträgt 34 %. Das therapeutische Angebot sei bescheiden und bestehe nur aus Diagnostik und Sicherung. Das System – ein „Rachsystem“, in dem die Würde des Patienten verletzt werde – sei krank, man wolle es mit westlicher Hilfe ausbauen. Zwar sei bereits die psychologische Sichtweise, aber noch kein therapeutisches Klima eingeführt worden.

Bei den deutschen Referenten gab es zum Glück keine Besserwisserei, es handelte sich durchweg um sachliche Darstellungen. Rothaus (Köln) bedauerte, daß psychisch kranke Strafgefangene in Deutschland nicht im Maßregelvollzug behandelt werden und forderte psychiatrische Einrichtungen innerhalb des Strafvollzugs

* Bericht über das Wissenschaftliche Kolloquium vom 20.-22.10.1994 in Krakau, Lehrstuhl für Psychiatrie am Collegium Medicum der Jagiellonischen Universität

auch für NRW. Ferner berichtete er über Klimaänderungen im deutschen Strafvollzug, die sich in den letzten drei Jahrzehnten beobachten ließen; es werde nicht mehr so autoritär vorgegangen, früher sei es ruhiger gewesen, aber heute gebe es nicht mehr so viele Durchbrüche, die Aggression finde mehr auf verbaler Ebene statt. Payk (Bochum) referierte über den Einfluß des „Broken home“ auf die spätere Sozialisation. Burdinski (Bethel) stellte die Vor- und Nachteile eines zentralen bzw. dezentralen Maßregelvollzugs gegenüber, wobei er hervorhob, daß sich beides durchaus nicht ausschließe. Popp (Salzburg) sprach über Probleme der Gefährlichkeitsprognose; er stellte heraus, daß sich der Psychologe auf seinen Fachbereich beschränken solle.

In seinem Bericht über die ambulante psychiatrische Behandlung in Amsterdam kritisierte Baars (Maastricht) die mangelhafte Zusammenarbeit der vielen zuständigen Stellen. Bolwijn, Beuzelijnck und v.d. Bergh (Limburg, NL) referierten über das soziale Netzwerk von Brandstiftern, über positive Erfahrungen mit der Arbeitsstrafe als Alternative zur Gefängnisstrafe bzw. über die Begutachtung und Behandlung von psychisch gestörten Rechtsbrechern in den Niederlanden, wobei die zunehmend wichtigere Rolle der Psychologen hervorgehoben wurde. Über die Arbeit auf einer forensisch-psychiatrischen Abteilung in Litauen berichtete Macziuniene (Vilnius).

In einem Panel (Stichprobe. Die Schriftleitung) wurden die Probleme der Rechte der forensischen Patienten behandelt. Es beteiligten sich Fachleute aus Polen (Pobocha), Litauen (Daszkewicz, Survulaite), der Ukraine (Doliszna), Großbritannien (Davison) sowie den Niederlanden (Baars, v.d. Bergh). In einem weiteren Panel (Stichprobe. Die Schriftleitung) wurde die interdisziplinäre Zusammenarbeit zum Thema gemacht. Szaszkiwicz berichtete über seine Erfahrungen als polnischer Gefängnispsychologe, Obuchowicz (Rybnik) über Konzepte zur visuellen Wahrnehmung in der Forensik, Kniazycycki und Hansel (Rybnik) über die Vorteile einer forensisch-psychiatrischen Abteilung an einem allgemeinen Krankenhaus, Pawlik (Krakau) über eine psychologische Untersuchung zum Aggressivitätsniveau von Strafgefangenen, ein Beamter der Polizeikommandatur über die Hilfe von Psychologen bei der Ermittlung von Tätern, Lesniak (Krakau) über die Probleme von Kriseninterventionszentren und Gretenkord (Haina) über Erfahrungen mit der Behandlung von psychisch gestörten Rechtsbrechern in einer deutschen Spezialklinik.

Bei einem Gesellschaftsabend in einem der vielen gemütlichen Kellerlokale in Krakau, einer traditionsreichen, schönen und lebendigen Stadt, bestand Gelegenheit zum intensiven Meinungsaustausch, ebenso natürlich auch in den Pausen zwischen den durchweg interessanten und informativen Referaten. Ein Tagungsband ist in Vorbereitung.

Lutz Gretenkord

40 Jahre Fliedner-Haus Groß-Gerau

Das Fliedner-Haus, Freigängerhaus und Übergangshaus für junge Gefangene, ist 1994 40 Jahre alt geworden. Dieses Ereignis war Anlaß für den Fliedner-Verein Rockenberg und dessen ersten Vorsitzenden, Prof. Dr. Alexander Böhm, die Entstehung, Geschichte und heutige Situation des Hauses im Rahmen einer 48seitigen Broschüre zu dokumentieren. An der Entstehung und Herausgabe der Schrift waren neben dem Fliedner-Verein und seinem ersten Vorsitzenden vor allem der langjährige Leiter des Hauses, Lothar Groß, der 1993 mit Vollendung seines 65. Lebensjahres in den Ruhestand getreten ist, und der Leiter der JVA Rockenberg, Dr. Johannes Fleck, maßgeblich beteiligt.

Die Schrift informiert mit einer Vielzahl von Beiträgen sowie mit amtlichen Dokumenten, Presseartikeln, Fotos und Karikaturen über den Werdegang des Hauses und die Arbeit, die dort seit 1954 geleistet wird. Diese Arbeit hat nicht zuletzt dadurch öffentliche Anerkennung gefunden, daß Lothar Groß nach 16jähriger Leitung des Hauses 1981 für seine Verdienste um die Sozialisierung junger Straffälliger mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet wurde. In Schreiben von Prof. Dr. Max Busch (1981), vom rheinland-pfälzischen Minister der Justiz Peter Caesar (1992) und von

der hessischen Staatsministerin Dr. Christine Hohmann-Dennhardt (1993) wurden diese Verdienste ausdrücklich gewürdigt; sie sind gleichfalls in der Broschüre abgedruckt.

Im einzelnen enthält die Schrift folgende Beiträge:

- Freigang als Realitätstraining bei sozialer Bedürftigkeit (Dr. Johannes Fleck)
- 40 Jahre Fliedner-Haus Groß-Gerau (Prof. Dr. Alexander Böhm)
- Eine Dekade Groß-Gerau oder die 80er Jahre (Aus den Erfahrungen eines Anstaltsleiters) (Gernot Kirchner, Leiter der JVA Wiesbaden)
- Ganz einfache Schwierigkeiten (Erfahrungsbericht von Lothar Groß, ehem. Leiter des Fliedner-Hauses)
- Das Fliedner-Haus heute (Kringl-Klink, Leiter des Fliedner-Hauses)
- Meine Begegnung mit dem Fliedner-Haus Groß-Gerau und seinem Leiter Lothar Groß (Rechtsanwalt Dr. Thomas Schaff, Freiburg i.Br.)
- Das Fliedner-Haus – ein Beispiel für eine lebensnahe Pädagogik (Walter Rieger, Rektor, JVA Laufen)
- Das Fliedner-Haus Groß-Gerau. Jugendstrafvollzug und Erziehungssituation (Dr. Richard Reindl, Fachreferent für Straffälligenhilfe beim Sozialdienst Katholischer Männer, Düsseldorf)
- Meine Arbeit im Fliedner-Haus. Dokumentation aus der Sicht eines Aufsichtsbediensteten (Wolfgang Heidenreich, ehem. Bediensteter des Fliedner-Hauses)
- Die wichtigste Zeit in meinem Leben (Bernd Perschke)
- Puppenspiel im Strafvollzug (Lothar Groß)
- Im Unruhestand (Ernst Spangenberg, ehem. Vollstreckungsleiter für das Fliedner-Haus)

Außerdem hat der Künstler Gernot Schwaiger ein Portrait von Lothar Groß in Form eines Schrift-Bildes (Feder und Tusche) beigezeichnet.

MitMensch e.V. stellt Programm 95 vor

Schon im November 94 traf sich der Vorstand des Landesverbandes Hessen zu einer Tagung im Schwarzwald, um das Programm und die Leitlinien für 1995 zu erarbeiten.

Der Verein MitMensch, der seit März des letzten Jahres besteht und sich mit der Problematik von Inhaftierten und deren Angehörigen auseinandersetzt, konnte bisher einen enormen Zulauf verzeichnen. Neben der Betreuungsarbeit, die auch 95 im Vordergrund stehen wird, werden div. Projekte gestartet.

So wird u.a. die Sozialreferentin, Frau Pichler-Zabinski, mit ihrer Stellvertreterin, Frau Uta Ludwig, einige Gesprächsrunden für Angehörige von Inhaftierten leiten. Dabei stehen die Kraftreserven der angeschlagenen Familien besonders im Vordergrund, auch eine Gruppe für Betroffene, die bisher mit Alkohol zu tun hatten, steht auf dem Programm. Die Beisitzerin, Frau Lange, wird Gesprächsgruppen speziell zur Thematik Frau, Familie und Knast leiten. Informationsabende für Betroffene und Leute, die mit der Problematik zu tun haben, seien es Vereine, Beamte oder Rechtsanwälte, stehen ebenso 1995 auf dem Programm wie einige Infostände. Geplant ist auch eine Art Patenschaft für betroffene Familien, die in der Regel von der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Mit dem 01.01.95 wurde ein weiterer Landesverband in Bayern sowie eine Beratungsstelle in Hessen-Nord (Kassel) ins Leben gerufen, um vor Ort auch handlungsfähig zu sein.

Des weiteren wurde auf der Tagung ein Forderungskatalog erarbeitet, der Inhaftierten die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtern bzw. die Anhörigen vor Repressalien wie z.B. einer Wohnungskündigung schützen soll.

Ebenfalls neu ist, daß künftig zu den Vorstandssitzungen Gäste von öffentlichen Institutionen eingeladen werden. Damit erhofft sich der Verein weitere Unterstützungen in der bisher erfolgreichen Arbeit.

Der Vorstand umfaßt im Moment 15 ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiter, die neben der Betreuung der über 400 Mitglieder auch die Kontakte zu Justizvollzugsanstalten und Ministerien intensivieren werden.

Der 1. Vorsitzende, Paul Struller, und seine Stellvertreterin, Christine Heilsberger, wollen den Vorstand noch um drei Personen

ausbauen, um in der Betreuungsarbeit künftig schneller reagieren zu können.

Weitere Informationen gibt die Geschäftsstelle, an die sich Interessierte und auch Betroffene montags, mittwochs und donnerstags jeweils ab 20.15 Uhr wenden können.

(Pressemitteilung MitMensch e.V. Strafvollzug und Gesellschaft, Geschäftsstelle: Römerstraße 53, 64291 Darmstadt, vom 13.01.95)

Der Prisons Ombudsman (Gefangenenbeauftragter) für England und Wales

Im Berichtsjahr (April 1993 bis März 1994) wurde (erstmalig – die Schriftleitung) das Amt des Gefängnisbeauftragten ausgeschrieben, und im April 1994 gab der Home Secretary (Innenminister) die Ernennung von Sir Peter Woodhead bekannt. Dieser begann mit der Untersuchung von Eingaben im Oktober 1994. Gefangene, die mit dem bisherigen Beschwerdesystem nicht zufrieden sind, haben nun eine weitere Stelle, an die sie sich wenden können. Ein solches unabhängiges Element im Beschwerdesystem war vom Woolf Report (besprochen in dieser Zeitschrift 1991, 195 ff. [200]) empfohlen worden.

Der Gefängnisbeauftragte kann die Beschwerden einzelner Gefangener über alle Angelegenheiten des Gefängniswesens einschließlich der privatgeführten Anstalten und der an Private übertragenen Dienstleistungen untersuchen. Ausgenommen jedoch sind die Entscheidungen des Innenministers zur Bestimmung der vorzeitigen Entlassung von Gefangenen, die eine vom Gesetz zwingend vorgeschriebene lebenslange Strafe verbüßen. Der Gefängnisbeauftragte kann nicht Beschwerden bearbeiten, die Organisationen außerhalb des Gefängniswesens betreffen.

Der Gefängnisbeauftragte kann dem Generaldirektor des Gefängniswesens oder dem Innenminister Vorschläge unterbreiten. Er hat eine Frist von acht Wochen für die Untersuchung und Beantwortung von Beschwerden; eine verlängerte Frist von zwölf Wochen gilt für besonders schwierige Beschwerdeangelegenheiten. Die Gefängnisverwaltung wird durch die Übermittlung von Informationen zur Unterstützung der Untersuchungen vertrauensvoll mit dem Gefängnisbeauftragten zusammenarbeiten.

Der Ombudsman wird dem Innenminister einen Jahresbericht erstatten, der veröffentlicht und dem Parlament vorgelegt werden wird.

Prison Service Annual Report And Accounts April 1993 March 1994, HM Prison Service, HM Stationary Office, London 1995.

Ehrenamtliche Straffälligenhilfe

Tagung vom 9. bis 11. Juni 1995 in der Evang. Akademie Bad Boll, Tag.-Nr.: Ö3 11 95

Unser Land ist – laut Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz – ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Darum sind ehrenamtlich Tätige auch in der Straffälligenhilfe unverzichtbar.

Die Tagung soll informieren über Rechte und Pflichten ehrenamtlicher Mitarbeiter(innen), über aktuelle Entwicklungen in der Strafrechtspflege und im Strafvollzug sowie über ehrenamtliche Straffälligenhilfe in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

Ehrenamtlich Tätige können ihre Erfahrungen austauschen: Was läuft ab in der Strafrechtspflege und im -vollzug? Wie geht es mir da, wie komme ich zurecht? Wo habe ich ein Problem? Wie geht es mir im Spannungsfeld zwischen Straffälligen und Hauptamtlichen?

In drei parallelen Gruppen zur Mitarbeit in der Bewährungshilfe, im Strafvollzug und in den Verbänden der sozialen Strafrechtspflege soll das Tagungsthema konkretisiert werden: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskutieren mit Fachleuten über Auftrag, Anspruch und Anforderungen der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe.

Eingeladen sind ehrenamtlich Tätige – Einzelbetreuer(innen) von Gefangenen, Mitarbeiter(innen) in Gruppen, Mitglieder von

Anstaltsbeiräten, Mitarbeiter(innen) der freien Straffälligenhilfe, Bewährungshelfer(innen) – und Hauptamtliche in der Straffälligenhilfe aus Strafrechtspflege und Gefängnisseelsorge.

Die Tagung findet statt in Zusammenarbeit mit dem Badischen Landesverband für soziale Rechtspflege, dem Landesverband Straffälligenhilfe Württemberg e.V. und dem Verband der Bewährungshilfevereine im OLG-Bezirk Stuttgart e.V.

Leitung: Dr. Helmut Geiger, Dr. Reiner Haehling von Lanzener *Referenten/Referentin:* Prof. Dr. Dieter Rössner, Dr. Rolf Theißen, Manfred Foerster, Prof. Marieluise Salman *Sekretariat:* Sigrid Pfeiffer

Tagungskosten: Für ehren- oder hauptamtlich in der Straffälligenhilfe Tätige werden die Tagungskosten von den genannten Verbänden der sozialen Strafrechtspflege übernommen.

Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug?

Perspektiven und Grenzen von Tataufbereitung und Schadenswiedergutmachung für Opfer und Täter(innen)
Arbeitstagung vom 26. bis 28. Juni 1995 in der Evang. Akademie Bad Boll, Tag.-Nr.: Ö30595

Bei inhaftierten Täterinnen und Tätern und ihren Opfern gibt es nicht selten ein Bedürfnis nach Tataufarbeitung und Schadenswiedergutmachung. Lassen sich die Möglichkeiten vor Ort verbessern, solchen Bedürfnissen gerecht zu werden? Wahrscheinlich wirken solche Verbesserungen einem Rückfall entgegen und mindern die Angst, erneut Opfer einer Straftat zu werden.

Bei dieser Arbeitstagung sollen folgende Gruppen ihre Erfahrungen austauschen können: Vollzugspraktiker(innen), Mitarbeiter(innen) des Sozialen Dienstes im Vollzug, Bewährungshelfer(innen), Mitarbeiter(innen) von Freien Trägern der Straffälligen- und Opferhilfe und der Kirchen sowie Vermittler(innen) in TOA-Projekten.

Ziel des Erfahrungsaustausches ist es, konkret umsetzbare Handlungsstrategien zu entwickeln. Diese Strategien sollen die in Baden-Württemberg vorhandenen Hilfs-, Beratungs- und Vermittlungsangebote vernetzen.

Leitung: Dr. Helmut Geiger, Ludwig von Dobeneck, Michael Wandrey *Referenten/Referentinnen:* Paul Brenzikofer, Danielle Hermans, Gabriele Kawamura, Prof. Dr. Dieter Rössner, Michael Wandrey, Dr. Rüdiger Wulf

Sekretariat: Heidi Weiser *Kursgebühr:* DM 75,-, *Gesamtkosten:* DM 205,- (im Doppelzimmer)

Aus- und Fortbildungsprogramm 1995 für Mitarbeiter im baden-württembergischen Strafvollzug

Im Jahr 1995 bietet das Justizministerium den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Strafvollzug 38 Fortbildungsveranstaltungen von mehr als einem Tag Dauer an. Durchgeführt werden außerdem eine Vielzahl von Schulungsmaßnahmen und anstaltsinternen Tagungen, um auch künftig die schwierigen Aufgaben im Strafvollzug zu bewerkstelligen.

Das Justizministerium teilte mit, daß das in der Broschüre „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten 1995“ enthaltene landesweite Ausbildungsprogramm mehr als 700 Mitarbeitern Gelegenheit gibt, ihre Kenntnisse zu vertiefen. Durchgeführt würden Lehrgänge und Tagungen für Mitarbeiter aller Laufbahnen und Dienste im Strafvollzug, also beispielsweise für Ärzte, Anstaltsgeistliche, Lehrer, Psychologen und Sozialarbeiter. Das Fortbildungsangebot sei eine Kombination aus neuen und bewährten Veranstaltungen, die den Mitarbeitern im Vollzug helfen, den täglichen hohen Anforderungen im Strafvollzug gerecht zu werden. Die Palette der Themen umfasse deswegen Fragen der Sicherheit, der Resozialisierung, der beruflichen Förderung von Strafgefangenen, Fragen der Führung, Kommunikation und Zusammenarbeit, zur Bewältigung von Konfliktsituationen sowie der Arbeitsorganisation in den Vollzugsanstalten.

Ergänzt werde das zentrale Fortbildungsprogramm durch anstaltsinterne Veranstaltungen in den Justizvollzugsanstalten des Landes, weil den wachsenden Belastungen im baden-württembergischen Strafvollzug durch die steigenden Gefangenenzahlen nur mit qualifizierten Mitarbeitern begegnet werden könne.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg, Nr. 1-2 Januar 1995)

Justizminister Dr. Thomas Schäuble: Lage der Arbeitsbetriebe in den Justizvollzugsanstalten noch befriedigend

Informationsbericht 1993/94 vorgelegt – „Gefangene brauchen die Arbeit für ihre Resozialisierung“

Justizminister Dr. Thomas Schäuble hat die Beschäftigungs- und Ertragslage in den Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalten des Landes trotz der derzeitigen konjunkturellen Lage als „noch befriedigend“ bezeichnet. Dank des engagierten Einsatzes der Mitarbeiter in den 205 Arbeitsbetrieben sei es gelungen, den Umsatz gegenüber 1992 um drei Prozent auf 39,96 Millionen DM zu steigern. Auch die Beschäftigungsentwicklung der Gefangenen sei noch relativ positiv verlaufen: Im ersten Quartal 1994 habe das Vollzugliche Arbeitswesen die durchschnittliche Beschäftigungszahl um 127 auf insgesamt 4596 steigern können. Schäuble wies auf den neuen „Informationsbericht Vollzugliches Arbeitswesen (VAW) 1993/1994“ hin, der nicht nur Tätigkeitsfelder und die einzelnen Betriebe beschreibe, sondern auch eine Menge Daten und Fakten enthalte, die auf potentielle Auftraggeber zielten. Bereits im vergangenen Jahr sei die Broschüre als erfolgreiches Werbemittel eingesetzt worden. Festzuhalten sei, daß durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und moderne Marketingmethoden die anhaltende Konjunkturschwäche das Arbeitswesen im geschlossenen Vollzug nicht erfaßt habe. Bei den Freigängern sei die Entwicklung allerdings ausgesprochen negativ: die Freigangszulassung sei 1993 konjunkturbedingt um circa acht Prozent gesunken, was „im Blick auf die Wiedereingliederungschancen besonders bedauerlich ist“.

Nach den Worten des Justizministers ist das Vollzugliche Arbeitswesen durch enge Kontakte mit der Wirtschaft des Landes, mit Kammern und Verbänden, ein leistungsfähiger und verlässlicher Partner der freien Wirtschaft. Derzeit mache besonders der anhaltende Kostendruck für die Firmen eine Auftragsvergabe an die Justizvollzugsanstalten interessant. Dies und die Tatsache, daß sich die verantwortlichen Mitarbeiter im Vollzuglichen Arbeitswesen intensiv und offensiv um Aufträge bemühten, seien neben der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort die Gründe, daß die Betriebe Aufträge und damit viele Gefangene ordentliche Arbeit hätten. „Die Arbeit der Gefangenen ist nicht nur ein wichtiges Element der Resozialisierung, sondern – vor dem Hintergrund der Überbelegung in den Haftanstalten – auch ein Sicherheitsmoment“, sagte der Justizminister.

Die Beschäftigungsbilanz des Vollzuglichen Arbeitswesen weist für 1993 insgesamt 398 Mitarbeiter im Werksdienst und durchschnittlich 4460 arbeitende Gefangene aus. In den vier Druckereien werden alle in der Justizverwaltung benötigten Formulare gedruckt – von der Karteikarte bis zum Haftbefehl. Die elf Schreinereien liefern der Justiz die Büromöbel und arbeiten in Auftragsproduktion für die Privatwirtschaft. In den neun Landwirtschaften wird biologisch-organisch oder integriert angebaut, ein Teil der Erzeugnisse wird verkauft. Auch für die Versorgung der Justizvollzugsanstalten, beispielsweise mit Kleidung und Wäsche, arbeiten Strafgefangene. Bundesweit einmalig ist die Staatsdomäne Hohrainhof der Justizvollzugsanstalt Heilbronn. Dort wird unter anderem auf sechs Hektar Fläche Wein angebaut, der als „Talheimer Hohe Eiche“ erfolgreich vermarktet wird.

Schäuble wies darauf hin, daß der Strafgefangene nach Paragraph 41 des Strafvollzugsgesetzes verpflichtet ist, „eine ihm zugewiesene, seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit zu verrichten“. Geregelt sei in dem Gesetz auch, daß die Justizvollzugsbehörden im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dafür sorgen

müssen, daß jeder arbeitsfähige Strafgefangene wirtschaftlich ergiebige Arbeit ausüben kann und beruflich gefördert wird. Die Arbeitsbetriebe in den Justizvollzugsanstalten würden Ausbildung in 40 anerkannten Berufen anbieten.

Die Informationsbroschüre kann angefordert werden beim

Justizministerium Baden-Württemberg
– Pressestelle –
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg. Nr. 31-32 August 1994)

Holländische Bürger im Selbstversuch in Haft

Die freiwillige Testperson hatte ein bestimmtes Gebäude in der ostholländischen Hansestadt Zutphen für eine Art Hotel gehalten. Nach 24 Stunden in der vermeintlichen Luxusherberge stotterte die Frau: „Ich bin echt nahe am Selbstmord gewesen.“ Mit 45 anderen Holländern hatte sie sich auf Initiative einer Regionalzeitung freiwillig einschließen lassen, Anlaß waren die immer wiederkehrenden Gerüchte, in einem holländischen Gefängnis eingesperrt zu werden sei keine richtige Strafe mehr. Einerseits würden den Delinquenten Einzelzellen mit Dusche, WC und Fernseher zustehen, andererseits würde bei Raumknappheit, statt die Zellen doppelt zu belegen, schon einmal ein Verurteilter nach Hause geschickt. Doch alle Vorurteile konnten die Behörden nach dem Test getrost ausräumen. Ein künftiger Richter, der das Experiment wagte, urteilte nach seiner Entlassung: „Ich werde mir nun erst recht gründlich überlegen, ob ich später jemanden zu einer Gefängnisstrafe verurteile.“

Die 45 Freiwilligen waren wild entschlossen, im Knast keine Langeweile aufkommen zu lassen. Mit riesigen Paketen Büchern und Zeitschriften unter den Armen traten sie ihre Haft an. Das Gefängnispersonal kümmerte sich allerdings keinen Deut um die Unschuld der Gäste. Der Tag begann mit einer peinlich genauen Leibesvisitation. Einer der älteren Teilnehmer war regelrecht pikiert: „Die haben sogar in mein *achterwerk* gesehen.“ Andere Test-Gefangene klagten über die Verpflegung: „Ich habe die halbe Nacht in meinen eigenen Ausdünstungen gelegen.“ Diejenigen, die ihre Zelle mit anderen teilen mußten, waren auch unzufrieden. Es gab Streit, wer wann die Zellen-Toilette benutzen durfte.

Tagsüber wurde gearbeitet: Die Test-Gefangenen mußten Wäscheklammern zusammensetzen. Man klagte über schmerzende Finger und Blutblasen. Einer verwandelte sich gar vom Paulus zum Saulus und entwendete heimlich hundert Wäscheklammern von einem produktiveren Zellengenossen. „Ich muß feststellen, daß während des Gefängnisaufenthaltes das Schlechte in mir die Oberhand gewann.“ Aus Langeweile schmuggelte er anschließend ein Stück Draht in die Zelle, nur um damit einen Kurzschluß zu verursachen. Sein Fazit: Im Gefängnis wird man kein besserer Mensch.

Die ständig auf dem Flur herumschlurfenden und schlüsselraselnden Wachtposten legten so manchen Nerv bloß. Ein Häftling rastete aus und schmiß in der Zelle alles durcheinander. Der Amoklauf war im ganzen Haus zu hören. Drei Damen wollten sich die Langeweile mit Sport vertreiben und klingelten einen Bewacher herbei – aber der beschied sie: „Ich muß mich um zwölf Gefangene kümmern, da ist für Sie keine Extrazeit.“ Anderntags mußten die Probe-Kriminellen hören, daß insgesamt drei der Testpersonen vorzeitig entlassen wurden, darunter der Amokläufer. Ein anderer hatte ein Trommelsolo abgelassen, was die Ruhe der Anstalt empfindlich gestört hatte. Die „echten“ Gefangenen allerdings nahmen begeistert auf, daß unter ihnen Undercover-Inhaftierte gesessen hatten, und belohnten diese mit Standing ovations „für den Beitrag zu einer realistischen Sicht der Mühsamkeiten des Gefängnisclimas“.

Der 106 Jahre alte Bau wird übrigens demnächst abgerissen, „um Platz zu machen für ein Gefängnis, das mehr hotelartige Allüren erlaubt“, so schreibt *de Volkskrant*. Einer der Teilnehmer des Experiments, Filialchef einer Bank, ersuchte bereits den Gefäng-

nisdirektor, auch im neuen Gefängnis eine Nacht verbringen zu dürfen, dann könne er sich ein noch besseres Urteil bilden.

(Falk Madeja: 24 Stunden Haft: Holländische Bürger im Selbstversuch. „Im Knast wird man nicht besser!“ In: taz die tageszeitung vom 16.08.1994)

Management in Justizanstalten

Unter diesem Rahmenthema stehen die Vorträge und Diskussionen anlässlich der 28. Arbeitstagung der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs, die vom 29. September bis 2. Oktober 1992 in Pörschach stattfand. Die einzelnen Beiträge der Tagung sind in dem gleichnamigen Band dokumentiert, der 1993 in der Schriftenreihe des Bundesministerium für Justiz (Neustiftgasse 2, A-1070 Wien) erschienen ist. Er erhält – neben dem Abschlußvortrag des Bundesministers für Justiz, Dr. Nikolaus Michalek, und dem Einleitungsreferat von Generalanwalt Mag. Karl Fries – im einzelnen folgende Referate und Berichte:

- Univ. Prof. Dr. Dieter Biberschied: Betriebswirtschaftliche Überlegungen zum öffentlichen Dienst
- Dr. Richard Langer: Zuteilung und Nachweis der Haushaltsmittel
- Mag. Hanns Heinz Lukas: Arbeitsplatzbewertung: Grundsätze – Techniken – Modelle
- Dr. Wolfgang Gratz: Die besonderen Anforderungen an leitende Strafvollzugsbedienstete, insbes. bei der Gestaltung von Veränderungsprozessen
- Mag. Franz Peroutka, Oberleutnant Ing. Manfred Giessauf: Schlußbericht (über das 1988 ins Leben gerufene Projekt „Verwaltungsmanagement“)
- Oberstleutnant Christian Renk: Kommende Auswirkungen im Beschäftigungsbereich der Insassen
- Dr. Stefan Fuchs: Streßbewältigung am Arbeitsplatz und Motivation der Mitarbeiter
- Dr. Alois Hein: Diskussionsnotizen über die Ergebnisse im Ärzte-Arbeitskreis

F. Peroutka beendete seinen Schlußbericht bemerkenswerterweise mit der Feststellung: „Ein zeitgemäßer, liberaler Strafvollzug braucht mehr Personal und nicht weniger. Ein hohes Niveau des Strafvollzuges bedingt automatisch hohe Kosten.“ (S.64)

Die bibliographischen Angaben der Dokumentation lauten: Management in Justizanstalten. Vorträge und Berichte der Beratungsergebnisse der Arbeitskreise der 28. Arbeitstagung der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs vom 29. September bis 2. Oktober 1992 in Pörschach (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz Nr.62). Bundesministerium für Justiz: Wien 1993. 84, XII S.

Zur Staatsangehörigkeit von Strafgefangenen

Unter diesem Titel steht eine Broschüre, die 1994 das Bundesamt für Statistik, Schwarztorstr. 96, CH-3003 Bern, herausgegeben hat. Sie gibt (in deutscher und französischer Sprache) einen Überblick über den Anteil ausländischer Strafgefangener und deren Zusammensetzung in der Schweiz in bezug auf das Jahr 1992. Danach sind bei den Einweisungen in Schweizer Strafanstalten Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Wohnsitz (Gesamtanteil 20 %) im Verhältnis zur entsprechenden Bevölkerung nicht stärker vertreten als Schweizerinnen und Schweizer. Die Zahl der Einweisungen von ausländischen Personen hat von 1982 (21 % Anteil) bis 1992 (32 % Anteil) um 70 % zugenommen. Bei den Schweizerinnen und Schweizern hat sie vom Jahr 1982 (79 % Anteil) bis zum Jahr 1992 (68 % Anteil) etwas abgenommen. Der Hauptanteil des Anstiegs bei Ausländern entfällt auf solche mit Wohnsitz in der Schweiz (Steigerung des Anteils von 11 % auf 20 %). Für diesen Anstieg werden mehrere Gründe angeführt: die Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz um ca. 30 %, überhöhte Angaben in den Urteils- und Vollzugsstatistiken für die Wohnbevölkerung fremder Staatsangehörigkeit usw.

Während der Anteil der eingewiesenen Ausländer 1992 32 % betrug, belief sich der Anteil ausländischer Gefangener in diesem Jahr auf 45 %. Als Ursache für den höheren Anteil beim Gefangenbestand wird die längere Haftdauer ausländischer Gefangener

genannt. Hinsichtlich der Deliktsstruktur hat sich folgendes Bild abgezeichnet: Über zehn Prozent der ausländischen Strafgefangenen und ca. 21 % derjenigen ohne Schweizer Wohnsitz waren ausschließlich wegen ihres Aufenthaltsstatus inhaftiert. Inhaftierte Schweizerinnen und Schweizer sowie in der Schweiz wohnhafte ausländische Personen weisen eine ähnliche Deliktsstruktur auf. Von allen schweizerischen Verurteilten waren 1991 rund acht Prozent in Untersuchungshaft, während es von den Verurteilten ausländischer Nationalität ohne inländischen Wohnsitz rund 39 % waren. Die erhöhte Einweisungsrate bei Ausländern wird vor allem mit häufigerer Annahme von Fluchtgefahr erklärt.

Diese Annahme scheint auch bei der Unterbringung ausländischer Strafgefangener eine vorrangige Rolle zu spielen. Die 18 Strafanstalten mit überdurchschnittlich vielen schweizerischen Insassen sind vor allem Erstmaligen- und Arbeitererziehungsanstalten. Zu den zehn Strafanstalten mit vorwiegend ausländischen Gefangenen gehören sämtliche „Rückfälligenanstalten“. Da 94 % der zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilten Schweizerinnen und Schweizer vorbestraft sind, während nur 73 % der ausländischen Strafgefangenen Vorstrafen aufzuweisen haben, kann die häufigere Unterbringung dieser Gefangenen in geschlossenen und „Rückfälligenanstalten“ wiederum nur mit einer stärkeren Annahme von Fluchtgefahr erklärt werden.

Die Halbgefangenschaft gehört für Strafgefangene mit Schweizer Wohnsitz fast zur Normalität. 46 % solcher Gefangener kommen in den Genuß von Halbgefangenschaft, unabhängig davon, ob es sich um Ausländer mit Schweizer Wohnsitz oder um Schweizer handelt. Im Gegensatz dazu beträgt der einschlägige Anteil von Ausländern ohne Schweizer Wohnsitz nur fünf Prozent.

Die mit weiteren Daten aufwartende, insgesamt 26 Seiten umfassende Broschüre ist in der Reihe „Statistik der Schweiz“ erschienen. Ihre bibliographischen Daten lauten: Bundesamt für Statistik (BFS): Zur Staatsangehörigkeit von Strafgefangenen. Ein gesamtschweizerischer Überblick (Statistik der Schweiz, 19: Rechtspflege). Bern 1994 (Bestellnummer 1180, Preis: SFr 5,-).

Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

Das Westfälische Zentrum für Forensische Psychiatrie, Eickelbornstr. 21, 59556 Lippstadt, bringt seit 1994 unter diesem Titel sog. Werkstattschriften heraus. Die Zeitschrift erscheint zweimal jährlich zum Bezugspreis im Abonnement von DM 40,- pro Jahrgang im Wolfgang Papst Verlag (Eichengrund 28, 49525 Lengerich) (Bezugspreis für Studenten und Assistenten an wissenschaftlichen Instituten DM 20,-, bei Einzelbezug pro Heft DM 25,-). Jede Ausgabe soll etwa 150 Seiten umfassen. Herausgeber sind Dr. Heinfried Duncker (verantwortlich), Dipl.-Soz. Bernd Dimmek und Dipl.-Psych. Ulrich Kobbé.

Die Zeitschrift hat erklärtermaßen „den interdisziplinären und internationalen Austausch in der forensischen Psychiatrie und Psychotherapie zum Ziel“. Sie ist aus den früheren Tagungsbänden der „Eickelborner Fachtagungen zu Fragen der Forensischen Psychiatrie“ hervorgegangen und soll „neben theoretischen und empirisch-statistischen Beiträgen insbesondere dem Verbund zwischen Praxis und Theorie ein neues Darstellungsfeld eröffnen“. „Forensische Psychiatrie und Psychotherapie ist eine Schriftenreihe der forensischen Behandlung, Rehabilitation und Forschung. Sie versteht sich als inhaltliche Ergänzung – nicht als Konkurrenz – zu anderen Zeitschriften mit forensischen, kriminologischen oder rechtlichen Themenstellungen.“

Heft 1 des 1. Jahrgangs 1994 enthält – neben dem einführenden Editorial sowie der Vorstellung des Beirats und der Herausgeber der Zeitschrift – folgende Beiträge:

- Wilfried Rasch: Grundlagen und Rahmenbedingungen der Behandlung
- Martin Schott: Tiefenpsychologische Therapiekonzepte in der Maßregelbehandlung
- G. Hinrichs, K.M. Beier, R. Wille: Psychotherapy of forensic patients: On the necessity of defining „Standards of care“
- Heinfried Duncker: Was läßt der Alltag von Therapieanspruch übrig?

- Wolfgang Trampe: Therapeutische Funktionen des Pflegepersonals im Maßregelvollzug
- Steff Bornstein-Wildholz: Mißverständnisse in der psychoanalytischen Pädagogik
- Lorenz Böllinger: Forensische Psychiatrie und Öffentlichkeit – Bedingung gesellschaftlicher Toleranz gegenüber psychisch gestörten Delinquenten
- Reinmar du Bois: Adolescent delinquents – psychodynamics and therapeutic approach
- Eberhard Schorsch: Ambulante Therapie mit Sexualstraftätern unter Berücksichtigung der zu Maßregelvollzug verurteilten Täter.
- Bernd Dimmek: „The difficult and the back“ – Problems of reintegration of forensic psychiatric patients in or near their original surroundings
- Heinz Cornel: Psychoanalytisch verstehende Sozialarbeit und Soziotherapie im offenen Setting – lebenslageorientierte Rehabilitationshilfen für entwicklungsgestörte Delinquente und ihre kriminalpolitischen Implikationen
- Ulrich Kobbé: Beyond excluding discourses in forensic institutions

Infektionsprophylaxe im Strafvollzug

Unter diesem Titel hat die deutsche AIDS-Hilfe e.V., (D.A.H.) Dieffenbachstr. 33, 10967 Berlin, im Juli 1994 einen Sammelband zur Problematik von AIDS und Drogenkonsum im deutschen Strafvollzug herausgebracht. Der Band umfaßt Beiträge von Fachleuten, namentlich Vollzugspraktikern, und Berichte Betroffener. Er dokumentiert ferner die Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu HIV-Infektion und AIDS im Gefängnis vom März 1993 sowie einen Briefwechsel zwischen dem Bundesminister für Gesundheit und der Bundesministerin der Justiz zur AIDS-Prophylaxe im Strafvollzug vom Juli 1993. Schließlich berichtet ein ehemaliger Gefangener, der als Heroinabhängiger von März 1988 bis Juni 1994 wegen Beschaffungskriminalität inhaftiert war, über seine HIV-Infizierung in der JVA Tegel; sie hat zur Geltendmachung einer Schadensersatzforderung gegenüber dem Land Berlin geführt.

Im Mittelpunkt des Bandes stehen zwei Aspekte: Zum einen wird untersucht, „warum trotz der belastenden Lebens- und Drogenkonsumbedingungen innerhalb der Anstalten in Deutschland keine infektionsprophylaktischen Angebote gemacht werden, die über moralische Appelle hinausgehen und effektive Instrumentarien der Infektionsverhütung bereitstellen“. Zum anderen werden Modelle und Projekte der Infektionsprophylaxe aus der Praxis, namentlich der Schweiz, vorgestellt, die Wege jenseits der vieldiskutierten Maximalforderungen (Drogenfreigabe vs. Spritzenvergabe) einzuschlagen suchen.

Der Band enthält im einzelnen – neben dem bereits erwähnten dokumentarischen Anhang – folgende Beiträge:

- Michael Gähner (DAM, Referent für Menschen in Haft, Berlin): Vorwort
- Ulrich Heide (Geschäftsführer der Deutschen AIDS-Stiftung, „Positiv leben“, Köln): AIDS und Strafvollzug – Wenn Abwarten und Aufschieben zur Schuld wird
- Heino Stöver (Geschäftsführer des Vereins „Kommunale Drogenpolitik/Verein für akzeptierende Drogenarbeit e.V.“, Bremen): Infektionsprophylaxe im Strafvollzug
- Gespräch mit einem langjährig hafterfahrenen Drogengebraucher. „...dann hat man ihm halt die eigene Nadel gegeben – das war normal“. Innen- und Außenansichten über Strafvollzug, Drogen, Infektionsgefahren und Verbesserungen der gesundheitlichen Lage von Gefangenen
- Tim Däumel (Junkies, Ehemalige, Substituierte, JES Oldenburg e.V.): Laßt die Menschen endlich frei! (Forderung nach sofortiger Freilassung inhaftierter Drogengebraucher und Entkriminalisierung aller Drogen)
- Wolfgang Lesting (Richter, Bremen): Warum eigentlich nicht? Die Abgabe von Einwegspritzen im Strafvollzug
- Karlheinz Keppler (Medizinaloberarzt, Arzt der JVA für Frauen in Veichta: Sex 'n Drug's Hepatitis. Anmerkungen zur Brisanz der Kombination Hepatitis, Drogenabhängigkeit und Inhaftierung

- Karl Bolli (Leiter des Gefängnisärztlichen Dienstes der Kantonalen Strafanstalt Regensdorf (Schweiz): AIDS-Prophylaxe in der Kantonalen Strafanstalt Regensdorf/Schweiz = kontrollierter Umgang mit Drogen und Sex
- Béatrice Aebersold, Régine Linder (AIDS-Hilfe Bern): Pilotprojekt „AIDS-Beratung und Prävention im Strafvollzug“ der AIDS-Hilfe Bern (Schweiz)
- Joachim Nelles, Sandra Bernasconi, Bernhard Bürki, Hans Peter Hirsbrunner, Christine Maurer und Doris Waldvogel (Psychiatrische Universitätsklinik Bern): Drogen- und AIDS-Prävention im Gefängnis: Pilotprojekt mit freier Spritzenabgabe in den Anstalten Hindelbank bei Bern/Schweiz
- Linus M. Schumacher (Delegierter für AIDS-Fragen des Kantons Basel-Stadt): Steriles Spritzbesteck zur ausschließlichen Benutzung unter Sicht: Ein alternatives Konzept der Infektionsprophylaxe für den Strafvollzug in Basel

Die bibliographischen Angaben des Bandes lauten: AIDS-Forum D.A.H. Bd.XIV: Infektionsprophylaxe im Strafvollzug. Eine Übersicht über Theorie und Praxis. Heino Stöver (Hrsg.). Redaktion: Klaus-Dieter Beißwenger, Heino Stöver. Deutsche AIDS-Hilfe e.V.: Berlin 1994 (keine Preisangabe).

Private Gefängnisse in England

Immer mehr Häftlinge in England und Wales verbüßen ihre Strafen in Gefängnissen, die von privaten Unternehmen betrieben werden. Zwölf Haftanstalten will Innenminister Michael Howard bis 1996 aus staatlicher Obhut ausgliedern, und alles spricht dafür, daß er sein Ziel erreicht: Seit 1992 wurden schon drei neugebaute Gefängnisse unter der Leitung von Firmen eröffnet, ein viertes soll im Herbst folgen.

Sechs weitere Haftanstalten sollen nun ebenfalls von privaten Unternehmen gebaut und verwaltet werden. Und nach einer Ankündigung aus dem Ministerium ist jetzt auch – aller Kritik aus den Reihen der derzeitigen Gefängniswärter* zum Trotz – die Privatisierung von zwei bereits bestehenden Anstalten vorgesehen.

Minister Howard hofft, durch die Vergabe des Managements an Anbieter aus dem privaten Sektor Kosten zu sparen und die Haftbedingungen verbessern zu können. Der Bau von neuen Anstalten durch Privatfirmen soll die rund 130 englischen und walisischen Gefängnisse entlasten, die teilweise aus dem 19. Jahrhundert stammen und mit fast 50 000 Insassen überfüllt sind.

Der vom Minister behauptete Erfolg der bisherigen Gefängnis-Privatisierungen ist freilich umstritten. Während das Innenministerium eine positive Bilanz zieht, kritisiert der Verband der Gefängniswärter die mangelhaften Sicherheitsstandards der privaten Anstalten.

(In England erhalten staatliche Haftanstalten Konkurrenz: Gefängnis wird privatisiert. In: „Badische Zeitung Nr. 256 vom 5. Nov. 1994)

* Statt „Gefängniswärter“ muß es natürlich richtigerweise „Vollzugsbedienstete“ heißen.

Zum Strafvollzug in Rußland

Um Gottes Hilfe flehen Häftlinge und Haftaufseher: „Jeden Tag bitte ich den Herrn um schlechtes Wetter, denn wird es zu heiß, sind Epidemien und Tote unvermeidlich“, berichtete Gennadi Oreschkin, Verwalter des Moskauer Untersuchungsgefängnisses „Butyrka“, kürzlich in einer öffentlichen Anhörung. In dieser ältesten russischen Anstalt mit 3 000 Zellenplätzen, die einst Katharina die Große bauen ließ, sind über 6 000 Gefangene zusammengepfercht. Sie verlangen jüngst in einer Protestaktion einen Schlafplatz pro Person, mehr Essen und kürzere Untersuchungsverfahren.

Das „Butyrka“ ist kein Einzelfall. Überfüllt sind 137 der 164 Untersuchungsgefängnisse und der 13 Strafanstalten des Landes. Nach offiziellen Angaben bieten sie für 153 000 Menschen Platz, doch verwahrt sind in ihnen etwa 240 000. Davon sitzen 160 000 in Untersuchungshaft, warten auf Anfang oder Ende ihrer Verfahren. Es fehlt Geld für genug Kost, Medizin und Personal. Die Mißstände hat die von Präsident Boris Jelzin eingesetzte Menschenrechtskommission für 1993 detailliert dokumentiert.

Der Krenl versuchte den Bericht zurückzuhalten, doch Zeitungen publizierten ihn in den vergangenen Wochen. Danach leiden die 495 000 Verurteilten in den 516 „Arbeits-Besserungs-Lagern“ weniger unter Enge als unter Willkür. Wegen der Wirtschaftskrise gibt es in den Lagern weniger Arbeit. Das Risiko, an Tuberkulose zu erkranken oder zu sterben, ist für Häftlinge 17mal beziehungsweise zehnmal höher als für andere Bürger. Anstaltsgefangenen werden meist Arbeit, Briefverkehr, Besuche, Zeitungs- und Paketbezug sowie das Beschwerderecht verwehrt. „Sie sind faktisch von der Außenwelt abgeschnitten“, heißt es in dem Bericht.

Übel wurde einigen Duma-Abgeordneten, die diesen Sommer das „Butyrka“ inspizierten. Waleri Abramkin, Direktor des Moskauer Zentrums für Gefängnisreform, schildert: „In Zellen für 28 Personen waren 90, 100 oder 110 Gefangene. Als sich Deputierte die Beschwerde eines Häftlings anhören wollten, mußten sie sich wie im Bus zur Hauptverkehrszeit durch die Menge drücken. Nach fünf Minuten in der Zelle wurden einige von uns ohnmächtig. Nur wenige Häftlinge konnten sitzen. Geschlafen wird in drei Schichten.“

Fast alle hätten sich, so Abramkin, unentwegt gekratzt, wegen Krätze, psychischer Störungen oder Läusen. Ihm schrieb jetzt nach der Entlassung aus dem „Butyrka“ ein junger Mann: „Manchmal fühlte ich mich so schlecht, daß ich zu Gott betete, er möge mich sterben lassen. Ich weiß, auf einen Sünder wie mich wartet die Hölle. Aber ich glaube, die Hölle kann nicht so schrecklich sein wie diese von Menschen gemachte.“ 400 bis 500 ähnliche Briefe erreichen Abramkin jeden Monat.

Schockiert schrieb schon 1993 der US-Bürgerrechtler Al Bronstein nach einer „Butyrka“-Visite: „Es war schmutzig, feucht und heiß, überall offene Kabel, lecke Toiletten, tropfende Hähne. Der Direktor sagte, er habe kein Geld für Putzmittel und Renovierung. Es war das Schlimmste, was ich je gesehen habe.“

Von „Menschenvernichtung“ sprach unlängst der Gesandte der UN-Menschenrechtskommission, Nigel Rodley, nach Besichtigungen in St. Petersburg und Moskau. Selbst der für die drei Moskauer U-Gefängnisse zuständige Staatsanwalt Wladimir Owtshinnikow erklärte Ende Juli: „Diese Anstalten sollten geschlossen werden, da die hygienischen Bedingungen unmöglich sind.“ Zu Klagen über Prügel gegen Häftlinge sagte er, zur Wahrung der Gefängnisdisziplin sei Gewalt erlaubt.

Unerträgliche Qual

Das Buch „Wie in sowjetischen Gefängnissen überleben“ des 48jährigen Ex-Dissidenten Abramkin, der sechs Jahre in sowjetischen „Gulags“ verbracht hat, ist heute ein Renner. Er hat, wie er in seinem Büro erzählt, manchen Horror erlebt, Folter mit Eisenhaken, Schäferhunde, die Fleischstücke aus Gefangenen rissen. Er saß bei Frost nackt in der Einzelzelle, stand bei Hitze tagelang mit 29 anderen im Sechsmann-Verschlag eines Eisenbahnwagons. „Aber all das“, sagt er, „war von begrenzter Dauer. Die Gefangenen von heute müssen das viel länger aushalten. Die U-Haft-Dauer liegt zwischen neuneneinhalb Monaten und sechs Jahren.“

Inklusive illegaler regionaler Strafkolonien, Sonder-Haftkliniken und -schulen sowie Militärgefängnissen sind nach seiner Schätzung fast eine Million Menschen in Haft. Die offizielle Zahl ist 850 000. „700 Inhaftierte je 100 000 Einwohner sind zu viel“, klagt Abramkin. In Europa liege die Rate unter 100.

Mit anderen Organisationen fordert er von Jelzin, die Verfahren zu beschleunigen, von Kautions- und Haftverschonung mehr Gebrauch zu machen und alle freizulassen, die keine Gefahr für die Mitmenschen sind. Der Appell schließt: „Wir schlagen Ihnen vor, Untersuchungsgefängnisse zu besuchen, damit Sie diese Schande Rußlands mit Ihren eigenen Augen sehen.“

(Christian Burckhardt: 110 Häftlinge in eine Zelle für 28 Personen gepfercht. Russische Gefängnisse sind „die Hölle auf Erden“. In: Donaukurier vom 4. Okt. 1994)

Strafvollzugsbedingungen: Abschiebungshäftlinge

Diese Überschrift steht auf dem Umschlagblatt von Nr. 14 des Rundbriefs des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für Straf-

fälligen- und Bewährungshilfe e.V. (5. Jahrgang). Danach entfallen auf 1.442 Haftplätze in Schleswig-Holstein 118 Abschiebungshäftlinge. Das Heft enthält u.a. folgende Kurzbeiträge:

- Martin Hagenmaier: Abschiebungshaft in Deutschland: ein Skandal?
- Marlis Heckt: Vollzug – bewachen, helfen, abgehen? Aufgaben und Zielsetzung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendvollzug
- Frank Truelsen, Wolf-Dieter Scholz-Moldtmann: Sozialpolitik und Rückfall, gibt es einen Zusammenhang?
- Susanne Frege: Resozialisierung schafft Sicherheit. Der Kriminologe Frieder Dünkkel zur Situation in den deutschen Gefängnissen (Interview)
- Wolf-Dieter Scholz-Moldtmann und Rüdiger Streich: Weniger Verbrechen durch härtere Strafen? Bericht über eine Podiumsdiskussion
- GMV (Gefangenenmitverantwortung) Flensburg fordert mehr Vollzugsbeamte
- Wolfram Marggraf: Behandlungsvollzug?
- GMV Lübeck: „Die Situation in der Justizvollzugsanstalt Lübeck ist sehr dramatisch“. Stellungnahme des Anstaltsleiters
- Ursula Knapp: Auch Häftlingspost hat Schutz
- Hannes Gamillschegg: Die „schwedischen Gardinen“ hängen jetzt an den Fußgelenken

30.000 Jahre Haft wegen Kindesmißbrauchs

Ein Gericht in Oklahoma City im amerikanischen Bundesstaat Oklahoma hat einen 30 Jahre alten Mann wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern zu einer Freiheitsstrafe von 30 000 Jahren verurteilt. Der Angeklagte war am 22. Dezember 1994 in sechs Fällen für schuldig befunden worden. Die Geschworenen forderten für jeden Fall 5 000 Jahre Freiheitsstrafe, nachdem sie darauf hingewiesen worden waren, daß auch ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter nach einem Haftprüfungstermin nach Jahren wieder auf freien Fuß kommen könne. Eine Geschworene sagte, man wolle sicherstellen, daß der Angeklagte nie wieder das Gefängnis verlasse.

(Aus: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 299 vom 24. Dez. 1994, S. 8)

Beiträge zur Untersuchungshaft

Der Aufsatzteil von Heft 11/1994, Jg. 14, der Zeitschrift „Strafverteidiger“ ist schwerpunktmäßig dem Thema Untersuchungshaft gewidmet. Im einzelnen enthält das Heft dazu folgende Beiträge:

- Frieder Dünkkel: Praxis der Untersuchungshaft in den 90er Jahren – Instrumentalisierung strafprozessualer Zwangsmittel für kriminal- und ausländerpolitische Zwecke? (S. 610-621)
- Michael Gebauer: Chancenausgleich und U-Haft-Verkürzung durch frühe Verteidigermitwirkung – Ergebnisse aus dem Frankfurter „Rechtsberatungs-Projekt II“ – (S. 622-627)
- Heinz Cornel: Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden (S. 628-631)

Neue Bundesländer: Sicherungsverwahrung künftig möglich

Gefährliche Straftäter sollen auch in den neuen Bundesländern in Sicherungsverwahrung genommen werden können. Das sieht ein Gesetzentwurf des Bundesrates (13/116) vor, der am 13. Januar 1995 im Bundestag veröffentlicht wurde. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme den Entwurf als wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden innerdeutschen Rechtsangleichung begrüßt.

Der Bundesrat setzt sich dafür ein, daß für Taten, die vor der Rechtsvereinheitlichung begangen wurden, Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann, wenn die Voraussetzungen nach dem bisher geltenden westdeutschen Recht erfüllt sind. In der DDR gab es das Institut der Sicherungsverwahrung nicht.

(Aus: wib woche im bundestag 1/95 vom 25.01.1995)

Aus der Rechtsprechung

Art. 2 Abs. 1 und 2 GG, § 21 Satz 3 StVollzG (Respektierung religiöser Speisegebote, hier: muslimischer Gefangener)

1. Durch Art. 4 Abs. 2 und 2 GG werden nicht nur die traditionell im abendländischen Kulturkreis vertretenen Religionen, sondern auch andere Bekenntnisse wie der Islam geschützt.
2. § 21 Satz 3 StVollzG verpflichtet die Justizvollzugsanstalt dazu, dem Gefangenen die Befolgung der Speisevorschriften seiner Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. Zwar muß die Anstalt nicht selbst für eine entsprechende Ernährung sorgen; sie hat dem Gefangenen dann aber wenigstens zu gestatten, sich derartige Speisen selbst zu verschaffen.
3. Diese Grundsätze gelten auch für den Zeitpunkt der Verabreichung von Speisen. Die Anstalt genügt deshalb ihrer Verpflichtung nicht schon dadurch, daß sie Muslimen eine spezielle Kost (sog. „Moslemkost“) anbietet, wenn dieses Angebot zu einem Zeitpunkt erfolgt und angenommen werden müßte, in dem Muslime aufgrund ihrer Religionsregeln gehindert sind, davon Gebrauch zu machen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. Dezember 1993 – 3 Ws 286/93 –

Gründe:

Der Strafgefangene, der sich zum Islam bekennt, verbüßt in der Justizvollzugsanstalt D. eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes. Am 7. Dezember 1992 beantragte er, es ihm zu ermöglichen, seine religiösen Speisevorschriften zu befolgen. An bestimmten Tagen sei ihm nach Sonnenuntergang eine warme Mahlzeit zu reichen. Sollte dies der Anstalt nicht möglich sein, so müsse ihm die Benutzung eines Kochers genehmigt werden, damit er sich selbst eine warme Mahlzeit zubereiten könne. Diesen Antrag lehnte die Justizvollzugsanstalt aus organisatorischen Gründen ab. Die Moslems unter den Gefangenen könnten an ihren Fastentagen, insbesondere während des Ramadans, auf Antrag ein Lunchpaket als Ersatz für die Mittagsverpflegung erhalten. Den Antrag des Gefangenen vom 15. Dezember 1992 auf gerichtliche Entscheidung und Gewährung von Prozeßkostenhilfe hat die Strafvollstreckungskammer am 24. März 1993 mit der Begründung zurückgewiesen, die Anstalt sei nicht verpflichtet, dem Gefangenen die den Speisevorschriften seiner Religionsgemeinschaft entsprechende Kost zu verabreichen, sie sei lediglich gehalten, ihm zu gestatten, sich solche Speisen selbst zu beschaffen. Dem trage die Praxis der Justizvollzugsanstalt D. Rechnung. Denn muslimische Gefangene erhielten dort mit der sogenannten Moslemkost eine Verpflegung, die den Erfordernissen ihrer religiösen Speisegebote entspreche. Soweit sie von diesem Angebot an Fastentagen (insbesondere während des Ramadans) keinen Gebrauch machen könnten, erhielten sie auf Wunsch als Ersatz ein Lunchpaket. Auf eine warme Mahlzeit außerhalb der üblichen Mittagsverpflegung hätten Gefangene keinen Anspruch. Die Genehmigung eines Kochers scheide aus, weil dies nur aus medizinischen Gründen notwendig sei. Darüber hinaus könnten den Gefangenen eigene Kocher nicht mehr zugebilligt werden, weil sonst das Stromnetz der Anstalt überlastet würde.

Hiergegen wendet sich der Strafgefangene mit seiner form- und fristgerecht erhobenen Rechtsbeschwerde.

Sein Rechtsmittel ist zulässig, weil die Feststellungen in dem angefochtenen Beschluß so unvollständig sind, daß nicht geprüft werden kann, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 116 Abs. 1 StVollzG vorliegen (ständige Rechtsprechung; vgl. zuletzt Senat, Beschluß vom 22. November 1993 – 3 Ws 272/93).

Die tatsächlichen Feststellungen der Strafvollstreckungskammer ermöglichen dem Senat, wie er bereits in der vorzitierten, tat-

sächlich und rechtlich gleichgelagerten Sache entschieden hat, nicht die Prüfung, ob eine der Bedeutung des Anliegens des Strafgefangenen entsprechende Aufklärung des Sachverhalts vorgenommen wurde. Dies dürfte auch darauf zurückzuführen sein, daß die Strafvollstreckungskammer die Bedeutung einer die Befolgung der Regeln des Islam ermöglichenden Verpflegung für den Strafgefangenen verkannt hat.

Auszugehen ist von Art. 4 Abs. 2 GG, der die ungestörte Religionsausübung gewährleistet. Dabei handelt es sich unbestrittenmaßen um ein Menschenrecht, so daß sich nicht nur Deutsche, sondern auch die Angehörigen anderer Staaten hierauf berufen können. Nicht nur die traditionell im abendländischen Kulturkreis vertretenen Religionen werden durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützt, sondern auch andere religiöse Bekenntnisse wie der Islam, zu dem der Strafgefangene sich bekennt. Aus der vom Senat eingeholten wissenschaftlichen Stellungnahme der Sachverständigen L. J. vom Seminar für Orientkunde der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz vom 8. November 1993 ergibt sich, daß für Muslime im Fastenmonat Ramadan eine strenge Fastenpflicht besteht und sie hiervon auch durch den Umstand ihrer Inhaftierung nicht dispensiert sind, wie dies etwa bei Kranken, Reisenden und Schwangeren der Fall ist (vgl. hierzu Hartmann, Die Religion des Islam, Neuausgabe Darmstadt 1992, S. 87).

Der Bedeutung religiöser Speisevorschriften wird durch § 21 Satz 3 StVollzG Rechnung getragen. Danach soll die Haftanstalt dem Gefangenen ermöglichen, die Speisevorschriften seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen; sie ist verpflichtet, dies zu tun (Senat a.a.O. m.w.N.). Zwar muß die Anstalt nicht selbst für eine entsprechende Ernährung sorgen; sie hat dem Gefangenen dann aber wenigstens zu *gestatten*, sich derartige Speisen selbst zu verschaffen (LG Straubing, ZfStrVo 79, 124). Das hat, wie ohne weiteres einleuchtet, auch für den hier vorliegenden Fall zu gelten, in dem es nicht um die Beschaffenheit der Speisen, sondern um den Zeitpunkt ihrer Verabreichung geht. Dem Gefangenen nützt es nichts, daß die Anstalt den Muslimen eine spezielle Kost (sogenannte „Moslemkost“) anbietet, wenn dieses Angebot zu einem Zeitpunkt erfolgt und angenommen werden müßte, in dem der Muslim aufgrund seiner Religionsregeln gehindert ist, davon Gebrauch zu machen.

Die Strafvollstreckungskammer hat gemeint, die Anstalt sei dieser Problematik dadurch entzogen, daß einerseits die Ausgabe warmen Essens nach Sonnenuntergang aus naheliegenden organisatorischen Gründen unzumutbar sei, daß sie den Muslimen andererseits aber während der Fastenzeiten ein Lunchpaket überlasse, das diese nach Sonnenuntergang verzehren könnten. Die von dem Gefangenen erbetene Bewilligung eines eigenen Kochers hat sie im Hinblick auf die Überlastung des Stromnetzes der Haftanstalt, die eine Genehmigung weiterer Kocher – über die bereits aus medizinischen und anderen Gründen erlaubten hinaus – nicht zulasse (eine Begründung, die der Senat bereits mehrfach gebilligt hat, vgl. den Beschluß vom 15. Dezember 1992 – 3 Ws 588/92), für unberechtigt erachtet.

Es bestehen indes durchgreifende Bedenken, ob die Verweisung auf Lunchpakete und Stromnetzüberlastung mit der Verpflichtung der Haftanstalt zur Gesundheitsfürsorge (§ 56 Abs. 1 S. 1 StVollzG) vereinbar ist. Das wäre zu verneinen, wenn das Recht des Gefangenen, die Gebote seiner Religion zu befolgen, bei gleichzeitigem Verbot eigener Speisezubereitung in der Praxis darauf hinausläufe, daß der Gefangene über einen längeren Zeitraum hinweg auf eine warme Mahlzeit völlig verzichten müßte, obwohl dies seiner Gesundheit schaden würde. Eine solche Schädigung ist vorliegend zumindest nicht von der Hand zu weisen. Für Muslime besteht nämlich an Feiertagen und im Ramadan strenge Fastenpflicht; sie müssen von der Morgendämmerung bis nach Sonnenuntergang jeglichen Speisen und Getränken entsagen. Der Beschwerdeführer kann daher die von der Haftanstalt an sechs Tagen der Woche ausgegebene warme Mittagsmahlzeit nicht einnehmen. Ein solcher Verzicht mag für einzelne Tage ohne weiteres unbedenklich und zumutbar sein; denn die Bereitschaft, für religiöse Überzeugungen auch gewisse Nachteile hinzunehmen, gehört gerade zum Inhalt und der Glaubwürdigkeit eines religiösen Bekenntnisses. Dem Senat ist überdies aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung bekannt, daß der Verzicht auf eine warme Mahlzeit innerhalb gewisser zeitlicher Grenzen zweifelsfrei unschädlich

ist. Hier dagegen geht es um einen Verzicht auf warmes Essen über einen ganzen Monat hinweg. Strenges Fasten über einen solchen Zeitraum kann, auch wenn es nur tagsüber geschieht, nicht unerhebliche körperliche Belastungen mit sich bringen. In Freiheit befindliche Muslime nehmen deshalb in den Nächten des Ramadan wesentlich mehr Nahrung zu sich, als es in den übrigen Monaten den Tag über üblich ist. Es haben sich auch zahlreiche spezielle, kalorienreiche Fastenspeisen entwickelt (vgl. Khoury/Hageman/Heine: Islam-Lexikon, Geschichte/Ideen/Gestalten, Freiburg 1991, S. 243). Ein solcher Ausgleich besteht in der Haftanstalt nicht. Die Möglichkeit von Gesundheitsschäden bei vollständigem Verzicht auf eine warme Mahlzeit über einen derart langen Zeitraum ist deshalb nicht von der Hand zu weisen. Die Inkaufnahme von – nicht nur rein theoretisch möglichen – Gesundheitsschäden kann jedoch auch einem gläubigen Muslim nicht abverlangt werden.

Ob mit solchen Gesundheitsschäden gerechnet werden muß, kann der Senat nicht beurteilen, weil die Strafvollstreckungskammer, die diesen Gesichtspunkt nicht gesehen hat, hierzu keinerlei Feststellungen getroffen hat. Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben und die Vorinstanz zu verpflichten, den Gefangenen unter Ergänzung der tatsächlichen Feststellungen erneut zu bescheiden.

Dabei wird das Vollstreckungsgericht auch zu klären haben, an wievielen Tagen der Woche es dem Gefangenen außerhalb des Ramadans aus Glaubensgründen verwehrt ist, die anstaltsübliche warme Mahlzeit einzunehmen und ob einer dieser Tage mit demjenigen zusammenfällt, an dem die Haftanstalt ohnehin kein warmes Essen ausgibt. Daraus wird sich ergeben, an wieviel aufeinanderfolgenden Tagen der Gefangene bei Einhaltung seines Fastengebots ohne warmes Essen auskommen müßte.

Sodann wäre zu prüfen, ob dies aus ärztlicher Sicht, und zwar aus der Sicht des Anstaltsarztes, die körperliche Gesundheit des Gefangenen mehr als nur rein theoretisch gefährden würde.

Wäre dies, was allerdings als naheliegend angesehen werden kann, außerhalb des Monats Ramadan gesundheitlich unbedenklich, wäre zu klären, ob gesundheitliche Risiken nicht zumindest während des Ramadans bestehen, in dem der Gefangene durchgehend auf eine warme Mahlzeit völlig verzichten müßte.

Wird dies bejaht, wäre zu untersuchen, in welcher Form Abhilfe unter Berücksichtigung der organisatorischen Möglichkeiten der Haftanstalt geschaffen werden kann. Wie der angefochtene Beschluß ausführt (S. 4, 3. Abs., S. 5, 1. Abs.), ist anderen Gefangenen, bei denen die medizinische Notwendigkeit eigener Essenszubereitung gegeben ist, der Besitz eines eigenen Kochers gestattet. Es erschien nun widersinnig, dem Beschwerdeführer und anderen Muslimen einen solchen Kocher so lange vorzuenthalten, bis sie tatsächlich krank geworden sind, um ihnen erst dann eine medizinisch indizierte Selbstverpflegung mittels eigenen Kochers zu gestatten.

Den aus einer hieraus möglicherweise resultierenden Ausweitung des Kreises der Kocherbesitzer sich ergebenden technischen Problemen (Stromnetzüberlastung) wäre zunächst dadurch zu begegnen, daß die Möglichkeiten einer Essensausgabe in wärmehaltigen Containern oder stationsweise Aufwärmöglichkeiten mittels Mikrowellengeräten ausgeschöpft werden. Sollten solchen Lösungen unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, wäre an eine völlige Neubewertung der bisherigen Praxis des privaten Kocherbesitzes zu denken. Der angefochtenen Entscheidung kann ebenfalls entnommen werden, daß in der Haftanstalt einzelne Gefangene einen Kocher besitzen, ohne daß eine medizinische Notwendigkeit hierfür gegeben ist. Gerechtfertigt wird dies mit dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes, weil der Kocher vor Änderung der Genehmigungspraxis erworben oder beantragt worden sei (angefochtene Entscheidung S. 5, 1. Abs.). Der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes kann aber nur Bedeutung beanspruchen, solange keine Neubewertung der gesamten entscheidungserheblichen Umstände erforderlich ist (vgl. in anderem Zusammenhang OLG Hamm, NStZ 1993, 360). So kann es zum Beispiel keinem Zweifel unterliegen, daß ein bisher allein aufgrund des Vertrauensschutzes einen Kocher besitzender Gefangener künftig – eventuell auch während eines bestimmten Zeitraums – auf diesen verzichten muß, wenn ein anderer Gefan-

gener aus medizinischen Gründen auf einen Kocher angewiesen ist und die in der Justizvollzugsanstalt D. bestehende Stromnetzüberlastung eine Genehmigung zusätzlicher Kocher nicht zuläßt. Nichts anderes kann nach Auffassung des Senats gelten, wenn eine Neubewertung der Verpflichtung aus § 21 Satz 3 StVollzG im Lichte des Art. 4 GG dazu führen würde, daß die Ermöglichung einer die Glaubensvorschrift beachtenden Lebensführung höher einzuschätzen ist als früher einmal genehmigte Annehmlichkeiten anderer Gefangener. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob solche Alterlaubnisse nicht sogar mit einem Widerrufsvorbehalt versehen wurden.

Die Problematik kann allerdings nicht einmal auf den Besitz von Kochern verengt werden. Sollte die Prüfung anderweitiger Abhilfemöglichkeiten ergebnislos verlaufen, wäre auch daran zu denken, alle einen nennenswerten Stromverbrauch aufweisenden Elektrogeräte in eine völlig neue Gesamtabwägung einzubeziehen, was wiederum dazu führen könnte, daß dem Vertrauensschutz eines Kocherbesitzers höhere Bedeutung zukommt als den Interessen einer Vielzahl von Gefangenen, denen später nur rein der Annehmlichkeit dienende Elektrogeräte genehmigt wurden.

Möglich und sogar naheliegend, weil mit der wohl geringsten Veränderung des Status quo verbunden, wäre auch eine Regelung, bei der anderen Gefangenen nur für die Dauer des Ramadan das Recht zum Kocherbesitz entzogen wird, um es muslimischen Gefangenen für diesen Zeitraum zu gewähren.

Da noch nicht abgesehen werden kann, ob der Gefangene mit seinem Anliegen endgültig Erfolg haben wird, war der zur erneuten Entscheidung berufenen Strafvollstreckungskammer auch die Kostenentscheidung vorzubehalten.

§§ 23 ff. EGGVG, §§ 7, 8, 9, 10 StVollzG (Verlegung aus dem Normalvollzug in die Sozialtherapie eines anderen Bundeslandes)

- 1. Verweigert die zuständige oberste Aufsichtsbehörde über die Vollzugsanstalten eines Bundeslandes die von einem anderen Bundesland beantragte Aufnahme einer/eines Strafgefangenen, so ist der/dem betroffenen Gefangenen gegen die Verweigerung der Rechtsweg gemäß §§ 23 ff. EGGVG eröffnet.**
- 2. Der die vom Vollstreckungsplan abweichende Verlegung regelnde § 8 Absatz 1 StVollzG ist als Ermessensvorschrift ausgestaltet. Davon erfaßte Entscheidungen können daher nicht als Recht gefordert werden, sondern nur auf fehlerhafte Ermessensausübung überprüft werden.**
- 3. Aus dem Gesundheitszustand einer/eines betroffenen Strafgefangenen, der Notwendigkeit einer therapeutischen Behandlung und den bestehenden sozialtherapeutischen Möglichkeiten in verschiedenen Anstalten kann sich eine Ermessensreduktion derart ergeben, daß nur eine dem Verlegungsantrag stattgebende Entscheidung in Betracht kommt.**
- 4. Die Erforschung der Grundlagen für eine Verlegungsentscheidung obliegt der aktuell zuständigen Vollstreckungsbehörde.**

Beschluß des Kammergerichts vom 29.06.1994 – 4 VAs 10/94 –

Gründe:

Die Antragstellerin verbüßt in der Justizvollzugsanstalt S. eine lebenslange Freiheitsstrafe, die das Landgericht Konstanz am 5. Dezember 1989 gegen sie wegen der Tötung eines Kindes verhängt hat. Sie hat ihre Verlegung in die sozialtherapeutische Anstalt der Justizvollzugsanstalt für Frauen B., hilfsweise ihre Verlegung

in diese Vollzugsanstalt unter Beordnung einer Therapeutin, beantragt. Auf die Anfrage des Justizministeriums des Landes Baden-Württemberg, ob das Land zur Übernahme der Antragstellerin in seinen Strafvollzug bereit sei, hat die Senatsverwaltung für Justiz mit dem angefochtenen Bescheid die Zustimmung zur Verlegung der Antragstellerin in den Berliner Strafvollzug verweigert. Gegen diesen Bescheid wendet sich der – ursprünglich auf § 109 StVollzG gestützte und an das Landgericht gerichtete – Antrag der Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung. Mit ihm erstrebt sie, unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin zu verpflichten, ihrer Verlegung in die sozialtherapeutische Anstalt der Justizvollzugsanstalt für Frauen B., hilfsweise ihrer Verlegung in diese Vollzugsanstalt, gegebenenfalls unter Beordnung einer Therapeutin, zuzustimmen; hilfsweise beantragt sie ferner, die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin zu verpflichten, über ihr Begehren unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die von der Antragstellerin zunächst angerufene Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin hat den „Rechtsstreit“ mit Beschluß vom 31. März 1994 – 546 StVK (Vollz) 59/94 – an den Senat zur Entscheidung in dem Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG verwiesen.

Der Antrag hat nur mit dem zweiten Hilfsbegehren Erfolg.

1. Der Antrag ist in dem Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG zulässig. Das Kammergericht hat bereits mehrfach entschieden, daß dieser Rechtsbehelf gegeben ist, wenn ein Strafgefangener die Verlegung in ein anderes Bundesland erstrebt und gegen die Verweigerung der für eine solche Verlegung erforderlichen Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde über die Vollzugsanstalten des zur Aufnahme bestimmten Landes vorgehen will, weil die Verweigerung dieser Zustimmung keine Maßnahme im Vollzug der Strafe, sondern ein Justizverwaltungsakt anderer Art auf dem Gebiet der Strafrechtspflege ist (vgl. Beschlüsse vom 16. Februar 1981 – 2 VAs 41/80 –, vom 7. Februar 1983 – 2 VAs 1/83 – und vom 15. Juli 1986 – 5 Ws 209/86 Vollz –; siehe auch: OLG Zweibrücken OLGSt StVollzG § 8 Nr. 2; OLG Hamm NStZ 1994, 256); an dieser Rechtsprechung hält der Senat fest.

2. Der Antrag ist jedoch nur in dem aus dem Beschlusssatz ersichtlichen Umfang begründet (§ 28 Abs. 1 Satz 1 EGGVG); eine Entscheidung über die mit ihm zugleich begehrte Verpflichtung ist dem Senat verwehrt (§ 28 Abs. 2 Satz 1 EGGVG).

a) Der angefochtene Bescheid kann keinen Bestand haben. Zwar geht er zutreffend davon aus, daß ein Strafgefangener seine Verlegung nicht als Recht fordern kann, weil § 8 Abs. 1 StVollzG, der eine vom Vollstreckungsplan abweichende Verlegung regelt, nur als Ermessensvorschrift ausgestaltet ist. Die Antragstellerin kann aber überprüfen lassen, ob bei der Entscheidung über den Verlegungsantrag das Ermessen fehlerfrei ausgeübt worden ist (vgl. LG Osnabrück NStE Nr. 1 zu § 9 StVollzG; Jabel in Pohlmann/Jabel, StVollStrO 6. Aufl., Rdn. 25 zu § 21); dieser Grundsatz ist auch auf die nach § 26 Abs. 1 Satz 4 StVollStrO erforderliche Zustimmung der obersten Vollstreckungsbehörde des zur Aufnahme vorgesehenen Landes anzuwenden (vgl. KG, Beschluß vom 7. Februar 1983 a.a.O.; Jabel a.a.O.; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 6. Aufl., Rdn. 3 zu § 8). Bei der danach von dem Senat gemäß § 28 Abs. 3 EGGVG vorzunehmenden Prüfung erweist sich jedoch der Bescheid der Senatsverwaltung für Justiz als nicht ermessensfehlerfrei. Zu folgen ist ihm zwar darin, daß der Spielraum, den die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt regelnde Bestimmung des § 9 StVollzG für die Ermessensausübung vorsieht, noch eingehalten ist, wenn die Eignung für die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt unter Berücksichtigung des Vollzugskonzepts der in Betracht kommenden Anstalt beurteilt wird (vgl. LG Aachen, NStZ 1993, 149; Calliess/Müller-Dietz a.a.O., Rdn. 4 und 6 zu § 9); diese Auffassung entspricht – sofern sie die Zulässigkeit von Ausnahmen anerkennt – auch der Rechtsprechung des Kammergerichts (vgl. NStZ 1984, 239), an der der Senat festhält. Die Senatsverwaltung durfte also ihre Prüfung unter dem Gesichtspunkt vornehmen, ob die Antragstellerin nach dem speziellen Angebotsprofil der sozialtherapeutischen Anstalt der Justizvollzugsanstalt für Frauen B. zur dortigen Aufnahme geeignet ist. In diese werden – in der Regel – Frauen aufgenommen, die mindestens ein Jahr und höchstens

vier Jahre Reststrafzeit bis zur voraussichtlichen Entlassung zu verbüßen haben und – da sich die sozialtherapeutische Anstalt der Justizvollzugsanstalt für Frauen B. im offenen Vollzug befindet – die Kriterien für die Aufnahme in den offenen Vollzug nach § 10 StVollzG erfüllen.

Aus der in dem angefochtenen Bescheid vorgenommenen Prüfung, ob die dargelegten „Aufnahmebedingungen“ von der Antragstellerin erfüllt werden, geht jedoch hervor, daß die Senatsverwaltung den ihr zustehenden Ermessensspielraum zumindest nicht ausgeschöpft hat; die Gründe ihres Bescheides lassen sogar vermuten, daß sie im konkreten Fall gemeint hat, für eine Ermessensausübung bestehe kein Raum. Diese Ansicht ist der Ausgangspunkt dafür, daß der angefochtene Bescheid nicht alle für die Entscheidung erheblichen Grundlagen in Betracht zieht; soweit er diese berücksichtigt, liegt ihm in einem wesentlichen Teilbereich die Verkennung tatsächlicher Gegebenheiten zugrunde.

aa) Der angefochtene Bescheid stützt die Nichterteilung der Zustimmung zu der von der Antragstellerin begehrten Verlegung einmal auf die Feststellung, die Antragstellerin erfülle nicht die dargelegten, nach dem Vollzugskonzept der sozialtherapeutischen Anstalt notwendigen Aufnahmekriterien; weil sie als für den offenen Vollzug ungeeignet eingestuft worden sei. Dieser Feststellung liegt insoweit ein Fehler zugrunde, als sie von der Annahme ausgeht, diese Bewertung des Verhaltens der Antragstellerin in der Anstalt sei von der derzeit für sie zuständigen Vollstreckungsbehörde abgegeben worden. Das Gegenteil trifft aber zu, da die Justizvollzugsanstalt S. mit Schreiben vom 23. November 1993 mitgeteilt hat, daß keine Zweifel an der Tauglichkeit der Antragstellerin für den Regelvollzug – also auch für den offenen Vollzug (vgl. Calliess/Müller-Dietz a.a.O., Rdn. 1 zu § 10) – bestünden. Daß die Antragstellerin zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, steht dieser Einschätzung nicht entgegen (vgl. OLG Frankfurt StV 1993, 599); aus den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz ergibt sich nichts Gegenteiliges; auch die für den Strafvollzug im Land Berlin geltenden Ausführungsvorschriften zu § 10 StVollzG stehen einer Übernahme der Antragstellerin in den offenen Vollzug nicht von vornherein entgegen (vgl. AV Ziff. 3 Abs. 2 zu § 10 StVollzG).

bb) Unabhängig von der dargelegten Verkennung einer für die Entscheidung über die Verlegung der Antragstellerin wesentlichen Tatsache ist dem angefochtenen Bescheid ferner nicht zu entnehmen, ob die Möglichkeit berücksichtigt worden ist, im Fall der Antragstellerin der Aufnahme in die sozialtherapeutische Anstalt a u s n a h m s w e i s e zuzustimmen.

Ausführungen dazu wären erforderlich gewesen, weil die Zusammenstellung der Aufnahmekriterien vom Juli 1993 ausdrücklich die Formulierung enthält, daß Frauen bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen „in der Regel“ aufgenommen werden. Ausnahmen sind also möglich. Wenn diese Regelung auf die Rechtsprechung des Kammergerichts (vgl. NStZ 1984, 239) zurückgeht, hätte im vorliegenden Einzelfall Anlaß bestanden, Erwägungen über eine mögliche Abweichung von den Aufnahmebestimmungen anzustellen.

cc) Der Senat kann auch nicht feststellen, daß trotz der beiden dargelegten Ermessensfehler eine Sachlage gegeben wäre, in der nur eine dem Verlegungsantrag nicht stattgebende Entscheidung in Betracht käme. Zwar erfüllt die Antragstellerin nicht das (zweite) Aufnahmekriterium einer zu verbüßenden Reststrafzeit von höchstens vier Jahren; die Prüfung ihrer – ausnahmsweisen – Aufnahme in den Berliner Strafvollzug dürfte dennoch nicht unterbleiben, zumal schon in einer Stellungnahme der zuständigen Vollstreckungsbehörde vom 2. Juli 1992 auf die Notwendigkeit einer – in der Justizvollzugsanstalt S. nicht möglichen – therapeutischen Behandlung der Antragstellerin und auf die den Verlegungsantrag befürwortende Stellungnahme der dort zuständigen Psychologin hingewiesen worden war. Für die Entscheidung wäre es danach maßgeblich auch auf die zu dem Zustand der Antragstellerin, insbesondere zu ihrer gesundheitlichen Situation, offenbar bereits erstellten Sachverständigengutachten angekommen. Der Senat weist darauf hin, daß – je nachdem, zu welchen Ergebnissen die betreffenden Gutachten gelangt sind – sogar eine Ermessensreduzierung derart, daß nur eine dem Antrag stattgebende Entscheidung in Betracht kommt, nicht von vorn-

herein ausgeschlossen werden kann. Für eine sachgerechte Entscheidung dürfte sich im übrigen die vergleichende Heranziehung der Vollzugskonzepte anderer in der Bundesrepublik eingerichteter sozialtherapeutischer Anstalten für Frauen als erforderlich erweisen; gleiches könnte im Hinblick auf die von der Strafgefangenen bereits im Antragsverfahren hilfsweise begehrte Erstellung eines ergänzenden Sachverständigenutachtens gelten. Sollte sich ein solches als nötig erweisen, pflichtet der Senat der von der Senatsverwaltung für Justiz vertretenen Auffassung bei, daß die Erteilung eines entsprechenden Auftrages nicht ihrem, sondern dem Zuständigkeitsbereich der zur Zeit zuständigen Vollstreckungsbehörde unterliefe.

b) Die nach den vorstehenden Ausführungen fehlenden Erwägungen können nachgeholt werden; soweit hierzu zusätzliche Feststellungen zu treffen sind, obliegt diese Aufgabe nicht dem Senat. Zwar prüft das im Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG angerufene Gericht den Sachverhalt auch in tatsächlicher Hinsicht (vgl. BGHSt 24, 290; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO 41. Aufl., Rdn. 1 zu § 28 EGGVG), wobei ihm, namentlich in Vollzugssachen, die Art und Weise der Beweiserhebung freisteht (vgl. KG NJW 1968, 608; Kleinknecht/Meyer-Goßner a.a.O.). Eine Verpflichtung des Gerichts, die Sache „spruchreif“ zu machen, besteht jedoch nur in Fällen gesetzgebender Akte (vgl. KK-Kissel, StPO 3. Aufl., Rdn. 19 und 20 zu § 28 EGGVG); bei Ermessensentscheidungen läßt sich die Spruchreife grundsätzlich nicht herbeiführen (vgl. Kissel a.a.O., Rdn. 21; Kleinknecht/Meyer-Goßner a.a.O., Rdn. 7; im Ergebnis übereinstimmend: OLG Karlsruhe JR 1983, 386 f.), da dies im Regelfall darauf hinausläufe, daß das Gericht in unzulässiger Weise sein Ermessen an die Stelle desjenigen der Verwaltungsbehörde setzen würde (vgl. KG GA 1973, 180). Die Verpflichtung zur Vornahme einer bestimmten Amtshandlung kommt daher nur ausnahmsweise in Betracht, wenn das Ermessen wegen besonderer Umstände des Einzelfalles nur noch in eine bestimmte Richtung ausgeübt werden kann (vgl. LG Osnabrück a.a.O.; Kissel a.a.O.); daß hier solche Umstände weder im Sinne der beantragten Verpflichtung noch im Sinne der Verwerfung des Verpflichtungsantrages vorliegen, hat der Senat dargelegt. Der Senat konnte daher nur dem zweiten Hilfsantrag stattgeben und neben der Aufhebung des angefochtenen Bescheides (§ 28 Abs. 1 Satz 1 EGGVG) nur nach § 28 Abs. 2 Satz 2 EGGVG die Verpflichtung der Senatsverwaltung anordnen, die Antragstellerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden.

3. Gerichtskosten sind nicht entstanden, da sie nach § 130 KostO nur bei Rücknahme oder Zurückweisung eines Antrags anfallen (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 30 EGGVG, Rdn. 2). Die Erstattung außergerichtlicher Kosten kommt aus Billigkeitsgründen (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner a.a.O. Rdn. 3) nicht in Betracht, da die Antragstellerin nur mit dem zweiten Hilfsantrag lediglich einen vorläufigen Erfolg erzielt hat.

Anmerkung: Die Entscheidung des KG ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß die Möglichkeiten sozialtherapeutischen Vollzuges für Frauen in der Bundesrepublik noch dünner gesät sind als für Männer. Die meisten Bundesländer haben keine Sozialtherapeutischen Anstalten für Frauen; stellt sich heraus, daß in einem solchen Bundesland eine Gefangene sozialtherapeutisch behandlungsbedürftig ist, sollte davon auszugehen sein, daß sie entgegen der föderalistischen Kompetenzordnung von Strafvollzug und -vollstreckung einen Anspruch auf Behandlung in einer geeigneten(eren) Vollzugsanstalt, als der eigentlich zuständigen, hat. Dieser Anspruch läßt sich aus §§ 2 ff. und § 9 (i.V.m. § 8) StVollzG, letztlich aus Art. 2 GG ableiten. Das KG hat dies in seiner Entscheidung so explizit nicht festgestellt, jedoch – im vorliegenden extremen Einzelfall – offenbar die Notwendigkeit einer Behandlung, so sie denn vom antragstellenden Land ergründet und dargelegt würde, über die „Vollstreckungshoheit“ des Bundeslandes gestellt, das über die Behandlungsmöglichkeiten verfügt. Es folgt damit jedenfalls Wortlaut, Sinn und Zweck sowohl des § 8 als auch des § 9 StVollzG und nicht zuletzt einer grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29.10.1975, in der es heißt: „Vielmehr muß der Staat den Strafvollzug so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels (...) erforderlich ist. Es ist seine Aufgabe, im Rahmen des Zumutbaren alle gesetzlichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und nötig sind, beim Gefangenen das Vollzugsziel zu erreichen. Er hat auch die Aufgabe, die erforderlichen Mittel für den Personal- und Sachbedarf bereitzustellen (...).“¹⁾ Im übrigen sollte, was zu Lasten der Strafgefangenen gilt – etwa die Verlegung aus vollzughen „wichtigen Gründen“ (s. § 8 Abs. 2 StVollzG) – und was für Investitionen für Sicherheitsanlagen investiert wird, auch für das dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dienende Resozialisierungsinteresse²⁾ gelten. In gewisser Weise widerspricht die Entscheidung des KG in verfahrensrechtlicher Hinsicht – nämlich der Rechtswegeröffnung gemäß §§ 23 ff. EGGVG³⁾ – allerdings der Entscheidung u.a. des OLG Hamm vom 14.10.1993 – 1 Vollz (Ws) 179/93 –, ZfStrVo 1994, 244 = NStZ 1994, 256. Dort wird hinsichtlich der Zustimmungserklärung des aufnehmenden Bundeslandes der Rechtsweg mit der Begründung versagt, daß diese Erklärung nur die technische Durchführung ermögliche und sich nicht auf das Vollzugsverhältnis auswirke. Richtig an der Argumentation des OLG Hamm ist, daß die zustimmende oder ablehnende Erklärung des ersuchten Bundeslandes ein Mitwirkungsakt in einem zunächst innerbehördlichen Verfahren ist; offenkundig falsch allerdings ist, daß sich die Entscheidung nicht auf das Vollzugsverhältnis auswirke. Es sind keine rechtlichen Gesichtspunkte ersichtlich – allenfalls praktische aus der Warte der Vollstreckungsbehörden –, weshalb die Zustimmung eines um Aufnahme ersuchten Landes anders behandelt werden sollte, als die Ablehnung. Besonders „handlich“ ist die Zweiteilung des Rechtsweges – hier: Antrag gemäß § 109 StVollzG gegen die aktuell vollstreckende Behörde, da: Antrag gemäß § 23 ff. EGGVG gegen die oberste Vollzugsbehörde des ersuchten Landes – allerdings nicht!

Olaf Heischel

1) BVerfGE 40, 276, 284.
2) Vgl. BVerfGE 35, 202, 236.
3) In ständiger Rechtsprechung: vgl. Beschluß vom 16.02.1981 – 2 VAs 41/80 –; Beschluß vom 07.02.1983 – 2 VAs 1/83 –; Beschluß vom 15.07.1986 – 5 Ws 209/86 Vollz.

1) BVerfGE 40, 276, 284.

2) Vgl. BVerfGE 35, 202, 236.

3) In ständiger Rechtsprechung: vgl. Beschluß vom 16.02.1981 – 2 VAs 41/80 –; Beschluß vom 07.02.1983 – 2 VAs 1/83 –; Beschluß vom 15.07.1986 – 5 Ws 209/86 Vollz.

§ 51 Abs. 4, 5 StVollzG, §§ 850 ff. ZPO (Kein Pfändungsschutz in bezug auf Eigengeld nach §§ 850 ff. ZPO)

**Das aus dem Arbeitsentgelt gebildete Eigengeld eines
Strafgefangenen unterliegt lediglich der Pfändungsbeschränkung des § 51 Abs. 4 und 5 StVollzG, nicht aber
den Pfändungsschutzbestimmungen der §§ 850 ff. ZPO.**

Beschluß des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 18. Januar 1994 – 6 W 92/93 –

Gründe:

Die weitere sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 793 Abs. 2, 568 Abs. 2 ZPO zulässig und insbesondere auch rechtzeitig eingelegt, sie ist jedoch nicht begründet.

Das aus dem Arbeitsentgelt gebildete Eigengeld eines Strafgefangenen unterliegt lediglich der Pfändungsbeschränkung des § 51 Abs. 4 und 5 StVollzG, nicht aber den Pfändungsschutzbestimmungen der § 850 ff. ZPO (ebenso LG Berlin, Rpfleger 1992, 128; LG Itzehoe, Rpfleger 1991, 521; Zöller/Stoeber, ZPO, 18. Aufl., § 850 Rdnr. 16, § 829 Rdnr. 33; Stoeber, Forderungspfändung, 10. Aufl., Rdnr. 137).

Der gegenteiligen Auffassung (z.B. OLG Frankfurt, Rpfleger 1984, 425; LG Karlsruhe NJW-RR 1989, 1536) vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Sie wird im wesentlichen mit einer am Willen des Gesetzgebers orientierten Auslegung des Strafvollzugsgesetzes begründet: Dessen Intention sei eine möglichst weitgehende Angleichung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, denen der Strafgefangene unterliegt, an die außerhalb des Vollzuges gegebenen Bedingungen. Dabei solle der Gefangene, soweit nicht unabdingbare Erfordernisse des Vollzuges entgegenstehen, dem freien Arbeitnehmer gleichgestellt werden (Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., § 43 Anm. 1). Dieser Zielsetzung laufe eine Nichtanwendung der Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO zuwider.

Die genannte Auffassung berücksichtigt Sinn und Zweck der Pfändungsschutzvorschriften der § 850 ff. ZPO nicht in hinrei-

chendem Maße. Sinn und Zweck der Pfändungsgrenzen für das Arbeitseinkommen ist es, dem Schuldner die Mittel zu belassen, die für seine Existenz und für den Erhalt seiner Arbeitsfähigkeit erforderlich sind. Den Maßstab dabei bilden die Bedürfnisse eines in Freiheit lebenden und arbeitenden Menschen (vgl. BVerfG, NJW 1982, 1583).

Der besonderen Situation eines Strafgefangenen wird durch die Vorschriften der § 43 ff. StVollzG hinreichend Rechnung getragen. So muß dem Gefangenen das gemäß § 51 Abs. 4 StVollzG unpfändbare Überbrückungsgeld verbleiben bzw. der Unterschiedsbetrag gemäß § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG, solange das Überbrückungsgeld nicht in voller Höhe gebildet ist. Außerdem behält der Gefangene $\frac{2}{3}$ seiner monatlichen Bezüge als Hausgeld, § 47 StVollzG. Lediglich die Bezüge, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag, Unterhaltsbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, sind dem Gefangenen zum Eigen-geld zuzuschreiben, § 52 StVollzG. Im vorliegenden Fall geht es allein um die Anwendbarkeit der Pfändungsgrenzen der §§ 850 ff. ZPO hinsichtlich dieses aus dem Arbeitsentgelt gebildeten sogenannten Eigengelds des Beschwerdeführers. Dessen lebensnotwendigen Bedürfnissen tragen die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Rechnung. Er steht nicht schlechter als ein Gefangener, der über kein Arbeitseinkommen verfügt, weil er nicht arbeiten kann oder weil keine Arbeit vorhanden ist. Wenn der Strafgefangene nach der Intention des Gesetzgebers des Strafvollzugsgesetzes möglichst weitgehend dem freien Arbeitnehmer gleichgestellt werden soll, so kann dies nach Auffassung des Senats jedoch nicht zu einer Besserstellung gegenüber dem freien Arbeitnehmer führen, dem durch die Pfändungsgrenzen lediglich die Sicherstellung des Existenzminimums garantiert wird, dem jedoch nicht die Möglichkeit geboten ist, Rücklagen zu bilden. Insoweit sind keine Gründe ersichtlich, das Entgelt eines Strafgefangenen, das die Beiträge für Hausgeld, Überbrückungsgeld etc. übersteigt, durch welche seine Mindestbedürfnisse gedeckt werden, den Pfändungsgrenzen des § 850 c ZPO zu unterstellen, weil dies zu einer Besserstellung eines Strafgefangenen gegenüber dem in Freiheit lebenden Arbeitnehmer führen würde, der von seinem unpfändbaren Arbeitseinkommen seinen notwendigen Lebensunterhalt bestreiten muß.

Demnach war die weitere sofortige Beschwerde des Vollstreckungsschuldners mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

§ 119 StPO, §§ 2 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 22 Abs. 1 BSHG, UVollzO (Taschengeld für Untersuchungsgefangene)

1.a) Einem bedürftigen Untersuchungsgefangenen steht Sozialhilfe für seinen nicht von der Anstalt abgedeckten persönlichen Bedarf zu.

b) Dem Anspruch steht der Nachranggrundsatz des § 2 Absatz 1 BSHG nicht entgegen, da es bislang keine gesetzliche Regelung gibt, nach der die Untersuchungsanstalt zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet werden könnte.

2. Die Höhe des Bedarfs kann nach der Entscheidung des BVerwG vom 12.10.1993 – 5 C 38.92 – nach einem Bruchteil des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand (hier: 10 %, dort: 15 %) bemessen werden.

Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 23.09.1993 – VG 6 A 298.89 – (rechtskräftig nach Bestätigung durch Obergericht Berlin, PKH*-Beschluß vom 16.09.1994 – OVG 6 B 64.93 – und Berufungsrücknahme)

Anmerkung: Die Rechtsprechung zur Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Untersuchungsgefangene Sozialhilfe für die Dinge des persönlichen Bedarfs (Taschengeld) beanspruchen können, war bis Ende 1993 vollkommen uneinheitlich.¹⁾ Das Urteil

des VG Berlin vom 23.09.1993 billigte nun dem Kläger einen Taschengeldanspruch in Höhe von 10 % des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand zu; dieser Betrag entsprach in etwa dem, den die Berliner Vollzugsbehörden seit 1989 – nach Klageeinreichung des Klägers – freiwillig an bedürftige Gefangene als Taschengeld zahlen. Gegen seine Entscheidung ließ das VG Berlin die Berufung gemäß § 131 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, Absatz 3 Nr. 1 VwGO wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage zu. Das OVG Berlin befand die Erfolgsaussichten der Berufung für nicht ausreichend zur Gewährung von Prozeßkostenhilfe, nachdem Anfang 1994 das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.10.1993 veröffentlicht worden war.²⁾ Es bestätigte im – abweisenden – PKH-Beschluß und in Kenntnis des vom BVerwG anerkannten Bedarfs von 15 % des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand die Meinung des VG Berlin, daß 10 % genügen; die vom Kläger mit der Berufung erhobenen Forderungen nach Berechnung nach den Umständen des Einzelfalles – da die Bedingungen in unterschiedlichen U-Haftbereichen unterschiedliche Bedarfe hervorriefen – und Zubilligung von mindestens 30 % des Regelbedarfs hielt das OVG für nicht gerechtfertigt: der Bedarf von Untersuchungshäftlingen sei geringer als 30 %, die gemäß § 21 Abs. 3 BSHG für Personen gelten, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen leben müssen.

Die Entscheidung, daß Untersuchungshäftlinge grundsätzlich ihren Anspruch an die Sozialbehörde richten können, mag etwas unpraktisch oder gar unlogisch anmuten, da der verwahrenden Untersuchungsanstalt ja – gemäß der UVollzO und dem herrschenden Verständnis – grundsätzlich die Sorge für den Untersuchungsgefangenen obliegt. Die dem konträr laufende, aus praktischen Unzulänglichkeiten der Regelungen der Untersuchungsanstalt resultierende³⁾ Regelung hinsichtlich des Taschengeldanspruchs erscheint rechtspolitisch aber zumindest insofern sinnvoll, als damit die Rolle der Untersuchungsanstalt als ausschließlich Prozeßzwecken dienend bestärkt wird⁴⁾; denn die Bindung an das zuständige Sozialamt verdeutlicht, daß der von Untersuchungsanstalt Betroffene (noch) nicht aus der Gemeinschaft aussortiert ist, sondern nur vorübergehend in „besonderen Wohnverhältnissen“ weilt.

Die Berechnung der Höhe des Taschengeldes im Pauschalverfahren ist m.E. den Realitäten nicht angemessen, da Untersuchungsanstalten sehr unterschiedliche Ausstattungsmerkmale aufweisen, die in unterschiedlichem Umfang durch die Anstaltsleitungen und deren Sitten und Gebräuche ausgeglichen oder nicht ausgeglichen werden; so gibt es Untersuchungsanstalten ohne funktionierende Gemeinschaftsrundfunkanlage und ohne Steckdosen – was einen erhöhten Bedarf an Batterien, Rundfunkgeräten, Zeitungen usw. bewirkt –, unterschiedliche Bedarfe bezüglich Zusatznahrung (Obst, Gemüse, Süßigkeiten usw.) und zu Anfang und dann wieder bei längerwährender Untersuchungsanstalt andere Kriterien für die Bestimmung des von der Sozialhilfe abzudeckenden „zur Erhaltung der Menschenwürde Unerläßlichen“. Im Hinblick auf das Vorstehende und die Tendenz, daß ein Betrag von 15 % des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand (das sind derzeit ca. 75,- DM) in Ansehung der Ausnahmesituation U-Haft, des für Sozialhilfeempfänger allgemein anerkannten Bedarfs (siehe „Warenkorb“) und der Ausstattung der U-Haftanstalten zu gering erscheint, sollte das Ziel eines angemessenen Taschengeldes auch nach der Entscheidung des BVerwG vom Oktober 1993 weiterverfolgt werden.

Olaf Heischel

* PKH = Prozeßkostenhilfe

¹⁾Vgl. OLG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11. bzw. 25.02.1988 – 12 A 121/86, NSZ 1988, 335, und vom 06.04.1992 – 12 A 10548/92, DVBl. 1992, 1497; OVG Lüneburg, Urteil vom 13.05.1992 – 4 L 149/90 – Nds.Rpf. 1992, 192; OLG Koblenz, Beschluß vom 04.11.1984 – 2 VAs 30/84; OLG Schleswig, Beschluß vom 27.05.1991, ZfStrVo 1992, 72; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 14.03.1988 – 8 B 742/88 –, NSZ 1988, 384; VG Trier, Urteil vom 11.03.1986 – 2 K 250/85 (nr) – StV 1987, 27; OVG Münster, Urteil vom 16.11.1987 – 8 A 2708/86 – ZfStrVo 1988, 243; VG Oldenburg, Urteil vom 13.09.1990 4 A 34/89 OS Gö – info also 1991, 33; OLG Hamm, Beschluß vom 06.05.1993 – 1 VAs 5/93 – NSZ 1993, 608; OLG Stuttgart, Beschluß vom 01.12.1993 – 4 VAs 20/93 – ZfStrVo 1994, 249; zur Höhe auch AG Stuttgart, ZfStrVo 1993, 59; s.a. auch den Aufsatz von Keck, ZfStrVo 1990, 18; BVerwGE 51, 281; AK zum StVollzG (3. Auflage), § 177 Rz. 5; interessant auch die sich entwickelnde Rechtsprechung zum Taschengeld für Abschiebehäftlinge nach dem AsylbLG (Asylbewerber-Leistungsgesetz) – VG Berlin, Beschluß vom 27.07.1994 – VG 8 A 285/94 – u.a.

²⁾BVerwG, Urteil vom 12.10.1993 – 5 C 38.92 – NDV 1994, 152 = Buchholz 436.0 § 2 Nr. 16; das Urteil bestätigte die Urteile des OVG Rheinland-Pfalz vom 06.04.1992 und 25.02.1988 – s. vorst. Fn. 1.

3) Ich halte es für eine Schande, daß bis heute kein Untersuchungshaftvollzugsgesetz existiert, statt dessen eine einzige Norm der StPO – § 119 – angeblich die Rechtsgrundlage für mit den schlimmsten Einschnitt in das Leben eines Bürgers regeln soll.

4) Daß in der Praxis die Untersuchungshaft mittlerweile sehr häufig anderen Zwecken als der Verfahrenssicherung zu dienen scheint, insbesondere seitens der Strafverfolgungsorgane als strafprozessuales Instrument und seitens der Presseöffentlichkeit als vorfristige Ahndung von Straftaten, widerspricht StPO und GG.

§ 454b Abs. 2 StPO, §§ 57, 57a StGB (Aussetzung des Strafrestes, hier: versäumte Unterbrechung der Strafvollstreckung)

Ist durch einen Fehler der Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe entgegen § 454b Abs. 2 StPO nicht unterbrochen worden, so ist der Verurteilte für die zeitlichen Voraussetzungen einer Aussetzung des Restes der anschließend zu vollstreckenden Freiheitsstrafe – ohne daß eine nachträgliche „Umbuchung“ der tatsächlichen Verbüßungszeit auf die im Anschluß zu vollstreckende Freiheitsstrafe stattfindet (sog. vollstreckungsrechtliche Lösung) – nach §§ 57, 57a StGB so zu behandeln, als wäre die Unterbrechung ordnungsgemäß erfolgt (sog. materiellrechtliche Lösung).

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 3. Januar 1994 – 2 Ws 584-585/93 –

Gründe:

Die gemäß §§ 454 Abs. 2, 311 Abs. 2 StPO zulässigen sofortigen Beschwerden der Staatsanwaltschaften Stuttgart und Karlsruhe sind unbegründet.

Im Ergebnis zu Recht hat die Strafvollstreckungskammer dem Verurteilten die Reste der lebenslangen Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 8. März 1972 und der Freiheitsstrafe von acht Jahren aus dem Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 5. Februar 1980 gemäß §§ 57a, 57 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt. Unhaltbar ist die von der Strafvollstreckungskammer zwar nicht im Beschlußtenor ausgesprochene, aber den Entscheidungsgründen gestaltend zugrunde gelegte Änderung der Strafzeitnotierung (S. 11 BA). Einzelheiten der Ausgestaltung der Strafaussetzungen bedürfen gleichfalls der Berichtigung.

Die formellen Voraussetzungen für die Aussetzung der Strafreste sind erfüllt.

Der Verurteilte hat die gemäß §§ 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB erforderliche Einwilligung erteilt. Es kann dahinstehen, ob eine solche Einwilligung entgegen der stillschweigenden Annahme der Strafvollstreckungskammer bedingungsfeindlich ist. Der Verurteilte hat seine Einwilligung – nachdem er eine Wohnung gefunden hat – gemäß fernmündlicher Mitteilung der Justizvollzugsanstalt A. vom 11. November 1993 unbedingt erklärt. Eine zunächst (hier: unbedingt) verweigerte Einwilligung kann noch im Beschwerdeverfahren nachgeholt werden (vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 46. Aufl., § 57 Rdn. 7 m.w.N.). Der für das Vollstreckungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe zunächst mit Schreiben des Verurteilten vom 17. Januar 1986 erklärte Verzicht auf die Prüfung des § 57 Abs. 1 StGB war frei widerrufbar.

Die Mindestverbüßungszeit von zwei Dritteln (also fünf Jahre vier Monate) der durch das Landgericht Karlsruhe erkannten Freiheitsstrafe von acht Jahren (§ 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB) und von fünfzehn Jahren der durch das Landgericht Stuttgart erkannten lebenslangen Freiheitsstrafe (§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB) sind unabhängig davon erreicht, welche Rechtsfolgen an die nach Erreichen des Zwei-Drittel-Zeitpunktes entgegen § 454b Abs. 2 StPO fortgesetzte Vollstreckung der zeitigen Freiheitsstrafe geknüpft werden. Die Freiheitsstrafe von acht Jahren aus dem Urteil des Landgerichts Karlsruhe ist auch noch nicht vollständig verbüßt, sondern nur in Höhe von rund sieben Jahren sechs Monaten (30. Mai 1980 bis 29. September 1985 und 22. Februar 1986

bis 24. April 1988), wie die Staatsanwaltschaft Karlsruhe als zuständige Vollstreckungsbehörde auf Hinweis des Senates unter Aufgabe ihres ursprünglichen Beschwerdevorbringens inzwischen anerkannt hat.

II.

Es kann verantwortet werden zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird (§§ 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB).

1. Allerdings ist das Vorleben des Verurteilten negativ geprägt.

Er ist schon vor den den jetzigen Strafvollstreckungen zugrundeliegenden Taten vielfach und massiv – u.a. wegen räuberischer Erpressung und schweren Raubes sowie wegen Waffenvergehen – strafrechtlich in Erscheinung getreten und ungeachtet zahlreicher Verurteilungen, einer Strafaussetzung und Verbüßungen von Freiheitsstrafen immer wieder straffällig geworden. Erst wenige Monate vor der im Herbst 1970 begonnenen neuen Verbrechenserie war er nach achtjährigem Zuchthausaufenthalt entlassen worden.

Indes sind seit mehr als zwei Jahrzehnte vergangen, in denen der Verurteilte – wie noch zu erörtern sein wird – sich zum Besseren entwickelt hat.

2. Die Umstände der den jetzt vollstreckten Freiheitsstrafen zugrundeliegenden Taten fallen in ganz ungewöhnlichem Maße negativ ins Gewicht.

Die sieben Verbrechen aus den Jahren 1970/71 und 1975 zählen zur Schwerstkriminalität. Die Tateserie vom November 1970 bis Februar 1971 ist Teil einer kriminellen Lebensführung, zu der der Verurteilte und sein Mittäter sich bewußt entschlossen hatten. Die Begehung von drei Morden während dieser Zeit – unter Verwirklichung jeweils mehrerer Mordmerkmale und tateinheitlicher weiterer Verbrechenstatbestände – ist zusätzlich durch ihre Häufung mit weiteren drei gemeinschaftlichen schweren räuberischen Erpressungen negativ gekennzeichnet. Der versuchte Mord vom November 1975 wurde während des Strafvollzuges verwirklicht, fiel tateinheitlich mit einer versuchten Geiselnahme zusammen und beruhte auf langfristiger kaltblütiger Vorbereitung sowie Planung.

3. Die Persönlichkeit des Verurteilten stellt sich nicht einheitlich dar.

Zu den Tatzeiten war der Verurteilte durch und durch kriminell veranlagt (vgl. schon Urteil des Landgerichts Stuttgart im Anschluß an die Gutachten der psychiatrischen Sachverständigen: Neigung des Verurteilten zum Verbrechen) und von erbarmungsloser Brutalität. Insbesondere die Häufung von vier Tötungsdelikten offenbart eine totale Hemmungslosigkeit gegenüber menschlichen und sozialen Werten.

Dem steht eine rund achtzehn Jahre hinweg vollzogene Persönlichkeitsentwicklung des Verurteilten gegenüber, wie sie übereinstimmend in den Berichten der JVA A. und in den Gutachten des Sachverständigen, eines Facharztes für Neurologie und Psychiatrie, beschrieben wird, ohne daß sich konkrete Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit dieser Äußerungen finden. Danach hat der Verurteilte insbesondere in der Zeit nach 1984 sein Verhalten grundlegend geändert. Er hat im Vollzug seine Persönlichkeitsprobleme aufgearbeitet, ohne sich unkritisch anzupassen, und jegliche Aggressivität verloren. Er hat sich als belastbar, zuverlässig und arbeitsam erwiesen sowie sogenannte Schuldarbeit geleistet, insbesondere sich mit seinen Taten intensiv auseinandergesetzt und auch insoweit, als er die vorsätzliche Tatbestandsverwirklichung nach wie vor bestreitet, eine moralische Mitschuld an der Tötung mehrerer Menschen anerkannt. Wegen der Einzelheiten wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ausführlichen Anstaltsberichte und Sachverständigengutachten Bezug genommen.

4. Das Verhalten des Verurteilten im Strafvollzug ist für die Jahre nach 1984 (also nach der vorletzten Arbeitsniederlegung) positiv zu bewerten. Er hat sich in der Station und bei der Arbeit gut geführt, hat mit der Wiedergutmachung materieller Schäden begonnen, hat Vollzugslockerungen erfolgreich absolviert und ist auf der Grundlage besonders langer Einwirkungs- und Beobachtungsdauer in keiner Weise mehr negativ in Erscheinung getreten.

5. Die Lebensverhältnisse des Verurteilten sind mittlerweile im wesentlichen geordnet.

Der Verurteilte hat inzwischen unter finanzieller Beteiligung des Sozialamtes eine genossenschaftliche Mietwohnung gefunden, die ihm seit 1. Dezember 1993 zur Verfügung steht und die er unter Verwendung von Ersparnissen – also ohne Belastung eines Lebensanfanges in Freiheit durch Verschuldung – eingerichtet hat.

Soziale Kontakte unterhält der Verurteilte zwar lediglich zu wenigen Personen, darunter zu einer langjährigen Vollzugshelferin, doch belastet diese Lebensform die Prognose nicht. Der Verurteilte ist ein „Eigenbrötler“, der schon während des Strafvollzuges in nur geringem Umfang Kontakte zu anderen Personen gepflogen hat, ohne daß dadurch sein Vollzugsverhalten und seine Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt worden sind.

Die Gesundheit des Verurteilten ist durch ein Herz- und Kreislaufleiden ebenso wie durch eine chronische Hauterkrankung beeinträchtigt, wodurch sein kriminelles Leistungspotential in bezug auf neue Gewaltkriminalität zusätzlich abgebaut erscheint.

Auch wenn die Aussichten auf eine berufliche Wiedereingliederung des Verurteilten angesichts seines Alters von fast 57 Jahren (wobei er nach ärztlichem Eindruck gar wie ein Mann von Ende 60 wirkt), seiner schlechten gesundheitlichen Verfassung und seiner Entfremdung von den Bedingungen des Arbeitsmarktes in Freiheit zumindest deutlich reduziert sind, erwarten den Verurteilten keine wesentlichen finanziellen Probleme, da er Arbeitslosengeld zu beanspruchen hat.

6. Aus dem Zusammenhang des Gutachtens des Sachverständigen wird ersichtlich, daß – ungeachtet der eingeeengten Themenstellung aus dem Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 12. Mai 1993 – die Frage des Fortbestandes der durch die Tat zutage getretenen Gefährlichkeit des Verurteilten (§ 454 Abs. 1 S. 5 StPO) untersucht und verneint worden ist.

Bei der gebotenen Gesamtwürdigung aller Prognosefaktoren im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 StGB ist wegen der im Falle eines Bewährungsversagens zu besorgenden besonderen Schwere neuer Taten – wie sie durch die früheren Taten indiziert ist – ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. Dreher/Tröndle, a.a.O., Rdn. 6 m.w.N.); eine auch nur entfernte Möglichkeit neuer schwerer Verbrechen schließt eine bedingte Entlassung aus der Strafhaft aus (vgl. Dreher/Tröndle, a.a.O., § 57a Rdn. 9 m.w.N.). Indes sind die aufgezeigten negativen Prognosefaktoren durch die seit ihrem Auftreten verstrichene lange Zeit und die unterdessen stattgefundenen Persönlichkeitsentwicklung stark entwertet, so daß die Erprobung des Verurteilten außerhalb des Strafvollzuges nunmehr verantwortet werden kann.

III.

Die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten gebietet die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Stuttgart um zwei Jahre über fünfzehn Jahre hinaus (§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB). Da der Verurteilte bei entgegen § 454b Abs. 2 StPO unterlassener Unterbrechung der Vollstreckung der zeitigen Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Karlsruhe für die Berechnung der zeitlichen Aussetzungreife nach § 57a Abs. 1 StGB so zu behandeln ist, als sei auch zwischen dem 1. Mai 1986 und dem 24. April 1988 die lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt worden, ist die hier erforderliche Verbüßungsdauer von siebzehn Jahren erreicht.

1. Die Schuld des Verurteilten wiegt in den durch das Landgericht Stuttgart mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndeten Mordfällen besonders schwer.

Nach den durch das Bundesverfassungsgericht (in NJW 1992, 2947 und NJW 1993, 1124) gestalteten Anforderungen an die Auslegung des § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB besteht in den sogenannten Altfällen, in denen das Erkenntnis aus der Zeit vor seiner Entscheidung vom 3. Juni 1992 datiert, eine strikte Bindung an die im Urteil ausdrücklich festgestellten Tatsachen, die einer revisionsrechtlichen Prüfung zugänglich waren. Ausführungen über Beweggründe, Ziele und Tätergesinnung haben außer Betracht zu bleiben, soweit sie nicht der Annahme eines Mordmerkmals gedient haben. Die zur Tatausführung getroffenen Feststellungen dürfen nicht in

einer Weise bewertet werden, die über den Gehalt der unbezweifelbaren schwurgerichtlichen Wertung hinausgeht.

In Anwendung dieser Grundsätze hat der Verurteilte eindeutig besonders schwere Schuld verwirklicht, wobei vorliegend dahinstehen kann, ob Maßstab eine Schuld im unteren Bereich der mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndeten Mordfälle (so z.B. OLG Hamm in NSTZ 1986, 315 und – noch nach der oben angeführten Entscheidung des BVerfG – in NSTZ 1993, 452) oder eine Schuld im „Durchschnitt“ vorkommender Mordfälle (so z.B. OLG Celle in StV 1983, 156 und nunmehr BGH in NJW 1993, 1999, 2000) ist. Auch von den erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Mordfällen weicht das gesamte Tatbild einschließlich der Täterpersönlichkeit eklatant negativ ab, wie sich insbesondere aus der Art der Tatausführungen, der Mehrheit verwirklichter Mordmerkmale und der Begehung weiterer Tatteile und Gesetzesverletzungen ergibt. Der Verurteilte hat bei zwei um mehrere Monate auseinanderliegenden Anlässen insgesamt drei Menschen getötet, wobei er in allen drei Fällen jeweils mehrere Mordmerkmale verwirklichte (z.N. Steimle und Weber jeweils Heimtücke und Verdeckungsabsicht, z.N. Röhling Habgier und Ermöglichung einer Straftat). Es treten die Freiheitsberaubungen, Notzucht und versuchte besonders schwere räuberische Erpressung hinzu, ohne daß es noch des Eingehens auf die drei weiteren schweren räuberischen Erpressungen bedarf.

2. Diese besondere Schwere der Schuld gebietet die weitere Vollstreckung um zwei Jahre über die Mindestverbüßungszeit von fünfzehn Jahren hinaus.

In der durch §§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 i.V.m. 57 Abs. 1 S. 2 StGB gebotenen vollstreckungsrechtlichen Gesamtwürdigung (vgl. Dreher/Tröndle, a.a.O., § 57a Rdn. 7 d m.w.N.) sind die die Schuld besonders erhöhenden Umstände mit den weiteren in der Tat und in der Person des Verurteilten liegenden Umständen abzuwägen, wobei u.a. eine positive Persönlichkeitsentwicklung, Sühneanstrengungen, Altersfortschritt und Verschlechterung des Gesundheitszustandes Gewicht erlangen können (vgl. Dreher/Tröndle, a.a.O., m.w.N.).

Insoweit wird auf die unter obiger Ziffer II. erörterten Umstände Bezug genommen. Insbesondere hat sich, wie im einzelnen durch die Berichte der JVA und das Gutachten des Sachverständigen belegt, die Persönlichkeit des Verurteilten grundlegend gewandelt, wobei keine an das Aussetzungsverfahren situativ angepaßte Verhaltensweisen dieser Bewertung zugrundeliegen, sondern eine kontinuierliche Entwicklung über mehr als ein Jahrzehnt hinweg zu beobachten ist. Der Verurteilte hat mittlerweile Reue über sein Tatverhalten gezeigt, wenngleich er Feststellungen und rechtliche Wertungen aus dem Urteil des Landgerichts Stuttgart nur zum Teil anerkennt, aber sich jedenfalls in moralischem Sinne vollen Umfanges schuldig sieht. Mit dem Ausgleich materieller Schäden aus abgeurteilten Taten hat der Verurteilte begonnen. Er ist deutlich vorgealtert; seine Gesundheit ist beeinträchtigt. Durch diese – vor dem Hintergrund des Vorlebens und der Tatbilder – ungewöhnliche Entwicklung verlieren die bei isolierter Betrachtung in nahezu singulärem Maße schulderhöhenden Umstände so weit an Gewicht, daß sie zwar die Mindestverbüßungsdauer von fünfzehn Jahren als unangemessen erscheinen, aber eine darüber hinausgehende Verbüßungsdauer von zwei Jahren ausreichen lassen.

3. Der Verurteilte ist für die Frage der Reststrafenaussetzung nach § 57a StGB so zu behandeln, als habe er siebzehn Jahre auf die lebenslange Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Stuttgart verbüßt.

a) Nach den durch die Staatsanwaltschaften Stuttgart und Karlsruhe als zuständigen Vollstreckungsbehörden verfügten Strafzeitnotierungen und Vollstreckungsreihenfolgen hat der Verurteilte allerdings nur etwas mehr als fünfzehn Jahre von der lebenslangen Freiheitsstrafe verbüßt, nämlich angerechnete Untersuchungshaft vom 17. Mai 1971 bis 21. September 1972 sowie Strafhaft vom 22. September 1972 bis 29. Mai 1980, 30. September 1985 bis 21. Februar 1986 und seit 25. April 1988; zwischenzeitlich hat er für die durch das Landgericht Karlsruhe erkannte achtjährige Freiheitsstrafe vom 30. Mai 1980 bis 29. September 1985 (Unterbrechung zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt) und – auf eigenen Antrag – erneut vom 22. Februar 1986 bis 24. April 1988 eingegessen.

Mit dieser Vollstreckungsreihenfolge ist vom 1. Mai 1986 bis zum 24. April 1988 gegen zwingendes Recht verstoßen worden. Am 1. Mai 1986 ist nämlich mit Inkrafttreten des 23. StÄndG § 454b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO wirksam geworden, wonach bei Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zu unterbrechen ist, wenn zwei Drittel dieser zeitigen Freiheitsstrafe verbüßt sind. Zwei Drittel der achtjährigen Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Karlsruhe hatte der Verurteilte bereits zur Zeit der ursprünglichen Unterbrechung am 29. September 1985 verbüßt gehabt, so daß die am 22. Februar 1986 wieder aufgenommene Vollstreckung am 1. Mai 1986 erneut zu unterbrechen gewesen wäre. Die Unterbrechungspflicht war nicht durch die Besonderheit suspendiert, daß der Verurteilte selbst mit Schreiben vom 16. Dezember 1985 und 17. Januar 1986 gegenüber der Staatsanwaltschaft Karlsruhe die Vollstreckung des restlichen Strafdrittels beantragt und auf eine Prüfung des § 57 Abs. 1 StGB in diesem Verfahren verzichtet hatte. Der Widerspruch des Verurteilten gegen eine Unterbrechung und das Fehlen einer Einwilligung im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB sind für die Unterbrechungspflicht unbeachtlich (vgl. OLG Celle in NSTE Nr. 6 zu § 454b StPO; Wendisch in LR, StPO, 24. Aufl., § 454b Rdn. 17, 31; Bringewat, Strafvollstreckung, § 454b Rdn. 28; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 41. Aufl., § 454b Rdn. 2).

b) Das Grundrecht der persönlichen Freiheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und das rechtsstaatliche Prinzip einer fairen Verfahrensgestaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) gebieten es, aus einem solchen Verstoß gegen § 454b Abs. 2 StPO dem Verurteilten keinen Nachteil bei der Anwendung der §§ 57, 57a StGB erwachsen zu lassen (BVerfG in NSTZ 1988, 474). Soweit das Bundesverfassungsgericht dabei auf ein „Verschulden“ der Vollstreckungsbehörde abstellt, ist kein individuelles Verschulden des sachbearbeitenden Rechtspflegers oder Staatsanwalts gemeint, sondern wird allein ein objektiver Gesetzesverstoß im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft vorausgesetzt (vgl. Maatz in NSTZ 1990, 214, 217); der ausdrückliche Antrag des Verurteilten auf Vollstreckung des restlichen Strafdrittels steht einem so verstandenen Verschulden der Staatsanwaltschaft schon deshalb nicht entgegen, weil er vor Inkrafttreten des 23. StÄndG gestellt worden ist.

Sind somit die Gerichte an einer Entscheidung gemäß §§ 57, 57a StGB nicht gehindert, soweit deren zeitliche Voraussetzungen (hier: Erreichen der 17-Jahres-Grenze für die Verbüßung der lebenslangen Freiheitsstrafe) nur darum nicht vorliegen, weil die Vollstreckungsbehörde entgegen § 454b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO die Vollstreckung der anderweitigen zeitigen Freiheitsstrafe fortgesetzt hat, bestehen über den Weg zur einfach-rechtlichen Umsetzung dieses verfassungsrechtlichen Postulats bei den Strafgerichten unterschiedliche Auffassungen. Nach der herrschenden sogenannten materiell-rechtlichen Lösung ist ein Verurteilter bei Anwendung der §§ 57, 57a StGB hinsichtlich der zeitlichen Aussetzungsvoraussetzungen so zu behandeln, als wäre § 454b Abs. 2 StPO durch die Vollstreckungsbehörde beachtet worden (vgl. OLG Düsseldorf in StV 1993, 88; OLG Karlsruhe in NSTE Nr. 11 zu § 454b StPO; OLG Stuttgart in NSTZ 1991, 150; Fischer in KK-StPO, 3. Aufl., § 454b Rdn. 6; Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O.; Maatz, a.a.O., 216); auch das Bundesverfassungsgericht (a.a.O.) beschreitet – allein unter verfassungsrechtlicher Würdigung – diesen Weg, indem es die eine nachträgliche Neufestsetzung des Unterbrechungszeitpunktes verfolgende Verfassungsbeschwerde als mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig nicht zur Entscheidung annahm. Demgegenüber nimmt die sogenannte vollstreckungsrechtliche Lösung eine nachträgliche Unterbrechung der unter Verstoß gegen § 454b Abs. 2 StPO vollstreckten Strafe vor und „bucht“ die Verbüßungszeit auf die bei ordnungsgemäßer Rechtsanwendung zu vollstreckende anderweitige Strafe „um“ (vgl. OLG Frankfurt/Main in NSTZ 1990, 254; OLG Celle in NSTZ 1990, 252; Graul in GA 1991, 11).

Obwohl in casu beide Lösungen zum Ergebnis einer in der zweiten Novemberhälfte eingetretenen Aussetzungsreife der lebenslangen Freiheitsstrafe führen, kann nicht dahingestellt bleiben, welchem Lösungsweg zu folgen ist. Die von der Strafvollstreckungskammer im angefochtenen Beschluß vertretene vollstreckungsrechtliche Lösung würde nämlich u.a. dazu führen, daß von der achtjährigen Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Karlsruhe nur rund fünfeinhalb statt siebeneinhalb

Jahre verbüßt wären, so daß bei einem Dahinstehen des Lösungsweges offen bliebe, von welcher restlichen Verbüßungszeit – etwa nach einem Widerruf der Strafaussetzung – auszugehen wäre, zumal die Kammer die „Umbuchung“ nur in ihren Entscheidungsgründen und ohne gestaltenden Ausspruch erwähnt.

Die sogenannte materiell-rechtliche Lösung verdient den Vorzug sowohl aus kompetenzrechtlichen als auch aus inhaltlichen Gründen sowie Gesichtspunkten der Praktikabilität.

Die Bestimmung der Vollstreckungsreihenfolge ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde (§ 451 StPO). Rechtsbehelfe gegen eine fehlerhafte Bestimmung der Reihenfolge, die Unterlassung oder die Ablehnung einer Vollstreckungsunterbrechung stellt die Rechtsordnung dem Verurteilten mit dem Rechtsweg nach § 23 EGGVG (vgl. BGH in NSTZ 1991, 205; Senat in StV 1993, 256; OLG Hamm in StV 1993, 257 – Leitsatz –) bzw. der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung gemäß § 458 Abs. 2 StPO (vgl. Wendisch, a.a.O., Rdn. 31; Bringewat, a.a.O.; Fischer, a.a.O., § 458 Rdn. 18) zur Verfügung. Haben – wie hier – die Einwendungsberechtigten von diesen Rechtsbehelfen keinen (erfolgreichen) Gebrauch gemacht, bleiben die Vollstreckungsgerichte an die von der Staatsanwaltschaft als zuständiger Vollstreckungsbehörde bestimmte Vollstreckungsreihenfolge gebunden (vgl. Senat, a.a.O.). Das Argument der Strafvollstreckungskammer, wegen der Eilbedürftigkeit einer das Freiheitsgrundrecht des Verurteilten berührenden Aussetzungsentscheidung dürfe er nicht auf einen gesonderten Rechtsweg verwiesen werden, ist dem – auch der Rechtssicherheit als Ausfluß des verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip dienenden – Rechtsmittelsystem fremd. Auch in anderen Zusammenhängen, etwa bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, werden freiheitsbeschränkende Anordnungen ungeachtet der Frage ihrer Rechtmäßigkeit wirksam, wenn kein (rechtzeitiger) Gebrauch von Rechtsmitteln gemacht wird. In dieses rechtsstaatliche System ist nur in dem zum Schutz des Grundrechts des Verurteilten gebotenen geringstmöglichen Umfang einzugreifen, nämlich durch die vom Bundesverfassungsgericht (a.a.O.) aufgezeigte fiktive Wertung der Verbüßungszeit für die zeitlichen Voraussetzungen der §§ 57, 57a StGB ohne über diese Funktion hinausgehende generelle „Umbuchung“ der verbüßten Strafzeit auf ein anderes Verfahren. Hinzu kommt vorliegend, daß die den Rechtsfehler der Staatsanwaltschaft Karlsruhe begründenden Tatsachen allen Beteiligten seit langem bekannt sind und somit rechtzeitig vor der Aussetzungsentscheidung gerichtliche Hilfe hätte in Anspruch genommen werden können; wann Beteiligte die Rechtswidrigkeit einer Maßnahme erstmals als solche erkennen, ist auch sonst im Rechtsmittelsystem unerheblich.

Inhaltlich sprechen gegen die vollstreckungsrechtliche Lösung nicht nur die begrifflichen Bedenken, daß eine geschehene Vollstreckung nicht rückgängig gemacht werden kann (vgl. Maatz, a.a.O.; in anderem Zusammenhang HansOLG Hamburg in NJW 1962, 1309) sowie daß die strafzweckorientierte Einheit von Freiheitsentzug und zugrundeliegender tatbezogener Strafe durch einen „Etikettentausch“ nicht aufgelöst werden kann (vgl. Wolf, wiedergegeben bei OLG Frankfurt/Main, a.a.O., 255), sondern auch Gesichtspunkte der praktischen Umsetzung. Die nachträgliche „Umbuchung“ einer Strafzeit auf eine andere Strafe führt zu schwer erträglichen Folgen, wenn z.B. in einem anderen Verfahren eine Entscheidung zur nachträglichen Gesamtstrafenbildung mit Hinblick auf die zunächst notierte Vollstreckungsreihenfolge ergangen, also eine bestimmte Strafe als verbüßt oder noch nicht verbüßt behandelt worden ist. Auch vermag die vollstreckungsrechtliche Lösung keine handhabbaren Kriterien für den Fall zur Verfügung zu stellen, daß die Strafe, die bei ordnungsgemäßer Handhabung zunächst hätte vollstreckt werden müssen, mittlerweile ihrerseits vollständig verbüßt ist. Schließlich bleibt offen, auf welche Strafe durch wen „umzubuchen“ ist, wenn mehrere andere Strafen für die Vollstreckung anstelle der fehlerhaft vollstreckten Strafe zur Auswahl stehen. Diese Beispiele zeigen, daß der Effekt vordergründiger Klarheit durch Vermeidung einer parallelen Betrachtung tatsächlicher und für die zeitlichen Voraussetzungen der §§ 57, 57a StGB fingierter Strafzeiten erkaufte würde mit weitaus folgenreicheren Unklarheiten.

c) Folglich ist der Verurteilte für die Berechnung der durch die besondere Schuldschwere gebotenen siebzehnjährigen Verbü-

Für Sie gelesen

Bungszeit nach § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB zu behandeln, als habe er auch vom 1. Mai 1986 bis 24. April 1988 die lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt. Die bis zum 10. November 1993 tatsächlich verbüßte Strafzeit von fünfzehn Jahren verlängert sich somit fiktiv um ein Jahr elf Monate vierundzwanzig Tage. Unter Hinzurechnung der seit dem 17. November 1993 weiterhin für die lebenslange Freiheitsstrafe verbüßten Zeit sind insgesamt siebzehn Jahre mithin erreicht.

IV.

Bei der Ausgestaltung der Strafaussetzungen bestimmt der Senat den Entlassungstermin auf den 10. Januar 1994, um eine im Interesse der günstigen Sozialprognose gebotene ordnungsgemäße Entlassungsvorbereitung zu ermöglichen. Die durch die Strafvollstreckungskammer ausgesprochene Bedingung der Entlassung („geeigneten Wohnraum gefunden“) wird aufgehoben, da der Verurteilte inzwischen über eine Ein-Zimmer-Wohnung verfügt; die Fragen der etwaigen Bedingungsfeindlichkeit von Aussetzungsanordnungen und der hinreichenden Bestimmtheit der durch die Kammer formulierten Bedingung können somit dahinstehen.

Die Bewährungszeit beträgt im Falle der lebenslangen Freiheitsstrafe gemäß § 57a Abs. 3 S. 1 StGB fünf Jahre; auch im Falle der zeitigen Freiheitsstrafe ist eine Bewährungszeit von fünf Jahren nach dem rund zweiundzwanzigeinhalb Jahre währenden Aufenthalt im Strafvollzug geboten (§§ 57 Abs. 3 S. 1, 56a Abs. 1 StGB). Keinen Bestand hat der Ausspruch der Strafvollstreckungskammer, die Bewährungszeit rechne vom Entlassungstag an. Von Gesetzes wegen beginnt die Bewährungszeit mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung (§§ 57 Abs. 3 S. 1, 57a Abs. 3 S. 2, 56a Abs. 2 S. 1 StGB), also mit Ablauf des 3. Januar 1994 als dem Tag dieser Beschwerdeentscheidung (§ 34a StPO). Die fünfjährige Bewährungszeit erst ab dem später liegenden Entlassungstag zu berechnen, würde die Anordnung einer Bewährungszeit von fünf Jahren einer Woche beinhalten und damit von vornherein die gesetzliche Höchstdauer von fünf Jahren (§§ 57 Abs. 3 S. 1, 56a Abs. 1 S. 2, 57a Abs. 3 S. 1 StGB) unzulässigerweise überschreiten.

Gemäß §§ 57 Abs. 3 S. 2, 57a Abs. 3 S. 2, 56d StGB hat die Strafvollstreckungskammer den Verurteilten zu Recht für die Dauer der Bewährungszeiten der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt, den sie noch namentlich zu bestimmen haben wird. Die Erteilung der gebotenen Weisungen beruht auf §§ 57 Abs. 3 S. 1, 57a Abs. 3 S. 2, 56c Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1, 2 StGB.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 473 Abs. 1 StPO.

Birgit Paetow-Thöne: „In Kleinigkeiten groß“ – Zum Problem der Gefangenenmitverantwortung nach § 160 StVollzG. Pro Universitäre Verlag, Sinzheim 1994, kart. 225 S., (ohne Preisangabe).

Anfang der 80er Jahre ergingen zu § 160 StVollzG eine Reihe von Gerichtsentscheidungen, die die Rechtsstellung der Gefangenenmitverantwortung (GMV) erläuterten. Im Ergebnis bestätigte die Rechtsprechung die restriktive Praxis der Vollzugsanstalten. Dann trat Stille ein, bis mit den Dissertationen von Nix (Die Vereinigungsfreiheit im Strafvollzug, Gießen 1990) und Esser (Die Gefangenenmitverantwortung nach § 160 StVollzG, Göttingen 1992) die Diskussion wieder aufgenommen wurde. Auch das vorliegende Werk – eine Bielefelder Dissertation – möchte im Widerspruch zu seinem Obertitel die Grundproblematik der Beteiligung der Strafgefangenen an der Vollzugsgestaltung klären.

Die Verf. beginnt mit einer Darstellung der Geschichte des Strafvollzugs und berichtet in diesem Zusammenhang u.a. über die erfolgreichen Bemühungen von Albert Krebs, in der thüringischen Landesstrafanstalt Untermaßfeld GMV zu verwirklichen. Als eine Perversion dieses Instituts erwähnt sie aber auch das in den Konzentrationslagern der Nazi-Zeit eingeführte Kapo-System. Am Ende des Abschnitts findet sich eine Beschreibung der Entstehung der heute geltenden Vorschrift des Strafvollzugsgesetzes.

Als Kernforderung der Arbeit entwickelt die Verf. aus dem demokratischen Prinzip des Art. 20 Abs. 2 GG die Forderung „nach Demokratisierung aller gesellschaftlichen Lebensbereiche“ (S. 72 f.). Die „Prinzipien von Freiheit, Gleichheit und ‚Selbständigkeit‘“ hätten deshalb die Grundstrukturen aller gesellschaftlichen Institutionen zu bestimmen (S. 76). Dementsprechend sieht das von ihr sogenannte gesellschaftstheoretische Modell von GMV eine Aufteilung der Macht zwischen Anstaltsleitung und Insassen vor. Als Beispiele beschreibt sie die Regelungsvorschläge des AESTVollzG, der Humanistischen Union, des AE Pecic, des Entwurfs von Rahmenrichtlinien zu § 160 StVollzG von Gefangenen der JVA Berlin-Tegel und schließlich einen Entwurf von Nix. Einen Widerspruch zwischen dem Resozialisierungsziel nach § 2 S. 1 StVollzG und diesen Entwürfen verneint die Verf. Zwar sei die Resozialisierung in einer gesellschaftstheoretisch organisierten Vollzugsanstalt nicht primäres Ziel, habe aber doch neben anderen Gestaltungsprinzipien Bedeutung: „Dem Staat und den ausführenden Organen der Justizverwaltung kommen dabei lediglich die Aufgaben zu, dies zu sichern und zu fördern.“ (S. 95)

Im Gegensatz zu diesen Vorstellungen gehe das geltende Recht von einem „anstaltstheoretischen Modell“ aus (S. 95 ff.). Der Gefangene sei eine defizitäre Persönlichkeit, die zu behandeln und zu resozialisieren Aufgabe des Staates sei. Die Einrichtung einer GMV sei eine Behandlungsmaßnahme unter anderen. Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit seien erst das erstrebte Ziel erfolgreicher Vollzugsarbeit. Je nachdem welches Modell man als Ausgangspunkt für GMV wähle, komme man zu Regelungen unterschiedlicher Art. Während die Mitwirkung nach dem anstaltstheoretischen Modell im allgemeinen nur beratend sein könne, gehe es bei dem gesellschaftstheoretischen Modell um die Gewährleistung eines herrschaftsfreien Dialogs und das Recht auf gleichberechtigte Mitsprache (S. 119). Im Anschluß daran diskutiert die Verf. wichtige Einzelprobleme wie die Wählbarkeit einzelner Gefangener in die GMV und ihren Ausschluß von der Mitarbeit in diesem Gremium, die Möglichkeiten des Außenkontaktes und die Organisation von GMV in der Form eines eingetragenen Vereins. Wie zu erwarten, führt dabei die Zugrundelegung des gesellschaftstheoretischen Modells zu anderen für die Unabhängigkeit der GMV günstigeren Ergebnissen, als sie die Rechtsprechung der Strafvollstreckungskammern und der Registergerichte erbracht hat. Trotzdem wohne jeder Zulassung von GMV, auch nach dem engeren anstaltstheoretischen Modell, „eine Sprengkraft in Richtung Freiheit“ inne.

Im letzten Abschnitt der Untersuchung setzt sich die Verf. kritisch mit der Realität der Umsetzung des Gebots der Einrichtung von GMV auseinander. Sie diskutiert die unterschiedlichen den § 160 StVollzG ergänzenden Verwaltungsvorschriften der Bundesländer und die örtlichen Regelungen in einzelnen Vollzugsanstalten. Sie räumt dabei ein, daß „ein gesellschaftstheoretisches Modell von

Gefangenenmitverantwortung für die Interpretation des § 160 StVollzG im Ergebnis nichts hergibt, weil der Idee der Strafvollzugsanstalt und dem StVollzG ein anderes Menschenbild zugrunde liegt als das von Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit“ (S. 140). Folgerichtig kommt sie in ihren weiteren Ausführungen zu einem abolitionistischen Standpunkt (S. 142). Doch habe, so stellt sie fest, die Praxis der Vollzugsanstalten gezieht, daß auch nach dem anstaltstheoretischen Modell GMV nicht zu verwirklichen sei; die Vorschrift des § 160 StVollzG laufe im Ergebnis leer (S. 163).

Das Werk ist eine anregende Studie, die überall erkennen läßt, mit welchem Engagement die Verf. ihre Untersuchung durchgeführt und ihre Überlegungen angestellt hat. Das von ihr entwickelte gesellschaftstheoretische Modell von GMV steht aber nicht nur im Widerspruch zum Strafvollzugsgesetz, sondern auch zur verfassungsmäßigen Ordnung des Bundes und der Länder. Nach den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie und nach dem Prinzip der Gewaltenteilung ist der Minister für alles, was in seinem Geschäftsbereich geschieht, dem Parlament verantwortlich (z.B. Art. 55 Abs. 2 LVerf. NRW). Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, hat er die Pflicht der Dienstaufsicht und das Recht, den nachgeordneten Amtsträgern Weisungen zu erteilen. Es steht ihm deshalb nicht frei, auf seine Befugnisse zu verzichten und diese einzuschränken. Ausnahmen von der Ministerverantwortlichkeit sind nur in engen Grenzen möglich und müssen gesetzlich – wie in den Personalvertretungsgesetzen – genau umschrieben werden. Die knappe Vorschrift des § 160 StVollzG ist keine geeignete Grundlage. – Den Feststellungen der Verf., daß sich GMV bisher nur „in sehr kümmerlichen Formen“ (Koepsel) durchgesetzt hat, ist zuzustimmen. Das bedeutet aber nicht, daß GMV nach dem Strafvollzugsgesetz nicht möglich wäre. Voraussetzung ist nur, daß zunächst wichtige grundlegende Bestimmungen des Gesetzes verwirklicht werden. In einer nicht zu großen, in überschaubare Abteilungen gegliederten Anstalt (§ 143 StVollzG) können Personal und Gefangene offen miteinander sprechen und tolerant miteinander umgehen. Dann läßt sich in dem ohnehin an Widersprüchen reichen System des Strafvollzugs auch GMV verwirklichen.

Karl Peter Rotthaus

Berthold Weckmann: Kaspar Hauser. Die Geschichte und ihre Geschichten (Epistemata: Reihe Literaturwissenschaft; Bd. 114). Verlag Königshausen & Neumann. Würzburg 1993, 562 S., kart., DM 98,–

Am Pfingstmontag im Jahr 1828 fällt dem Schuster Weickmann während eines Spaziergangs auf dem Nürnberger Unschlittplatz eine recht merkwürdige Gestalt auf: Winselnd und weinend wackelte vor ihm ein etwa 17-jähriger Bursche völlig orientierungslos umher. Sein Gang war ein watschelndes Tappen, eine Mittelbewegung zwischen Fallen und Aufrechtgehen, sein Gesicht war schmerzverzerrt, seine Augen blutrot entzündet. In der linken Hand hielt er krampfhaft einen versiegelten Brief fest. Als ihn der Schuster schließlich ansprach, stieß der Fremde immer nur dieselben Worte hervor, deren Sinn er nicht einmal zu verstehen schien. Das ist der Anfang eines äußerst rätselhaften und grauenvollen Falles, der wohl einmalig in der Kriminalgeschichte des 19. Jahrhunderts sein dürfte: das Verbrechen an Kaspar Hauser, mutmaßlicher Sohn des im Jahr 1818 gestorbenen Großherzogs Karl von Baden und somit Erbprinz des Hauses Baden.

Der „Findling“ Kaspar Hauser, geboren vermutlich am 30. April 1814 und gestorben am 17. Dezember 1833, drei Tage nach einem Mordanschlag, wurde durch eine Bekanntmachung des Nürnberger Bürgermeisters zu einem öffentlichen Fall, für dessen Schicksal sich Journalisten, Philosophen, Pädagogen, Mediziner, Künstler, Literaten und nicht zuletzt Kriminalisten interessierten.

Vom Tage seines Erscheinens am 26. Mai 1828 bis zur Gegenwart ist das Interesse am „Findling von Nürnberg“, der später gar das „Kind von Europa“ wurde, wach geblieben. Dies drückt sich nicht zuletzt in einer Flut von Publikationen aus, die Kaspar Hauser unter medizinischen, psychologischen, pädagogischen, geschichtlich-politischen, kriminalistischen, juristischen und anthropologischen Gesichtspunkten betrachten. So meldet bereits 1887 ein

Zeitungsartikel „Kaspar Hauser und kein Ende!“, und eine 1927 veröffentlichte Biographie verzeichnet über 1000 einschlägige Titel. Bis heute ist nicht nur die Zahl der historischen Beiträge nahezu unüberschaubar angewachsen. Neben den bekanntesten literarischen Bearbeitungen von Verlaine, Trakl, Wassermann und Handke finden sich mehr als 150 Dramen, Romane, Gedichte, Film und Hörspiele sowie Lieder.

Kaspar-Hauser-Geschichte, -Phänomen, -Rätsel, -Legende, -Mythos: Mit diesen Begriffen werden immer wieder Komposita zum Namen des Findlings gebildet, dessen Fall auch in unserer Zeit noch zitierfähigen und anspielungshaften Bildungsgut geworden ist: Karl Steinbuch illustrierte 1987 karikierend die Kritik der seines Erachtens realitätsfernen Politik der „Grünen“ mit dem Nürnberger Findling als Prototyp des staunend in die Welt getretenen tumblen Tors, in den 80er Jahren erschien eine „Halbjahresschrift für menschengemässe Kultur“ namens „Kaspar Hauser“, die Stadt Ansbach veranstaltete seit 1990 alle zwei Jahre eine „Kaspar-Hauser-Woche“, 1992 wurde in Dortmund eine Kaspar-Hauser-Oper von Reinhard Febel uraufgeführt, 1993 ein neues Fernsehspiel von Peter Sehr über den Findling ausgestrahlt, der Bericht des Juristen P.J.A. von Feuerbach zu Kaspar Hauser aus dem Jahre 1832 ist zur Schullektüre avanciert, und die modernen Barden Reinhard May, Georges Moustaki, Wolf Biermann und Suzanne Vega besingen das Schicksal des Findlings in ihren Chansons. Die Aufzählung ließe sich weiter fortführen.

Hinsichtlich der notorisch gewordenen Klage über die unübersehbare Publikationsflut zum Thema kann allerdings bemerkt werden, daß bei kritischer Durchsicht die Anzahl der seriösen wissenschaftlichen Hauser-Werke sehr beschränkt ist. Nach wie vor haben hier die Veröffentlichungen des Nestors der Kaspar-Hauser-Forschung, Hermann Pries (dessen Werke zwischen 1925 und 1973 erschienen), eine große Bedeutung, wobei Pries erstmals die wichtigsten authentischen Berichte über den Findling veröffentlichte und minutiös jene Entstellungen und bewußten Fälschungen einer tendenziösen Berichterstattung nachwies, die den Fall im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts so undurchsichtig gemacht hatten.

In seiner 1992 der Universität Bonn vorgelegten Dissertation „Kaspar Hauser. Die Geschichte und ihre Geschichten“ stellt Berthold Weckmann das Thema und seine literarischen Bearbeitungen in ihrer gesamten Spannweite in einem Gesamtüberblick vor. Die Monographie, für deren Bearbeitung die vorhandenen Werke erstmals umfassend gesichtet wurden, gliedert sich in vier Teile. In einem ersten Schritt – „Natur-Geschichten“ (S. 23-74) – untersucht die Studie die geistesgeschichtlichen Traditionslinien, die im Vorfeld des Falles stehen. Sie werden vom Autor unter dem Begriff der Ursprungsfrage gefaßt und bilden zugleich die Folie zum Verständnis und zur Einordnung der späteren literarischen Gestaltung.

Der zweite Hauptteil – „Der Fall Kaspar Hauser“ (S. 75-148) – setzt mit einer detaillierten Untersuchung der frühesten Quellentexte des Falles ein, die, so der Autor, die Genesis eines Mythos der Verspätung zeigt. Berthold Weckmann präsentiert dabei einige wichtige Stationen im Leben des Findlings und vermittelt dem Leser durch eine reiche Auswahl von Quellenauszügen zugleich einen ungefähren Eindruck davon, welche Töne die ursprüngliche Geschichte des Findlings durchwaltet haben.

Der dritte Teil – „Kaspar Hauser: Die Geschichte und ihre Geschichten“ (S. 149-332) – bildet sozusagen das Herzstück der Studie, indem neben der charakterisierenden Vorstellung der poetischen Texte die entscheidende polare Grundstruktur von historisch-wissenschaftlicher und literarischer Beschäftigung mit der Kaspar-Hauser-Geschichte verdeutlicht wird. Im Bereich der Literatur konnte Berthold Weckmann dabei zwei Hauptrichtungen ausmachen: Eine Reihe von Dramen konzentriert sich auf einen überzeitlichen, gleichsam geschichtlich-eschatologischen Blickwinkel, eine andere Textgruppe betont dezidiert den zeitgeschichtlichen Kontext des Stoffes.

Der vierte Teil (S. 333-484), eine Anthologie der literarischen Kaspar-Hauser-Texte, dokumentiert (zum Teil in Auszügen) 146 Texte, deren besonderes Gewicht auf den älteren, nur noch schwer in Erfahrung zu bringenden sowie den unbekannteren jüngeren Autoren liegt.

Berthold Weckmann hat mit seiner profunden Studie einen wertvollen Beitrag zur Hauser-Frage geleistet, der zunächst für den literaturwissenschaftlich interessierten Leserkreis außerordentlich wichtig ist. Darüber hinaus ist das spannend zu lesende Buch, vor allem durch die Vielzahl der dokumentierten Hauser-Texte, für alle von großer Bedeutung, die sich auf wissenschaftlicher Ebene – unabhängig von einzelnen Fachgebieten – mit dem Thema beschäftigen.

Hubert Kolling.

Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz (Texte: **Christa Mörstedt-Jauer** u.a.), 3. Bde.: I: Katalog (284 S.); II: Dokumentenband (165 S.); III: Wissenschaftlicher Begleitband (319 S.). Leipzig: Forum 1994, DM 32, 20,- und 48,-

„Das besondere Elend des Strafvollzugs“ – zur Geschichte der Justiz und des Strafvollzugs in der DDR

44 Jahre benötigte das Bundesministerium der Justiz, um eine „offizielle“, wissenschaftlich abgesicherte Geschichte der deutschen Justiz im NS-Staat in Form einer Wanderausstellung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Katalog zur Ausstellung „Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus“ (1989) ist ein durchweg gelungener Dokumentenband mit zahlreichen Informationen zur Geschichte der deutschen Justiz und ihrer Juristen sowie ihrer bis auf Ausnahmen unrühmlichen Rolle im NS-Staat. Der Strafvollzug kommt dabei aber etwas zu kurz: Es finden sich auf vier Seiten lediglich Hinweise zu den Moorlagern im Emsland.¹⁾ Die lange Zeitspanne von 44 Jahren hatte ihre Ursache nicht nur in der verzögerten wissenschaftlichen Aufarbeitung der jüngsten Justizgeschichte²⁾, sondern vor allem in der weitgehend ungebrochenen personellen Kontinuität der Strafrechtslehrer und des Justizpersonals über das Jahr 1945 hinaus. Nach fast eineinhalb Generationen war schließlich der Weg frei für eine objektivere Beschäftigung mit der eigenen Vergangenheit, ohne sich zu sehr dem Vorwurf der „Nestbeschmutzung“ auszusetzen.

Ganz anders die aktuelle Situation bei der Erforschung der Geschichte der DDR-Justiz und ihrer „Diplom“-Juristen: Bereits vier Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung erschienen zur neuen Wanderausstellung des Bundesministeriums der Justiz (1994 Berlin: Landgericht Littenstraße, 1995 Karlsruhe: Badisches Landesmuseum, 1996 Leipzig: Stadtgeschichtliches Museum, und 1997 Bonn: Haus der Geschichte)³⁾ die hier zu besprechenden drei Bände: „Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED“ (1994)⁴⁾; ein Dokumenten- und ein wissenschaftlicher Begleitband ergänzen den umfangreichen Katalog zur Ausstellung.

In ihrem Geleitwort rechtfertigt Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger diese schnelle Vorgehensweise mit dem Hinweis, daß damit frühzeitig ein fundierter Beitrag zur Geschichte der DDR-Justiz geleistet und gleichzeitig Anregungen für weitere Diskussionen geliefert werden sollten. Die Ausstellungsmacher bekennen sich ihrerseits zum „Mut zur Lücke“ und erheben nicht den Anspruch auf eine Gesamtdarstellung. Statt dessen stehen die Rekonstruktion spektakulärer politischer Prozesse, die Darstellung des Einflusses des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) und der politischen Führung der SED auf die Justiz und deren Rolle als Herrschaftsinstrument des DDR-Staates im Mittelpunkt; daneben ist aber auch die alltägliche Arbeit der ostdeutschen Justiz als Regierungsorgan für zwischenmenschliche Konflikte Gegenstand der Untersuchung.⁵⁾

Die Dreiteilung wird auch im *Katalog* beibehalten: Im ersten Abschnitt wird die Geschichte der DDR-Justiz unter Walter Ulbricht dargestellt (1945-1971); danach folgen zwei Abschnitte zur Ära Honecker bis zur Vereinigung (1971-1990): die Justiz als Organ der sozialistischen Rechtspflege und ihre Steuerung durch den SED-Staat. Innerhalb eines Abschnittes wechseln sich insgesamt zwölf chronologisch und systematisch aufgebaute Teile ab. Am Ende des Katalogs bietet ein Datenverzeichnis zur deutschen Zeitgeschichte (1945-1990) eine erste Groborientierung in den deutschen „Nachkriegsgeschichten“. In den anschließenden neun Kurzbiographien zu wichtigen Persönlichkeiten der DDR-Justiz

(Hilde Benjamin, Helmut Brandt, Max Fechner, Ernst Melsheimer, Karl Polak, Eugen Schiffer, Klaus Sorgenicht, Josef Streit, Heinrich Toeplitz) werden anhand der oft verworrenen Lebensläufe die Kontinuitäten und Brüche der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts sichtbar – schade, daß hier nicht noch mehr biographisches Material zusammengetragen wurde!

Teil 1 des Katalogs behandelt den Neuaufbau der ostdeutschen Justiz nach 1945; es finden sich hier u.a. Hinweise zur Entstehung und Geschichte der „Deutschen Justizverwaltung“ (DJV), der Vorläuferorganisation des späteren Ministeriums der Justiz, zur Instrumentalisierung der Personalpolitik mittels Entnazifizierung und Volksrichterausbildung im Sinne der KPD/SED. Abschließend werden die zentralen Justizorgane der DDR vorgestellt: das Ministerium der Justiz (MdJ), die Oberste Staatsanwaltschaft, später Generalstaatsanwalt genannt, und das Oberste Gericht. Teil 2 ist der Politik der sowjetischen Besatzungsmacht gewidmet, die durch ihre Internierungen von „Kriegs- und Naziverbrechern“, aber auch durch willkürliche Verhaftungen tatsächlicher oder vermeintlicher politischer Gegner das politische Klima der Nachkriegsjahre in Ostdeutschland prägte. Neuere Forschungen zeigen das tatsächliche Ausmaß dieser Politik, die – mit einer nicht beabsichtigten, aber in Kauf genommenen Symbolik – vor allem in ehemaligen Konzentrationslagern, nach 1945 „Speziallager“ genannt, vollzogen wurde.⁶⁾ Im Vorfeld der Gründung der DDR wurden diese Speziallager aufgelöst und ein Teil der Gefangenen der ostdeutschen Regierung übergeben. Diejenigen, die bislang ohne Gerichtsurteil inhaftiert gewesen waren, wurden in den berüchtigten „Waidheimer Prozessen“ in Strafverfahren abgeurteilt, die jede Rechtsstaatlichkeit vermissen ließen (hierzu Teil 3: „Instrumentalisierter Antifaschismus“). Im folgenden Teil 4 wird die Rolle der Justiz „als Hebel gesellschaftlicher Umwälzung“ beschrieben: Nach dem ersten großen Schauprozeß auf der Bühne des Dessauer Stadttheaters gegen Beschäftigte der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft im Jahr 1950 wurden auch der politische Kampf gegen die Kirchen und gegen Widerstände bei der Zwangskollektivierung der Landwirtschaft sowie die Enteignung des Mittelstandes („Aktion Rose“ 1953) mit strafrechtlichen Mitteln durchgeführt. Die Teile 5 und 10 behandeln jeweils den Themenkomplex „Flucht und Ausreise“ in der Ära Ulbricht und unter Honecker. Der seit 1950 geführte staatliche Kampf gegen die Republikflucht und die unter Honecker ausgeübten Repressalien gegen Ausreisewillige zeigen die hilflosen und im Endeffekt gescheiterten Versuche des SED-Regimes, dieses grundlegenden Problems seiner Herrschaftsordnung Herr zu werden – für die einzelnen Betroffenen hatten die staatlichen Eingriffe oft existenzielle Folgen. Der 1963 beginnende Häftlingsfreikauf, durch den bis Ende 1989 rund 32.000 Gefangene in die Bundesrepublik frei kamen, hatte dabei zum einen eine Ventilfunktion, zum anderen aber war er eine beliebte Deviseneinnahmequelle für die DDR. Ebenfalls in zwei chronologisch voneinander getrennten Teilen (6 und 11) wird die justizielle Behandlung von „Opposition und Widerstand“ beschrieben: Am Anfang der Geschichte der DDR standen die Proteste der Werdauer Oberschüler 1950/51, es folgten die Verhaftungen und Verurteilungen im Anschluß an die Streikaktionen vom 17. Juni 1953. Eines der „Opfer“ war der damalige Justizminister Max Fechner, der zu acht Jahren Freiheitsentzug verurteilt wurde, weil er sich öffentlich für die Straffreiheit der Streikenden eingesetzt hatte. Zu seiner Nachfolgerin wurde Hilde Benjamin ernannt. Weitere Erwähnung finden die „Revisionistenprozesse“ 1957/58. gegen die Intellektuellen Wolfgang Harich, Walter Janka u.a. sowie die Ereignisse im Umfeld des Prager Frühlings 1968. In der Ära Honecker werden besonders die Fälle von Rudolf Bahro (1978), Roland Jahn (1983) und der unerwünschten Mitdemonstranten auf der Rosa-Luxemburg-Demonstration (1988) erwähnt, deren Verurteilung im Gegensatz zur Ulbricht-Ära meist mit der Abschiebung der Betroffenen in die Bundesrepublik endete. Im Teil 7 „Institutionen und Steuerung“ wird die Justizpraxis näher beschrieben, der Aufbau der Gerichte und Staatsanwaltschaften erläutert sowie die Richterwahl und die Steuerung der Justiz durch die SED (Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim ZK der SED) erklärt. Im Gegensatz zur bundesdeutschen Praxis und von der ostdeutschen Öffentlichkeit in hohem Ausmaß akzeptiert waren sowohl die Möglichkeiten zur kostenlosen Rechtsauskunft durch die Gerichte als auch die Institution der „Gesellschaftlichen Gerichte“, d.h. der Konfliktkommissionen in Betrieben und der

Schiedskommissionen in den Wohngebieten. Teile 8 und 9, die die Staatssicherheit und den Strafvollzug zum Gegenstand haben, werden weiter unten besprochen.⁷⁾ Im letzten Teil wird der Versuch unternommen, die Bemühungen des Runden Tisches und der letzten, demokratisch legitimierten Volkskammer, eigenständig zu einer rechtsstaatlichen Justiz zu gelangen, vor dem Vergessen zu bewahren.

Der *Dokumentenband* ist für den interessierten Besucher der Ausstellung bzw. Leser des Katalogs gedacht, der sich eingehender mit dem Archivmaterial zur Justizgeschichte beschäftigen will. Neunzehn Dokumente aus den Jahren 1951 bis 1988 zeigen den „Justizalltag“ vor allem aus der Sicht des Herrschaftsapparates. Das einzige Dokument zum Freiheitsentzug stellt die Richtlinie des MfS zur „Arbeit mit Zelleninformatoren“ aus dem Jahr 1981 dar. In ihr werden ausführliche Anleitungen für die operative Arbeit mit Spitzeln unter den Gefangenen gegeben, die in den Untersuchungshaftanstalten und im Haftkrankenhaus des MfS tätig waren. Vor allem „politische Gefangene“, denen ein hartes Urteil drohte, sollten gezielt angeworben werden.⁸⁾

Der ausführliche *wissenschaftliche Begleitband* ergänzt die verschiedenen Teile des Katalogs. Nützlich für jeden, der sich eigenständig zum Thema informieren will, sind die instruktiven Hinweise von Hansjörg Geiger und Christian Meyer-Seitz über die vorhandenen Justizakten in den staatlichen Archiven.⁹⁾ Der zweite Abschnitt des Bandes ist dem Aufbau des Justizwesens in der SBZ und der Politik der sowjetischen Besatzungsmacht gewidmet.¹⁰⁾ Im dritten Abschnitt zur Rechtsentwicklung in der DDR ist der Aufsatz von Friedrich-Christian Schroeder zum politischen Strafrecht¹¹⁾ besonders zu erwähnen, der durch die Beiträge von Falco Werkentin und Hubert Rottleuthner im Abschnitt über die „Politische Justiz und Steuerung der Justiz“ ergänzt wird.¹²⁾ Weitere Abschnitte sind dem Rechtsstab und den Gesellschaftlichen Gerichten gewidmet sowie den Etappen auf dem Weg zur rechtsstaatlichen Justiz im Jahr 1990.

Im folgenden soll auf den Abschnitt VI über die „Staatssicherheit und Strafvollzug“ näher eingegangen werden. Eine Vorbemerkung: Daß der Strafvollzug in einem Buch über die Justiz mitbehandelt wird, erscheint zunächst als eine Selbstverständlichkeit. Daß die Untersuchungshaftanstalten, obwohl sie in der DDR dem MfS unterstanden, trotzdem einbezogen werden, bedürfte jedoch zumindest einer Erläuterung. In der DDR war aber darüber hinaus auch die Durchführung und Verwaltung des Strafvollzugs an Verurteilten seit 1950 vollständig dem Justizressort entzogen und dem Ministerium des Innern unterstellt. Das Justizministerium war seitdem nur noch für Gesetzgebungsfragen zuständig, und die Staatsanwaltschaft hatte lediglich die ordnungsgemäße Durchführung durch die innere Verwaltung zu überwachen.¹³⁾ Es ist ein Manko der vorliegenden Bände, diese Tatsachen nicht ausreichend problematisiert und das gesamte System des Freiheitsentzugs, anders als beim Katalog zur NS-Justiz, ohne viele Worte der DDR-Justiz „zugeschoben“ zu haben.¹⁴⁾

Das Ministerium für Staatssicherheit als „Schild und Schwert der Partei“ hatte im Strafverfahren eine besondere Funktion als Untersuchungsorgan inne. Nach § 88 StPO vom 12. Januar 1968 war es vor allem bei „staatsfeindlichen Delikten“ wie „ungesetzlicher Grenzübertritt“ oder „Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit“ für die strafrechtlichen Ermittlungen zuständig und konnte die betreffenden Personen in eigene Untersuchungshaftanstalten einweisen. In der DDR gab es zuletzt 33 Untersuchungshaftanstalten mit Raum für 4.400 Häftlinge; davon befanden sich zwei Anstalten in Berlin, die direkt dem Ministerium unterstellt waren, sowie weitere in jeder der 13 Bezirksverwaltungen. Herbert Reinke¹⁵⁾ beschreibt eingehend die unmenschliche Atmosphäre in diesen Einrichtungen, die von ihrem Personal verlangte, die Untersuchungshäftlinge (!) als „Verbrecher und Feinde des Friedens und Fortschritts“ anzusehen. Sein Hinweis auf das durch den Geist der Feinddefinition geprägte Hausstrafensystem der Untersuchungshaftanstalten geht allerdings etwas ins Leere, weil der Entzug eines „weichen Nachtlagers“ in einer Dienstabweisung aus dem Jahr 1955 ebensogut einer damaligen westdeutschen Ländervollzugsordnung entstammen könnte.¹⁶⁾ Der Beitrag von Annegret Stephan zur Gedenkstätte der ehemaligen Untersuchungshaftanstalt Magdeburg enthält lediglich drei Gedächtnisprotokolle ehemaliger Inhaftierter.¹⁷⁾

Im Mittelpunkt dieser Buchbesprechung steht der Beitrag zum Strafvollzug von Brigitte Oleschinski.¹⁸⁾ Frau Oleschinski beschäftigt sich schon seit einigen Jahren mit diesem Thema und ist eine der Initiatoren des Dokumentations- und Informationszentrums Torgau.¹⁹⁾ Auf dem Gebiet der DDR befanden sich zuletzt 44 Strafanstalten, die Haftraum für etwa 30.000 Verurteilte boten. Der Strafvollzug war dem Minister des Innern und Chef der Volkspolizei untergeordnet; dem MfS unterstanden, wie oben bereits dargelegt, die Untersuchungshaftanstalten und die Sonderanstalt Bautzen II. Die Todesstrafe wurde erst 1987 abgeschafft, nachdem die Hinrichtungen zuletzt durch einen Schuß in den Hinterkopf im Keller der Vollzugsanstalt Leipzig vollzogen worden waren. Insgesamt wurden in der DDR nach letzten Schätzungen 170 Todesurteile vollstreckt. Die letzte Hinrichtung fand am 26. Juni 1981 statt: Dem verurteilten ehemaligen MfS-Hauptmann war in einem Geheimprozeß die geplante Kontaktaufnahme mit dem westdeutschen Bundesnachrichtendienst vorgeworfen worden.

Frau Oleschinski charakterisiert den DDR-Strafvollzug als besonders schlimme Ausprägung dieser systemimmanent-„schlimmen“ Institution und beklagt sein DDR-spezifisches „besonderes Elend“. Gleichzeitig konstatiert sie in der vierzigjährigen Geschichte des DDR-Strafvollzugs widersprüchliche Entwicklungen und stellt einen zumindest graduellen Wandel im Laufe der Jahre fest. Unterschiede habe es zwischen dem Strafvollzug unter der Leitung des MfS und dem unter der Leitung des Ministeriums des Innern sowie zwischen politischen und kriminellen Gefangenen gegeben. Den normativen Grundlagen, insbesondere den gesetzlichen Regelungen aus den Jahren 1968 und 1977²⁰⁾ mißt sie nur deklaratorische Bedeutung zu. „Nur mit vorsätzlichem Wohlwollen“ könne man daraus einen allmählichen Fortschritt hin zu mehr Rechtssicherheit und wirkliche Bemühungen um Resozialisierung und Erziehung der Gefangenen erkennen. Die proklamierten Vollzugsziele seien bloße Phrasen geblieben, die im eklatanten Widerspruch zum tatsächlichen polizeilich-bürokratischen Vollzug gestanden hätten. Statt dessen sei der Strafvollzug während der gesamten Zeit für politische Ziele – die Autorin spricht von „kriminalpolitischen Absichten“ – instrumentalisiert worden: in den 50er Jahren zur Durchsetzung der „Verstaatlichungspolitik“, in den 60er Jahren für den Kampf gegen Grenzverletzer und Republikflüchtlinge, danach für die Sanktionierung von Ausreisebeglehen und der innerpolitischen Opposition. Der Strafvollzug habe dabei eine Schlüsselrolle als Ultima ratio zur „Lösung“ gesellschaftlicher Probleme innegehabt. Diesen Ausführungen zur theoretischen Einordnung des Strafvollzugs in das Gesamtsystem der gesellschaftlichen Disziplinierung im DDR-Staat folgt eine anschauliche Beschreibung des Strafvollzugs-Alltags. Überwiegend auf Zeitzeugenaussagen und -beschreibungen basierend wird das Bild eines bedrückenden Haftalltags gezeichnet, der zunächst durch eine chronische Überbelegung in den zumeist veralteten und übersicherten Anstalten geprägt war. Die im Vergleich zur Bundesrepublik zwei- bis dreimal höheren Gefangenenzahlen, die auch durch zahlreiche Amnestien nur vorübergehend gesenkt werden konnten, führten nicht nur zu unmenschlicher Enge. Mangelhaft ausgebildetes und unterbesetztes Vollzugspersonal versuchte mit militärischer Strenge und oft schikanöser Behandlung ihr „Plansoll“ zu erfüllen. Die Integration der Gefangenenarbeit in die Planwirtschaft, hohe Arbeitsnormen bei unzureichendem Gesundheitsschutz, ungenießbares Essen, ideologische Bevormundung und scharfe Disziplinarstrafen machten den DDR-Strafvollzug für die Gefangenen vielmals zu einer Tortur. Das bereits oben erwähnte Feindbild von den Gefangenen als „Verbrecher und Feinde des Friedens und Fortschritts“ trug zur DDR-spezifischen Anstaltsatmosphäre bei; die Autorin macht dafür die zu Beginn der DDR erfolgte Überstellung der internierten „Kriegs- und Naziverbrecher“ in den normalen Vollzug verantwortlich.²¹⁾ Die Existenz der zentralen Haftkartei ermöglicht es heute, unter den 7-800.000 Einzelfällen aus 40 Jahren DDR (ohne die zahlreichen Internierten der ersten Nachkriegsjahre) diejenigen der schätzungsweise 180.000 „politischen“ Gefangenen herauszusuchen. Das Problem ist hier wie auch in ähnlich gelagerten Fällen die genaue Kennzeichnung der „Politischen“. Im Strafvollzug gab es dauernde Spannungen zwischen ihnen und den „kriminellen“ Gefangenen, wobei sich beide Gruppen gegenseitig eine bevorzugte Behandlung durch den SED-Staat vorwarfen. Einer der Streitpunkte war die Praxis des Häftlingsfreikaufs, von

dem kriminelle Straftäter ausgeschlossen waren. Das MfS setzte nicht nur Spitzel unter den Gefangenen ein („Zelleninformatoren“), sondern überwachte gleichzeitig die Vollzugsbeamten und die Effizienz des Strafvollzugs der inneren Verwaltung. Die generell gute Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen staatlichen Organen wurde nur zum Teil durch Kompetenzkonflikte gestört, die es auch unter den Bedingungen der SED-Herrschaft gab. Interessant ist der Hinweis auf Reformversuche innerhalb des Staatsapparates: Generalstaatsanwalt Josef Streit übte 1965 eine schonungslose Selbstkritik am DDR-Strafvollzug und forderte zu einer grundlegenden Neugestaltung auf. Abschließend weist die Autorin darauf hin, daß der DDR-Strafvollzug* auch heute noch weiterlebt: zum einen in den Bemühungen ehemaliger Gefangener, eine Haftentschädigung zu erhalten, zum anderen durch die Weiterbeschäftigung ehemaliger DDR-Vollzugsbediensteter und die baulichen Gegebenheiten.

Trotz der insgesamt instruktiven Darstellung bleibt nach dem Lesen des Artikels ein zwiespältiges Gefühl zurück. Dies betrifft zum einen die methodische Vorgehensweise, die vor allem auf das, zugegebenermaßen sehr anschauliche, Quellenmaterial der Zeitzeugenaussagen zurückgreift. Man vermißt eine ausreichende quellenkritische Verarbeitung dieser Aussagen und eine zumindest ansatzweise Auswertung des seit 1990 zugänglichen staatlichen Archivmaterials – zumal dies die Autorin in ihren anderen Aufsätzen schon vorweisen konnte.²²⁾ Zum anderen aber fehlen die in der Gesamtkonzeption genannten weiterführenden Fragestellungen: Wie ist der DDR-Strafvollzug in die deutsche Geschichte des 20. Jahrhunderts mit den jahrzehntelangen Bemühungen um eine Strafrechts- und Strafvollzugsreform einzuordnen? Immerhin sind hier die Forderungen nach einer verbesserten „Rechtsstellung des Gefangenen“ und eine engere Verknüpfung von Strafvollzug und Entlassenenfürsorge fast zehn Jahre früher als in der Bundesrepublik Gesetz geworden.²³⁾ Wie wurde sich mit dem Vorbild des „großen Bruders“, der Sowjetunion, wie mit dem Gegenmodell der Bundesrepublik Deutschland auseinandergesetzt? Welches sind die Kontinuitäten personeller und ideeller Art über das Jahr 1933 bzw. 1945 hinaus? Hier wäre als Beispiel der erste Leiter der Abteilung Strafvollzug in der „Deutschen Justizverwaltung“, der Weimarer Strafvollzugsreformer Werner Gentz, zu nennen.²⁴⁾ Auch der Eindruck eines monolithischen, von polizeilich-bürokratischer Strenge geprägten DDR-Strafvollzugs zeigt wohl nur eine Seite. Weitere, dringend notwendige Forschungen könnten vielleicht aufzeigen, daß auch hier – wie zuletzt für den NS-Staat nachgewiesen²⁵⁾ – eine Dichotomie herrschte, d.h. für einen Teil der Gefangenen durchaus die in den Gesetzen formulierten Vollzugsziele der Erziehung und Resozialisierung zutraten, für den anderen Teil jedoch nur die geschilderte strenge „Verwahrung“ übrigblieb.

Insgesamt bieten die drei Bände einen guten Einstieg für die Beschäftigung mit der Geschichte der DDR-Justiz. Die reiche Bebilderung des Katalogs, ergänzt durch zahlreiche Statistiken, Schaubilder und Organogramme machen das Lesen zu einer kurzweiligen Angelegenheit. Störend wirken nur die zahlreichen Schreibfehler, hier hätte man sich mehr lektorale Sorgfalt gewünscht. Zum wissenschaftlichen Ertrag dieses Werkes des Bundesministeriums der Justiz ist zu sagen, daß man diesmal vielleicht nicht vierzig, aber zumindest noch zwei bis drei Jahre länger hätte warten sollen.

Rainer Möhler

1) Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus. Katalog zur Ausstellung/hrsrg. vom Bundesminister der Justiz (Text: Gerhard Fieberg), Bonn 1989, hier S. 163-167.

2) Zum aktuellen Forschungsstand: Möhler, Rainer: Strafrecht im „Dritten Reich“ – Neuerscheinungen, in: Neue Politische Literatur 39 (1994), S. 423-441.

3) Zur kontroversen Bewertung der Ausstellung siehe die Beiträge von Andreas Gängel und Hainer Schroder, in: Neue Justiz 48 (1994), S. 406-408.

4) Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz (Texte: Christa Mörstedt-Jauer u.a.), 3 Bde.: I: Katalog (284 S.); II: Dokumentenband (165 S.); III: Wissenschaftlicher Begleitband (319 S.). Leipzig: Forum 1994.

5) Dießner, Hartmut und Dieter Stempel: Zum Ausstellungskonzept, in: ebd., Bd. –, S. 8-11.

6) Zur Internierungspraxis der Siegermächte nach 1945; Internierungspraxis in Ost- und Westdeutschland nach 1945. Eine Fachtagung/hrsrg. von Renate Knigge-Teschke u.a. Erfurt 1993.

7) Im Namen des Volkes? (Anm. 4), Bd. 1: Teil 8: Staatssicherheit, S. 201-205, und Teil 9: Strafvollzug, S. 209-220.

8) Ebd., Bd. 2, S. 107-120.

9) Geiger, Hansjörg: Justizakten in den Beständen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der DDR, in: ebd., Bd. 3, S. 37-43, und Christian Meyer-Seitz: Zentrale Archivbestände zur Justizgeschichte der SBZ/DDR, in: ebd., S. 31-36.

10) U.a. der Aufsatz von Peter Eriker: Sowjetische Speziallager auf deutschem Boden 1945-1950, in: ebd., S. 63-69.

11) Schroeder, Friedrich-Christian: Die Entwicklung des politischen Strafrechts, in: ebd., S. 107-112.

12) Werentin, Falco: Die Reichweite politischer Justiz in der Ära Ulbricht, in: ebd., S. 179-196, und Hubert Rottleuthner: Steuerung der Justiz, in: ebd., S. 221-230.

13) Hierz vor allem: Verordnung der Regierung der DDR v. 16.11.1950 betr. Übertragung der Geschäfte des Strafvollzugs auf das Ministerium des Innern; Erlaß des Staatsrates der DDR über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege v. 4.4.1963 und das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz v. 12.1.1968; Gesetzblatt der DDR 1950, 1165, 1963 T. I, 21 und 1968 T. I, 109.

14) Im Katalog über die NS-Justiz wurde auf eine Darstellung des Systems der deutschen Konzentrationslager und ihrer Haftbedingungen verzichtet und lediglich bei Kompetenzüberschneidungen und -konflikten zwischen SS und Justiz dieser Bereich in die Untersuchung einbezogen.

15) Reinke, Herbert: Staatssicherheit und Justiz, in: Im Namen des Volkes? (Anm. 4), Bd. 3, S. 239-248.

16) Siehe die Nummern 181 ff. in der Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO) v. 1. Dezember 1961. Anrath 1961.

17) Stephan, Annegret: Gedenkstätte „ehemalige Untersuchungshaftanstalt des MfS“ Magdeburg, in: Im Namen des Volkes? (Anm. 4), Bd. 3, S. 249-254.

18) Oleschinski, Brigitte: Schlimmer als schlimm. Strafvollzug in der DDR, in: ebd., S. 255-261.

19) Weitere Veröffentlichungen der Autorin zum Thema: Die Abteilung Strafvollzug der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone 1945-1949, in: ZfStrVo 41 (1992), S. 83-90; „Heute: Haus der Erziehung“. Zur Entwicklung des DDR-Strafvollzugs in Torgau seit 1950, in: Das Torgau-Tabu/hrsrg. von Norbert Haase und Brigitte Oleschinski, Leipzig 1993, S. 202-214; Strafvollzug in Deutschland vor und nach 1945. Zum Problem der historischen Kontinuität in der Strafrechtspflege, in: Neue Justiz 46 (1992), S. 65-68.

20) Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz v. 12.1.1968 (Anm. 13); Wiedereingliederungsgesetz und Strafvollzugsgesetz, beide v. 7.4.1977, in: GBl DDR 1977 T. I, 98 und 100.

21) Dies ist im Gegensatz zu ihrem Aufsatz im Sammelband „Das Torgau-Tabu“, in dem sie gerade bei dieser Gefangenengruppe die wiederholten Bemühungen der Vollzugsleitung in Torgau erwähnt, Anzeichen von „Versöhnlichkeit“ bei den Beamten den Gefangenen gegenüber zu unterbinden.

22) Siehe Anm. 19.

23) Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz v. 12.1.1968 (Anm. 13).

24) Hierzu: Oleschinski, Brigitte: Abteilung Strafvollzug (Anm. 19).

25) Möhler, Rainer: Nationalsozialistischer Strafvollzug – ein interdisziplinäres Forschungsprojekt an der Universität Saarbrücken, in: Dreißig Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische Kriminologische Kolloquien/hrsrg. von Heinz Müller-Dietz, Freiburg 1994, S. 111-127.

Michael von Savigny: Die Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug unter besonderer Berücksichtigung der Gefangenen im freien Beschäftigungsverhältnis (Europäische Hochschulschriften, Reihe II Rechtswissenschaft Bd. 1254). Peter Lang: Frankfurt a.M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1992. 277 S. DM 79,-

Untersuchungen zur Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug sind ungeachtet der Bedeutung des Themas nicht eben häufig. Das mag damit zusammenhängen, daß mit solchen Fragestellungen – natürlich außer den Insassen als den Betroffenen selbst – nur ein relativ kleiner Personenkreis beruflich zu tun hat. Die vorliegende Frankfurter Dissertation, die von dem Sozialrechtler Michael Stolleis angeregt und betreut wurde, setzt sich nun näher mit der Rechtsstellung des Gefangenen auf diesem Gebiet auseinander. Dabei schenkt sie der einschlägigen Rechtslage in Fällen des freien Beschäftigungsverhältnisses (§ 39 I StVollzG) besonderes Augenmerk.

Ausgangspunkt bildet ein Vergleich der tatsächlichen und rechtlichen Unterschiede zwischen der Gesundheitsfürsorge innerhalb und außerhalb des Strafvollzuges. Er bietet sich namentlich deshalb an, weil der sog. Angleichungsgrundsatz (§ 3 I StVollzG) – dessen rechtliche Bedeutung freilich noch keineswegs abschließend geklärt ist – den Vollzug dazu anhält, die Lebensverhältnisse in der Anstalt möglichst denen in der freien Gesellschaft anzugleichen. Daß dieser Grundsatz nicht Selbstzweck ist, sondern vielmehr zur Schaffung von Strukturen und zu einem Umgang mit Gefangenen beitragen soll, welche die soziale Eingliederung im Sinne des Vollzugsziels (§ 2 Satz 1 StVollzG) erleichtern, wenn nicht gar ermöglichen sollen, ist schon öfter bemerkt worden. Der Grundtenor der Untersuchung geht deshalb dahin, daß die Konsequenzen hieraus auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge trotz einiger Verbesserungen durch das Gesundheitsreformgesetz von 1988 noch keineswegs in vollem Umfang gezogen worden sind.

Im Mittelpunkt der Arbeit steht dementsprechend die Frage, ob und inwieweit von einer Schlechterstellung des Gefangenen – der ja nach den §§ 56 ff. StVollzG in der Regel auf die Für- und Vorsorge des Vollzugs verwiesen ist – im Verhältnis zum freien Bürger, der am System der gesetzlichen Sozialversicherung partizipiert, die Rede sein kann. Daran schließt sich die weitere Frage an, ob etwaige Differenzen im Leistungsangebot sachstrukturell – d.h. durch Umstände der Inhaftierung – bedingt sind und verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden können. Die Analyse des Verfassers mündet in Reformüberlegungen, die aufzeigen, wo seinen Vorstellungen zufolge nach der Änderung der Rechtslage zum 1.1.1989 noch legislatorisch angesetzt werden muß.

Zunächst skizziert von Savigny kurz die Rechtslage, wie sie sich bis zum 31.12.1988 darstellte. Danach ruhen ja auf Grund des § 216 I Nr. 1 RVO die Leistungsansprüche gegen die gesetzliche Krankenkasse, solange sich der Berechtigte im Strafvollzug oder in Untersuchungshaft befand. Dies galt nach dem Urteil des BSG vom 9.12.1986 (ZfStrVo 1987, 189) auch für Gefangene, die einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Vollzuges nachgingen. Die kritische Würdigung dieser Entscheidung ergibt, daß das BSG sich zwar an den Wortlaut der Norm gehalten, aber den Widerspruch zu den Grundsatzregelungen der §§ 2 und 3 StVollzG nicht berücksichtigt hat. Auf Grund einer überaus subtilen Analyse gelangt der Verfasser jedoch letztlich zum Ergebnis, daß ein Verfassungsverstoß nicht vorliegt; weder seien Grundrechte (so etwa die Eigentumsgarantie des Art. 14 I, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 I, der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 I GG) noch sonstiges Verfassungsrecht (Sozialstaatsprinzip, Rechtsstaatsprinzip usw.) danach verletzt.

Seit Inkrafttreten des § 62 a StVollzG (am 1.1.1989) ist dieser Diskussion indessen die Grundlage entzogen. Die tatsächliche und rechtliche Situation der Gefangenen im freien Beschäftigungsverhältnis hat sich danach in dreifacher Hinsicht verbessert: „Sie können alle Regelleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch nehmen, haben das Recht auf freie Arztwahl und sind von dem niedrigeren Standard der Gesundheitsfürsorge innerhalb des Strafvollzuges nicht mehr berührt.“ (S. 260) Verbesserungen der Rechtsstellung auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge konstatiert der Verfasser auch hinsichtlich der übrigen Gefangenen: Nunmehr sind durch die §§ 56 ff. StVollzG Leistungsansprüche vorgesehen, die vorher nicht eingeräumt waren. Jedoch stellt der Verfasser immer noch ein „rechtliches Leistungsgefälle“ fest, das durch Belange des Vollzugs nicht gerechtfertigt werden könne. Das gelte namentlich für Einschränkungen aus finanziellen Gründen. Auch erblickt von Savigny Verschlechterungen in dem Umstand, daß die Leistungen der Familienkrankenhilfe nicht vom Ruhestatbestand ausgenommen worden sind. Ebenso kritisiert er das Fehlen eines Anspruchs auf freie Arztwahl. Insgesamt hält er Stand und Standard der Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug für verbesserungswürdig. Nicht zuletzt macht er – zu Recht – auf nichteingelöste Versprechen des Gesetzgebers aufmerksam: Eine ganze Reihe von Vorschriften in jenem Bereich ist zwar erlassen, aber bisher nicht in Kraft gesetzt worden. § 65 II 2 (Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei stationärer Behandlung außerhalb des Vollzugs im Falle der Strafunterbrechung), §§ 191 bis 193 (Mitgliedschaft aller Gefangenen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung), § 41 III (Zustimmung des Gefangenen zur Beschäftigung in einem Unternehmerbetrieb), §§ 45 II, III, 176 II (Ausfallentschädigung für erkrankte Strafgefangene und für Mütter).

Aber damit sind die einschlägigen Probleme beileibe nicht ausgeschöpft: So moniert der Verfasser – gleichfalls zu Recht – das Fehlen eines Jugendstrafvollzugsgesetzes. Weitere Fragen folgen aus dem Eintritt der Arbeitslosigkeit nach Bewilligung eines freien Beschäftigungsverhältnisses im Strafvollzug und nach der Entlassung. Im ersteren Fall plädiert von Savigny für rechtliche Garantien, die dem Gefangenen – der die Voraussetzungen der §§ 39 I, 11 I Nr. 1 StVollzG erfüllt – den Status als Arbeitsloser sichern. Schwieriger stellt sich die (Rechts-) Lage im letzteren Fall dar: Von der Einführung einer gesetzlichen Pflicht des Unternehmers zur Weiterbeschäftigung hält der Verfasser nichts; er zieht statt dessen positive Leistungsanreize vor.

Wenn auch die Arbeit in Teilen durch die Rechtsentwicklung überholt ist, so bleiben doch die von ihr entwickelten Grundsätze für die Ausgestaltung der Gesundheitsfürsorge weiterhin aktuell und bedenkenswert. Hervorhebung verdient die konsequente Anbindung des Systems sozialer Leistungen an die Verhältnisse in Freiheit – womit einmal mehr an die Leitprinzipien erinnert wird, von denen der Gesetzgeber seinerzeit ausgegangen ist.

Heinz Müller-Dietz

Michael Hürlimann: Führer und Einflußfaktoren in der Subkultur des Strafvollzugs (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug, hrsg. von Friedrich Lösel, Gerhard Rehn und Michael Walter, Bd. 1), Centaurus-Verlagsgesellschaft: Pfaffenweiler 1993, IX, 229, LXI S. DM 58,-

Steffen Harbordt's Buchtitel „Die Subkultur des Gefängnisses“ (2. Aufl. 1972) ist gleichsam zum geflügelten Wort geworden. Seine Sekundaranalyse der informellen Beziehungs- und Machtstrukturen in der sog. totalen Institution hat sich freilich vor allem auf ausländische, insbesondere US-amerikanische Studien gestützt. Deutsche Untersuchungen jener Phänomene sind eher eine Rarität geblieben. Ob dafür das augenscheinliche Theoriedefizit auf diesem Gebiet verantwortlich oder umgekehrt das Theoriedefizit eine Folge mangelnder empirischer Forschung ist, mag eine müßige Frage sein und kann hier auch dahinstehen. Jedenfalls sind informelle Führer und Machtstrukturen in anderen Sozialbereichen deutlich besser untersucht als im Strafvollzug.

Das hat wohl auch den Anstoß für die vorliegende Erlangen-Nürnberg Dissertation gegeben, die durch Friedrich Lösel und Arthur Kreuzer gefördert worden ist. Sie stellt eine der wenigen empirischen Analysen dar, welche die subkulturellen Macht- und Einflußfaktoren und deren herausragende Repräsentation in deutschen Vollzugsanstalten zum Gegenstand haben. Untersucht wurden die einschlägigen Fragen anhand der Befragung von Gefangenen und Bediensteten in der Jugendstrafanstalt Rockenberg und in der Vollzugsanstalt Butzbach. In diesem Rahmen hat der Verfasser eine Reihe von Hypothesen zu Führerrollen und Einflußfaktoren überprüft und daraus Konsequenzen für die weitere Forschung abgeleitet. Schlußfolgerungen für die künftige Vollzugs- und Kriminalpolitik zu ziehen lag offenbar außerhalb der Zielsetzung der Arbeit, wenngleich die Befunde die eine oder andere Überlegung aufdrängen mögen.

Schon im ersten, theoretischen Teil machen sich die eingangs angedeuteten Schwierigkeiten geltend: Es fehlt an einer theoretisch befriedigenden Grundlegung, die sowohl den methodischen Zugriff als auch die Hypothesenbildung erleichtern würde. Der Verfasser diskutiert zumeist die einzelnen Merkmale der Gefangenenkultur (Einstellungen, Normen, Werte, Sprache), deren Strukturen und Mechanismen (Kriminalität, Gewalt, Viktimisierung, Schwarzmarkt etc.), um dann auf die Theorie zur Gefangenenkultur einzugehen (Deprivationstheorie, kulturelle Übertragungstheorie). Im folgenden setzt er sich mit drei zentralen Fragestellungen und wissenschaftlichen Ansätzen seines Themas auseinander: der Gruppen-, der Führungs- und der Machtforschung. Für die Untersuchung der sozialen Rollen und des Einflusses informeller Gefängnisführer erscheinen ihm noch am ehesten bisherige Befunde der Gruppen- und der Machtforschung geeignet. Auf ihrer Grundlage entwirft der Verfasser ein – wie er selbst einräumt – eher elektrisches Untersuchungsmodell, das er dann seiner empirischen Erhebung zugrundelegt.

Ausgangspunkt bildeten die beiden Konstrukte Machtmotivation und Machtausübung, die im Wege eines Pretests an einer Studienstichprobe überprüft wurden. In Rockenberg wurden 134 Gefangene, die auf acht Stationen mit je 15 bis 19 Insassen verteilt waren, nach Selbsteinschätzungen befragt; an der Erhebung nahmen 107 Gefangene teil. Außerdem wurden sowohl in Rockenberg als auch in Butzbach Bedienstete nach Fremdeinschätzungen befragt. Die Gefangenen- und Beamtenfragebögen sind samt den statistischen Daten über selbsteingeschätzte Gruppen und Gruppenhierarchie sowie den statistischen Originalwerten der verschiedenen Befragungen im Anhang des Buches abgedruckt.

Im Rahmen der Untersuchung, die auf Grund der fehlenden Möglichkeit, Gefangene in Butzbach zu befragen, aussagekräftige Ergebnisse in erster Linie hinsichtlich des Jugendstrafvollzugs erbrachte, kristallisierten sich zwei Führergruppen heraus. Die Überprüfung der sechs Hypothesen, die der Verfasser nach kritischer Durchforstung bisheriger theoretischer Ansätze und empirischer Studien entwickelt hatte, zeigten folgendes Bild: Die erste Hypothese, wonach informelle Führer eine größere kriminelle Karriere zu verzeichnen haben, fand einige Bestätigung. Demzufolge verbüßen informelle Führer längere Freiheitsstrafen und haben öfter als andere Gefangene Tötungsdelikte, Raub, Erpressung und Körperverletzung begangen. Die zweite Hypothese ging von kriminelleren Einstellungen der Führer aus; sie wurde indessen nicht bestätigt. Ebenso wenig wurde ein Zusammenhang zwischen kriminellen Einstellungen und der Einflußhierarchie sichtbar. Nach der dritten Hypothese sollten sich die Führer in verschiedenen Persönlichkeitsdimensionen von anderen Gefangenen unterscheiden. Tatsächlich erwiesen sie sich als intelligenter, extravertierter, weniger impulsiv und selbstwirksamer. Auch die vierte Hypothese wurde im wesentlichen bestätigt. Danach verfügen die Führer über mehr Strafvollzugs- und Stationserfahrung; sie sind den anderen Gefangenen körperlich überlegen, zeigen ein aggressiveres Verhalten in der Station, treiben mehr Handel, sind aktiver (z. B. auf sportlichem Gebiet) und bei anderen Gefangenen beliebter und nehmen öfter Funktionen in der Insassenvertretung wahr; sie sind auch in erheblichem Maße als Vermittler bei Konflikten zwischen Gefangenen und Bediensteten tätig. Nach der fünften Hypothese sollten sich die Führer in ihren soziodemographischen Merkmalen nicht wesentlich von anderen Gefangenen unterscheiden. Sie wurde nur teilweise bestätigt. Die Führer hatten weniger intensive Außenkontakte zu verzeichnen und waren älter als andere Gefangene. Überrascht hat der Umstand, daß sich ein größerer Ausländeranteil unter den Führern befand. Die sechste Hypothese wurde durch die Befunde im wesentlichen erhärtet. Danach ließen sich – einer neueren Untersuchung folgend – die Führertypen mit je eigenen Merkmalen voneinander unterscheiden: Gewalt-Führer, Aufgaben-Führer und Sozial-Führer. Damit wurde die Annahme bestätigt, daß die informellen Führer keineswegs eine homogene Gruppe darstellen.

Die Ergebnisse der Befragung in Butzbach, die sich nur auf Fremdeinschätzungen der Bediensteten stützen konnten, deckten sich nicht in allen Punkten mit den Befunden von Rockenberg. Im Erwachsenenvollzug wurde über die Hälfte der Führer als Aufgaben-Führer, die ihren Einfluß in erster Linie durch subkulturell wichtige Kenntnisse (z. B. Rechtswissen) oder durch illegalen Handel geltend machen, klassifiziert, während im Jugendvollzug Gewalt-Führer eine starke Rolle spielten. Damit hing auch der Umstand zusammen, daß Führer im Erwachsenenvollzug deutlich weniger Regelverletzungen begingen als im Jugendvollzug. In beiden Vollzugsbereichen stimmten aber die Einflußfaktoren grundsätzlich überein. Danach zeichneten sich informelle Führer durch größere Strafvollzugs- und kriminelle Erfahrung aus, waren körperlich stark und intelligent, verfügten über Rechtskenntnisse und waren in besonderem Maße am illegalen Handel beteiligt.

Die Untersuchung teilt das Schicksal vieler empirischer Erhebungen im Strafvollzug, daß der Informationswert höher zu veranschlagen ist als ihr theoretischer Ertrag. Das ist dem Verfasser, der sich nach Kräften darum bemüht hat, aus den bisherigen kargen Ansätzen ein brauchbares Instrumentarium herauszudestillieren, schwerlich anzulasten, sondern vielmehr Ausdruck des Forschungsstandes. Immerhin hat er eine Studie vorgelegt, die recht aufschlußreiche Ergebnisse gezeitigt hat. Darauf läßt sich aufbauen.

Heinz Müller-Dietz

Strafvollzugsgesetz (StVG) und den Strafvollzug betreffende Bestimmungen in anderen Gesetzen sowie Verordnungen, hrsg. von **Egmont Foregger** und **Elisabeth Schausberger** (Manz Taschenausgaben). Zweite, neu bearb. Aufl. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung: Wien 1994. 254 S. Brosch. 245,- öS

Am 1. Januar 1994 ist die österreichische Strafvollzugsnovelle '93 in Kraft getreten. Es handelt sich um ein Reformpaket, das eine

Vielzahl von Neuregelungen und Änderungen des 1969 erlassenen StVG gebracht hat. Der Sache nach geht es um eine Anpassung des StVG an den Standard der europäischen Strafvollzugsgrundsätze und damit um fühlbare Verbesserungen der Rechtsstellung des Strafgefangenen, die zugleich dazu dienen sollen, die Chancen und Möglichkeiten seiner sozialen Integration zu erhöhen (vgl. Ch. Manquet, Notwendige Reform, Neue Kriminalpolitik Nr. 2/1994, S. 12 ff.).

Die Erweiterung der Rechte und Vergünstigung (§ 24 StVG) betrifft zunächst einmal den Bereich der Außenkontakte (Brief- und Besuchsverkehr, Telefongespräche usw.). Erleichterungen bzw. Verbesserungen sieht die Strafvollzugsnovelle auch hinsichtlich der Unterbringung der Gefangenen (§§ 40, 124) sowie der Berufsausbildung (§ 48) und der Freizeitgestaltung (§ 58) vor. An die Stelle des Stufenvollzugs ist der Strafvollzug in gelockterter Form (§ 126) getreten. Dazu zählen nicht zuletzt das Verlassen der Anstalt zum Zweck der Berufsausbildung und -fortbildung oder der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen sowie sonstige Ausgänge. Besonders weitreichende Bedeutung kommen der erheblichen Erhöhung der Arbeitsvergütung, die nunmehr zwischen 60 und 90 % des Kollektivvertragslohns beträgt, und der Einbeziehung der Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung zu. Dies hat zur Folge, daß die Gefangenen nunmehr auch einen Kostenbeitrag in Höhe von 75 % der Arbeitsvergütung leisten müssen. Insgesamt aber kommt die für deutsche Verhältnisse ungewöhnliche Erhöhung des Arbeitsentgelts der Bildung der Rücklage und Vorsorge für die Zeit nach der Entlassung zugute.

Diese wie eine Vielzahl weiterer Änderungen des StVG durch die Strafvollzugsnovelle werden von den beiden Herausgebern mit gewohnt zuverlässigen und informativen Hinweisen erläutert. Die Hervorhebung der Neuregelungen durch Unterstreichungen erleichtert dem Leser die Benutzung des handlichen Werkes. Wie schon in der ersten Auflage sind auch im Anhang der zweiten ergänzende Regelungen und Ausführungsvorschriften abgedruckt. Unter ihnen fällt namentlich der Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 2. Sept. 1993 auf, der für sämtliche Einrichtungen des Straf- und Maßnahmenvollzugs nunmehr die einheitliche Bezeichnung „Justizanstalten“ eingeführt hat. Es ist keine Frage, daß diese Taschenausgabe auch in ihrer Neuauflage der Justiz- und Vollzugspraxis nützliche Dinge leistet und gewiß zum notwendigen Handwerkszeug eines jeden gehört, der mit vollzugsrechtlichen Fragen befaßt ist.

Heinz Müller-Dietz

Wolfgang J. Resch: Alternativen zur Jugendstrafe in der Praxis. Ein Vergleich der bundesdeutschen Brücke-Projekte mit den niederländischen HALT-Projekten und „alternativen Sanktionen“ (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bd. 23). Forum Verlag Godesberg GmbH: Bonn 1992. XVIII, 344 S. DM 42,-

Über die Diversion und die sog. „neuen ambulanten Maßnahmen“ im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege liegt inzwischen eine Fülle von Literatur vor, die fast nicht mehr zu überschauen ist. Was bisher eher zu kurz kommt, ist der Blick über die Grenzen, sind vergleichende Untersuchungen, die ausländische Modelle deutschen Ansätzen gegenüberstellen. Die vorliegende Studie hat es sich zum Ziel gesetzt, jenes Defizit ein Stück weit zu beheben. Gegenstand der Arbeit sind die bundesdeutschen Brücke-Projekte, wie sie etwa in München und Köln betrieben werden, sowie die niederländischen HALT-Projekte, die gleichsam zu einem beiderseitigen Vergleich einladen. Geht es doch bei beiden Modellen – zumindest vordergründig – darum, verstärkt auf Durchführung förmlicher Jugendstrafverfahren zu verzichten oder zumindest sog. „alternative Sanktionen“ anstelle freiheitsentziehender einzusetzen. Freilich enden damit auch schon weitgehend die Parallelen, die insoweit zwischen den deutschen und niederländischen Ansätzen (wie noch näher darzulegen ist) bestehen.

Die Untersuchung, die konzeptionell im Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht entstanden ist, hat, wie Vorwort und Text ausweisen, vielfache Förderung

erfahren. Vor allem ist ihr zugutegekommen, daß der Verfasser sie auf unmittelbare, eigene Kenntnisse der niederländischen „Szene“ und Literatur hat stützen können. Auf Schritt und Tritt merkt man der materialreichen, mit zahlreichen Datenangaben, 46 Tabellen und 14 Schemata angereicherten Studie die enge Vertrautheit mit den beiden Modellen, die hier im einzelnen vorgestellt sowie auf ihre Zielsetzung und Leistungsfähigkeit befragt werden, an. Resch hat damit eine sehr informative und differenzierte Arbeit vorgelegt, die zu weiterführenden kriminalpolitischen Überlegungen und Schlußfolgerungen Anlaß gibt.

Im einzelnen wird das umfangreiche (rechtliche und tatsächliche) Material in fünf Kapiteln ausgebreitet. Dem ist eine Einleitung vorangestellt, die drei Fragestellungen gilt: zum einen umreißt hier Resch Anlage, Aufbau und Zielsetzung seiner Studie. Zum anderen geht er – mit besonderem Blick auf die Entwicklung in den Niederlanden – kurz auf die Ideengeschichte des Strafsystems ein. Und schließlich setzt er sich mit dem Thema „Strafrecht als Gegenstand der Kritik“ auseinander. In diesem Rahmen werden die verschiedenen abolitionistischen Tendenzen, welche die Diversionbewegung gefördert haben, erörtert.

Im Mittelpunkt des ersten Kapitels steht eine vergleichende Betrachtung des deutschen und des niederländischen Jugendstrafrechts und Jugendstrafverfahrenrechts. Dabei mißt Resch – zu Recht – der Darstellung des niederländischen Rechts, das ja hierzulande im wesentlichen nur Fachleuten geläufig ist, besonderes Gewicht bei. Während sich viele Gemeinsamkeiten im materiellen Recht finden, stehen im Verfahrensrecht das bundesdeutsche Legalitätsprinzip und das niederländische Opportunitätsprinzip einander gegenüber. In der Praxis wirkt sich dieser Unterschied freilich nicht so dramatisch aus, wiewohl die deutsche Polizei in wesentlich geringerem Umfang als die niederländische faktisch Diversionsgrundsätze anwendet. Nach niederländischem Jugendstrafrecht beginnt die Strafmündigkeit schon mit 12 Jahren; schon gegen 16-18jährige kann bei entsprechendem Entwicklungsstand Erwachsenenstrafrecht angewendet werden. Die beiden Sanktionensysteme weisen deutliche Parallelen auf. Jedoch haben die niederländischen Diversionsprogramme keine spezielle gesetzliche Grundlage; sie werden vielmehr auf experimenteller Basis praktiziert (S. 83).

Den eigentlichen Schwerpunkt der Untersuchungen bilden das zweite, dritte und vierte Kapitel. Denn hier stellt Resch die bundesdeutschen Brücke-Projekte – am Beispiel von München und Köln – und die niederländischen HALT-Projekte sowie die dortigen Projekte „alternative Sanktionen“ vor und vergleicht sie nach Zielsetzung, Anlage, praktischer Ausgestaltung und Handhabung. Er spannt jeweils den Bogen von der Verfahrensweise über die Täter- und Deliktsstruktur hin bis zur Verfahrenserledigung, Trägerschaft der Projekte und Finanzierung der Institutionen, die auf Verfahrenseinstellung etwa mit Hilfe von Arbeitsweisungen, Betreuungsweisungen, Täter-Opfer-Ausgleich hinarbeiten. Im fünften Kapitel faßt Resch dann seine Schlußfolgerungen zusammen. Bezeichnenderweise sind sie in holländischer, englischer und französischer Sprache wiedergegeben. Daran schließt sich ein umfangreiches Literaturverzeichnis – das nicht zuletzt zahlreiche niederländische Beiträge ausweist – an. Im Anhang sind Formulare, Satzungen und Informationen der verschiedenen Einrichtungen sowie Fragebögen wiedergegeben.

Die Untersuchung macht deutlich, daß die Brücke-Projekte und das niederländische Projekt „alternative Sanktionen“ vor allem die Einschränkung des Freiheitsentzugs anstreben, während die HALT-Projekte in erster Linie gegen jugendlichen Vandalismus gerichtet sind. Brücke-Vereine und „alternative Sanktionen“ bekommen ihre Klientel von den Staatsanwaltschaften und Jugendgerichten zugewiesen; HALT arbeitet dagegen eng mit den örtlichen Polizeibehörden zusammen. Ihrer Zielsetzung entsprechend beziehen Brücke-Projekte und „alternative Sanktionen“ das ganze Spektrum leichter bis mittlerer Straftaten ein. Davon unterscheidet sich HALT, das sich auf Aggressionsdelikte i.S. des Vandalismus konzentriert. Durch die Tätigkeit von HALT wurde bemerkenswerterweise das Netz sozialer Kontrolle in quantitativer Hinsicht ausgeweitet. Demgegenüber stellt Resch bei den Brücke-Projekten und „alternativen Sanktionen“ eher eine qualitative Ausdehnung der Kontrolle in Gestalt von Eingriffen in die persönlichen, familiären und sonstigen Lebensbezüge Jugendlicher fest.

„Alternative Sanktionen“ und Brücke-Projekte stützen sich auf gesetzliche Grundlagen, während HALT ein außerjustizielles Verfahren betreibt. Im Rahmen der „alternativen Sanktionen“ werden Arbeits- (85 %) und Lernprojekte (15 %) als Ersatz für Freiheits- und Geldstrafen angeordnet. Brücke-Vereine operieren mit Arbeitsweisungen (90 %), Betreuungsweisungen (5 %) und Täter-Opfer-Ausgleich (5 %). HALT-Projekte zielen auf Arbeitsleistungen, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Straftat des Jugendlichen aufweisen. Die einschlägigen Erfolgsbilanzen, was den Rückfall anlangt, beurteilt Resch zurückhaltend. Zwar geht die Zahl freiheitsentziehender Sanktionen innerhalb der deutschen Jugendstrafrechtspflege stark zurück; jedoch ist diese Entwicklung keineswegs auf den Wirkungsberich der Brücke-Vereine beschränkt. Die geringen Rückfallquoten, welche die HALT-Projekte verzeichnen, erscheinen deshalb nicht aussagekräftig, weil diese Statistiken nur Jugendliche einbeziehen, die HALT durchlaufen haben; erst ein Vergleich mit solchen Delinquenten, die andere Reaktionen erfahren haben, könnte hier weiteren Aufschluß geben.

Insgesamt zeigt die Darstellung, welche Anstrengungen in beiden Ländern unternommen werden, um auf Jugendkriminalität angemessen und flexibler als früher zu reagieren. Sie läßt aber auch erkennen, daß Diversionspraxis und sog. „neue ambulante Maßnahmen“ gleichfalls Probleme bergen, wie namentlich die Intensität sozialer Kontrolle über straffällige Jugendliche belegt. Jedenfalls hat Resch mit seiner informativen Studie einen wichtigen Grundstein für die weitere einschlägige Forschung und Praxis gelegt.

Heinz Müller-Dietz

Arthur Kreuzer: Behandlung, Zwang und Einschränkungen im Maßregelvollzug. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Fernsehempfangs von Untergebrachten (Kleine Schriften zur Kriminologie und zum Strafrecht Bd. 2). Forum Verlag Godesberg: Bonn 1994. 90 S. DM 26,-

Die kleine Studie erörtert am scheinbar untergeordneten Fall des Fernsehempfangs von Untergebrachten Grundfragen der rechtlichen Regelung und praktischen Ausgestaltung des Maßregelvollzugs. Ausgangspunkt bildet das prinzipielle Problem des Verhältnisses von Freiheit und Zwang im Rahmen der Unterbringung. Die Diskussion wird auf der Grundlage verfassungsrechtlicher Anforderungen (an Beschränkung der Entfaltungsmöglichkeiten im Maßregelvollzug), einschlägiger gesetzlicher Regelungen (landesrechtliche Maßregelvollzugsgesetze) sowie therapeutischer Ansätze und Konzepte geführt.

Den Anlaß dazu gab ein Vorfall in der hessischen Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina: Ein Untergebrachter wandte sich mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die abendliche Einschränkung des Fernsehempfangs, welche die Klinik als eine Art „negativen Verstärker“ zur Motivierung des Patienten angeordnet hatte. Dieser war wiederholt durch aggressive Verhaltensweisen (bis hin zu Tötlichkeiten) und weitgehende (bis völlige) Behandlungsverweigerung aufgefallen. Es hatte sich gezeigt, daß der Patient durch Einschränkung seiner Freizügigkeit und sonstiger Annehmlichkeiten (namentlich des Fernsehempfangs) schrittweise zur therapeutischen Mitarbeit zu bewegen war. Die Strafvollstreckungskammer (LG Marburg) ist in ihrem Beschluß der Auffassung der Klinik gefolgt, daß die angefochtene Maßnahme, weil therapeutisch erfolgversprechend, keineswegs ermessensfehlerhaft gewesen sei (gekürzt abgedruckt in: *Recht und Psychiatrie* 1992, S. 67-69, unwesentlich gekürzt in der vorliegenden Schrift, S. 59-74). Kreuzer kommt in seiner Studie im wesentlichen zum selben Ergebnis.

Seine weit ausholende, die verschiedenen Länderregelungen zum Maßregelvollzugsrecht einbeziehende Analyse ergibt, daß ein solches Stufenkonzept, das – wie in Haina – auf verhaltenstherapeutischer Grundlage mit „negativen Verstärkern“ operiert, sich im Rahmen des therapeutischen Gestaltungsmessens hält. Ein verfassungsrechtliches Verbot, aus Behandlungsgründen den Fernsehempfang einzuschränken, vermag Kreuzer nicht zu erkennen. Allerdings bedarf eine solche Maßnahme einer gesetz-

Neu auf dem Büchermarkt

lichen Grundlage (wie sie denn auch § 26 HessMVollzG darstellt). Im Anlaßfall bildet sie demzufolge auch keine verkappte Disziplinierung, sondern vielmehr ein therapeutisch geeignetes, erforderliches und verhältnismäßiges Mittel zur Motivierung des Patienten. Kreuzer verweist darauf, daß die Anwendung einschlägiger Rechtsbegriffe (z.B. „ärztliche Gesichtspunkte“, „erhebliche Gefährdung des Behandlungsziels“) nur eingeschränkt gerichtlich nachprüfbar ist (vgl. § 115 Abs. 5 StVollzG). Seine lesenswerte Studie – deren Ergebnisse gewiß nicht auf allgemeinen Konsens stoßen dürften – schließt mit einem engagierten Plädoyer zugunsten von Therapeuten, die auch schwierige und prognostisch ungünstig beurteilte Patienten nicht aufzugeben bereit sind, sondern vielmehr alle rechtlich vertretbaren Mittel einsetzen, um die Rückfallgefahr (oder Gefährlichkeit) im Einzelfall zu verringern.

Heinz Müller-Dietz

Referatedienst Kriminologie. Ausgabe 1994, Folge 4. Ausgewählte Zeitschriftenachweise aus der Literaturdatenbank JURIS, zusammengestellt und bearbeitet von **Werner Sohn** (Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle Heft 9). Kriminologische Zentralstelle (KrimZ): Wiesbaden 1994. 336 S. DM 28,-

Der bewährte Referatedienst Kriminologie, der ein wichtiges Hilfsmittel für Theorie und Praxis darstellt, liegt nunmehr für das Jahr 1993 vor. Die vierte Ausgabe registriert insgesamt 528 Titel aus 29 deutschsprachigen Zeitschriften (aus Deutschland, Österreich und der Schweiz). Ausgewertet wurden wiederum die JURIS-Literaturdatenbank, andere JURIS-Dokumentationsstellen sowie Datensätze aus der COD-Literaturokumentation des Bundeskriminalamtes. Eine weitere Ausdehnung des Referatedienstes – durch Erhöhung der Zahl der berücksichtigten Zeitschriften sowie durch Einbeziehung von Monographien – wird angestrebt. W. Sohn weist allerdings im Vorwort darauf hin, daß die Verwirklichung dieses Ziels nur im Verbund mit daran interessierten Institutionen und Personen möglich ist.

An der bisherigen Gliederung hat der Bearbeiter festgehalten. Wie schon in den früheren Dokumentationen stellen Beiträge aus den Gebieten der Straffälligenhilfe sowie des Straf- und Maßregelvollzugs einen erheblichen Anteil; diesmal werden ca. 90 einschlägige Arbeiten verzeichnet. Ebenso ist die ZfStrVo einmal mehr mit einer beachtlichen Anzahl von Beiträgen vertreten; sie wartet allein mit knapp 60 Titeln auf.

Zu Recht verfährt der Bearbeiter hinsichtlich der Aufnahme von Titeln, die aus Grenzbereichen zwischen Kriminologie einerseits sowie Strafrecht und Kriminalpolitik andererseits stammen, großzügig, so daß auch einschlägig interessierte Leser auf ihre Kosten kommen. Ein Referatedienst wäre in der Tat schwerlich der geeignete Ort, um entsprechende Zweifelsfragen auszutragen.

Heinz Müller-Dietz

Langer Freiheitsentzug – wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik. **Heike Jung, Heinz Müller-Dietz** (Hrsg.). (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bd. 21). Forum Verlag Godesberg GmbH: Bonn 1994. 193 S. Kart. Ca. DM 36,- (DM 27,- für Mitglieder der Deutschen Bewährungshilfe e.V.).

Birgit Paetow-Thöne: „In Kleinigkeiten groß“: Zum Problem der Gefangenenmitverantwortung nach § 160 StVollzG (Wissenschaftliche Schriften: Recht). Pro-Universität-Verlag: Sinzheim 1994. 289 S. (keine Preisangabe)

Hubert Kolling: Die kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten“: Institutionen des Strafvollzugs zwischen Fürsorge, Vergeltung und Abschreckung (Europäische Hochschulschriften: Reihe 31, Politikwissenschaft, Bd. 261). Peter Lang: Frankfurt a.M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1994. Ca. 713 S. Kart. Ca. DM 168,-

Günther Kaiser/Heinz Schöch: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug (Juristischer Studienkurs) 4., völlig überarb. und verb. Aufl. C.H. Beck: München 1994. 273 S. DM 54,-

Das Risiko kalkulieren ... Patientenbeurteilung und Lockerungsentscheidung als implizite Gefährdungsprognose. Fachtagung des Instituts für Rechtstatsachenforschung und Kriminalpolitik an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld, Zentrum für interdisziplinäre Forschung (Werkstattsschriften für forensische Psychiatrie 4). Westfälisches Zentrum für Forensische Psychiatrie: Lippstadt 1992. VII, 147 S. DM 5,-

Ellen Schlüchter: Plädoyer für den Erziehungsgedanken. Walter de Gruyter: Berlin, New York 1994. XI, 171 S. DM 78,-

Straftäterbehandlung. Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis. **Max Steller, Klaus-Peter Dahle, Monika Banqué** (Studien und Materialien zum Straf- und Maßnahmenvollzug 2). Centaurus Verlagsgesellschaft: Pfaffenweiler 1994. 309 S. DM 54,-

Werner Nickolai/Richard Reindl (Hrsg.): **Lebenslänglich.** Kontroverse um die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Lambertus-Verlag GmbH: Freiburg i.Br. 1993. 124 S. Kart. DM 24,-

Joachim Kruse: Sport im Bremer Jugendvollzug. Mit einem historischen Rückblick zum Sport für junge Delinquenten (Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung Bd. 6). Centaurus-Verlagsgesellschaft: Pfaffenweiler 1994. Ca. 180 S. Ca. DM 48,-

Max Busch†, Gottfried Edel, Heinz Müller-Dietz (Hg.): **Gefängnis und Gesellschaft.** Gedächtnisschrift für Albert Krebs (Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung Bd. 7). Centaurus-Verlagsgesellschaft: Pfaffenweiler 1994. 433 S. DM 78,-

Max Busch†, Heinz Müller-Dietz, Hans Wetzstein (Hg.): **Zwischen Erziehung und Strafe.** Festschrift für Karl Häringer zum 80. Geburtstag (Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung (Bd. 8). Centaurus-Verlagsgesellschaft: Pfaffenweiler 1995. Ca. 200 S. Ca. DM 50,-

Leser schreiben uns

Zu „Rupert Koch: Die rechtliche Behandlung zweckgebunden eingezahlter Gelder“, ZfStrVo 5/94, S. 267 ff.

1. Die Abhandlung von Koch¹⁾ wirft die Frage auf, ob tatsächlich die angeschnittenen Probleme nur mit Hilfe des Gesetz- und Ordnungsgebers geregelt werden können oder ob nicht doch schon das geltende Recht ausreicht, um mit dem dargelegten Problem fertig zu werden. Freilich: „zweckbestimmt“ und „zweckgebunden“ sind zu unterscheiden. Eine Zweckbestimmung reicht nicht aus, um eine Zweckbindung herbeizuführen. Davon geht die RV des JM NRW²⁾ aus, vgl. auch dazu das OLG Hamm³⁾ mit weiteren Nachweisen.

Maßgeblich für die Lösung des angerissenen Problems dürfte die Klärung der Frage sein, welche Ansprüche durch die Einzahlung des Geldes auf das Anstaltskonto eigentlich entstehen. Dabei ist generell in tatsächlicher Hinsicht auch zu beachten, daß Sachen, die dem Gefangenen zugewendet werden sollen, nach § 83 (1) StVollzG nur mit Genehmigung der Vollzugsbehörde in den Gewahrsam des Gefangenen gelangen dürfen. Das heißt: soweit körperliche Gegenstände beschafft werden sollen, ist die „Anstalt“ auf jeden Fall zu beteiligen. Da in der Praxis, damit die Sicherheitsstandards gewahrt bleiben, die gewünschten Erzeugnisse häufig über die Anstaltskammer beschafft werden, wird der Kauf der zu beschaffenden Sachen und die Verwendung der eingezahlten Mittel über die Anstalt (Kammer und Zahlstelle) geregelt. Die Anstalt behält also den Beschaffungs- und den Zahlungsvorgang unter Kontrolle. Dadurch kann sie auch gewährleisten, daß die zugewendeten Mittel der Zweckbestimmung entsprechend verwendet werden. Das Verhältnis „Einzahler – Anstalt – Gefangener“ kann mühelos nach der Betrachtung der tatsächlichen Abläufe so gewertet werden, daß der Gefangene aufgrund seiner Unterwerfung unter die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes nur einen solchen *Verschaffungs- oder Beschaffungsanspruch* gegenüber der Anstalt erhält. Dieser Anspruch ist von vorneherein höchstpersönlicher Natur und unterliegt schon deswegen nicht der Pfändung nach § 399 BGB 1. Halbsatz i. V. m. § 851 ZPO. Regelmäßig sind aber überdies in den in Rede stehenden Fällen *Auszahlungsansprüche* gepfändet. Der höchstpersönliche „Beschaffungs- oder Verschaffungsanspruch“ wird davon also gar nicht erfaßt. Er ist tatsächlich weder gepfändet noch ist er pfändbar. Ob hier im übrigen ein Vertrag zu Gunsten Dritter durch die Zuwendung oder nur ein Vertragsverhältnis (Auftrag ohne Begründung eines eigenen Anspruchs) zwischen dem Zuwendenden und der Vollzugsbehörde begründet wird, kann bei dieser Überlegung dahinstehen. Denn in beiden Fällen bleibt es bei dem hier erkannten Anspruch.

2. Im Ergebnis dürfte diese Argumentation in allen den Fällen greifen, in denen die Vollzugsbehörde bis hin zur Zahlung des Geldbetrages gemäß dem Vertrag mit dem Zuwendenden die Verfügungsmacht über das „eingezahlte Geld“ behält und die Verfügung dem Zwecke entsprechend durchgeführt bzw. die Erfüllung der Zweckbestimmung kontrolliert. So ist auch *Zweckbindung* gewährleistet. Der Zuwendungszweck ist Ratio des Vertrages zwischen Vollzugsbehörde und Zuwendendem. Bei Wegfall des Grundes steht dem Zuwendenden daher ein Anspruch aus § 812 (1) S. 2 BGB

auf Rücküberweisung des Geldes zu. Bei der Bestimmung des Inhalts der Forderung auf diese Weise ist es u.E. im Ergebnis Geschmacksfrage, ob der Betrag zur Zahlung des Kaufpreises direkt vom Anstaltskonto abgebucht wird oder über das Verwahrkonto läuft oder doch erst dem Gefangenenkonto gutgeschrieben wird.

3. Der Problembereich ist damit kleiner geworden. Kritisch sind Fallgruppen geblieben, in denen der zugewendete Betrag etwa ausgezahlt werden muß, damit der vorgesehene Zweck erreicht wird. Auch hier können aber z.B. bei Ausführungen die Geldbeträge an die Begleitperson ausgezahlt werden, die dann die der Zweckbindung dienenden Einkäufe realisiert mit der Konsequenz, daß bei dieser Verfahrensweise das Geld im „Gewahrsam der Anstalt“ bleibt und der vorstehend skizzierte „Verschaffungsanspruch“ erhalten bleibt. Es entspricht auch gängiger Praxis, daß (aus Sicherheitsgründen) dem Gefangenen der zugewendete Geldbetrag nicht ausgezahlt wird, sondern der Begleitperson. Auch hier unterliegt der Gefangene also den Regularien des Strafvollzugsgesetzes. Er kann den Anspruch auf Verwendung der eingezahlten Gelder von vorneherein nur mit der Belastung erwerben, die das Gesetz (bzw. die auf ihm fußenden Bestimmungen) für einen Einkauf vorsieht, und die tatsächlichen Verhältnisse sind auch in zulässiger Weise so gestaltbar, daß dem Gefangenen kein Geld ausgezahlt wird. Auch in dieser Fallgruppe entsteht also ein höchstpersönlicher Anspruch mit den vorstehend geschilderten pfändungsrechtlichen Konsequenzen.

4. Bei dieser Betrachtung der im übrigen alltäglichen Vorgänge erübrigen sich u.E. weitere und neue Vorschriften. Die vorhandenen Bestimmungen des allgemeinen Rechts sind ausreichend. Die (unterstellte) vertragliche Gestaltung liegt im Rahmen von § 305 BGB. Der mutmaßliche Wille der Beteiligten (§§ 133, 157 BGB) wird von den tatsächlichen Abläufen gedeckt. Gläubiger werden nicht benachteiligt, da sie regelmäßig keine Ansprüche gegenüber dem Zuwendenden haben.

Die Lösung des Problems liegt also in der Handhabung der eingegangenen Überweisungen in der Praxis. Entscheidend ist danach, ob die überwiesenen Beträge (auch die eingezahlten!) durch ein Tätigwerden der Anstalt dem vorgesehenen Zweck zugeführt werden können und eine direkte Auszahlung an den Gefangenen nicht erfolgt. Kleinere Beträge (etwa Fahrtkosten für den öffentlichen Nahverkehr), die ausgezahlt werden müßten, sollten ganz außer Betracht bleiben. – Praetor minima non curat! (Für „Nichtlateiner“: Das Gericht kümmert sich nicht um Kleinigkeiten! [Zit. nach: Lat. Rechtsregeln u. Rechtssprichwörter, Verlag C.H. Beck, 1982] Die Schriftleitung)

Rudolf Baumeister, Frank Fraikin

1) Rupert Koch, Die rechtliche Behandlung zweckgebunden eingezahlter Gelder, ZfStrVo 5/94 S. 267.

2) RV des JM NW vom 17.07.1980 4510 – IV B 57 Behandlung der Gelder der Gefangenen.

3) Beschluß des OLG Hamm vom 21. Februar 1989 – 1 Vollz (Ws) 379/88 – ZfStrVo 4/90 S. 247 f.